Büro des Grossen Rates

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2, 9050 Appenzell Telefon 071 788 93 25 Telefax 071 788 93 39 karin.rusch@rk.ai.ch http://www.ai.ch/

An die Mitglieder des Grossen Rates sowie der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 27. September 2006

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 23. Oktober 2006, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Emil Bischofberger

2. Protokoll der Session vom 26. Juni 2006

Grossratspräsident Emil Bischofberger

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)

33/1/2006 Antrag Standeskommission Referent: Landammann Bruno Koster

4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)

34/1/2006 Antrag Standeskommission Referent: Landammann Bruno Koster

5. Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)

25/1/2006 Antrag Standeskommission

25/1/2006 Antrag Kommission für Wirtschaft **25/1/2006** Zusatzantrag Standeskommission

Referent: Grossrat Alfred Inauen

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

6. Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gesetzes über die Zivilprozessordnung, des Anwaltsgesetzes und des Gesetzes über die Strafprozessordnung

27-31/1/2006 Antrag Standeskommission

27/29/31/1/2006 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

7. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung)

35/1/2006 Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

8. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung

36/1/2006 Antrag Standeskommission

36/1/2006 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Bruno Ulmann

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV)

32/1/2006 Antrag Standeskommission

32/1/2006 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr,

Energie, Raumplanung, Umwelt

32/1/2006 Zusatzantrag Standeskommission

Referent: Grossrat Albert Streule
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

 Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur Anregung von Tobias Ebneter an der Landsgemeinde vom 30. April 2006

26/1/2006 Antrag Standeskommission Referent: Landammann Bruno Koster

11. Geschäftsbericht 2005 / Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.

37/1/2006 Antrag Standeskommission Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebneter

12. Landrechtsgesuche

38/1/2006 Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und

Sicherheit

Referent: Grossrat Bruno Ulmann

13. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber-Stv.:

Emil Bischofberger Rudolf Keller

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der **Session vom 26. Juni 2006 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Manser / Grossratspräsident Emil Bischofberger

Anwesend: 46 Ratsmitglieder **Zeit:** 13.30 - 17.35 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

		Seite
1.	Eröffnung	2
2.	Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	5
3.	Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2006	7
4.	Protokoll der Session vom 27. März 2006	8
5.	Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	9
6.	Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2005	13
7.	Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung (StV)	15
8.	Verordnung über Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge	16
9.	Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen	21
10.	Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Kor-	
	rektion der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle	22
11.	Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme Deponiestandort Schiessegg	24
	Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes De-	0.4
	ponie Schiessegg	24
12.	Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Grosshaus Enggenhütten"	29
13.	Bericht über eine geringfügige Änderung des Sondernutzungsplanes Nagelfluh-	
	abbau Oberstein-Schatten	34
14.	Bericht des Büros über die vorberatenden Kommissionen	35
15.	Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit über die Einbürgerungen in	
	den Jahren 2001 - 2005 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 31. De-	
	zember 2005	41
16.	Landrechtsgesuche	47
17.	Mitteilungen und Allfälliges	48

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission WiKo: Kommission für Wirtschaft

SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit

BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

<u>1.</u>

Eröffnung

Grossratspräsident Josef Manser eröffnet die Grossrats-Session mit folgenden Worten:

"Sehr geehrter Herr Vizepräsident Hochgeachteter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates Hochgeachtete Herren der Standeskommission

Im Namen des Büros des Grossen Rates heisse ich Sie alle ganz herzlich willkommen zur ersten Sitzung im Amtsjahr 2006/2007.

Am vergangenen 21. Mai hat das Schweizer Volk Rahmenartikel für die Bildungspolitik mit grossem Mehr, wenn auch bei bedenklicher Stimmbeteiligung, gutgeheissen. Innerrhoden hat allerdings am wenigsten deutlich zugestimmt. Föderalistische Bedenken haben wohl dabei mitgespielt. Gerade föderalistischen Sonderzüglein will die Verfassungsergänzung in massvoller Weise entgegenwirken, nämlich wenn gewisse Mindeststandards nicht erreicht sind und die Kantone sich nicht einigen können.

Bildung, Aus- und Weiterbildung sind zentrale Elemente für das Leben des einzelnen Menschen, aber auch in Gesellschaft und Staat. Sie bestimmen die Entwicklung der Persönlichkeit stark mit und legen weitgehend die Basis für die wirtschaftliche Existenz und das berufliche Weiterkommen. Dies ist fundamental, auch für unsere staatlichen Gemeinschaften, deren Qualitäten und Befindlichkeiten.

Bildung soll möglichst allen offen stehen. In den sechziger Jahren hat sich diese Maxime durchgesetzt. Man wollte Chancengleichheit durch günstige Rahmenbedingungen und, wo nötig, materielle Hilfe schaffen. Bildung wurde demokratisiert, vor allem die höhere und jene für die Frauen. "Bildung für alle" hiess die Devise. Finanzen sollten kein Grund sein, dass jemand die Ausbildung, welche seinen Talenten entspricht, nicht absolvieren kann. Stipendien sollten helfen, wo die Mittel der Eltern nicht ausreichten. Bildung war und ist heute noch für Unter- und Mittelschichtkinder der zentrale Weg, um sozial und wirtschaftlich aufzusteigen.

Die bewährten Prinzipien werden heute verschiedenenorts in Frage gestellt. Statt Stipendien sollen Darlehen eingesetzt werden mit dem Resultat, dass man beim Einstieg in die Praxis mit einem Schuldenberg dasteht. Vermehrt wird wieder auf wohlklingende Diplome und Titel gesetzt. Modularisierung und Normierung à la Bologna sind Trumpf, und unvermittelt ist wieder von Elite-Bildung die Rede, gepaart mit Privatisierung mindestens bestimmter Ausbildungsgän-

ge, natürlich nur mit ganz dickem Portemonnaie bezahlbar. Dies sind - einmal mehr - Anleihen in Bushs neoliberal-konservativem Amerika.

"Graue Materie" ist der Hauptrohstoff in einem Land wie der Schweiz, welches nicht mit Bodenschätzen gesegnet ist. Auch andernorts hat man dies entdeckt. Baden-Württemberg und Bayern etwa investieren kontinuierlich und massiv in Bildung und Forschung. Die Schweiz liegt in dieser Beziehung heute leider zurück. Auch bei den Grundkenntnissen besteht Nachholbedarf. Wir müssen uns sputen, wenn wir mit unseren Nachbarn, aber auch mit den aufsteigenden Grossmächten und wirtschaftlichen Konkurrenten China und Indien mithalten wollen. Unser Kanton ist allerdings bezüglich schulischer Leistungen erfreulicherweise spitze; zweifellos wird alles daran gesetzt, sie zu halten.

Für Innerrhoden ist die Bildungsfrage doppelt wichtig. Etwa die Hälfte der Jungen muss den Kanton nach der Volksschule verlassen. Nur wenige davon und erst recht von den Kollegi-Absolventen können oder wollen zurückkehren. Dennoch sind die Aufwendungen für diese gut angelegt. Einerseits geht es um die Zukunft unseres Kantons und seiner Wirtschaft, welche gut ausgebildeten Nachwuchs braucht. Andererseits geht es um die persönliche Zukunft unserer Kinder, auch wenn sie ihr Auskommen andernorts finden müssen. Die geographischen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten lassen sich nun mal nicht oder nur sehr schwierig ändern. Dies gilt erst recht in Zeiten der Globalisierung. Wenn die Wirtschaft in anderen Kantonen von unseren Investitionen profitiert, so dürfen wir nicht vergessen, dass ein erklecklicher Teil unseres Kantonshaushaltes und der verschiedenen Subventionen aus Mitteln des Bundes und damit aus anderen Ständen stammt.

Die Landsgemeinde hat den Bildungsfonds, gespiesen mit ausserordentlichen Erträgen aus dem Nationalbankgold, weitgehend unbestritten gutgeheissen. Diese Zusatzmittel für das Kollegium werden allerdings bald aufgebraucht sein. Bildung ist eine Kernaufgabe des Staates und soll darum aus allgemeinen Steuermitteln bestritten werden. Es bleibt zu hoffen, dass sie nicht unter den beschlossenen Steuerreduktionen bzw. verminderten Erträgen und den bald entschwundenen Goldmillionen zu leiden hat.

Mit modernen Schulhäusern, Computervernetzung und grosszügigen Sportplätzen ist es allerdings nicht getan. Bildung ist gleichzusetzen mit Ausbildung. Sie darf sich nicht erschöpfen in technokratisch-ökonomischer Bildungspolitik. Vielmehr gilt es, im Sinne von Pestalozzi ganzheitlich Kopf, Herz und Hand zu bilden. Dazu gehört auch die Vermittlung von Werten, seien sie nun christlich oder humanistisch. Respekt vor dem Leben, dem Mitmenschen - unabhängig von Einstellung und Herkunft -, vor der ganzen Schöpfung, aber auch Respekt vor öffentlichem und privatem Eigentum sind Regeln für ein geordnetes, friedliches, erfolgreiches und zufriedenstellendes Zusammenleben. Verschiedene beunruhigende Erscheinungen wie Jugendalkoholismus, Hooliganismus und die Selbstmordrate zeigen dringenden Handlungsbedarf, wobei vieles im Kern der Gesellschaft, in der Familie, sei sie nun vollständig oder nicht, beginnen muss. Ethik und Religion müssen privat und in den Schulen wieder einen höheren Stellenwert be-

kommen. In diesem Sinne muss der Unterricht in diesen Bereichen - konfessionell und neutral - auch bei uns unbedingt gestärkt werden. Dies ist im Interesse von Staat und Gesellschaft und erspart uns teure Therapie und Repression. Alle, nicht zuletzt wir Politikerinnen und Politiker sind aufgefordert, Schritte zu unternehmen und Zeichen zu setzen. Bildung und Erziehung sind auch in Appenzell I.Rh. die beste Investition in unsere Zukunft, auch in die Zukunft unserer Gemeinwesen. Und wir wollen doch unser Bestes geben für eine umfassend gute Zukunft unseres Kantons und seiner Bevölkerung. Gemeinsam wollen wir weiterhin und verstärkt an dieser Herausforderung arbeiten - mit dem Blick für die Erfordernisse der Zeit, aber auch mit dem Blick fürs Ganze!

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Hochgeachteter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates Hochgeachtete Herren der Standeskommission

Zu Beginn der heutigen Sitzung heisse ich ganz herzlich vier neue Ratskollegen, gewählt durch die Bezirksgemeinden vom 7. Mai, willkommen. Es sind die Herren Martin Breitenmoser, Bezirk Appenzell, Thomas Mainberger und Josef Schmid, Bezirk Schwende, sowie Josef Schefer, Bezirk Rüte. Wir wünschen ihnen viel Freude, Erfolg und Befriedigung als Innerrhoder Volksvertreter.

Meinerseits bedanke ich mich bestens für die Unterstützung und das Vertrauen, das Sie mir, geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen und Mitglieder der Standeskommission, in meinem Amtsjahr als Präsident des Grossen Rates geschenkt haben. Mein Dank richtet sich ebenso an Herrn Vizepräsident Emil Bischofberger, die Kollegin und die Kollegen im Ratsbüro, an Herrn Ratschreiber Franz Breitenmoser und sein Team auf der Ratskanzlei sowie an die ganze Kantonsverwaltung. Ich freue mich auf die weitere Mitarbeit im Rat und trete in diesem Sinne ins Glied zurück. Meinem Nachfolger wünsche ich ebenso viele interessante und wertvolle Begegnungen und Erfahrungen, wie ich sie erleben durfte.

Ich stelle die Neu- und Alträt-Session 2006 unter den Machtschutz Gottes und erkläre sie für eröffnet.

Für die heutige Session liegen die Entschuldigungen von Grossrat Erich Fässler, Appenzell, und Grossrat Josef Manser, Rüte, vor. Damit sind 46 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 24.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

<u>2.</u>

Wahl der Mitglieder des Grossen Rates

2.1. Wahl des Präsidenten

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2006/2007 wird einstimmig Vizepräsident Emil Bischofberger, Oberegg, gewählt.

Im Anschluss an diese Wahl ergibt sich folgende Wortmeldung:

Grossratspräsident Emil Bischofberger

"Hochgeachteter Herr Landammann Sehr geehrte Herren der Standeskommission Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rates

Mit der Wahl zum Grossratspräsidenten von Appenzell I.Rh. haben Sie mir grosses Vertrauen entgegengebracht. Dafür danke ich Ihnen aufrichtig. Die Wahl ist für mich eine grosse Ehre und Herausforderung - verbunden mit einer besonderen Freude. Es freut mich vor allem, dass ich nach alt Hauptmann Elmar Dörig und Landesfähnrich Melchior Looser als dritter Vertreter des Bezirks Oberegg das Präsidium übernehmen darf. Ich werde mich nach bestem Wissen und Gewissen für eine gute Ratsführung einsetzen, um so Ihren Erwartungen entsprechen zu können, und alles unternehmen, den Kanton nach Aussen würdig zu vertreten.

Für dies alles bin ich natürlich auf die Unterstützung der Standeskommission und des Grossen Rates angewiesen. Ich freue mich auf die bevorstehenden Sessionen und hoffe auf lebhafte und konstruktive Diskussionen im Grossen Rat.

Jedes Jahr am letzten Sonntag im April schauen wir gespannt auf die Landsgemeinde, wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Ring über die von uns erarbeiteten Verfassungsund Gesetzesvorlagen entscheiden. Nicht anders war es auch in diesem Jahr. Mit der Revision des Steuergesetzes wurden die finanziellen Weichen für die kommenden Jahre gestellt. Dabei mussten wir feststellen, dass vor allem die jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gerade bei dieser Vorlage eine eher kritische Haltung an den Tag legten. Für uns in diesem Grossratssaal - als vom Volk gewählte Mitglieder in Exekutive und Legislative - gilt es darum, diese Tatsache nicht einfach zur Kenntnis zu nehmen, sondern es wird vor allem auch darum gehen, den Anliegen der jungen Generation bei unseren zukünftigen Entscheidungsfindungen vermehrt Rechnung zu tragen.

Andererseits möchte ich an dieser Stelle einen eindringlichen Appell an unsere jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger richten, ihre politischen Interessen und Aktivitäten nicht nur auf

die Landsgemeinde zu reduzieren. Vielmehr rufe ich sie auf, die Möglichkeiten zu nutzen, an politischen Veranstaltungen teilzunehmen, den verschiedenen politischen Gruppierungen beizutreten und sich auch während des Jahres aktiv am politischen Leben zu beteiligen. Oder um es mit den Worten von alt Bundesrat Arnold Koller zu sagen: "Wer nicht mitpolitisiert, mit dem wird politisiert!" Ich bin überzeugt, dass sich der Einsatz und das Engagement vor allem der jungen Generation zum Wohle unseres schönen Innerrhodens jederzeit lohnt.

Dem scheidenden Grossratspräsidenten Josef Manser danke ich für seinen Einsatz im vergangenen Präsidialjahr bestens, dies vor allem mit Blick auf die angenehme Zusammenarbeit im Büro. Für die Zukunft wünsche ich ihm privat wie beruflich alles Gute, gute Gesundheit und weiterhin viel Freude und Befriedigung in seinen politischen Ämtern.

Herzlichen Dank."

2.2. Wahl des Vizepräsidenten

Grossrat Hans Brülisauer, Haslen, wird einstimmig zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3. Wahl von drei Stimmenzählern

Als erste Stimmenzählerin wird einstimmig Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell, gewählt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wird einstimmig zum zweiten Stimmenzähler gewählt.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, wird einstimmig als dritte Stimmenzählerin gewählt.

<u>3.</u>

Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2006

Landammann Bruno Koster

Ich habe zum Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2006 keine Bemerkungen anzubringen. Laut Art. 17 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen hat der Grosse Rat das Protokoll der Landsgemeinde zu genehmigen. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Das Wort zum Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2006 wird nicht weiter gewünscht und dieses wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

<u>4.</u>

Protokoll der Session vom 27. März 2006

Grossrat Josef Manser, Gonten

Auf S. 14 ist im Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter im ersten Abschnitt der Ausdruck "September 2005" durch "November 2005" zu berichtigen. Im Weiteren hat sich auf S. 16 offenbar ein Hörfehler eingeschlichen. Landammann Carlo Schmid-Sutter dürfte in seinem Votum nicht von der Tendance nationale, sondern von der "Entente nationale" gesprochen haben. Der zweitletzte Satz im zweiten Abschnitt des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter auf S. 16 ist entsprechend zu berichtigen.

Das Protokoll der Session vom 27. März 2006 wird mit den erwähnten Korrekturen einstimmig genehmigt und verdankt.

In der Folge ergibt sich folgende Wortmeldung:

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Aufgrund von technischen Problemen wird das Protokoll der heutigen Session nochmals in der bisherigen Form, das heisst als Wortprotokoll erstellt und den Mitgliedern des Grossen Rates zur Kenntnisnahme zugestellt.

<u>5.</u>

Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Grossratspräsident Emil Bischofberger

In Bezug auf das Wahlverfahren schlage ich vor, dass die bisherigen Mitglieder der Kommissionen jeweils in globo bestätigt werden, sofern nicht Einzelabstimmung verlangt wird. In der Folge werden, soweit erforderlich, die Ersatzwahlen vorgenommen. Schliesslich erfolgt jeweils die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission. Wird gegen dieses Vorgehen opponiert?

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

Staatswirtschaftliche Kommission

Sämtliche Mitglieder und die drei Ersatzmitglieder der StwK werden in globo einstimmig bestätigt.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell, wird als Präsident der StwK bestätigt.

Bankkontrolle

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Die beiden verbleibenden Mitglieder der Bankkontrolle sind bis 2007 gewählt.

Der Grosse Rat wählt als Nachfolger von a. Grossrat Hansruedi Aeschbacher einstimmig Grossrat Josef Manser, Rüte.

Kommission für Wirtschaft

Die Mitglieder der WiKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, wird als Präsident der WiKo wieder gewählt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Die Mitglieder der SoKo werden vom Grossen Rat in globo einstimmig bestätigt.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, wird als Präsident der SoKo wieder gewählt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Die verbleibenden Mitglieder der BauKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Nachfolger von a. Grossrat Hanspeter Koller, Weissbad, wird ohne Gegenstimme Grossrat Josef Sutter, Appenzell (Bezirk Schwende), als neues Mitglied in die BauKo gewählt.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, wird einstimmig anstelle von a. Grossrat Richard Wyss als Mitglied in die BauKo gewählt.

Grossrat Albert Streule, Appenzell, wird als Präsident der BauKo ohne Gegenstimme wieder gewählt.

Kommission für Recht und Sicherheit

Die verbleibenden Mitglieder der ReKo werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Als Nachfolger von a. Grossrat Josef Fässler, Schwende, wird Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, einstimmig als neues Mitglied der ReKo gewählt.

Grossrat Bruno Ulmann, Weissbad, wird einstimmig als Präsident der ReKo bestätigt.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes

Landammann Bruno Koster

Der Grosse Rat kann auf die Bestellung der Stipendienkommission verzichten, da gemäss der Verordnung über Ausbildungsbeiträge ausdrücklich die Landesschulkommission als Stipendienkommission amtet. Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde des äusseren Landesteils kommt dem Bezirksrat Oberegg ein Vorschlagsrecht zu.

Der Grosse Rat heisst die beantragte Streichung der Stipendienkommission aus der Wahlliste gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes einstimmig gut.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden in globo bestätigt. Im Weiteren wird Statthalter Werner Ebneter als Präsident dieser Kommission wieder gewählt.

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Die beiden Mitglieder der Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung werden in globo einstimmig bestätigt. Statthalter Werner Ebneter wird als Präsident dieser Kommission bestätigt.

Bodenrechtskommission

Die Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo einstimmig wieder gewählt. Landeshauptmann Lorenz Koller wird als Präsident der Bodenrechtskommission bestätigt.

Grundstückschatzungskommissionen

Die Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke sowie der Grundstückschatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden in globo einstimmig bestätigt. Thomas Zihlmann, Leiter Schatzungsamt Appenzell I.Rh., wird als Präsident der Grundstückschatzungskommissionen wieder gewählt.

Jugendgerichte

a. Innerer Landesteil

Die bisherigen Richter und Ersatzrichter des Jugendgerichtes des inneren Landesteils werden in globo bestätigt. Lic. iur. Martin Wellauer, Steinegg, wird als Präsident ohne Gegenstimme wieder gewählt.

b. Äusserer Landesteil

Die bisherigen Richter und Ersatzrichter des Jugendgerichtes des äusseren Landesteils werden in globo einstimmig wieder gewählt. Suzanne Bernhard-Deubelbeiss, Oberegg, wird als Präsidentin des Jugendgerichtes äusserer Landesteil einstimmig bestätigt.

Landesschulkommission

Die Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo wieder gewählt. Landammann Carlo Schmid-Sutter wird als Präsident der Landesschulkommission bestätigt.

Landwirtschaftskommission

Sowohl die bisherigen Mitglieder als auch Landeshauptmann Lorenz Koller als Präsident der Landwirtschaftskommission werden ohne Gegenstimmen in ihren Ämtern bestätigt.

Vormundschaftsbehörden

a. Innerer Landesteil

Die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil werden in globo einstimmig wieder gewählt. Maria Eugster-Breitenmoser, Appenzell, wird in ihrem Amt als Präsidentin der Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil bestätigt.

b. Äusserer Landesteil

Die verbleibenden Mitglieder der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil werden in globo einstimmig wieder gewählt. Anstelle von a. Bezirksrat Stefan Mainberger wird Bezirksrat Viktor Eugster, Oberegg, ohne Gegenstimme als neues Mitglied der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil gewählt.

Bezirksrätin Edith Grand, Oberegg, wird als Ersatzmitglied der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil einstimmig bestätigt. Anstelle des zum ordentlichen Mitglied gewählten Bezirksrat Viktor Eugster wählt der Grosse Rat ohne Gegenstimme Bezirksrat Matthias Rhiner, Oberegg, als neues Ersatzmitglied.

Hauptmann Martin Bürki, Oberegg, wird als Präsident der Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil einstimmig wieder gewählt.

<u>6.</u>

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2005

Landammann Bruno Koster

Der Geschäftsbericht ist eine Auslegeordnung über die ausgeführten Tätigkeiten der Angestellten des Kantons, der Kommissionen und Behörden. Der Bericht spricht weniger über die qualitative als über die quantitative Tätigkeit aus. Er stellt eine Informationsquelle dar und er trägt dazu bei, eine Übersicht zu erhalten und Veränderungen zu erkennen. Gleichzeitig hilft er, die Tätigkeiten der Departemente bzw. Amtsstellen besser kennen zu lernen.

Die Standeskommission versucht jedes Jahr, den Geschäftsbericht möglichst schlank zu halten, ohne inhaltlich etwas aufzugeben oder die Vergleichsmöglichkeiten mit den Vorjahren zu erschweren. Für allfällige Fragen und Erklärungen stehen Ihnen die einzelnen Departementsvorsteher zur Verfügung. Anregungen und Fragen werden auch unter dem Jahr auf mündlichem, schriftlichem oder auch elektronischem Weg gerne entgegengenommen. Die Standeskommission dankt dem Grossen Rat für die Kenntnisnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Der Tsunami in Südostasien vom Dezember 2004 hat weltweit Betroffenheit ausgelöst. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat ebenfalls eine Spende für die betroffenen Gebiete zugesagt, welche, wie zu lesen war, für einen speziellen Zweck eingesetzt worden ist. Im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht würde ich gerne mehr über den Erfolg dieser Spende erfahren.

Landammann Bruno Koster

Tatsächlich sind entsprechende Gelder geflossen und das angestrebte Projekt wurde verwirklicht. Wir haben über das realisierte Projekt Bericht erhalten und werden diesen den Mitgliedern des Grossen Rates zuhanden der nächsten Session weiterleiten.

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates ist Eintreten auf den Geschäftsbericht obligatorisch. Ich schlage vor, dass wir den Geschäftsbericht nach Departementen behandeln.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 12)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 13 - 30)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 31 - 58)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 59 - 98)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 99 - 122)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 123 - 146)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 147 - 190)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 191 - 224)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 225 - 242)

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Sie haben mit dem Geschäftsbericht den Anhang mit grundsätzlichen Entscheiden der Standeskommission und Urteilen der kantonalen Gerichte erhalten. Diese sind vom Grossen Rat lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

In der Schlussabstimmung wird der Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im Jahre 2005 einstimmig gutgeheissen.

<u>7.</u>

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung

Säckelmeister Paul Wyser

Mit der vorliegenden Verordnungsrevision müssen wir einerseits die an der Landsgemeinde beschlossene Revision des Steuergesetzes anpassen. Daneben soll in Art. 2 eine politische Änderung vorgenommen werden. Darin steht, dass wie bisher die Budgetberatung im November stattfindet und der Steuerfuss in derselben Session endgültig festgelegt wird. Gemäss der geltenden Verordnung konnte man im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses auf den Steuerfuss zurückkommen. Davon wurde zwar in den letzten Jahren nicht Gebrauch gemacht und es wäre auch nicht sinnvoll gewesen, da bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung im März bereits Steuerpflichtige zu verzeichnen gewesen wären, welche mittlerweile aus dem Kanton weggezogen sind und auf der Grundlage des falschen Steuerfusses ihre Steuern entrichtet hätten. Mit dem vorliegenden Antrag der Standeskommission soll darauf verzichtet werden, dass im Frühling nochmals auf den im November festgelegten Steuerfuss zurückgekommen werden kann.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr gewünscht und der Grosse Rat spricht sich für Eintreten auf den vorliegenden Grossratsbeschluss aus.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - XII.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung vom Grossen Rat ohne Gegenstimme gutgeheissen.

<u>8.</u>

Verordnung über die Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die Landsgemeinde vom 30. April 2006 hat mit nur vereinzelten Gegenstimmen eine Revision des Strassengesetzes gutgeheissen, die die Beitragsleistung von Kanton und Bezirken an die Sanierung von bestehenden Bahnübergängen, die den geltenden Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügen, regelt.

Im Rahmen dieser Revision ist ein neuer Art. 50bis ins Strassengesetz eingefügt worden. Abs. 7 dieses neuen Artikels sieht den Erlass von Ausführungsbestimmungen durch den Grossen Rat vor.

Die vorliegende Verordnung regelt insbesondere Geltungsbereich, Zuständigkeit, Verfahren sowie Höhe und Art der Beitragsleistungen an die Sanierungskosten bei Bahnübergängen. Die Verordnung tritt unmittelbar nach der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

In Art. 1 wird noch einmal der Gesetzestext wiederholt, der die Anwendung dieser Verordnung klar auf diejenigen Bahnübergänge beschränkt, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision tatsächlich bestanden haben, die den Sicherheitsbestimmungen der Eisenbahnverordnung nicht mehr entsprechen und bei denen die Entwicklung des Verkehrs nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand festgestellt oder zugeordnet werden kann.

Art. 2 regelt die Zuständigkeiten: Der Vollzug obliegt dem Bau- und Umweltdepartement, die Oberaufsicht der Standeskommission.

Eine genaue Definition des zentralen Begriffs "Sanierung" in Art. 3 drängt sich vor allem deshalb auf, weil damit klargestellt wird, was eben gerade nicht unter die vorliegende Verordnung fällt, wie z.B. die Finanzierung des Unterhalts oder allgemeine Investitionen in die Bahninfrastruktur. Für diese Bereiche bestehen andere gesetzliche Grundlagen und Verteilschlüssel.

Beim Begriff "Bezirks- und Privatstrassen" soll der Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes vor allem der Gefahr von Widersprüchen innerhalb des Strassengesetzes entgegenwirken. Der Begriff "Privatstrasse" hat im Eisenbahnrecht nicht zwingend die gleiche Bedeutung wie in der kantonalen Strassengesetzgebung. Mit der vorgeschlagenen Definition ist auch sichergestellt, dass Flurstrassen ebenfalls unter den Begriff "Privatstrassen" fallen.

Nach der Präzisierung der anrechenbaren Kosten in Art. 4 regelt Art. 5 die Abgeltung der Unterhaltskosten einer angepassten Sicherheitsanlage. Nach heute gängiger Praxis in allen drei Anstösserkantonen der Appenzeller Bahnen wird die Gesamtsumme der anrechenbaren Kosten um 25 % höher bewertet. Das bedeutet im Klartext, dass der Unterhalt der Anlage von denjenigen Strasseneigentümern mitgetragen wird, die auch direkt von der Anlage profitieren.

Art. 6 regelt, wann wo welche Kantons- und Bezirksbeiträge geleistet werden. Die Übernahme von zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten durch die öffentliche Hand entspricht in etwa der früheren Regelung, als der Bund jeweils rund 60 % der entsprechenden Kosten übernahm.

Art. 7 regelt die Leistung von Unterstützungsbeiträgen, die über die Kantons- und Bezirksbeiträge gemäss Art. 6 hinausgehen. Solche zusätzlichen Unterstützungsbeiträge kommen nur dann zum Tragen, wenn dem Eigentümer einer Privatstrasse die Tragung der Sanierungskosten teilweise oder gänzlich nicht zumutbar ist, dass heisst konkret, wenn der Eigentümer durch diese Kostentragpflicht in eine finanzielle Notlage geraten würde.

Der Abs. 2 von Art. 7 stellt klar, dass als Eigentümer von Privatstrassen auch die einzelnen Mitglieder einer Flurgenossenschaft gelten. Das Anrecht auf Unterstützungsleistungen ist demzufolge aufgrund des Perimeterbeitrags zu bestimmen, der vom einzelnen Mitglied geleistet werden muss. Abs. 2 stellt aber auch klar, dass eine Flurgenossenschaft selber keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen hat, weil die Voraussetzung für solche Unterstützungsleistungen eben eine drohende finanzielle Notlage ist, die bei einer Flurgenossenschaft nicht geltend gemacht werden kann.

Selbstverständlich werden Unterstützungsbeiträge nach Art. 7 wie auch Kantons- und Bezirksbeiträge gemäss Art. 6 nur auf entsprechendes Gesuch hin geleistet.

Zu Art. 9 liegt ein Änderungsantrag der BauKo vor. Auf diesen Antrag werde ich in der Detailberatung zurückkommen.

Die BauKo beantragt einstimmig Eintreten und Verabschiedung.

Bauherr Stefan Sutter

Nach der ausführlichen Einführung durch den Präsidenten der BauKo möchte ich noch auf zwei Details verweisen. Sie haben vor sich eine separate Verordnung. Dieser Weg wurde bewusst gewählt, damit dieses Geschäft nach Beendigung der entsprechenden Massnahmen wieder ausser Kraft gesetzt werden kann, ohne dass das Strassengesetz revidiert werden muss.

Die vom Präsidenten der BauKo bereits angetönte 25-prozentige Erhöhung der Unterhaltskosten ist bereits gängige Praxis in den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Sollte insbesondere der Kanton Appenzell A.Rh. von dieser Praxis abweichen, müssten wir die Regelung in Art. 5 entsprechend ändern, dass der Unterhalt in der Folge separat von der Bahn-

unternehmung getragen werden müsste und nicht mehr beitragsberechtigt im Sinne dieser Verordnung wäre.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die BauKo beantragt, in Art. 9 Abs. 1 den ersten Satz durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Die Standeskommission entscheidet nach Zustimmung des Bezirks der gelegenen Sache über die Ausrichtung, Kürzung und Rückforderung der Beiträge."

Die BauKo begründet ihren Antrag im Sinne der Ausführungen auf dem blauen Blatt dahingehend, dass die Bezirke der gelegenen Sache gestützt auf den bestehenden Wortlaut lediglich das Recht hätten, eine Stellungnahme über Leistung, Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen im Rahmen einer Anhörung abzugeben. Die finanzielle Beteiligung der Bezirke der gelegenen Sache an den Sanierungskosten ist jedoch gleich gross wie diejenige des Kantons. Daher erachtet es die BauKo für gerechtfertigt, dass für sämtliche Entscheide über Ausrichtung, Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen die Zustimmung sowohl des Bezirks der gelegenen Sache als auch der Standeskommission erforderlich ist.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den von der BauKo beantragten Wortlaut des ersten Satzes von Art. 9 Abs. 1 einstimmig gut.

Art. 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte

Die Verordnung über Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge regelt im vorliegenden Art. 11 die Ausrichtung der Beiträge von Kanton und Bezirk an die Bahnunternehmung. Gemäss heutiger Fassung wird nach rechtskräftiger Plangenehmigungsverfügung der Beitrag an die Bahnunternehmung geleistet. Das bedeutet, dass alle Gelder gemäss einem Kostenvor-

anschlag fliessen, bevor die effektiven Arbeiten begonnen haben, geschweige denn eine Abrechnung vorliegt.

Zudem ist im Art. 9 Abs. 3 geregelt, dass die Beitragszusicherung verfällt, wenn mit dem Bau des Sanierungsprojekts nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger eisenbahnrechtlicher Plangenehmigung begonnen wird. Diese Frist könne noch höchstens um drei Jahre verlängert werden.

Es könnte also durchaus eintreten, dass die von Kanton und Bezirk geleisteten Beiträge bis zu fünf bzw. acht Jahre "brach" liegen, d.h. nicht in die Sanierung investiert werden. Die Ausgaben bei Kanton und Bezirk sind aber bereits getätigt.

Diese Regelung ist unbefriedigend und für mich nicht nachvollziehbar, da meines Wissens im Kanton Appenzell I.Rh. andere Kantonsbeiträge auch erst nach Abschluss der Arbeiten bzw. in Tranchen bis zur Schlussabrechnung vergütet werden.

Weiter stellt sich die Frage, wie eine allfällige Differenz bei höheren oder tieferen effektiven Kosten gegenüber den beantragten Sanierungskosten geregelt wird. Bauteuerung, Rohstoffpreise etc. könnten in diesen fünf Jahren einen nicht unwesentlichen Teil ausmachen.

Eine Zahlung der Beiträge nach Projektabschluss oder in Tranchen nach Baufortschritt hätte zur Folge, dass die effektiven Kosten nochmals genau betrachtet werden und dann nur diejenigen Beiträge bereitgestellt werden müssen, die auch benötigt werden. Die Liquiditätsplanung der Bezirke und des Kantons könnte gestaffelt erfolgen und budgetiert werden.

In diesem Sinne hätte ich gerne Auskunft von Bauherr Stefan Sutter, wie er sich dazu stellt, dass diese Beiträge vorschüssig zu bezahlen sind, obwohl die gelebte Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. eigentlich eine andere ist.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, dass Art. 11 gemäss folgendem Wortlaut angepasst wird:

"Beiträge werden nach Vorliegen und erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung durch das Departement von Kanton und Bezirk an die Bahnunternehmung geleistet. Für die Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen ist zudem die Rechtskraft der entsprechenden Verfügung abzuwarten."

Bauherr Stefan Sutter

Wir haben uns bei der vorliegenden Formulierung an der bisherigen Praxis der Bundesbehörden orientiert. Bis vor wenigen Jahren hat der Bund an die Sanierung der gefährlichen Bahnübergänge Beiträge geleistet und die Bezahlung der Beiträge wurde nach der vorgeschlagenen
Regelung gehandhabt. Dies hat zu einer in unseren Augen relativ grosszügigen Formulierung
geführt. Persönlich würde ich dem Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner nicht widerspre-

chen. Es erscheint in Anbetracht der rechtlichen Regelungen in unserem Kanton durchaus vertretbar, seinem Antrag zuzustimmen. Aus eisenbahnrechtlicher Sicht spricht auch nichts gegen die von ihm beantragte Regelung. Es handelt sich bei der vorliegenden Regelung um eine gewisse Grosszügigkeit gegenüber der Bahnunternehmung.

Ich muss meinen Ausführungen jedoch beifügen, dass wir im Falle der Annahme des Antrages von Grossrat Thomas Rechsteiner allenfalls auf einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zurückkommen müssten.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Änderungsantrag von Grossrat Thomas Rechsteiner zu Art. 11 mit grossem Mehr gut.

Art. 12 - Art. 13

Keine Bemerkungen.

Im Weiteren ergibt sich folgende Wortmeldung:

Bauherr Stefan Sutter

Der Grosse Rat hat einer Änderung der vorliegenden Verordnung zugestimmt, welche festlegt, dass der Bahnunternehmung die Beiträge nur zugesichert werden und nach Abschluss der Bauarbeiten und Vorliegen der Schlussabrechnung entsprechende Beiträge ausgerichtet werden. Das heisst, dass die Beiträge im Rahmen von Prozenten bzw. einer Maximalsumme zugesichert werden. Die vorliegende Verordnung gestattet ein solches Vorgehen. Sie ist relativ offen formuliert. Meines Erachtens muss nun aber Art. 9 Abs. 1 mit dem Wort "Zusicherung" ergänzt werden und soll demnach neu wie folgt lauten:

"¹Die Standeskommission entscheidet nach Zustimmung des Bezirks der gelegenen Sache über die Zusicherung, Ausrichtung, Kürzung und Rückforderung der Beiträge. An die Zusicherung und Ausrichtung der Beiträge können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden."

Diese Änderung ist nach dem vom Grossen Rat gutgeheissenen Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner zu Art. 11 bei Art. 9 Abs. 1 vorzunehmen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für Rückkommen auf Art. 9 Abs. 1 aus und heisst den Abänderungsantrag von Bauherr Stefan Sutter zu Art. 9 Abs. 1 einstimmig gut.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

<u>9.</u>

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen

Landammann Bruno Koster

Die Landsgemeinde vom 30. April 2006 hat mit grossem Mehr das neue Übertretungsstrafgesetz angenommen. Damit sind die Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941 und die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1946 obsolet geworden. Auf den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Übertretungsstrafgesetz kann verzichtet werden, da sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung und der Jugendstrafprozessordnung richtet. Der Grosse Rat hat die beiden erwähnten und nicht mehr benötigten Verordnungen formell aufzuheben.

Das Wort zum Eintreten wird nicht weiter gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen einstimmig gut.

10.

<u>Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Korrektion</u> der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Für die Korrektion und Sanierung der Kantonsstrasse vom Gontenbad bis zur Kesselismühle sind mit zwei Beschlüssen Baukredite von insgesamt Fr. 5,4 Mio. gutgeheissen worden. Zum einen hat der Grosse Rat im Jahre 1998 für die Teilstrecke Linde-Sommerau aufgrund der damals geltenden Strassengesetzgebung einen Kredit von Fr. 1,6 Mio. gutgeheissen. Zum andern hat die Landsgemeinde 2001 für die Projekterweiterung Gontenbad-Kesselismühle einen weiteren Kredit in der Höhe von Fr. 3,8 Mio. gesprochen. Die Gesamtkosten waren auf der Preisbasis des Jahres 2000 gerechnet.

Im Gebiet Gontenbad sind die Bauarbeiten schon weit fortgeschritten oder abgeschlossen, so das Trottoirteilstück bei der Liegenschaft Glätzli oder die sehr umfangreichen und aufwändigen Hangstabilisierungsmassnahmen im Gebiet Sommerau. Für den grössten Teil der noch ausstehenden Arbeiten bis zur Kesselismühle liegen verbindliche Unternehmerofferten vor.

Die aktualisierten Projektgesamtkosten aufgrund der bereits realisierten Arbeiten und der konkreten Unternehmerangebote belaufen sich gemäss Berechnungen auf der Preisbasis 2006 auf Fr. 5'740'000.--. Somit muss gegenüber dem Kostenvoranschlag von Fr. 5,4 Mio. vom August 2000 mit Mehrkosten von Fr. 340'000.-- bzw. 6,3 % gerechnet werden.

Als Begründung dieser Mehrkosten sind folgende Faktoren anzuführen:

- Schwierige geologische Verhältnisse, die nicht voraussehbar waren, ausser man hätte sehr aufwändige Vorabklärungen und Sondierungen in Kauf genommen
- Eingeengte Platzverhältnisse
- Zusatzleistungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauzeit
- Erhöhte technische Aufwendungen für Pfahlwand und Spundwand bei der Sommerau
- Einbau eines zweischichtigen Belags
- Allgemeine Bauteuerung, die beim Strassenbau 9,4 %, beim Betonbau 12,8 % und bei den Belegsarbeiten 17,1 % beträgt.

Die Mehrkosten sind nach Ansicht der Baukommission plausibel ausgewiesen und begründet. Kostenüberschreitungen in diesem Rahmen sind bei komplexen Bauvorhaben in geologisch schwierigem Gelände wie im Gebiet Gontenbad-Kesselismühle nicht immer zu vermeiden und müssen in Kauf genommen werden, wenn nicht ein unverhältnismässiger Planungsaufwand betrieben werden soll.

Die BauKo beantragt Eintreten und Genehmigung des Nachtragskredites in der Höhe von Fr. 340'000.--.

Bauherr Stefan Sutter

Die Gründe, die zu den Mehrkosten dieses Projektes geführt haben, sind Ihnen vom Präsidenten der BauKo dargelegt worden. Ich beantrage Eintreten und Gutheissung dieses Beschlusses.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Korrektion der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle einstimmig angenommen.

<u>11.</u>

<u>Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme Deponiestandort Schiessegg</u>

<u>Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes Deponie</u> <u>Schiessegg</u>

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die Aufnahme eines Deponiestandorts in den kantonalen Richtplan wird in der Regel als geringfügige Änderung eingestuft und muss daher dem Grossen Rat in der Regel auch nur zur Kenntnis gebracht werden. Wenn im vorliegenden Fall von dieser Regel abgewichen wird und die Richtplanänderung dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, geschieht dies hauptsächlich aus folgenden drei Gründen:

- 1. Der vorgeschlagene Standort liegt in der geschützten Rippenlandschaft Schlatt-Haslen-Enggenhütten.
- 2. Es handelt sich um ein recht beachtliches Deponievolumen von ca. 80'000 m³.
- 3. Der Sondernutzungsplan, der vom Grossen Rat genehmigt werden muss, ist inhaltlich direkt mit der Richtplanänderung gekoppelt.

Nachdem das gegenwärtig verfügbare Angebot an Deponievolumen für unverschmutzten Aushub als eher knapp bezeichnet werden muss, wird das Bestreben der Innerrhoder Tiefbauunternehmen begrüsst, gemeinsam eine Deponie zu betreiben, die dem Stand der Technik entspricht und den heutigen Anforderungen bezüglich Raum und Umwelt vollumfänglich gerecht wird.

Das Deponiegebiet erstreckt sich über eine Fläche von rund 30'000 m². Es wird im Osten von der Staatsstrasse Appenzell-Haslen, im Süden von der Flurstrasse zur Liegenschaft Uelis und im Osten und Norden durch je ein Bachtobel begrenzt.

Die Beurteilung des Deponiestandorts Schiessegg aufgrund des Kriterienkatalogs der Positivplanung ergibt ein geringes bis mittleres Konfliktpotential. Gegen eine Eignung als Standort könnte allenfalls die Tatsache sprechen, dass der geplante Standort in der geschützten Rippenlandschaft Schlatt-Haslen-Enggenhütten liegt, die sich eigentlich in einem Ausschlussgebiet gemäss kantonaler Abbau- und Deponie-Planung befindet. Mit dem Instrument des Sondernutzungsplans kann das vorhandene Konfliktpotential aber auf ein zulässiges Mass reduziert werden.

Damit sind die Voraussetzungen zur Standortsicherung der Deponie Schiessegg auf der Stufe Richtplan erfüllt und die Sondernutzungsplanung, die als nächster Schritt zu genehmigen ist, trägt den Anforderungen der vorliegenden Richtplanänderung vollumfänglich Rechnung.

Zum Sondernutzungsplan:

Zur Erarbeitung der Sondernutzungsplanung Deponie Schiessegg sind schon in einem frühen Stadium die Bezirksbehörde, die kantonalen Fachstellen wie auch die Pro Natura St.Gallen-Appenzell miteinbezogen worden. Der vorliegende Plan trägt den Anliegen der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, des Landesbauamtes, des Amtes für Umweltschutz, des Amtes für Raumentwicklung und damit verbunden der kantonalen Abbau- und Deponieplanung Rechnung.

Im Wesentlichen sieht die Nutzungsplanung folgende Massnahmen vor:

- Landschaftsbild: Orientierung der neuen Rippe an den benachbarten Rippen und optimales Einfügen in das bestehende Landschaftsbild
- Verwendung von ausschliesslich unbelastetem Bodenaushub und fachgerechte Rekultivierung mit separatem Einbau von Unterboden und Humus
- Ersatzaufforstung mit artenreichem Laubwald, gestuftem Waldrandsaum und Erhaltung wertvoller Gehölze
- Offenlegung eines eingedolten Baches, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Hochwassersicherheit
- Anlegen einer Magerwiese an der s\u00fcdöstlichen Flanke der Nagelfluhrippe und die Anpflanzung zus\u00e4tzlicher Geh\u00f6lze.

Zusammenfassend bewirkt die Realisierung dieser Massnahmen eine markante Aufwertung des in den Sondernutzungsplan einbezogenen Gebietes in ökologischer und gestalterischer Hinsicht.

Altlasten: Im Zeitraum zwischen 1960 und 1984 sind im Gebiet Schiessegg ca. 30'000 m³ Bauschutt, Erdmaterial, Gewerbeabfall und Kehricht deponiert worden. Vertiefte Untersuchungen eines spezialisierten Ingenieurbüros aus dem Bereich Geotechnik haben aber ergeben, dass das Schadstoffpotential dieser Altdeponie eher gering ist und damit nach den Kriterien der Altlastenverordnung auch nicht als sanierungs- oder überwachungsbedürftig beurteilt werden muss. Das Risiko für eine zukünftige Verschlechterung der Gesamtsituation kann aus heutiger Sicht praktisch ausgeschlossen werden.

Auflagen des Bezirkes Schlatt-Haslen: Die im Rahmen des Anregungsverfahrens vom Bezirksrat Schlatt-Haslen geforderten Auflagen sind von der Betreiberin der Anlage, der Firma Reconterra AG akzeptiert worden. Man hat sich aber darauf geeinigt, dass diese Auflagen nicht ins
Reglement zum Sondernutzungsplan aufgenommen werden, sondern im Rahmen der Errichtungsbewilligung entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Die BauKo beantragt Ihnen einstimmig, auf das Geschäft betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme Deponiestandort Schiessegg und das Folgegeschäft, Genehmigung

des Sondernutzungsplanes "Deponie Schiessegg", einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Inhaltlich habe ich dem vorliegenden Projekt nichts entgegenzusetzen. Es erscheint mir sinnvoll, dass sich die verschiedenen im Tiefbau tätigen Unternehmen zusammenschliessen und gemeinsam eine Deponie betreiben. Auch der Standort erscheint zweckmässig, zumal ich mich noch daran erinnere, dass dort früher eine Schutthalde existierte.

Wenn ich die Akten zu diesem Geschäft durchlese, taucht für mich die Frage der Verkehrssicherheit auf. Die Anwohner der Strasse Appenzell-Haslen, deren Kinder die Schule in Haslen besuchen, sind im Hinblick auf die zu erwartenden zahlreichen Lastwagen etwas besorgt. Dieses Strassenstück ist sehr kurvenreich und allgemein und insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer als etwas gefährlich einzustufen. Velofahrer, Inlineskater und auch ältere Leute nutzen diese Strasse Tag für Tag. Vor gut einem Jahr haben wir im Rahmen des Projektes Zukunftswerkstatt über die Attraktivität der beiden Dörfer Schlatt und Haslen diskutiert. Der durch diese Deponie sicherlich zu erwartende Mehrverkehr ist dieser Attraktivität nicht förderlich. Ich bin nicht gegen das vorliegende Projekt, zumal ich einsehe, dass es einen Standort für die Ablagerung des Aushubmaterials braucht. Ich bin jedoch der Meinung, dass für das Strassenstück Appenzell-Haslen möglichst rasch eine Lösung für die genannte Problematik angestrebt werden muss. Durch die Erstellung eines Radstreifens, separatem Geh- und Radweg oder einem Trottoir sollte dieser Gefahrensituation Rechnung getragen werden. Es sollte für den Langsamverkehr eine Alternative geschaffen werden, damit dieser nicht auf der gleichen Fläche wie die schnellen Motorfahrzeuge und die Lastwagen abgewickelt werden muss.

In der Finanzplanung habe ich im Bereich Investitionen festgestellt, dass das genannte Strassenstück nicht enthalten ist. Es müsste also demnach eine entsprechende Anpassung der Investitionsplanung eingehend geprüft werden. Ich frage in diesem Sinne die Standeskommission konkret an, ob für den Langsamverkehr auf der Strasse Appenzell-Haslen-Teufen kurz- und mittelfristig Massnahmen vorgesehen sind.

Bauherr Stefan Sutter

Das Anliegen eines Rad- und Gehweges wurde im Herbst letzten Jahres im Rahmen eines Treffens mit dem Bezirksrat Schlatt-Haslen zur Sprache gebracht. Wenn ich mich richtig daran erinnere, wurde damals nur das Teilstück Rotbachbrücke bis zum Dorf Haslen erwähnt. Wir haben damals dieses Anliegen entgegengenommen. Andererseits müssen wir uns bewusst sein, dass die im letzten Jahr verabschiedete Finanzplanung für die Dauer von vier Jahren mit Investitionsprojekten vollgestopft war und auch die diesjährige Finanzplanung wird wieder randvoll sein. Im Moment sehe ich den erforderlichen finanziellen Spielraum nicht, dieses recht umfangreiche Projekt, welches beim Bau- und Umweltdepartement deponiert ist, kurzfristig in Angriff zu nehmen.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

In Art. 4 Abs. 2 des Reglementes für den Sondernutzungsplan Deponie Schiessegg wird im Zusammenhang mit der Erschliessung ausgesagt, dass keine speziellen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig seien. Ich gehe davon aus, dass die Standeskommission bei der Überprüfung dieses Reglementes die Auffassung vertreten hat, dass sich die Verkehrssicherheit wegen der Deponie gegenüber heute nicht verschlechtert. Es ist durchaus Ansichtssache, was man als gefährlich einstuft.

Bauherr Stefan Sutter

Diese Frage ist tatsächlich geprüft worden und wir sind zum Schluss gelangt, dass der zu erwartende Mehrverkehr für die Dauer von vier bis fünf Jahren, während der diese Deponie betrieben werden soll, ohne spezielle Massnahmen tragbar ist.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich möchte dennoch Bauherr Stefan Sutter beantragen, nochmals eingehend zu prüfen, ob die Strasse Appenzell-Haslen-Teufen wenigstens mittelfristig sicherer gemacht werden könnte. Auch in der nächsten und übernächsten Generation werden Menschen im Bezirk Schlatt-Haslen wohnen und ich gehe auch von einem Weiterbestand der Schulen in Haslen und Schlatt aus. Wir sollten die Voraussetzungen schaffen, dass die nächste Generation eine bessere Verkehrssituation antrifft. Damit ersuche ich die Standeskommission, bei der nächsten Finanzplanung dieses Anliegen in Betracht zu ziehen. Ich habe nämlich auch schon den Ausspruch gehört, dass nach der Schliessung der Deponie Schiessegg im Bezirk Schlatt-Haslen gleich die nächste Deponie eröffnet werden soll. Allenfalls kann bis dann das genannte Strassenstück für den Langsamverkehr etwas verkehrssicherer gestaltet werden.

Bauherr Stefan Sutter

Ich wurde kürzlich ebenfalls auf dieses Thema angesprochen. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden in den letzten Jahren hohe Investitionen in Rad- und Gehwege oder Trottoirs getätigt. Irgendwann dürfte dies auch im Bereich der Strasse Appenzell-Haslen-Teufen der Fall sein, wobei ich über den Termin keine Zusicherung machen kann. Im Moment ist jedoch der Spielraum für ein solch umfangreiches Projekt nicht gegeben.

Zu den beiden vom Präsidenten der BauKo vorgestellten Geschäften habe ich inhaltlich nichts weiter beizufügen. Ich möchte allerdings noch eingestehen, dass ich es im Rahmen der Vorprüfung des Sondernutzungsplanes unterlassen habe, die Fachkommission Heimatschutz zur Stellungnahme einzuladen. Dies wurde später nachgeholt, wobei die Ergebnisse nicht mehr in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen sind. Der Grosse Rat ist jedoch in seinem Entscheid über die Genehmigung des Sondernutzungsplans nicht eingeschränkt. Der von der Fachkommission Heimatschutz geäusserte Einwand müsste dann, wenn sie darauf beharrt, im Rahmen der Behandlung des Baugesuches eingehend geprüft und beantwortet werden. In diesem Sinne betone ich nochmals, dass der Grosse Rat in seinem Entscheid über die Änderung des Richtplanes und der Genehmigung des Sondernutzungsplanes frei ist. Die Unterlassung des Bau- und Um-

weltdepartementes zeitigt keine rechtlichen Konsequenzen. Ich möchte mich jedoch bei dieser Gelegenheit bei der Fachkommission Heimatschutz für diese unbeabsichtigte Unterlassung entschuldigen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

<u>Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme Deponiestandort Schiessegg</u>

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme Deponiestandort Schiessegg ohne Gegenstimme gut.

<u>Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Deponie Schiessegg"</u>

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Deponie Schiessegg" wie vorgelegt einstimmig gut.

<u>12.</u>

<u>Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Grosshaus Enggenhütten"</u>

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Auf der Liegenschaft Grosshaus Enggenhütten von Hans Koster-Fritsche soll eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und nach Art. 23a BauG ausgeschieden werden. Insbesondere soll nach den Vorgaben des Produktionsprogrammes "QM-Schweizer Fleisch" produziert werden und damit sind die Schweinestallungen den heutigen Anforderungen anzupassen.

Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung umfasst eine Fläche von 7'400 m² auf der Parzelle Nr. 405570, Bezirk Schlatt-Haslen.

Mit Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes vom 27. Juni 2005 wurden das Produktionslabel "QM-Schweizer Fleisch" sowie der maximal zulässige Tierbestand von 68 Mutterschweinen und 7 Remonten anerkannt.

Mit Verfügung des Bau- und Umweltdepartementes vom 3. August 2005 wurde festgestellt, dass der Betrieb von Hans Koster-Fritsche bereits besteht, rechtmässig erstellt wurde und bodenunabhängig im Sinne von Art. 23a BauG betrieben wird.

Die Sondernutzungsplanung "Grosshaus Enggenhütten" mit Reglement und den entsprechenden Verfügungen lagen vom 7. November bis 6. Dezember 2005 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 10a und 23a BauG kann die Standeskommission auf Antrag des Bau- und Umweltdepartementes zur Sicherung von Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung Sondernutzungspläne festlegen. Der Erlass fällt in die Zuständigkeit der Standeskommission, die Genehmigung in diejenige des Grossen Rates. Bauvorhaben in Gebieten mit Sondernutzungsplan werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 49 ff. BauG bewilligt.

Bauliche Erweiterungen sind dann zulässig, wenn diese aus Tierschutzgründen oder zur Erlangung eines anerkannten Labels notwendig sind. Der durchschnittliche Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 darf nicht überschritten werden.

Es kann festgestellt werden, dass alle relevanten Bedingungen zur Errichtung einer Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung eingehalten sind. Die Tierhaltung selber und somit der Sondernutzungsplan unterstehen nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Die umweltrechtlichen Vorschriften sind aber trotzdem einzuhalten und wurden von den betroffenen Fachstellen auch geprüft.

Noch nicht definitiv geregelt ist das Abführen des Düngerüberschusses. Von insgesamt 865 kg Phosphor, der abgeführt werden muss, sind 513 kg vertraglich gesichert und für 352 kg sind Verträge in Aussicht gestellt. Bis zur Erteilung einer Baubewilligung sind zwingend über die ganze Menge von 865 kg Phosphor Abnahmeverträge abzuschliessen.

Es bestehen keine Konflikte mit dem Raumplanungs- und Umweltrecht. Die Voraussetzungen von Baugesetz und kantonalem Richtplan sind eingehalten und der Erlass des Sondernutzungsplanes damit rechtmässig.

Die BauKo beantragt einstimmig Eintreten und Verabschiedung im vorgelegten Sinn.

Die von der BauKo beantragten Änderungen sind allesamt redaktioneller Natur und ich verzichte deshalb in der Detailberatung auf entsprechende Erläuterungen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich komme einmal mehr im Zusammenhang mit der Beratung über die Genehmigung von Sondernutzungsplänen auf die Problematik des Düngers zu sprechen. Wenn wir die Botschaft der Standeskommission zur Hand nehmen, ist auf der ersten Seite bei den relevanten Unterlagen die Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartementes bezüglich der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes aufgeführt. Die Betonung liegt dabei auf dem Wort "bestehenden". Auf S. 2 der Botschaft wird im dritten Abschnitt der Erwägungen der Standeskommission betreffend übergeordnete Planung und Baugesetz angeführt, dass bauliche Erweiterungen nur dann zulässig sind, wenn solche aus Tierschutzgründen oder zur Erlangung eines anerkannten Labels nötig sind. Das heisst mit anderen Worten, dass der Betrieb erweitert werden kann, sei es aus Gründen des Tierschutzes oder zur Erreichung eines Labels. Weiter wird ausgeführt, dass der durchschnittliche Tierbestand der Jahre 2001 - 2003 nicht überschritten werden darf. Damit komme ich auf den Hofdünger zu sprechen und verweise auf den zweiten Absatz im Abschnitt Umweltverträglichkeit auf S. 3 der Botschaft. Dort wird ausgeführt, dass die relevanten rechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall eingehalten werden. Noch nicht definitiv geregelt sei das Abführen des Düngerüberschusses. Hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass der fragliche Betrieb bereits besteht. Nach den geltenden Bestimmungen der Baugesetzgebung müssen bereits Verträge betreffend das Abführen des Düngerüberschusses vorliegen. Daher leuchtet es für mich nicht ein, warum in der Botschaft ausgeführt wird, dass das Abführen des Düngerüberschusses noch nicht definitiv geregelt sei. Wenn der Betrieb bereits besteht, müssen auch entsprechende Verträge vorliegen.

Bauherr Stefan Sutter

Die Feststellungsverfügung bezüglich der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes bedeutet nur, dass der fragliche Betrieb bereits längerfristig besteht und nicht erst vor kurzer Zeit oder auf rechtswidrige Weise entstanden ist. In dieser Verfügung ist auch die Anzahl Tierplätze festgehalten. Ich gestehe zu, dass ich ohne entsprechende Abklärungen derzeit nicht sagen kann, ob Hans Koster-Fritsche in den letzten Jahren tatsächlich so viele Tiere gehalten hat, wie er

aufgrund der vorhandenen Düngerabnahmeverträge hätte halten dürfen. Es gibt jedoch im Weiteren immer noch die Möglichkeit, über Lieferverträge Jauche abzuführen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich bin von dieser Antwort noch nicht befriedigt. Ich muss mich leider wiederholen, dass in der Botschaft festgestellt wird, dass der Gesuchsteller maximal eine bestimmte Anzahl Tiere halten kann und entsprechende Abnahmeverträge für den Hofdünger vorliegen müssen. An einer anderen Stelle wird erwähnt, wie viele Tiere gegenwärtig gehalten werden. In der Folge müssten auch die entsprechenden Düngerabnahmeverträge vorliegen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Zur Erläuterung der Situation muss ich zu den Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter noch zwei Ergänzungen anbringen. Mit der Einführung der gesamtheitlichen Nährstoffbilanzen im Jahre 1998 begann das Bau- und Umweltdepartement, die Angelegenheit des Hofdüngers mittels so genannter Lieferscheine zu bewerkstelligen. Mit den Jahren wurde die Hofdüngerabfuhr vertraglich geregelt. Ich muss Grossrat Walter Messmer insoweit Recht geben, dass der Tierbestand des Gesuchstellers heute wesentlich kleiner ist, wenn wir von der Annahme ausgehen, dass der Gesuchsteller 2005 64 Mutterschweine gehalten hat. Ich kann immerhin bestätigen, dass der Gesuchsteller einen Jaucheabführvertrag besessen hat, welcher nun gekündigt ist, wobei er im laufenden und im nächsten Jahr noch Jauche liefern kann. Deshalb haben wir in der Botschaft festgehalten, dass er für die gekündigten Anteile neue Düngerabfuhrverträge spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorweisen muss.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Für mich ist unklar, wie man auf die Zahl von 7'400 m² bzw. 74 Aaren kommt, welche in die Sondernutzungszone einbezogen werden sollen. Mir erscheint diese Zahl sehr grosszügig.

Bauherr Stefan Sutter

Die Grösse der Sondernutzungszone ist weder an die Tierzahl noch an die Stallgrösse gebunden. Massgebend ist einzig der Wunsch der Bauherrschaft. Er betreibt in der Folge auch eine vermehrte Nutzung auf dieser Fläche. Es gibt keine technischen, umweltschutzrechtlichen oder ökologischen Gründe für die Fläche des Sondernutzungsplanes.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ausgehend vom vorliegenden Plan könnte die Bauherrschaft an der äussersten Ecke abseits von den bestehenden Gebäuden einen neuen Stall errichten. In der Folge würde plötzlich mitten in der grünen Wiese ein neuer Stall stehen. Ich vertrete die Auffassung, dass man in künftigen Plänen diesem Gedanken Rechnung tragen soll.

Bauherr Stefan Sutter

Die Ausführungen von Grossrat Alfred Sutter mögen durchaus zutreffen. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass das Baubewilligungsverfahren mit dem Erlass des Sondernutzungsplanes noch nicht erfolgt ist. Die in der Baugesetzgebung enthaltene Forderung, dass sich Bauten in die Landschaft einfügen müssen, hat die Bauherrschaft bei Bestehen einer Sondernutzungszone einzuhalten. Mit dem Erlass des Sondernutzungsplanes ist die Frage nicht beantwortet, ob die Einwände der Fachkommission Heimatschutz zu beachten sind oder ob davon abgesehen werden kann. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens haben die Bewilligungsbehörden nach wie vor die nötigen Druckmittel in der Hand, damit den Interessen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird.

Zum Eintretensvotum des Präsidenten der BauKo habe ich, nachdem ich bereits verschiedene Fragen beantworten durfte, nichts mehr beizufügen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Gemäss Antrag der BauKo werden im Sinne von redaktionellen Änderungen im Reglement zum Sondernutzungsplan folgende Anpassungen beantragt:

Art. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Die Sondernutzung bezieht sich auf die eingezeichnete Parz. Nr. 557, Bezirk Schlatt-Haslen, gemäss Situationsplan Massstab 1 : 2000 vom 28. Oktober 2005."

Art. 3 des Reglementes erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Der kantonale Sondernutzungsplan "Grosshaus" besteht aus dem vorliegenden Reglement und dem Situationsplan Massstab 1 : 2000 vom 28. Oktober 2005."

- In Art. 5 des Reglementes wird das Wort "Mastschweine" durch "Mastschweinen" ersetzt.
- In Art. 6 Abs. 2 des Reglementes wird das Wort "Heimatschutzkommission" durch den Ausdruck "Fachkommission Heimatschutz" ersetzt.

Falls vom Grossen Rat niemand separate Abstimmungen über die einzelnen redaktionellen Änderungsanträge beantragt, werde ich gesamthaft über die beantragten Änderungen im Reglement abstimmen lassen.

Landammann Bruno Koster

Wenn der Grosse Rat Änderungen am Reglement zum Sondernutzungsplan beschliesst, muss Ziff. I. des Grossratsbeschlusses mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"... Reglement vom 8. März 2006 mit den vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen werden genehmigt."

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Ich bin bisher davon ausgegangen, dass wir diese Ergänzung nicht bereits in Ziff. I., sondern erst in die Schlussabstimmung einbeziehen müssen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es kommt weniger darauf an, in welcher Weise vorgegangen wird. Es ist lediglich wichtig, dass vom Grossen Rat auf die von der BauKo beantragten redaktionellen Änderungen des Reglementes zum Sondernutzungsplan Bezug genommen wird. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Grosse Rat auf die Anträge der BauKo betreffend die formelle Änderung des Reglementes zum Sondernutzungsplan gar nicht eingehen dürfte. Da es sich im vorliegenden Fall um rein redaktionelle Anpassungen handelt, kann der Grosse Rat ausnahmsweise über die Änderungsanträge der BauKo beschliessen. Strengrechtlich gesehen kann der Grosse Rat ein von der Standeskommission erlassenes Reglement nur entweder genehmigen oder nicht genehmigen. Gelangt die vorberatende Kommission zur Auffassung, dass das vorgelegte Reglement in dieser Form nicht genehmigt werden kann, hat sie es entweder der Standeskommission zurückzugeben und diese auf die Mängel hinzuweisen, oder die Vorlage an den Grossen Rat mit dem Antrag auf Nichtgenehmigung bzw. Rückweisung an die Standeskommission weiterzuleiten.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Um eine Verzögerung zu verhindern, hat es die BauKo in Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei den Änderungsanträgen lediglich um die Berichtigung des Datums und von ungenauen Bezeichnungen, d.h. ausschliesslich formelle Änderungen geht, als vertretbar erachtet, den Grossen Rat über die formellen Änderungen im Reglement beschliessen zu lassen.

Der Grosse Rat unterstützt die von der BauKo beantragten Änderungen des Reglementes zum Sondernutzungsplan. In der Folge stimmt er der von Landammann Bruno Koster vorgeschlagenen Ergänzung des Wortlautes in Ziff. I. zu.

II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Grosshaus Enggenhütten" mit der beschlossenen Änderung einstimmig zu.

<u>13</u>

Bericht über eine geringfügige Änderung des Sondernutzungsplanes Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten

Bauherr Stefan Sutter

Die Betreiberin des Nagelfluhabbaues Oberstein-Schatten, die Firma Koch & Co., hat ein Baugesuch eingereicht, gemäss welchem der Abbauperimeter geringfügig vergrössert werden soll. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens haben wir festgestellt, dass mit der gewünschten Vergrösserung des Abbauperimeters der geltende Sondernutzungsplanperimeter um rund 400 m² überschritten wird. Die Standeskommission ist zum Schluss gelangt, dass diese Anpassung des Perimeters des Sondernutzungsplanes als geringfügig bezeichnet werden kann und damit die Standeskommission für den Änderungsbeschluss zuständig ist. Die Standeskommission hat am 4. April 2006 der beantragten geringfügigen Änderung des Sondernutzungsplans zugestimmt und bringt diesen Beschluss nun dem Grossen Rat zur Kenntnis, wie dies von der kantonalen Gesetzgebung verlangt wird. Ich möchte materiell nicht weiter ins Detail gehen und lediglich darauf hinweisen, dass die vorgesehene Erweiterung des Abbauvolumens um 26'000 m³ wesentlich unter dem Schwellenwert von 300'000 m³ liegt, ab welchem es einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfte.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Standeskommission über eine geringfügige Änderung des Sondernutzungsplanes Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten Kenntnis.

14

Bericht des Büros über die vorberatenden Kommissionen

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Das Büro des Grossen Rates befasste sich bereits im Jahre 2003 mit den Auswirkungen der vorberatenden Kommissionen auf den Parlamentsbetrieb. An einer Sitzung vom 10. September 2003 mit den Präsidenten der vorberatenden Kommissionen wurden folgende Punkte besprochen:

- Lebhaftigkeit der Diskussionen in den Sessionen
- Starke Stellung der vorberatenden Kommissionen im Grossen Rat
- Einführung einer Amtszeitbeschränkung

Aufgrund der damaligen Aussprache kam das Büro zum Schluss, mit einem Bericht an den Grossen Rat zuzuwarten und die weitere Entwicklung zu beobachten.

Das Büro nahm im Herbst 2005 dieses Thema wieder auf und setzte sich im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2007 erneut damit auseinander. Der Bericht aus dem Jahre 2003 wurde überarbeitet.

Vorteile der grossrätlichen Kommissionen

- Kurzer Weg für die Einsetzung einer vorberatenden Kommission
- Die Kommissionen setzen sich vertieft mit der jeweiligen Materie auseinander.
- Sie bilden eine zusätzliche Instanz, welche die Sach- und Rechtslage eingehend prüft.
- Förderung der Effizienz im Grossen Rat

Nachteile der grossrätlichen Kommissionen

- Dieselben Mitglieder setzen sich immer wieder mit ähnlichen Materien auseinander.
- Nur ein kleiner Teil des Grossen Rates dürfte sich vertieft mit der Materie auseinandersetzen, da man der vorberatenden Kommission vertraut.
- Zehn Mitglieder des Grossen Rates haben in keiner Kommission Einsitz.

Verbesserungsvorschläge

- Zwingender Wechsel der Mitglieder einer vorberatenden Kommission nach acht Jahren
- Der Präsident des Grossen Rates kann nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein.

 Zwingende Präsentation der Minderheitsanträge durch den Kommissionspräsidenten, zumal sich immer wieder gezeigt hat, dass bei Vorliegen von Minderheitsanträgen umfassende Diskussionen entstanden sind; dies ist für die Entscheidungsfindung sicher sehr wichtig.

Weiteres Vorgehen

Stimmt die Mehrheit des Grossen Rates diesen Vorschlägen zu, wird sich das Büro des Grossen Rates mit den entsprechenden Änderungen des Geschäftsreglementes des Grossen Rates vom 21. November 1994 befassen und prüfen, ob gut zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes noch weitere Änderungen vorgeschlagen werden sollen. Gerne nimmt das Büro auch diesbezügliche Vorschläge der Mitglieder des Grossen Rates entgegen. Es ist vorgesehen, allfällige Änderungen des Geschäftsreglementes auf die neue Legislatur in Kraft zu setzen.

Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Berichtes einzutreten sowie die Verbesserungsvorschläge des Büros zu diskutieren und darüber Beschluss zu fassen.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes obligatorisch.

Grossrat Marco Züger, Appenzell

Meines Erachtens hat sich das System der vorberatenden Kommissionen bewährt. Gerade beim Steuergesetz habe ich festgestellt, dass innerhalb der WiKo eine rege Diskussion stattgefunden hat. An der Fraktionssitzung sind ebenfalls zum Teil gute Diskussionen geführt worden. Wenn im Vorfeld viel diskutiert und debattiert wird und dadurch vielleicht die Wortgefechte im Grossen Rat nicht mehr stattfinden, heisst das noch lange nicht, dass nur einige wenige mit der Sache vertraut sind und die anderen Mitglieder sich nicht mehr darum kümmern. Noch weniger trifft zu, dass die Qualität des grossrätlichen Entscheides von der Diskussion im Grossen Rat abhängt.

Während ich mit dem Vorschlag, dass der Präsident nicht gleichzeitig Kommissionsvorsteher sein kann, durchaus leben kann, bringen die beiden weiteren Vorschläge meines Erachtens überhaupt nichts. Im Gegenteil, der erste Vorschlag ist doch gerade kontraproduktiv. Wieso sollte ein Mitglied, das beispielsweise nach sechs Jahren zum Präsidenten einer Kommission gewählt wurde, nach zwei Jahren wieder abgesetzt werden? Auch die Präsentation der Minderheitsanträge bringt nicht viel, denn bereits heute hat jedes Kommissionsmitglied die Möglichkeit, sich im Rahmen der Eintretensdebatte zu Wort zu melden.

Lassen wir es so wie es ist, zumal sich die Kommissionen bewährt haben und alle weiteren Massnahmen oder Restriktionen für die Qualität einer Diskussion oder eines Entscheids überhaupt nichts bewirken.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Grossrat Marco Züger hat bereits die wichtigsten Ausführungen gemacht und ich möchte mich diesen grundsätzlich anschliessen. Wenn man das Reglement von vorne nach hinten durchgeht, erkennen wir ein zwölfjähriges Reglement, welches unkompliziert ist und die notwendigen Regelungen enthält. Ich vertrete ebenfalls die Auffassung, dass man daran nicht viel ändern sollte.

Die vom Büro aufgegriffenen Punkte sind andererseits nachvollziehbar. Ein Punkt davon sollte man, ohne das Reglement zu ändern, eingehend diskutieren. In den Regelungen über die Beratung wird in Art. 18 des Geschäftsreglementes unter der Marginalie Eintreten in Abs. 1 festgelegt, dass zu Beginn der Beratung in der Regel eine Eintretensdebatte stattfindet, in welcher vorerst der Sprecher der Antrag stellenden Kommission vor den übrigen Mitgliedern der Kommission das Wort erhält. Gemäss der Praxis in unserem Kanton handelt, von wenigen Ausnahmen wegen Befangenheit abgesehen, der Kommissionspräsident als Sprecher der Antrag stellenden Kommission. Es geht mir nicht darum, den Kommissionspräsidenten dieses Recht abzusprechen. Andererseits würde es die Kommission und die Lebhaftigkeit der Debatte stärken, wenn eine Kommission bei der Vorberatung der einzelnen zugewiesenen Geschäfte einen Sprecher bestimmt und sich die einzelnen Mitglieder einer Kommission in der Übernahme des Amtes des Sprechers abwechseln. Dies hätte auch den Vorteil, dass beispielsweise in einer November-Session, an welcher mehrere von der gleichen Kommission vorberatene Geschäfte behandelt werden, der Kommissionspräsident mit dem Vorstellen der Geschäfte nicht übermässig belastet würde. Mit der Aufteilung dieser Verantwortung als Kommissionssprecher auf die einzelnen Mitglieder einer Kommission würden die einzelnen Kommissionsmitglieder noch mehr in die Verantwortung eingebunden und es dürften auch lebhaftere Diskussionen entstehen.

Um dies zu erreichen, bedarf es jedoch keiner Reglementsänderung. Ich möchte dennoch dieses Anliegen beim Grossen Rat deponieren und beantragen, dass die einzelnen Kommissionen intern über die Zweckmässigkeit dieser Idee diskutieren. Aufgrund des geltenden Reglementes können die Kommissionen meines Erachtens bereits jetzt in diesem Sinne vorgehen, sofern sie dies wünschen.

Grossrat Toni Heim, Appenzell

Im Bericht über die vorberatenden Kommissionen macht das Büro des Grossen Rates verschiedene Vorschläge, um die Beratungen im Grossen Rat zu beleben. Eines der Ziele soll sein, dass sich mehr Mitglieder des Rates an den Verhandlungen beteiligen.

Gemäss dem ersten Vorschlag soll nach acht Jahren Zugehörigkeit zu einer Kommission gewechselt werden müssen. Dies hätte zwar den Vorteil, dass die Chancen für die Wahl in eine

Kommission für jene Ratsmitglieder erhöht würden, welche bisher keiner Kommission angehören. Andererseits ist es aber auch wichtig, dass eine gewisse Kontinuität gegeben ist. Bekanntlich dauert es jeweils eine gewisse Zeit, bis man sich in ein Gebiet eingearbeitet hat. Wenn nach acht Jahren zwingend Schluss ist, geht viel Know how verloren. Trotzdem wäre es zu begrüssen, wenn im beschränkten Masse Rotationen und damit auch Wechsel in andere Kommissionen möglich wären.

Wenn wir uns aber das geltende Wahlverfahren vor Augen halten, so ist es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, einen Kommissionswechsel zu vollziehen. Ein Wechsel in eine andere Kommission ist nur von einer "hinteren" Kommission in eine "vordere" möglich. Der umgekehrte Weg ist praktisch ausgeschlossen. Daran liesse sich nur mit einem anderen Wahlverfahren etwas ändern, welches nicht einfach zu bewerkstelligen sein dürfte.

So wird uns die etwas statische Zusammensetzung der Kommissionen vermutlich erhalten bleiben.

Als weiterer Verbesserungsvorschlag des Büros soll zwingend die Präsentation der Minderheitsanträge durch den Kommissionspräsidenten eingeführt werden. Bisher war es so, dass der Präsident jeweils den Mehrheitsantrag der Kommission präsentierte. Anschliessend erhalten die Mitglieder der jeweiligen Kommission das Wort. Dieses wird allerdings sehr selten benutzt. Ich bin dafür, dass hier etwas getan werden sollte, um die Diskussionen im Rat zu beleben. Ich habe jedoch grosse Zweifel, ob der Kommissionspräsident die richtige Person ist, um einen Minderheitsantrag zu stellen. Es dürfte für ihn schwierig sein, zum selben Geschäft einen Mehrheits- sowie einen Minderheitsantrag zu präsentieren. Dies würde auch dem vom Büro angestrebten Ziel, die Diskussionen im Rat zu beleben, indem sich möglichst verschiedene Votanten aktiv an den Diskussionen beteiligen, zuwiderlaufen. Nach dem Eintretensvotum des Kommissionspräsidenten wird das Wort an die übrigen Kommissionsmitglieder erteilt. Ich habe bisweilen den Eindruck, dass es fast ein Tabu ist, als Vertreter der Minderheit in der vorberatenden Kommission im Grossen Rat den Minderheitsantrag zu stellen. Diese Schwelle müssen wir tiefer legen. Wir sollten darauf hinarbeiten, dass es normal ist, dass Kommissionsmitglieder Minderheitsanträge stellen. So ergeben sich im Rat fruchtbare Pro- und Contra-Diskussionen.

Ich würde aber davon absehen, dass zwingend ein Minderheitsantrag zu stellen ist. Dies ist nicht in jedem Falle sinnvoll. Vielmehr sollte dies der freie Entscheid der Kommissionsminderheit sein. Aus diesen Gründen kann ich mich mit dem Vorschlag 4.3., wie er vom Büro zur Diskussion gestellt wird, nicht anfreunden.

Abschliessend kann ich mich mit dem Vorschlag einverstanden erklären, dass der Präsident des Grossen Rates nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein kann.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Wir waren im Büro des Grossen Rates der Auffassung, dass von den bereits im Jahre 2003 angeführten Vorschlägen noch die drei im vorliegenden Bericht genannten Vorschläge übrig bleiben. Beim ersten Punkt vertreten wir die Meinung, dass eine gewisse Rotation zwischen den Kommissionen und der damit einhergehenden Blutauffrischung positive Auswirkungen haben könnte. Andererseits muss auch gesehen werden, dass mehr als drei Viertel der Grossratsmitglieder weniger als acht Jahre im Grossen Rat vertreten sind. Der ausschlaggebende Punkt war jedoch der Umstand, dass zehn Mitglieder des Grossen Rates in keiner Kommission mitarbeiten können. Denkbar wäre sicher auch die Möglichkeit, die bestehenden Kommissionen um je zwei Mitglieder zu erhöhen, damit alle Grossräte in einer Kommission untergebracht werden könnten. Die Effizienz der einzelnen Kommission könnte jedoch unter der grösseren Anzahl Mitglieder etwas leiden.

Den zweiten Punkt sollte man meines Erachtens wie vorgeschlagen übernehmen, damit künftig klare Verhältnisse herrschen.

Beim dritten Punkt vertrete ich die Auffassung, dass Minderheitsanträge ebenfalls gestellt werden sollen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese vom Kommissionspräsidenten oder von einem anderen Mitglied erfolgen. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass für diejenigen Geschäfte, welche im Grossen Rat unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert werden, die bessere Aussicht besteht, dass das Geschäft von der Landsgemeinde ebenfalls gutgeheissen wird. Andererseits dürften Grossrätinnen und Grossräte, welche mit ihrem Minderheitsantrag in der Kommission unterliegen, nicht mehr gleich motiviert sein, im Grossen Rat nochmals einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

In Ziff. 4.2. des Berichtes wird vorgeschlagen, der Präsident des Grossen Rates sollte nicht gleichzeitig eine vorberatende Kommission präsidieren. Ich habe bereits vor Jahren eine diesbezügliche Anfrage gestellt, erhielt dafür jedoch keine grossen Lorbeeren. Ich hatte schon damals mit dem Doppelpräsidium meine Mühe und kann daher den Vorschlag des Büros nur unterstützen.

Ich möchte sogar noch weiter gehen und grundsätzlich zur Diskussion stellen, ob es überhaupt richtig ist, wenn die Mitglieder des Büros einer vorberatenden Kommission angehören. Ich trat meinerseits damals aus der SoKo aus und konzentrierte mich auf die Arbeit als Grossratspräsident und als Mitglied des Büros. Es gibt zwei Gründe, weshalb die Mitglieder des Büros keiner vorberatenden Kommission angehören sollten.

Das Büro entscheidet über die Zuweisung der Geschäfte an die vorberatenden Kommissionen bzw. ob darauf verzichtet werden soll. Dieselben Personen sind oftmals Mitglied der einen oder anderen Kommission. Diese Situation sollte eliminiert werden.

2. Wie wir bereits gehört haben, gehören zehn Grossratsmitglieder keiner Kommission an. Wenn sich die fünf Mitglieder des Büros aus den vorberatenden Kommissionen zurückziehen, haben weitere Grossräte die Gelegenheit, in einer Kommission mitzuarbeiten.

Ich stelle den Antrag, dass diese Änderungen des Reglementes vom Büro geprüft werden.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich möchte mein Votum nicht auf die drei Anträge im Bericht beziehen, zumal ich mich den Voten der meisten Vorredner anschliessen kann. Meines Erachtens ist der in Punkt 4.2. verlangte zwingende Wechsel der Mitglieder einer vorberatenden Kommission nach acht Jahren nicht nötig, da sich diese Problematik von selbst erledigt. Im Moment sind nämlich nur acht Grossräte mehr als acht Jahre im Amt. Es dürfte in Zukunft so sein, dass die Amtsdauer von Grossratsmitgliedern in der Regel eher weniger als acht Jahre dauert, sodass der Wechsel der Mitglieder der Kommissionen nicht zwingend vorgeschrieben werden muss.

Anlässlich dieser Diskussion über eine Revision des Reglementes möchte ich eine Anregung geben. Das Büro soll prüfen, ob der Verzicht auf parlamentarische Instrumente wie Motion, Interpellation und schriftliche Anfragen, wie vor zehn Jahren beschlossen, immer noch sinnvoll ist. In den anderen Kantonsparlamenten sind diese politischen Instrumente mehr oder weniger vorhanden. Meines Erachtens müssten nicht alle Instrumente eingeführt werden. Die schriftliche Anfrage im Vorfeld einer Session hätte durchaus Vorteile gegenüber den am Schluss einer oftmals langen Session vorgebrachten mündlichen Anträgen. Die Grossratsmitglieder und die Standeskommission hätten dann bereits im Voraus Gelegenheit, sich mit diesen Anliegen zu beschäftigen.

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Ich lasse nun über die Verbesserungsanträge im Bericht des Büros abstimmen. Die Anregungen und abgegebenen Voten werden vom Büro zur Prüfung entgegengenommen und an einer der nächsten Sitzungen behandelt. Das Büro wird prüfen, ob noch andere Punkte im Rahmen einer Revision des Reglementes berücksichtigt werden sollen.

In der ersten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den in Ziff. 4.1. vorgeschlagenen zwingenden Wechsel der Mitglieder einer vorberatenden Kommission nach acht Jahren grossmehrheitlich ab.

In der zweiten Abstimmung wird der Vorschlag 4.2., dass der Präsident des Grossen Rates nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein kann, ohne Gegenstimme angenommen.

Die als Ziff. 4.3. vorgeschlagene zwingende Präsentation der Minderheitsanträge durch den Kommissionspräsidenten wird vom Grossen Rat mit grossem Mehr abgelehnt.

Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit über die Einbürgerungen in den Jahren 2001 - 2005 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 31. Dezember 2005

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Wie bereits an der Session des Grossen Rates vom 25. März 2002 soll der vorliegende Bericht in Anwesenheit der Öffentlichkeit und der Pressevertreter behandelt werden. Ich möchte an dieser Stelle der vorberatenden Kommission für Recht und Sicherheit für die gewissenhafte Arbeit und den vorliegenden Bericht herzlich danken und ersuche den Präsidenten der Kommission um Vorstellung dieses Berichtes.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Nachdem der Grosse Rat an den Session vom 25. März 2002 und vom 24. März 2003 zwei Berichte der ReKo über die Einbürgerungen zur Kenntnis nehmen durfte, folgt heute ein weiterer diesbezüglicher Bericht. Dieser beruht im Grundsatz auf der Basis der beiden vorgenannten Berichte. Es sind zwei Schwerpunkte zu erwähnen:

- A. Weiterführung und Erweiterung der Statistiken, welche die Richtung der heutigen Praxis der ReKo und des Grossen Rates aufzeigen.
- B. Eine detaillierte Definition des Begriffes "Integration" durch die ReKo

Für die neuen Mitglieder des Grossen Rates gibt der Bericht eine Übersicht über die laufende Praxis sowie einen Beschrieb der Abläufe der entsprechenden Einbürgerungsgesuche. Auf einzelne Schwerpunkte möchte ich noch gerne kurz eingehen:

- Aus Ziff. 3. ergibt sich klar, dass immer dann, wenn von Einbürgerungen die Rede ist, zwischen der erleichterten und der ordentlichen Einbürgerung unterschieden werden muss. Bei erleichterten Einbürgerungen von 270 Personen und ordentlichen Einbürgerungen von 138 Personen kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der erleichterten Einbürgerungen fast doppelt so hoch ist wie die der ordentlichen, was die heute diskutierte Angelegenheit relativiert. Bei den erleichterten Einbürgerungen können wir grundsätzlich nicht mitreden, darüber entscheidet allein der Bund. Der Einbürgerungskanton wird lediglich angehört und ihm kommt ein Beschwerderecht zu. Die ReKo ist im Verfahren der erleichterten Einbürgerung nicht involviert.
- Zu den ordentlichen Einbürgerungen, welche Sie aus den Beilagen 3.1. 3.4. ersehen können, ist zu ergänzen, dass die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogenen unmündigen Personen nicht in der Statistik figurieren, weil dies auch bei den vorangegangenen Berichten nicht der Fall war und eine Änderung dieser Praxis im Vergleich zu den früheren Berichten ein verfälschtes Bild ergäbe.

Die im Rahmen der Anhörungen immer wieder genannten Einbürgerungsmotive sind im Abschnitt 3.4. vollständig aufgeführt. Die meisten Gesuchsteller, insbesondere die jüngeren, rechnen sich mit der Einbürgerung bessere Chancen im Lehrstellenmarkt und in der beruflichen Laufbahn aus. Damit verbunden ergibt sich auch, dass die Zahl der Einbürgerungswilligen im Alter von 16 bis 20 Jahren verhältnismässig hoch ist. Im Weiteren möchten die Gesuchsteller in Zukunft ohne grössere Formalitäten Reisen machen können. Sie brauchen dann nicht mehr bei der Vertretung des Reiselandes Durchreisepapiere abzuholen und können direkt in ihre frühere Heimat reisen. Insbesondere bei den Jungen ist interessanterweise festzustellen, dass sie an unserem Land hauptsächlich die Rechtssicherheit, die geordneten Verhältnisse und die Effizienz der schweizerischen Behörden loben.

Der in Punkt 4. aufgeführte Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung ist ein Schwerpunkt des vorliegenden Berichtes. Wenn jemand ein Gesuch stellt, meldet er sich bei der Ratskanzlei, welche in der Folge bei verschiedenen Amtsstellen und Institutionen Informationen über die Gesuchsteller einholt. Damit sollen die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen breit abgestützt werden. So werden die Arbeitgeber und bei Jugendlichen die Lehrer, das Amt für Ausländerfragen, das Betreibungsamt, die Kantonspolizei, das Kreiskommando, das Sozialamt, die Steuerverwaltung sowie der entsprechende Bezirksrat um einen Bericht ersucht und schliesslich wird beim Bundesamt für Justiz ein Strafregisterauszug eingeholt. Wie sie sehen können, erhalten wir relativ umfassende Angaben von den Ämtern, sofern dort etwas vorgefallen ist. Die Ratskanzlei verfasst in der Folge einen entsprechenden Bericht, welcher von der Standeskommission zwecks Weiterleitung an die ReKo verabschiedet wird. In seltenen Fällen vertritt die Standeskommission eine von der ReKo abweichende Meinung.

Ein bisschen anders sieht es im Bezirk Oberegg aus. Dort führt eine Delegation des Bezirksrates in Anwesenheit einer Delegation der ReKo die Anhörung durch. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Bezirksrat Oberegg gelangt dasselbe Gesuch an die ReKo, welche zuhanden des Grossen Rates über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts Antrag stellt.

Die von den Bundesbehörden gestützt auf Art. 40 des Bürgerrechtsgesetzes verlangten Einbürgerungsanforderungen, nämlich

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung

hat die ReKo unter dem Begriff Integration abgefasst. Der Begriff Integration, wie im Abschnitt 6.2. aufgeführt, kann sehr weit und breit interpretiert werden. Die ReKo hat sich während zwei bis drei Sitzungen ausschliesslich mit diesem Thema beschäftigt und hat sich vorerst zum Ziel gesetzt, dass diese Begriffe gemessen werden können. Es ist sehr schwierig, an einer Sitzung etwas Fassbares und Messbares in Erfahrung zu bringen, es sei denn, ein klares Ja oder Nein. Bei den auf S. 6 aufgeführten Anforderungen an die Eignung für die Einbürgerung geht es als

Erstes darum, den Schweizer Dialekt zu verstehen und sich in Hochdeutsch oder Dialekt ausdrücken zu können. Im Weiteren ist eine gute Integration am Arbeitsplatz wichtig. Dies kann unter anderem mit den Zeugnissen der Arbeitgeber gemessen werden. Ebenfalls ist messbar, wenn jemand einen festen Arbeitsplatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes innehat. Es ist auch messbar, ob jemand einen guten Leumund hat und bei Schülern ist besonders wichtig, dass gegen sie kein Schulverweis verfügt werden musste.

Gemessen werden können im Weiteren die staatspolitischen Kenntnisse über den Aufbau der Schweiz in Bund, Kantone, Gemeinden, Schule. In diesem Bereich haben Sie dem Bericht entnehmen können, dass diese Kenntnisse zum Teil bedenklich mager sind. Der Grossteil der Gesuchsteller bei der Anhörung weiss, dass es eine Landsgemeinde gibt. Wenn man sie nach den Aufgaben der Landsgemeinde fragt, können auch einige die Wahl der Landammänner nennen. Über den weiteren politischen Aufbau des Kantons sind sehr spärliche Kenntnisse vorhanden, wobei diese auch ein bisschen von der Schulbildung der Gesuchsteller abhängen. Weitere Anforderungen an die Eignung sieht die ReKo im Kennen und Respektieren der Rechte und Pflichten des Schweizer Bürgers, wobei auch diese oftmals nicht bekannt sind. Nach Auffassung der ReKo ist auch messbar, ob die Eltern schulpflichtiger Kinder an Elterngesprächen, Elternabenden usw. teilnehmen. Es ist auch messbar, ob die Steuern pünktlich bezahlt werden oder ob Steuerschulden vorliegen, Betreibungen laufen bzw. bereits offene Verlustscheine bestehen. Ob jemand im Ausland respektive im ehemaligen Heimatland ein Haus besitzt, ist schwieriger zu bestimmen. Soweit die Verpflichtungen in der Schweiz erfüllt werden, kann es nach Auffassung der ReKo egal sein, ob jemand im Ausland noch ein Haus hat. Aber die Einhaltung der Verpflichtungen ist insoweit messbar.

Ein Thema, das viele Leute beschäftigt und vor dem einige Angst haben, ist die Infiltration mit Personen islamischen Glaubens. Der Darstellung in der Beilage 1.3. über die Entwicklung der Konfession der Einwohner des Kantons kann jedoch entnommen werden, dass diese Angst nicht begründet ist, da der Anteil der im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhaften Personen islamischen Glaubens lediglich 3,3 % beträgt und über die letzten fünf Jahre konstant geblieben ist.

Per 31. Dezember 2005 sind gemäss den Beilagen 4.1. - 4.4. die Gesuche von 61 Personen hängig gewesen. Die Unterlagen zeigen einmal mehr, dass der Grossteil der Gesuchsteller nach wie vor aus Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Kroatien und Mazedonien stammt. Diese Herkünfte werden von der Schweizer Bevölkerung kaum unterschieden und gemeinhin als Ex-Jugoslawen bezeichnet. Bei den 61 hängigen Gesuchen ist ein doch recht grosser Anteil von 33 Personen islamischen Glaubens.

Selbstverständlich könnte man bei den Erläuterungen dieses Berichtes noch mehr ins Detail gehen. Es interessiert mich jedoch mehr und es erscheint mir für den Grossen Rat und die Re-Ko wichtiger, dass dieser Bericht vom Grossen Rat offen diskutiert wird. Dabei ist die ReKo auch für Kritik und Verbesserungsvorschläge empfänglich. Wenn der Grosse Rat eine Änderung der Praxis der Einbürgerungen wünscht, soll dieser Wunsch in der Debatte des Grossen

Rates geäussert werden. Insbesondere bei Abstimmungen spürt die ReKo ein gewisses Unbehagen einzelner Grossräte, was sich insbesondere bei den Enthaltungen zeigt. Nach Auffassung der ReKo sollte man offen politisieren und mit Nein stimmen können, wenn jemand gegen die Aufnahme einer Person ins Landrecht einsteht. In diesem Sinne freue ich mich auf eine offene und intensive Diskussion über den vorliegenden Bericht.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Aufgrund des Berichtes ist ersichtlich, dass es nicht immer eine leichte Aufgabe der ReKo ist, das Einbürgerungsgesuch zu prüfen. Der Bericht trägt zu einem besseren Vertrauen in die Arbeit der ReKo bei. Möglichst messbare Anforderungspunkte aufzustellen finde ich gut. Einerseits führt dies zu einer einheitlichen Praxis der ReKo, andererseits haben Neumitglieder griffige Anhaltspunkte. Der einzige Nachteil besteht darin, dass sich Einbürgerungswillige genau auf diese Massstäbe konzentrieren können.

Mich würde interessieren, wie die einzelnen Punkte gehandhabt und gewertet werden. Muss jemand, der ein Gesuch stellt, in sämtlichen Punkten den vorgegebenen Zielen entsprechen oder können Ziele, die nicht ganz erfüllt werden, durch andere kompensiert werden? Ich stelle mir vor, dass immer noch ein Interpretationsspielraum und somit eine gewisse Toleranz besteht.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Wir werden nicht streng nach dieser Vorlage die Eignung der Gesuchsteller überprüfen können. Bereits das zuerst genannte Kriterium, dass die Gesuchsteller den Schweizer Dialekt verstehen und sich in Hochdeutsch oder Dialekt sollen ausdrücken können, enthält gewiss ein Auslegungspotential. Auf diesen Interpretationsspielraum ist die ReKo angewiesen. Als Beispiel kann ich einen italienischen Gesuchsteller anführen, welchen die ReKo vor kurzem zu einer Anhörung empfangen hat. Obwohl er schon viele Jahre in der Schweiz lebt und selbst die im breiten Appenzeller Dialekt gestellten Fragen problemlos verstanden hat, konnte er nur sehr gebrochen hochdeutsch sprechen, geschweige denn sich in Dialekt ausdrücken. Bei einer solchen Situation muss die ReKo einen gewissen Interpretationsspielraum nutzen können.

Grossrätin Christa Wild, Appenzell

Wie wir gehört haben, gibt es zwei Verfahren Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger zu werden. Für die erleichterte Einbürgerung ist weitgehend der Bund zuständig und bei der ordentlichen Einbürgerung haben wir als Kanton über die Eignungsvoraussetzung zu befinden. Durch den Bericht bekomme ich den Eindruck, dass man längerfristig ein härteres Vorgehen anstreben will. Mit erstellten Listen, d.h. mit so genannten messbaren Komponenten will man probieren, das Thema zu objektivieren. In dieser Angelegenheit ist das jedoch nicht möglich, es bleibt da immer ein Aspekt der Menschlichkeit offen. Es ist nicht alles messbar.

Die ganze Integration ist ein komplexes Thema. Wir müssen uns persönlich mit ethischen Grundhaltungen befassen. Das betrifft unser tägliches Zusammenleben mit dem Anderssein, das betrifft die Einbürgerungen im Speziellen. Dazu ist zu sagen, dass die Antragstellenden mit

Bestimmtheit unseren Rechtsstaat respektieren müssen. Dass die Sprache gut verständlich ist und die Gesuchsteller den amtlichen Verkehr selbständig in unserer Sprache bewältigen können, ist ebenfalls nicht bestritten. Wer keinen Schaden anrichtet, soll Gelegenheit bekommen, Schweizerbürger oder Schweizerbürgerin zu werden. Die anderen Punkte gehen in die Mentalität ein.

Unsere Zukunft muss zum Ziel haben, mit der Vielfalt in der Bevölkerung gut leben zu können. Wir sollten ein Miteinander anstreben und nicht Trennendes entstehen lassen. Wir müssen uns fragen, was für eine nachhaltige Integration zu tun ist. Dazu müssen wir konstruktive Überlegungen machen.

Sport ist ein gutes Mittel dazu. Im Moment kann man bei den Spielen der Fussballweltmeisterschaft gute Beispiele sehen, wie ein multikulturelles Leben stattfindet. Wir freuen uns, wenn unsere Spieler für uns gewinnen. Der gemeinsame Jubel lässt uns vergessen, dass unser Team mit Menschen aus verschiedensten Kulturen zusammengesetzt ist. Durch Sport entstehen Anerkennung und Akzeptanz.

Wir müssen Sprachkurse anbieten, damit die Leute von Beginn weg die Chance bekommen, unsere Sprache zu lernen. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber passieren.

Was tun wir für die Jugendlichen, damit sich keine Ghettos bilden? In Quartieren wie beispielsweise im Gaishaus sollte es keine Ballungen geben, da diese Spannungen erzeugen. Vereine können verbindende Elemente sein, um ein Zusammenleben zu fördern.

Gelebte Appenzeller Folklore ist uns wichtig. Ein "Hierig" hat eine grosse Ausdruckskraft. Wir sind stolz darauf. Auch kurdische Tänze sind wunderbar und werden mit viel Herzblut getanzt. Beides sind Szenen von Begegnungen. Es wäre doch toll, wenn diese beiden Elemente in einem gemeinsamen kulturellen Anlass zusammengeführt würden. Ein gutes Beispiel waren die Festivitäten des weltweit verbreiteten Hackbrettes, welches verstreut über die ganze Welt gespielt wird.

Es ist wichtig, zu signalisieren, dass wir für die Anderen Verständnis aufbringen. Es ist gut, wenn wir bestrebt sind, eine Entwicklung für eine neue Selbstverständlichkeit aufzubauen. Sehen wir es als Chance, das multikulturelle Miteinander leben auf menschlicher Basis weiter zu entwickeln. Lassen wir Gemeinsamkeiten entstehen und lassen wir das Trennende weg. Schüren wir keine unnötigen Ängste.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes bei Berichten obligatorisch.

Titel

Keine Bemerkungen.

Ziff. 1. - Ziff. 3.3.

Keine Bemerkungen.

Ziff. 3.4. Einbürgerungsmotive

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Wenn ich diesen Abschnitt lese, dann interpretiere ich ihn dahingehend, dass die genannten Einbürgerungsgründe als unlautere Motive angesehen werden. Verstehe ich das richtig oder trifft dies nicht zu?

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Dies trifft gewiss nicht zu. Es handelt sich keineswegs um unlautere Motive, sondern vielmehr um Facts, welche wir anlässlich der Anhörung der Gesuchsteller auf die Frage erhalten, aus welchen Gründen sie das Schweizer Bürgerrecht anstreben. Es handelt sich um eine Auflistung der von den Gesuchstellern am häufigsten genannten Gründe.

Ziff. 4. - Ziff. 7.

Keine Bemerkungen.

In der Folge nimmt der Grosse Rat vom Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit über die Einbürgerungen in den Jahren 2001-2005 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 31. Dezember 2005 Kenntnis.

<u>16.</u>

Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Landrecht von Appenzell I.Rh. bzw. das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrechtrecht von Appenzell I.Rh. an folgende Personen:

Ramiza Husidic, geb. 1962 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft St. Antonstrasse 2, 9413 Oberegg;

Dusko Ivankovic, geb. 1989 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell;

Derya Gündüz, geb. 1987 in der Türkei, türkische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft St. Antonstrasse 3, 9050 Appenzell;

Eldina Ramic, geb. 1989 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Sitterstrasse 13, 9050 Appenzell;

Jasmina Barucic, geb. 1989 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell.

Ein Gesuch um Erteilung des Landrechts wird zwecks weiterer Abklärungen durch die Kommission für Recht und Sicherheit zurückgestellt.

<u>17.</u>

Mitteilungen und Allfälliges

17.1. Berichterstattung über die Aktivitäten im Rahmen der Parlamentarier-Kommission Bodensee

Grossrat Josef Manser, Gonten

25. Kommissionssitzung in Appenzell

Die Parlamentarier-Kommission Bodensee ist das Gegenstück auf der Stufe der Legislative zur Internationalen Bodensee-Konferenz, in welcher sich die Regierungen der Kantone und Länder um den Bodensee treffen und besprechen. Aus Innerrhoden sind jeweils der Grossratspräsident und jenes Büro-Mitglied dabei, welches nach seiner Wahl ins Büro am längsten mitarbeiten kann. Zur Zeit ist dies Grossrat Ruedi Eberle. Für die Jahre 2005/2006 haben die beiden Appenzell den Vorsitz. Die Frühlingssitzung - es war die 25. - fand am 31. März 2006 in Appenzell unter dem Vorsitz des Sprechenden statt. Es ging vor allem um zwei Themen: Einerseits wurden die Hintergründe über den Verzicht der Regierungen auf das UNESCO-Label für den Bodensee-Raum durch Fachleute der Universität St.Gallen aufgezeigt. Diese hatten in einer Studie herausgefunden, der wirtschaftliche Nutzen sei unbedeutend, weil der Bodenseeraum ohnehin schon sehr bekannt ist. Das zweite Thema war die Internationale Gartenausstellung 2017. Diese wurde Ende Jahr dem Bodenseeraum zugesprochen. Auch Orte am Schweizer Ufer machen mit, so Schaffhausen, Kreuzlingen, Romanshorn sowie sehr wahrscheinlich Arbon und Rorschach. Motto der Ausstellung ist "Wasser verbindet". Im Rahmen der IGA sollen verschiedene freiraum- und städteplanerische Projekte verwirklicht werden, welche die Lebensqualität der Region erhalten und stärken. Innerrhoden ist dabei sicher nicht direkt betroffen, könnte touristisch aber bestimmt einiges profitieren. Die nächste Sitzung findet am 27. Oktober 2006 unter dem Vorsitz des Kantons Appenzell A.Rh. statt.

Zukunftswerkstatt Bodensee

Am 13. Juni nahm der Sprechende auf Einladung der Kommission Wirtschaft der IBK in Friedrichshafen an einer Zukunftswerkstatt für den Bodenseeraum teil. Ziel war es, für ein Bodensee-Manifest der IBK Werte und Vorstellungen für die Entwicklung des Bodenseeraumes zusammenzutragen. Als prioritär gewichtet wurden eine nachhaltige Entwicklung, eine bessere Vernetzung vor allem des öffentlichen Verkehrs und die Verstärkung des gemeinsamen Bewusstseins.

17.2 Verteilung der LSVA-Gelder

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Im vergangenen Jahr wendeten alle Bezirke unseres Kantons zusammen rund Fr. 2,361 Mio. für den Unterhalt ihres Bezirksstrassennetzes auf. In der gleichen Periode wurden Strasseninvestitionen in der Höhe von Fr. 3,01 Mio. getätigt. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Unterhaltsbeiträge an die Flurstrassen in der Höhe von nochmals Fr. 404'600.--. Mit anderen Worten heisst das, dass im vergangenen Jahr rund 60 % der gesamten Steuereinnahmen der Bezirke für den wichtigen Bereich, den Unterhalt und die Erneuerung des Strassennetzes, ausgegeben wurden.

Unser Kanton erhält vom Bund bekanntlicherweise Gelder aus dem Ertrag der LSVA. Im Jahre 2005 waren es rund Fr. 1,066 Mio. In Innerrhoden blieben diese Gelder bisher ausschliesslich beim Kanton.

Das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) regelt in Art. 19 die Verteilung der LSVA-Gelder: 2/3 bleiben beim Bund, 1/3 erhalten die Kantone.

Bei der Verteilung unter den Kantonen gelten unter anderem die folgenden Berechnungsgrundlagen:

- die Länge der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen,
- die Strassenlasten der Kantone (d.h. die Aufwendungen in diesem Bereich),
- die Bevölkerung der Kantone,
- die steuerliche Belastung des Motorfahrzeugverkehrs.

Die Zweckbindung wird in Art. 19 SVAG mit "den ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr" umschrieben.

Die Hauptleutekonferenz stellt fest, dass seitens des Kantons beim Bund Gelder aus der LSVA geltend gemacht werden, bei deren Berechnung sowohl die Strassenlänge als auch die Strassenlasten der Bezirke mitgerechnet werden. Die Bezirke haben aber an diesen zweckgebundenen Geldern bisher nicht partizipieren können. Die Hauptleutekonferenz kommt daher zum Schluss, dass sich die heutige Situation durch nichts rechtfertigen lässt.

Namens der Hauptleutekonferenz des Kantons Appenzell I.Rh. stelle ich deshalb folgenden Antrag:

Ein noch zu verhandelnder Teil des jährlichen Ertrages des Kantons Appenzell I.Rh. an den LSVA-Geldern des Bundes ist den Bezirken zweckgebunden weiterzugeben.

Die Standeskommission wird beauftragt, bis zur Februarsession 2007 eine entsprechende Vorlage zuhanden des Grossen Rates auszuarbeiten.

Bauherr Stefan Sutter

Es ist tatsächlich so, dass die Strassenlasten in die Berechnung der LSVA-Gelder des Kantons einfliessen. Es ist auch so, dass die gleichen Strassenlasten und die gleichen Strassenkilometer auch in die Berechnung des nicht zweckgebundenen Treibstoffzollanteils einfliessen. Der Kanton Appenzell I.Rh. bezahlte bisher Beiträge aus der Mineralölsteuer, aber nicht aus der LSVA.

Über den Winter waren wir mit der Erarbeitung einer neuen Strassenrechnung beschäftigt. Diese soll unter anderem Transparenz schaffen, welcher finanzielle Aufwand im Kanton Appenzell I.Rh. für Strassen betrieben wird. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, dass auch die kantonale Strassenrechnung genauso wenig wie die Bezirksstrassenrechnungen kostendeckend geführt sind. Das heisst, die Einnahmen aus der Mineralölsteuer oder aus der LSVA oder aus der Motorfahrzeugsteuer, welche an sich als zweckgebunden betrachtet werden könnten, reichen nicht aus, die Ausgaben im Strassenbereich zu decken. Der vorliegende Antrag der Hauptleutekonferenz kann im vorgelegten Sinne entgegengenommen werden. Es stellt sich dann allenfalls die Frage, welche Strassenrechnung weniger kostendeckend sein soll. Wenn der Kanton den Bezirken einen grösseren Anteil gibt, hat dies eine Verschlechterung des Deckungsgrades des Kantons in der Strassenrechnung zur Folge. Es muss in der Folge eingehend geprüft werden, wie dieser Problematik Abhilfe geschaffen werden kann.

Säckelmeister Paul Wyser

Wir befinden uns in einer wichtigen Zeitphase. Im Verlaufe des Jahres 2006 sind wir auf der Stufe Standeskommission damit beschäftigt, zu überprüfen, wie sich die Geldströme zwischen Bund und Kanton im Hinblick auf die Neuordnung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in deren Folge 35 Gesetze und Verordnungen abgeändert werden müssen, entwickeln werden. Aber auch zwischen Bezirk, Schulgemeinden und Kanton werden die Geldströme noch überprüft. Das genannte Problem ist einer der ungeregelten Punkte. Es gibt einige Geldströme zwischen den Schulgemeinden und Bezirken, die noch genauer angeschaut werden müssen. Innerhalb des nächsten Jahres müssen wir im Hinblick auf die Einführung der NFA im Jahre 2008 auf die einzelnen Problempunkte zurückkommen. Ich schlage deshalb vor, das gesamte Paket zuerst zu bewirtschaften und in der Folge dem Grossen Rat die Konsequenzen aufzuzeigen. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass der zu verteilende Kuchen gleich gross sein wird. Wir können nur eine andere Verteilung vornehmen, beispielsweise zwischen den Bezirken und Schulgemeinden eine andere Lösung suchen. Dabei handelt es sich um eine politische Frage, bei der ich nicht vorgreifen möchte.

Wenn die Vorarbeiten der Standeskommission beendet sind, kann die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder politisch diskutiert und es können auf der Stufe Grosser Rat oder Landsgemeinde die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden. Der vorliegende Antrag passt in

dieses Paket. Ich möchte ihn daher entgegennehmen. Aber die Prüfung hat im Rahmen der von der Standeskommission vorzunehmenden Überprüfung der gesamten Geldflüsse zu geschehen und muss dem Grossen Rat und falls erforderlich der Landsgemeinde in einem Gesamtpaket zum Beschluss vorgelegt werden.

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Nimmt die Standeskommission den Antrag der Hauptleutekonferenz entgegen?

Landammann Bruno Koster

Die Standeskommission nimmt diesen Antrag modifiziert entgegen, da der Zeithorizont bis zur Februar-Session 2007 zu kurz ist. Die Standeskommission dürfte das Gesamtpaket irgendwann im Verlaufe des Jahres 2007 geschnürt haben.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Für die Hauptleutekonferenz ist es wichtig, dass über diese Frage debattiert wird. Kann der Zeithorizont auf die Juni-Session 2007 abgesteckt werden?

Landammann Bruno Koster

Die Standeskommission ist zur Zeit unter dem Titel NFA damit beschäftigt, die Finanzströme zwischen Bund und Kanton, bzw. Kanton und Bezirke/Gemeinden darzustellen. Dabei werden verschiedene politische Entscheide u.a. vom Grossen Rat getroffen werden müssen. Für die Standeskommission ist es wichtig, dem Grossen Rat zuerst eine Gesamtübersicht zu geben, bei welchen Gesetzen was zu entscheiden ist und welche Konsequenzen insbesondere bei den Finanzströmen innerhalb des Kantons damit verbunden sind. Es erscheint uns nicht zweckmässig, einen Teilbereich herauszubrechen und vorgängig irgendeinen Entscheid zu fällen, welcher allenfalls später nicht in den Gesamtkontext der Neuordnung der Finanzströme passt. Daher ist es wichtig, dass das Paket gesamthaft vorgestellt werden kann und der Grosse Rat anschliessend gestaffelt die einzelnen politischen Entscheide treffen kann. Ob dies an der Februar-Session, im Juni oder erst im Oktober 2007 sein wird, kann im Moment nicht verbindlich gesagt werden. Fest steht jedoch, dass die im Hinblick auf die NFA erforderlichen Gesetzesanpassungen im Jahre 2007 beraten werden müssen, sodass diese Frage nicht mehr zwei, drei Jahre hinausgeschoben werden kann.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Ich möchte am vorliegenden Antrag festhalten.

Landammann Bruno Koster

Demnach ist die Standeskommission zur Entgegennahme dieses Antrages nicht bereit.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Die Hauptleutekonferenz erwartet von der Standeskommission eine entsprechende Vorlage. Ich muss dazu sagen, dass die NFA und die LSVA meines Erachtens nicht als gemeinsames Paket

behandelt werden können, sondern voneinander zu unterscheiden sind.

Landammann Bruno Koster

Für die Standeskommission gehören die NFA und die LSVA durchaus zusammen. Die Standeskommission ist durchaus bereit, die Sache im Sinne des Antrages der Hauptleutekonferenz zu erarbeiten. Dies ist jedoch nicht auf die Februar-Session 2007 möglich, da bis dahin die Gesamtübersicht noch nicht vorliegt. Deshalb kann ich den Antrag in der vorliegenden Form nicht entgegennehmen.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Unter den genannten Umständen könnte ich mich mit einer Abänderung des Antrages dahingehend einverstanden erklären, dass das Zeitfenster für die Erfüllung dieses Auftrages bis Ende 2007 erstreckt wird.

Grossrätin Heidi Buchmann, Schwende

Ich möchte noch etwas zu den Erwartungen der Bezirke sagen. Wenn wir von Erwartungen reden, so kann das nicht einfach als Bittstellung an den Kanton verstanden werden, sondern um das Vortragen eines legitimen Anliegens. Es geht unserer Ansicht nach um einen legalen Anspruch der Bezirke.

Der Kanton bezieht Leistungen, sprich finanzielle Beiträge vom Bund für nicht allein von ihm erbrachte Gegenleistungen. In der Kantonsabrechnung an den Bund fliessen jeweils auch die Strassenlängen und die erbrachten Kosten der Bezirke mit ein. Diese Gegenleistungen werden von den Bezirken zu einem grossen Teil erbracht. Mit anderen Worten erbringen die Bezirke Leistungen, wofür der Kanton Beiträge vom Bund entgegennimmt und in die Staatskasse fliessen lässt. Die Bundesgesetzgebung verlangt ebenfalls, dass diese LSVA-Gelder zweckgebunden eingesetzt werden müssen.

Immerhin lässt sich nicht verhindern, dass die Bezirks- und zum Teil sogar Flurstrassen mit 40-Tönnern befahren werden, was selbstverständlich auch grössere Schäden auf den Bezirks- und Flurstrassen verursacht. Ist es da verwunderlich, wenn die Bezirke einen gewissen Ausgleich Kanton/Bezirke anstreben und darum diesen Vorstoss lanciert haben? Wir respektieren durchaus die hohen Anstrengungen von der Standeskommission, unseren Kanton so attraktiv wie möglich zu erhalten, aber eben nicht um jeden Preis. Es geht uns aber auch um die Modalitäten dieser Beziehung. Voraussetzung für ein partnerschaftliches Klima ist auch ein gerechter Lasten-/Beitrags-Ausgleich.

Wir erwarten ein partnerschaftliches Aushandeln und die Respektierung der Leistungen, welche die Bezirke einbringen. Als Leistungserbringer haben die Bezirke ein erstrangiges Interesse daran, in einem gewissen Masse auch Leistungsempfänger zu sein. Auch die Bezirke sind darauf angewiesen, dass sie die finanziellen Mittel bekommen, die ihnen aufgrund ihrer Strassenlasten eigentlich zustehen. Es kann doch nicht sein, dass die Bezirke nur für die gesamtstaatli-

che Problembewältigungen miteinbezogen und in Pflicht genommen werden (ich denke an die vom Kanton jeweils vorgelegten Kostenverteiler in den Bereichen Bildung, Sport, Kultur etc.). Wir erwarten vom Kanton ein Handbieten, wenn es darum geht, Bezirksanliegen aufzunehmen und gemeinsame Lösungen zu suchen. Es geht uns auch darum, dass in den übernächsten Budgetverhandlungen im Grossen Rat darüber diskutiert werden kann.

Darum möchte ich die Standeskommission ersuchen, diesen Auftrag wie er vorliegt entgegenzunehmen.

Landammann Bruno Koster

Aus den gehörten Voten könnte man ableiten, als ob sich die Standeskommission seit Jahren gegen die Übernahme dieses Antrages zur Wehr setzen würde. Dies trifft überhaupt nicht zu. Die Standeskommission hat gerade wegen dieser Problematik, die uns bekannt ist, den Auftrag zur Erarbeitung einer neuen Strassenrechnung erteilt, damit innerhalb des Kantons die Geldflüsse auseinander gehalten werden können. Als Steuerzahler kann es mir egal sein, ob ich diese Kosten auf Stufe der Bezirkssteuern oder der Kantonssteuern bezahle, bezahlt werden müssen sie so oder so. Es trifft nicht zu, dass sich die Standeskommission mit allen Mitteln gegen den Antrag der Hauptleutekonferenz zur Wehr setzt. Weil wir zuerst die Grundlagen benötigen und die Fragen und Probleme gleichzeitig in den Gesamtkontext der NFA einbeziehen müssen, in deren Vorfeld auch andere Geldströme noch diskutiert werden müssen, welche von Grossrätin Heidi Buchmann auch angetönt worden sind, erachtet es die Standeskommission nicht als richtig, den Auftrag der Hauptleutekonferenz in der vorliegenden Form entgegenzunehmen.

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Grossrat Martin Bürki ist im Namen der Hauptleutekonferenz damit einverstanden, dass der Antrag dahingehend abgeändert wird, dass die Standeskommission beauftragt wird, im Verlaufe des Jahres 2007 eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Landammann Bruno Koster

Die Standeskommission ist bereit, den in diesem Sinne abgeänderten Auftrag der Hauptleutekonferenz entgegenzunehmen.

17.3 Zebrastreifen Wohnheim Steig

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell

Ich möchte eine Anfrage an Landesfähnrich Melchior Looser im Zusammenhang mit dem nicht bewilligten Zebrastreifen beim Wohnheim für Behinderte Steig richten. Aus den Zeitungen war zu entnehmen, dass es einem viel gehegten Wunsch der Verantwortlichen des Vereins Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Steig entspreche, dass der Zebrastreifen auf der Haslenstrasse beim Wohnheim wieder markiert werde. Ich kann diesen Wunsch gut nachvollziehen,

zumal auch ich mit meinem geistig behinderten Sohn nach der Eliminierung sämtlicher Zebrastreifen im Dorf Schwierigkeiten zu bewältigen hatte. In der Schule haben die Kinder gelernt, die Strassen auf den Zebrastreifen zu überqueren und die Trottoirs zu benützen. Doch plötzlich gibt es keine Zebrastreifen mehr. Im Dorfzentrum Appenzell kann ich angesichts einer Tempolimite von maximal 30 km/h das Löschen der Zebrastreifen noch knapp nachvollziehen. Bei der Werkstätte und dem Wohnheim Steig müssen die Behinderten samt Betreuer die Haslenstrasse überqueren, um auf das Trottoir auf der gegenüberliegenden Seite zu gelangen. Dabei haben sie keinen Zebrastreifen mehr zur Verfügung, obwohl die Motorfahrzeuge in jenem Bereich bis zu einer Geschwindigkeit von 80 km/h fahren dürfen. Wenn das Geschwindigkeitsdiktat von 80 km/h rechtlich dafür ausschlaggebend sein soll, dass der Zebrastreifen gelöscht werden musste, oder kein neuer markiert werden kann, stellt sich für mich die Frage, warum in diesem Bereich die Geschwindigkeit nicht auf 60 km/h beschränkt wird. Ich möchte Gründe und Argumente hören, warum die nachgesuchte Markierung des Zebrastreifens nicht bewilligt worden ist. Mit dem heutigen Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung der Deponie Schiessegg ist überdies ein massiver Mehrverkehr zu erwarten, sodass die Situation noch gefährlicher wird.

Landesfähnrich Melchior Looser

Die von Grossrätin Barbara Fässler geschilderte Situation beim Wohnheim für Behinderte Steig ist seit Jahren ein Problem. In diesem Bereich gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Die Anwohner haben bereits verschiedentlich angefragt, ob die ausgangs Appenzell Richtung Haslen geltende Tempobeschränkung von 60 km/h bis zum Wohnheim Steig ausgedehnt werden könnte. Die rechtliche Lage gestaltet sich dahingehend, dass auf Strassen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt, keine Zebrastreifen markiert werden dürfen. Eine beliebige Ausdehnung der Tempo-60-Zone ist andererseits auch nicht möglich, vielmehr sind die speziellen Richtlinien zu beachten. Aufgrund der vorliegenden Situation ist auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) zu Rate beigezogen worden. Die BfU hat den Rat erteilt, dass die Behinderten und ihre Betreuer oder andere Personen, die zum Wohnheim Steig gelangen wollen, nach dem Verlassen des Postautobusses die Strasse hinter der Haltestelle überqueren sollten. Der Belag sollte dort mit kleinen Füssen bemalt werden, weil die Markierung eines Zebrastreifens nicht möglich ist.

Wir gelangten damals zur Auffassung, dass dieses vorgeschlagene Vorgehen machbar sei. Nach einem erneuten Unfall im Bereich der Steig sind die Anwohner wiederum an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und an das Bau- und Umweltdepartement gelangt und haben entsprechende Massnahmen gefordert. In der Folge haben wir durch die BfU ein Gutachten erstellen lassen. In diesem Zusammenhang wurde im Bereich der Steig über eine gewisse Zeit die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge anonym gemessen. Die gestützt darauf entstandene Statistik hat gezeigt, dass 85 % der Motorfahrzeuge langsamer als mit 60 km/h unterwegs waren. Einige Prozente hatten eine Geschwindigkeit zwischen 60 km/h und 80 km/h. Ein paar Prozente haben die zulässige Geschwindigkeit von 80 km/h überschritten. Allerdings kann auch in einer 60-er Zone nicht verhindert werden, dass einzelne Fahrzeugführer schneller fahren.

Im Rahmen der Diskussion über geeignete Massnahmen wurde auch die Einrichtung eines Lichtsignals zur Diskussion gestellt. Die BfU hat jedoch klar zu verstehen gegeben, dass ein Lichtsignal angesichts der geringen Verkehrsdichte auf der Haslenstrasse im Bereich der Steig nicht geduldet werden könnte. In der Folge wurden mit den Verantwortlichen des Wohnheimes für Behinderte Steig Verhandlungen über das weitere Vorgehen geführt. Wir waren der Auffassung, dabei eine gute Lösung dahingehend vereinbart zu haben, dass die Verantwortlichen des Wohnheimes Steig von Appenzell herkommend auf der linken Strassenseite ein Trottoir bis auf die Höhe hinteres Ende der auf der anderen Strassenseite liegenden Postautohaltestelle erstellen lassen. Aus dem Bus ausgestiegene Personen könnten nach der Wegfahrt des Busses am hinteren Ende der Bushaltestelle die Strasse entlang der gelb zu markierenden Füsse überqueren und über das neu erstellte Trottoir zum Wohnheim Steig gelangen. Bauherr Stefan Sutter kann Ihnen bestätigen, dass wir davon überzeugt waren, dass diese Massnahme umgesetzt werden könne und solle.

Etwa drei Wochen später hat der abtretende Präsident des Vereins Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Steig plötzlich verlauten lassen, dass er immer noch nicht wisse, welche Massnahme nun umgesetzt werden solle. Ich habe ihm in der Folge unsere damaligen Abmachungen schriftlich mitgeteilt. Nun habe ich ebenfalls überraschend aus der Zeitung dessen Aussage entnehmen müssen, die zuständigen Behörden des Kantons seien nicht gesprächsbereit gewesen und hätten den von der Steig eingebrachten Vorschlag der Verschiebung der Postautohaltestelle nicht hören wollen. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr haben wir eine Rückversetzung der Postautohaltestelle in Betracht gezogen. Unser Plan erschien jedoch den Verantwortlichen der Steig wiederum nicht diskutabel.

Wir haben im Bereich der Steig eine Situation, die zugegebenermassnahmen nicht ganz befriedigt. Im Moment kann jedoch nur gesagt werden, dass im Bereich der 80-er Zone kein Fussgängerstreifen markiert werden kann. Auch die BfU lehnt die Markierung eines Zebrastreifens ab und wenn jemand Einsprache gegen die geplante Markierung macht, wird er aufgrund der rechtlichen Situation obsiegen. Ich bin gerne bereit, mit den Verantwortlichen der Steig weiter über mögliche Massnahmen zu diskutieren. Ich habe jedoch Mühe, wenn Massnahmen diskutiert werden, man sich gegenseitig auf eine zweckmässige Regelung einigt und dann im Nachhinein in der Presse diese Einigung bestritten und der Gegenpartei der Vorwurf gemacht wird, keine Gesprächsbereitschaft gezeigt zu haben.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell

Sie haben gesagt, 85 % der Fahrzeuge sei mit maximal 60 km/h im Bereich der Steig gefahren. Warum ist es dann nicht möglich, die Tempolimite 60 km/h erst nach der Milchzentrale aufzuheben?

Landesfähnrich Melchior Looser

Ich kann Ihnen gerne das Gutachten der BfU zur Kenntnisnahme zustellen. Darin wird festgehalten, dass in der vorliegenden Situation, bei der so viele Motorfahrzeuglenker mit weniger als 60 km/h unterwegs sind, die Verfügung einer Tempobeschränkung auf 60 km/h nicht zweckmässig sei, da sich die langsamer fahrenden Motorfahrzeuglenker dadurch veranlasst sehen könnten, die signalisierte maximale Geschwindigkeit von 60 km/h auch tatsächlich auszunützen. Dies ist die Argumentation der BfU.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell

Ich gehe von der Erwartung aus, dass weiterhin eine Lösung gesucht und umgesetzt wird, welche alle Beteiligten und auch aus der Sicht der Behinderten zu befriedigen vermag.

17.4 Projektgruppe Einführung NFA / Einbezug Bezirke und Schulgemeinden

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Aus den Mitteilungen der Standeskommission vom 18. Mai 2006 ging hervor, dass die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 in Kraft treten werde. Aufgrund der NFA seien Anpassungen auch in kantonalen Erlassen erforderlich. Unter der Leitung von Landammann Bruno Koster sei eine Projektgruppe mit allen Departementssekretären eingesetzt worden. Ich gehe davon aus und es ist heute bereits erwähnt worden, dass die NFA nicht nur Gesetzesanpassungen nach sich zieht, sondern auch Auswirkungen auf die Geldströme innerhalb des Kantons haben wird. Daher vertrete ich die Auffassung, dass auch die Bezirke und Schulgemeinden in der Projektgruppe vertreten sein sollten.

Landammann Bruno Koster

Vielleicht gelangen wir auch zu diesem Schluss. Wir haben vorerst alle Themenbereiche, die von der NFA irgendwie betroffen sein könnten, für den Bereich Kanton geordnet. Beim Kanton sind selbstverständlich auch die untergeordneten Ebenen mitenthalten. Wir haben geschaut, wie die Finanzierungsmechanismen zwischen Bund und Kanton funktionieren. Diese Positionsblätter sind mehr oder weniger bereinigt und es wird nun einen ersten Bericht an die Standeskommission geben. Die Standeskommission wird sich nach den Sommerferien damit beschäftigen und bezüglich des weiteren Vorgehens grundsätzlich Beschluss fassen. Allenfalls gelangt die Standeskommission zur Auffassung, dass eine Einbindung der Bezirke und Gemeinden bereits im jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist. Es ist aber auch möglich, dass sie den Zeitpunkt als zu früh erachtet. Dabei muss man sich bewusst sein, dass sich im Vergleich zum Kanton Appenzell A.Rh., welcher diese Übung bereits durchgespielt hat, die Finanzströme innerhalb unseres Kantons um ein Vielfaches einfacher gestalten. Für einen Grossteil der von der NFA betroffenen Aufgaben liegt die Zuständigkeit allein beim Kanton. Demgegenüber haben im Kanton Appenzell A.Rh. die Gemeindeaufgaben ein wesentlich grösseres Volumen. Ich möchte die Entscheidung im Moment offen lassen und keine Versprechungen machen. Diese Thematik wird von uns über die Sommerferien intensiv diskutiert und nach den Grundsatzentscheiden der Standeskommission können wir auch über das weitere politische Vorgehen informieren.

17.5. Landwirtschaftliche Liegenschaft / Bewirtschaftungszwang

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Im Jahre 2005 wurde eine landwirtschaftliche Liegenschaft im Bezirk Schwende vom Eigentümer überhaupt nicht bewirtschaftet. Diese Situation scheint sich im laufenden Jahr fortzusetzen. Alle anderen Innerrhoder Bauern sind bemüht und bereit, sämtliche landwirtschaftliche Flächen inklusive Alpen zu bewirtschaften und in Ordnung zu halten. Wir können daher nicht verstehen, dass eine einzelne Liegenschaft nicht bewirtschaftet wird. Art. 5 des Alpgesetzes regelt solche Angelegenheiten. Ich bin jedoch nicht sicher, ob wir im Falle der Nichtbewirtschaftung einer Heimat eine rechtliche Handhabung zur Verfügung haben. Ich ersuche Landeshauptmann Lorenz Koller höflich, alles zu unternehmen, dass auch diese einzelne Heimat wieder bewirtschaftet wird.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Es ist mir ebenfalls nicht entgangen, dass eine Liegenschaft im Bezirk Schwende seit dem letzten Jahr nicht mehr bewirtschaftet wird. Wir haben tatsächlich keine gesetzliche Handhabung, die Grundeigentümerschaft zu einer minimalen Bewirtschaftung zu verpflichten. Innerhalb des dem Alpgesetz unterstellten Gebietes sieht es etwas anders aus. Art. 5 des Alpgesetzes vom 30. April 1985 sieht vor, dass unter Kostenfolgen für den Grundeigentümer im Unterlassungsfalle Bewirtschaftungsauflagen gemacht werden können. Diese Bestimmung bezweckt jedoch, dass innerhalb des Alpgebietes bei Nichtbewirtschaftung einer Fläche ein gewisses Sicherheitsrisiko für die untenliegenden Flächen entstehen kann. Daher wurde der Bewirtschaftungszwang ins Alpgesetz aufgenommen.

Ich kann Ihnen versichern, dass mehrere Mitglieder der Standeskommission im Verlauf des Jahres 2005 im Gespräch mit der Grundeigentümerschaft der erwähnten Heimat eine Regelung gesucht haben. Es sind jedoch stets einzelne Diskrepanzen aufgetaucht, sodass bisher keine Einigung mit den Grundeigentümern erreicht werden konnte. Obwohl in der Zwischenzeit verschiedene weitere Gespräche stattgefunden haben, macht es auch in diesem Jahr den Anschein, dass die Grundeigentümerschaft weiterhin nicht bereit ist, die Liegenschaft irgendwie zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen. Ich teile die Auffassung von Grossrat Alfred Sutter, dass dieses Beispiel nicht Schule machen darf, zumal eine nicht bewirtschaftete Fläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben kann.

Ich habe mir bereits in Bezug auf das zweckmässige Vorgehen Gedanken gemacht. Nach Abschluss der AP 2011 drängt sich eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes auf. In diesem Zusammenhang werden wir auch darüber diskutieren können, ob wir einen Bewirtschaftungszwang in irgendeiner Weise ins Landwirtschaftsgesetz aufnehmen wollen. Im Moment können wir jedoch gegen die Weigerung der Grundeigentümerschaft, die Liegenschaft zu mähen, in rechtlicher Hinsicht nichts unternehmen.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich danke Landeshauptmann Lorenz Koller für diese Information.

17.6. Urlaubsgesuche von Schülern

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende

Bis jetzt hatten wir an unserer Schule in Schwende mit Urlaubsgesuchen von Schülern keine Probleme. Die relativ wenigen Gesuche konnten meist positiv beantwortet werden, da eine Freistellung sinnvoll erschien.

Neu hat laut einem Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz jeder Schüler das Recht auf einen frei wählbaren Urlaubstag pro Schuljahr.

Das hat zu einer neuen Situation geführt. Viele Schüler ziehen, zwar ausgerüstet mit der Erlaubnis ihrer Eltern, ohne speziellen Grund einen freien Tag ein. Gerade jetzt gegen Schulschluss möchte jeder noch von seinem Recht Gebrauch machen.

Schüler und Eltern verstossen damit nicht gegen eine gesetzliche Vorschrift. Mich aber ärgert dies. Ganz abgesehen davon, dass ich Mühe habe zu verstehen, warum Eltern ihren Kindern das überhaupt erlauben und sie noch unterstützen, ist ein geregelter Schulbetrieb deutlich erschwert. Es ist nicht einfach, die Motivation bis am Schluss aufrecht zu erhalten. Es ergibt eine ganz seltsame Stimmung, wenn an einem schönen Tag drei oder vier Schüler gleichzeitig vom Unterricht fernbleiben. Ich kann mir schwer vorstellen, dass dies der Absicht bei der Schaffung der genannten Regelung entspricht.

Ich ersuche Landammann Carlo Schmid-Sutter in seiner Funktion als Vorsteher des Erziehungsdepartementes die mit dieser Regelung verfolgte Absicht so weiterzugeben, dass alle Beteiligten verstehen, was damit bezweckt werden soll. Sollte ich jedoch falsch liegen und wird diese Situation als vertretbar erachtet, müsste dies auch entsprechend kommuniziert werden. Ich bitte um Vornahme der entsprechenden Abklärungen über die positiven oder negativen Auswirkungen dieses Urlaubstages.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Urlaubstag ist in der Schulverordnung nicht geregelt, sondern ist Gegenstand des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz. Die Landesschulkommission ist für pädagogische Fragen zuständig. Ich nehme diese Anregung entgegen und werde dem Grossen Rat diesbezüglich Bericht erstatten.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Emil Bischofberger

Wir sind am Ende der Traktandenliste angelangt. Damit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

9050 Appenzell, 7. August 2006

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

1 **612**

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Steuerverordnung (StV)

vom 26. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision der Steuerverordnung vom 20. November 2000,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: Der Grosse Rat setzt den Steuerfuss gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a StG bei der Budgetberatung fest.

II.

Die bisherigen Art. 3, Art. 4, Art. 8 und Art. 13 werden ersatzlos aufgehoben.

III.

Die bisherigen Abs. 2 und 4 von Art. 20 werden ersatzlos aufgehoben. Der Abs. 3 wird Abs. 2.

IV.

Die bisherigen Art. 26 Abs. 3, Art. 31 und Art. 40 werden ersatzlos aufgehoben.

٧.

Im bisherigen Art. 41 Abs. 4 wird das Wort "anteilsmässig" gestrichen. Der bisherige Art. 41 Abs. 5 wird ersatzlos aufgehoben.

VI.

Der bisherige Art. 46 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.

612 2

VII.

Der bisherige Art. 52 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.

VIII.

Der bisherige Art. 53 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 53

²Erbschafts- und Schenkungssteuern werden 90 Tage nach Entstehen des Steueranspruchs gemäss Art. 96 Abs. 4 StG fällig.

Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.

IX.

Der bisherige Art. 56 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 56

¹Die Grundbuchämter melden der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.

X.

Der bisherige Art. 59 wird ersatzlos gestrichen.

XI.

Der bisherige Art. 60 wird durch eine neue Ziffer 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

10. Ausstellung individueller Bestätigungen nach Aufwand

mind. 30.—

XII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Appenzell, 26. Juni 2006

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber: Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Verordnung über Beiträge an die Sanierung bestehender Bahnübergänge

vom 26. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 50bis Abs. 7 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Beitragsleistung des Kantons und der Bezirke an die Kosten der Sanierung bestehender Bahnübergänge auf Bezirks- und Privatstrassen, welche der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (EBV) nicht entsprechen und gemäss Art. 37f EBV aufzuheben oder anzupassen sind.

Zweck und Geltungsbereich

²Sie findet Anwendung auf Bahnübergänge, für welche die Entwicklung des Verkehrs auf den an den Bahnübergängen beteiligten Verkehrsanlagen nicht feststellbar ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn benötigte Dokumente wie Planungs-, Bau- oder Betriebsbewilligungsunterlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschafft werden können.

Art. 2

¹Die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verordnung liegt bei der Standeskommission.

Zuständigkeit

²Im Übrigen liegt der Vollzug, sofern nichts anderes festgelegt wird, beim Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt).

Art. 3

In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

a) Sanierung: Aufhebung eines bestehenden Bahnübergangs oder Ersatz einer der Gefahrensituation nicht angepassten Sicherheitseinrichtung durch eine Sicherheitseinrichtung höheren Ranges, namentlich der Ersatz von Andreaskreuzen durch eine Blinklichtanlage oder der Ersatz einer Blinklicht- durch eine Schrankenanlage. Nicht unter den Begriff der Sanierung fällt der Ersatz einer der Gefahrensituation angepassten Sicherheitseinrichtung durch eine Sicherheitseinrichtung gleicher Art, namentlich der Ersatz aufgrund von Materialermüdung oder technischer Neuerungen.

747a 2

b) Bezirksstrassen / Privatstrassen: Die Definition richtet sich nach Art. 1 und 3 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG).

II. Beiträge an die Sanierung von Bahnübergängen

Art. 4

Anrechenbare Kosten

¹Beiträge werden an die anrechenbaren Kosten des Sanierungsprojekts geleistet. Anrechenbar sind die Kosten, die mit der Sanierungsmassnahme in direktem Zusammenhang stehen.

²Nicht anrechenbar sind:

- a) die Kosten für Studien und Vorabklärungen;
- b) die Kosten für besondere Massnahmen, die auf Wunsch eines oder mehrerer Beteiligter getroffen werden und für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind, wobei der technische Fortschritt und die üblichen Standards angemessen mit einzubeziehen sind;
- c) Entschädigungen an Behörden und Kommissionen sowie die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten.

³Das Departement bestimmt im Einzelfall die anrechenbaren Kosten.

Art. 5

Abgeltung der Unterhaltskosten

¹Um die Unterhaltskosten der angepassten Sicherungsanlage abzugelten, werden die anrechenbaren Kosten um 25 Prozent höher bewertet.

²Wird die Anlage vor Ablauf der Nutzungszeit von 25 Jahren ersetzt oder erneuert oder wird der Bahnübergang vorher aufgehoben, ist die Höherbewertung im Verhältnis der nicht realisierten Nutzungszeit an Kanton und Bezirk ihrem geleisteten Anteil entsprechend zurückzuerstatten.

Art. 6

Beiträge

¹Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe eines Drittels der anrechenbaren Sanierungskosten bei Bahnübergängen auf Bezirks- und Privatstrassen.

²Der Bezirk der gelegenen Sache leistet Beiträge in der Höhe eines Drittels der anrechenbaren Sanierungskosten bei Bahnübergängen auf Privatstrassen.

³Beiträge an unverhältnismässige oder unzweckmässige Sanierungsprojekte können gekürzt oder verweigert werden. Unverhältnismässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Sicherheitsanforderungen auch mit geringerem Mitteleinsatz erfüllt werden können. Unzweckmässig ist ein Sanierungsprojekt insbesondere dann, wenn die Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden oder eine massgebliche Änderung der Verhältnisse wahrscheinlich ist.

⁴Der Bezirk der gelegenen Sache unterstützt Bahnunternehmung und Private bei der Aushandlung des Kostenteilers bei Bahnübergängen auf Privatstrassen.

Art. 7

¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache leisten Unterstützungsbeiträge an die Eigentümer von Privatstrassen, denen die Tragung der Sanierungskosten gemäss Art. 26 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG) unter Anrechnung der Beiträge von Kanton und Bezirk gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung teilweise oder gänzlich nicht zumutbar ist.

Unterstützungsbeiträge

²Als Eigentümer von Privatstrassen gelten auch die einzelnen Mitglieder einer Korporation.

³Unzumutbarkeit liegt vor, wenn der Eigentümer einer Privatstrasse durch volle oder teilweise Erfüllung der Kostentragungspflicht gemäss Art. 26 Abs. 2 EBG in eine finanzielle Notlage geraten würde.

⁴Unterstützungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der Bezug zu Unrecht erfolgte, die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder verfügte Auflagen nicht erfüllt wurden. Werden nach einer Handänderung die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat der neue Eigentümer die Unterstützungsbeiträge zu erstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Unterstützungsbeiträge.

III. Verfahren

Art. 8

¹Die Beitragsleistungen gemäss Art. 6 und 7 dieser Verordnung werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

²Das Gesuch um Beitragsleistungen gemäss Art. 6 dieser Verordnung ist von der Bahnunternehmung beim zuständigen Departement zusammen mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Das Departement prüft das Gesuch und stellt nach Anhörung des Bezirks der gelegenen Sache Antrag an die Standeskommission.

³Das Gesuch um Unterstützungsbeiträge ist vom Eigentümer der Privatstrasse beim zuständigen Departement zusammen mit den für die Beurteilung der finanziellen Lage notwendigen Unterlagen einzureichen.

Art. 9

¹Die Standeskommission entscheidet nach Zustimmung des Bezirks der gelegenen Sache über die Zusicherung, Ausrichtung, Kürzung und Rückforderung der Beiträge. An die Zusicherung und Ausrichtung der Beiträge können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Entscheid

747a 4

²Anstelle von Beiträgen an die effektiven Kosten können Pauschalen festgelegt werden.

³Die Beitragszusicherung verfällt, wenn mit dem Bau des Sanierungsprojekts nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger eisenbahnrechtlicher Plangenehmigungsverfügung begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

Art. 10

Kontrolle

Das Departement überwacht die Einhaltung der Beitragsbedingungen und prüft die Kostenausweise.

Art. 11

Ausrichtung der Beiträge

Beiträge werden nach Vorliegen erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung durch das Departement von Kanton und Bezirk an die Bahnunternehmung geleistet. Für die Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen ist zudem die Rechtskraft der entsprechenden Verfügung abzuwarten.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 12

Bevorschussung

¹Der Kanton kann die von Eigentümern von Privatstrassen gestützt auf Art. 26 Abs. 2 EBG geschuldeten Beiträge bevorschussen.

²Die geschuldeten Beiträge sind ab dem Fälligkeitstermin zum Satz für 1. Hypotheken der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen.

³Die geleisteten Vorschüsse zuzüglich Zinsen sind den Eigentümern zu belasten, sobald ihre Beitragspflicht und deren Umfang rechtsverbindlich feststehen.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. Juni 2006

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber: Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen

vom 26. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

I.

Es werden ersatzlos aufgehoben:

- Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941;
- Polizeiverordnung vom 29. Mai 1946.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. Juni 2006

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Gewährung eines Nachtragskredites für die Korrektion der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle

vom 26. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

I.

Für die Korrektion der Staatsstrasse Gontenbad-Kesselismühle wird ein Nachtragskredit von Fr. 340'000.-- gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. Juni 2006

Namens des Grossen Rates Der Präsident: Der Ratschreiber: Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme Deponiestandort Schiessegg

vom 26. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986 (BauG),

beschliesst:

I.

Die von der Standeskommission am 2. Mai 2006 beschlossene Aufnahme des Deponiestandortes Schiessegg in den kantonalen Richtplan wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Appenzell, 26. Juni 2006

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Deponie Schiessegg"

vom 26. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Deponie Schiessegg" inkl. Reglement vom 14. Februar 2006 wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. Juni 2006

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Grosshaus Enggenhütten"

vom 26. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der von der Standeskommission am 4. April 2006 erlassene Sondernutzungsplan "Grosshaus Enggenhütten", Bezirk Schlatt-Haslen, vom 28. Oktober 2005 und das dazugehörende Reglement vom 8. März 2006 mit den vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 26. Juni 2006

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Emil Bischofberger Franz Breitenmoser

1 101

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 19 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 19

³Fällt Ostern auf den letzten Sonntag im April, findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt.

II.

Der bisherige Art. 33 wird durch einen neuen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 33

⁸Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt.

III.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde / Wahl der Lehrkräfte)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 19 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) findet die Landsgemeinde regelmässig je am letzten Sonntag im April statt, wobei es althergebrachter Tradition entspricht, dass noch nie eine Landsgemeinde am Ostersonntag durchgeführt wurde. Im Jahre 2011 fällt Ostern auf den 24. April und mithin auf den letzten Sonntag im April.

Landammann und Standeskommission haben sich damit auseinandergesetzt und es als richtig erachtet, diesbezüglich etwas zu unternehmen und es nicht dem Zufall zu überlassen, ob zum Beispiel bei einer Landsgemeinde am 1. Mai 2011 verfassungsrechtliche Bedenken erhoben würden, sodass eine Revision der Kantonsverfassung als richtig erachtet wurde.

Die Gelegenheit der Revision der Kantonsverfassung soll dazu benutzt werden, um eine Unterlassung, welche im Rahmen der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes vom 25. April 2004 im Nachhinein festgestellt wurde, zu korrigieren. Allerdings ist diese Korrektur wegen der Einheit der Materie in einem separaten Landsgemeindebeschluss vorzunehmen.

2. Datum der Landsgemeinde

Die Standeskommission hat sich in Bezug auf die oben erwähnten Kollision des Landsgemeindedatums von 2011 damit auseinandergesetzt, ob in dem Fall, in dem Ostern auf den letzten Sonntag im April fällt, die Landsgemeinde vorverlegt oder zurückgeschoben werden solle. In Anbetracht des Umstandes, dass die Landsgemeinde bei einer Zurückschiebung am Palmsonntag, d.h. am Beginn der Karwoche stattfinden würde, hat es die Standeskommission für richtig erachtet, eine Lösung vorzuschlagen, welche eine Vorverlegung der Landsgemeinde vorsieht.

Die Standeskommission hat sich auch darüber unterhalten, ob eine generelle Regelung oder eine Übergangsregelung für das Jahr 2011 geschaffen werden solle. Obwohl die nächste diesbezügliche Kollision erst im Jahr 2095 sich ergibt, erscheint der Standeskommission eine generelle Regelung die klarere Lösung.

Sie schlägt deshalb vor, den Art. 19 mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen, gemäss welchem festgelegt wird, dass die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai stattfindet, wenn der letzte Sonntag im April auf Ostern fällt. Bei dieser Lösung ist auch im Art. 33 KV eine Änderung vorzunehmen, da gemäss Art. 33 Abs. 2 KV die Bezirksgemeinde alljährlich am ersten Sonntag im Mai stattfindet. Es soll deshalb in einem neuen Abs. 2 geregelt werden, dass die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt wird, wenn die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai stattfindet. Die Standeskommission hat dabei berücksichtigt, dass am zweiten Maisonntag jeweils der Muttertag gefeiert wird. Sie hat es aber als vertretbar erachtet, für diesen seltenen Fall diese Regelung vorzusehen, dass die Bezirksgemeinde am Muttertag stattfindet.

3. Wahl der Lehrkräfte

Bis zum Jahre 1979 lag die Kompetenz für die Wahl der Lehrer gemäss Art. 46 Abs. 1 KV bei der Schulgemeindeversammlung. Mit Beschluss der Landsgemeinde vom 19. März 1979 wurde festgelegt, die definitive Wahl der weltlichen Lehrkräfte erfolge durch die Schulgemeinde, sofern sie diese Befugnis nicht an den Schulrat delegiert habe. Für die provisorische Wahl der weltlichen Lehrkräfte wurde der Schulrat als zuständig erklärt.

Diese Regelung ist mit Art. 33 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) dahingehend geändert worden, dass die Kompetenz für die Anstellung der Lehrkräfte ausschliesslich an den Schulrat delegiert wurde.

Bei der Formulierung der Vorlage dieser Bestimmung wurde nicht beachtet, dass auch der Art. 46 Abs. 3 KV hätte geändert werden müssen. Es besteht daher zwischen der Kantonsverfassung und dem neuen Schulgesetz eine Diskrepanz.

Nachdem dem Art. 33 Abs. 2 des erst kürzlich von der Landsgemeinde verabschiedeten neuen Schulgesetzes überhaupt keine Opposition erwuchs, d.h. die alleinige Anstellung der Lehrkräfte durch den Schulrat war schon seit vielen Jahren in den meisten Schulgemeinden im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KV an den Schulrat delegiert, erscheint es durchaus vertretbar, den zweiten und dritten Satz in Art. 46 Abs. 3 KV ersatzlos zu streichen. Damit wird nicht nur formal, sondern auch inhaltlich die heute bestehende Diskrepanz zwischen der Kantonsverfassung und dem neuen Schulgesetz eliminiert.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung

(Datum der Landsgemeinde / Wahl der Lehrkräfte) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell,

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

101

1

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Wahl der Lehrkräfte)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der zweite und dritte Satz von Art. 46 Abs. 2 werden ersatzlos gestrichen.

II.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Datum der Landsgemeinde / Wahl der Lehrkräfte)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 19 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) findet die Landsgemeinde regelmässig je am letzten Sonntag im April statt, wobei es althergebrachter Tradition entspricht, dass noch nie eine Landsgemeinde am Ostersonntag durchgeführt wurde. Im Jahre 2011 fällt Ostern auf den 24. April und mithin auf den letzten Sonntag im April.

Landammann und Standeskommission haben sich damit auseinandergesetzt und es als richtig erachtet, diesbezüglich etwas zu unternehmen und es nicht dem Zufall zu überlassen, ob zum Beispiel bei einer Landsgemeinde am 1. Mai 2011 verfassungsrechtliche Bedenken erhoben würden, sodass eine Revision der Kantonsverfassung als richtig erachtet wurde.

Die Gelegenheit der Revision der Kantonsverfassung soll dazu benutzt werden, um eine Unterlassung, welche im Rahmen der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes vom 25. April 2004 im Nachhinein festgestellt wurde, zu korrigieren. Allerdings ist diese Korrektur wegen der Einheit der Materie in einem separaten Landsgemeindebeschluss vorzunehmen.

2. Datum der Landsgemeinde

Die Standeskommission hat sich in Bezug auf die oben erwähnten Kollision des Landsgemeindedatums von 2011 damit auseinandergesetzt, ob in dem Fall, in dem Ostern auf den letzten Sonntag im April fällt, die Landsgemeinde vorverlegt oder zurückgeschoben werden solle. In Anbetracht des Umstandes, dass die Landsgemeinde bei einer Zurückschiebung am Palmsonntag, d.h. am Beginn der Karwoche stattfinden würde, hat es die Standeskommission für richtig erachtet, eine Lösung vorzuschlagen, welche eine Vorverlegung der Landsgemeinde vorsieht.

Die Standeskommission hat sich auch darüber unterhalten, ob eine generelle Regelung oder eine Übergangsregelung für das Jahr 2011 geschaffen werden solle. Obwohl die nächste diesbezügliche Kollision erst im Jahr 2095 sich ergibt, erscheint der Standeskommission eine generelle Regelung die klarere Lösung.

Sie schlägt deshalb vor, den Art. 19 mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen, gemäss welchem festgelegt wird, dass die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai stattfindet, wenn der letzte Sonntag im April auf Ostern fällt. Bei dieser Lösung ist auch im Art. 33 KV eine Änderung vorzunehmen, da gemäss Art. 33 Abs. 2 KV die Bezirksgemeinde alljährlich am ersten Sonntag im Mai stattfindet. Es soll deshalb in einem neuen Abs. 2 geregelt werden, dass die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt wird, wenn die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai stattfindet. Die Standeskommission hat dabei berücksichtigt, dass am zweiten Maisonntag jeweils der Muttertag gefeiert wird. Sie hat es aber als vertretbar erachtet, für diesen seltenen Fall diese Regelung vorzusehen, dass die Bezirksgemeinde am Muttertag stattfindet.

3. Wahl der Lehrkräfte

Bis zum Jahre 1979 lag die Kompetenz für die Wahl der Lehrer gemäss Art. 46 Abs. 1 KV bei der Schulgemeindeversammlung. Mit Beschluss der Landsgemeinde vom 19. März 1979 wurde festgelegt, die definitive Wahl der weltlichen Lehrkräfte erfolge durch die Schulgemeinde, sofern sie diese Befugnis nicht an den Schulrat delegiert habe. Für die provisorische Wahl der weltlichen Lehrkräfte wurde der Schulrat als zuständig erklärt.

Diese Regelung ist mit Art. 33 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) dahingehend geändert worden, dass die Kompetenz für die Anstellung der Lehrkräfte ausschliesslich an den Schulrat delegiert wurde.

Bei der Formulierung der Vorlage dieser Bestimmung wurde nicht beachtet, dass auch der Art. 46 Abs. 3 KV hätte geändert werden müssen. Es besteht daher zwischen der Kantonsverfassung und dem neuen Schulgesetz eine Diskrepanz.

Nachdem dem Art. 33 Abs. 2 des erst kürzlich von der Landsgemeinde verabschiedeten neuen Schulgesetzes überhaupt keine Opposition erwuchs, d.h. die alleinige Anstellung der Lehrkräfte durch den Schulrat war schon seit vielen Jahren in den meisten Schulgemeinden im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KV an den Schulrat delegiert, erscheint es durchaus vertretbar, den zweiten und dritten Satz in Art. 46 Abs. 3 KV ersatzlos zu streichen. Damit wird nicht nur formal, sondern auch inhaltlich die heute bestehende Diskrepanz zwischen der Kantonsverfassung und dem neuen Schulgesetz eliminiert.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung

(Datum der Landsgemeinde / Wahl der Lehrkräfte) einzutreten und diese der Landsgemeinde 2007 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell,

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 703 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 93 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz ordnet das Verfahren zur Gründung von Flurgenossenschaften im Sinne von Art. 703 Abs. 1 ZGB.

Geltungsbereich

²Es regelt zudem die Verlegung der Kosten für die Erstellung und den Unterhalt eines Werkes sowie die Rechte zu dessen Benutzung.

Art. 2

Flurgenossenschaften, die gestützt auf Art. 703 Abs. 1 ZGB und nach den Regeln dieses Gesetzes gegründet werden, bilden Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

Art. 3

Eigentümer* von selbständigen und unselbständigen Baurechten im Sinne von Art. 675 und Art. 779 ff. ZGB sind im Rahmen dieses Gesetzes den Grundeigentümern gleichgestellt.

Inhaber von Baurechten

^{*}Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter. 02.06.2006

II. Einleitung des Gründungsverfahrens

Art. 4

Gesuch an den Bezirksrat

¹Das Gesuch zur Gründung einer Flurgenossenschaft ist schriftlich dem Bezirksrat der gelegenen Sache einzureichen. Erfasst das Unternehmen mehrere Bezirke, so ist die Behörde jenes Bezirkes zuständig, auf dessen Gebiet der grösste Teil des Unternehmens zu liegen kommt.

Art. 5

Einleitung des Gründungsverfahrens

¹Zur Einreichung eines Gesuches im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes ist jeder an der Gründung einer Flurgenossenschaft interessierte Grundeigentümer berechtigt.

²Besteht unter den interessierten Grundeigentümern Uneinigkeit über die Gründung einer Flurgenossenschaft, so kann der Bezirk der gelegenen Sache das diesbezügliche Verfahren unter Festlegung der Angaben im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes einleiten.

³Unabhängig von Abs. 1 und 2 dieses Artikels kann der Bezirk, sofern er es als notwendig erachtet, das Gründungsverfahren einleiten.

Art. 6

Inhalt des Gesuches

Das Gesuch hat Angaben über den Zweck und Umfang des Projektes, die Grenzen und die Grösse der in das gemeinschaftliche Unternehmen fallenden Grundfläche sowie die für den Einbezug in den Flurgenossenschaftskreis vorgesehenen Grundstücke und deren Eigentümer zu enthalten.

Art. 7

Amtliche Vorprüfung

¹Der Bezirksrat prüft das Projekt auf seine wirtschaftliche Berechtigung sowie auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Durchführung. Er holt die Stellungnahme des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes (nachfolgend Departement genannt) ein.

²Stimmt der Bezirksrat dem Projekt zu, so erstellt er ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und deren Eigentümer, welches von der Eingabe im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes abweichen kann. Der Beschluss sowie das Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke ist den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Zudem ist das Verzeichnis während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

³Gegen einen abweisenden Beschluss bzw. gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Verzeichnis im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels steht jedem Grundeigentümer innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu.

III. Erste Beteiligtenversammlung

Art. 8

Wurde dem Begehren in der Vorprüfung zugestimmt und ist das Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke bereinigt, ordnet der Bezirksrat unverzüglich eine Versammlung aller beteiligten Grundeigentümer an. Hiezu ist unter Mitteilung der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorgängig einzuladen.

Einberufung

²Der Bezirkshauptmann oder ein Mitglied des Bezirksrates leitet die erste Beteiligtenversammlung und bestimmt einen Protokollführer.

Art. 9

¹Jeder am Unternehmen beteiligte Grundeigentümer hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums eine Stimme bei den Versammlungen. Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Mit- oder Gesamteigentümer eines Grundstückes haben einen Vertreter zu wählen.

Stimmrecht

²Niemand darf mehr als eine Stellvertretung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels übernehmen.

Art. 10

¹Die erste Beteiligtenversammlung hat zu beschliessen, ob eine nähere Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens erfolgen soll, wozu die einfache Mehrheit der Stimmenden genügt.

Geschäfte

²Wird Eintreten auf das Projekt beschlossen, ist unverzüglich eine vorbereitende Kommission sowie eine unabhängige Schätzungskommission zu wählen. Der vorbereitenden Kommission können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer angehören. Der Schatzungskommission dürfen keine beteiligten Grundeigentümer angehören.

³Ausserdem ist jedes kantonale Gemeinwesen, welches das Unternehmen mit Beiträgen unterstützt, berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die vorbereitende Kommission zu delegieren.

Art. 11

Wird die nähere Prüfung des Unternehmens abgelehnt, sind die nach Einreichung des Gesuches entstandenen Kosten vom Bezirk zu übernehmen. Sofern das Unternehmen das Gebiet mehrerer Bezirke umfasst, sind die Kosten von diesen anteilsmässig zu übernehmen.

Kostenverlegung bei Ablehnung

IV. Ausarbeitung der Statuten und des Projektes

Art. 12

Vorbereitungsarbeiten

¹Die vorbereitende Kommission hat die Statuten zu entwerfen sowie die Erstellung der erforderlichen Pläne und Kostenvoranschläge zu veranlassen.

²Die Schätzungskommission hat einen Kostenverteiler auszuarbeiten, in welchem die prozentualen Perimeterquoten der einzelnen beteiligten Grundstücke entsprechend ihrem Nutzen am Werk anzugeben sind. Dabei sind bei Weganlagen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Art. 13

Inhalt der Statuten

Die Statuten haben Bestimmungen über Zweck und Umfang der Flurgenossenschaft, Rechte und Pflichten der Beteiligten (wie Fahrrechte, Fahrbeschränkungen etc.), Kompetenzen der Organe, Leitung und Aufsicht der Ausführungsarbeiten, Besorgung und Unterhalt des Werkes sowie die Deckung der Anlage- und Unterhaltskosten zu enthalten. Die Standeskommission legt entsprechende Minimalbedingungen fest.

Art. 14

Auflage der Akten

¹Statutenentwurf, Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag und Kostenverteiler sind dem Bezirksrat einzureichen und von diesem während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten, Pläne zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit aufzulegen.

²Zeit und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu geben. Den beteiligten Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage schriftlich mitzuteilen.

³Innert der Auflagefrist können die Pläne von jedem in seinen Interessen beeinträchtigten Grundeigentümer sowie von jeder im betreffenden Bezirk wohnhaften natürlichen Person beim Bezirksrat schriftlich mit Einsprache angefochten werden. Es gilt das gleiche Verfahren wie bei Abs. 4 dieses Artikels.

Wünsche und Abänderungsvorschläge bezüglich Statutenentwurf, Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag und Kostenverteiler sind innert der Auflagefrist beim Bezirksrat schriftlich mit Einsprache zuhanden der vorbereitenden Kommission anzubringen, welche die Begehren prüft und nach Möglichkeit auf gütlichem Wege erledigt. Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bezirksrat über die Einsprachen zu entscheiden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

⁵Verändern sich aufgrund von Einsprachen die Perimeterquoten, ist der Kostenverteiler neu aufzulegen. Bei einer minimalen Veränderung der Perimeterquote genügt eine entsprechende Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung an sämtliche Beteiligte.

V. Zweite Beteiligtenversammlung

Art. 15

Nach Ablauf der Auflagefrist und der rechtskräftigen Erledigung von Einsprachen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes ist vom Bezirksrat innert drei Monaten die zweite Beteiligtenversammlung einzuberufen, welche über die definitive Gründung des gemeinschaftlichen Unternehmens zu entscheiden hat.

Einberufung

Art. 16

¹Stimmt die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zu, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.

Befugnisse

²Die abwesenden oder sich der Stimme enthaltenden Grundeigentümer gelten als zustimmend.

³In der schriftlichen Einladung ist auf den Abstimmungsmodus gemäss Abs. 2 dieses Artikels aufmerksam zu machen. Art. 8 und 9 dieses Gesetzes sind für die zweite Beteiligtenversammlung sinngemäss anzuwenden.

⁴Wird der Ausführungsbeschluss gefasst, hat die Versammlung über die Statuten abzustimmen und aufgrund derselben eine Kommission zu wählen, welche die weitere Durchführung des Unternehmens veranlasst. In die Kommission können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer gewählt werden.

⁵In die Kommission gewählte beteiligte Grundeigentümer sind verpflichtet, die entsprechende Funktion anzunehmen.

Art. 17

¹Der Ausführungsbeschluss kann innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern die Notwendigkeit einer gemeinsamen Ausführung, die Zweckmässigkeit der Vorlage oder die Beteiligungspflicht bestritten werden.

Rechtsmittel

²Die Standeskommission kann im Rahmen des Rekursentscheides Änderungen verfügen.

Art. 18

Wird das Unternehmen abgelehnt, haben die Grundeigentümer die bisher entstandenen Kosten aufgrund der prozentualen Perimeterquoten zu übernehmen.

Kostenverlegung bei Ablehnung

VI. Genehmigung und Anmerkung im Grundbuch

Art. 19

Verleihung der juristischen Persönlichkeit

¹Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag, Statuten und die Protokolle der Beteiligtenversammlungen sind der Standeskommission einzureichen.

²Die Standeskommission genehmigt die eingereichten Akten, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Bedingungen für eine zweckmässige Ausführung erfüllt sind und die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklang stehen.

³Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird der Flurgenossenschaft die juristische Persönlichkeit verliehen.

Art. 20

Anmerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch Der Einbezug eines Grundstückes in eine Flurgenossenschaft ist innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung durch die Standeskommission auf Anmeldung der Kommission und unter Beilage der Statuten, des Mitgliederverzeichnisses, der Pläne, der Beschriebe, des Kostenverteilers, der Protokolle der Beteiligtenversammlungen und des Genehmigungsbeschlusses der Standeskommission im Grundbuch anzumerken.

Art. 21

Erteilung des Enteignungsrechtes Im Umfang der von der Standeskommission genehmigten Pläne kommt der Flurgenossenschaft das Enteignungsrecht für die dafür benötigte Bodenfläche zu.

VII. Ausführungsarbeiten

Art. 22

Projektänderung

Bei Projektänderungen, welche von der Standeskommission zu genehmigen sind, ist Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Kosten

¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache unterstützen die genehmigten Werke durch Leistung von Beiträgen im Sinne der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) und vermitteln gemäss den geltenden Bestimmungen die vorgesehenen Bundesbeiträge.

²Der Rest der Kosten ist von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

Art. 24

¹Nach Beendigung des Werkes setzt die Schätzungskommission die definitiven Kostenanteile aufgrund der prozentualen Perimeterquoten und der Bauabrechnung sowie unter Berücksichtigung allfälliger Auslösungsbeiträge für eingegangene Dienstbarkeiten, Grundlasten und Bodenentschädigungen sowie weitere Beschwerden fest.

Definitive Kostenanteile

²Der definitive Kostenverteiler ist während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu benachrichtigen sind.

³Innert der Auflagefrist kann der Kostenverteiler als solcher, nicht jedoch die prozentualen Perimeterquoten mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden.

Art. 25

Kommt ein Projekt nicht zur Ausführung, haben die Grundeigentümer die bisher entstandenen Kosten aufgrund der prozentualen Perimeterquoten zu übernehmen.

Kostenverlegung bei Nichtausführung des Werkes

VIII. Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 26

¹Die Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten der in die Flurgenossenschaft einbezogenen Grundstücke, insbesondere die Verlegung und Neuregelung sowie die Löschung nicht mehr benötigter Fuss- und Fahrrechte obliegt innert zwölf Monaten seit Beendigung des Werkes auf Antrag der Kommission der Flurgenossenschaft dem Bezirksrat. Die entsprechende Bereinigung ist während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen. Zeit und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu geben, welche den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sind.

Bereinigungsverfahren

²Kommt der Bezirksrat oder die Kommission der Bereinigungspflicht im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nicht nach, sind sie vom Departement hiezu zu verpflichten, wobei dieses im Säumnisfall Massnahmen wie Rückerstattung von Leistungen im Sinne der Verordnung über die Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) etc. unter Kostenfolge verfügen kann.

³Innert der Auflagefrist kann die Bereinigung mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Art. 27

Die rechtskräftig bereinigten Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die entsprechenden Löschungen sind auf Anmeldung des Bezirksrates im Grundbuch einzutragen.

Eintragung ins Grundbuch

E1046 8

IX. Bestimmungen betreffend Fälligkeit und Rückerstattung der Beiträge

Art. 28

Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Beiträge der beteiligten Grundeigentümer besteht zugunsten der Flurgenossenschaft ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht, welches allen anderen eingetragenen Belastungen im Range vorgeht. Der Eintrag der Anmerkung auf dem belasteten Grundstück hat innert sechs Monaten nach Fälligkeit des Betrags auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch zu erfolgen.

Art. 29

Gleichstellung mit gerichtlichen Urteilen

Die rechtskräftigen Beschlüsse oder Entscheide über die Beiträge der beteiligten Grundeigentümer an die Kosten werden einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) gleichgestellt.

Art. 30

Zweckentfremdung

Bei Zweckentfremdung des von der Flurgenossenschaft erstellten Werkes haben die zweckentfremdeten Grundstücke bzw. deren Eigentümer der Flurgenossenschaft die öffentlichen Beiträge anteilsmässig zurückzuzahlen.

X. Unterhalt

Art. 31

Unterhalt

¹Die Unterhaltskosten sind nach Abzug allfälliger Beiträge der öffentlichen Hand von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

²Der Grosse Rat erlässt Vorschriften über den Unterhalt und dessen Beaufsichtigung.

Art. 32

Unterhaltsperimeter

¹Die Schätzungskommission legt nach Beendigung des Werkes aufgrund des Interesses der beteiligten Grundeigentümer und/oder des Verursacherprinzips einen Unterhaltsperimeter fest, welcher den betroffenen Flurgenossenschaftern zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

²Der Unterhaltsperimeter ist nach dessen Annahme durch die Flurgenossenschafter während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu benachrichtigen sind. Innert der Auflagefrist kann der Unterhaltsperimeter mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

³Wird die prozentuale Verteilung des Bauperimeters als Unterhaltsperimeter übernommen, entfällt das Verfahren nach Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 33

¹Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ist der Unterhaltsperimeter auf Beschluss der Kommission der Flurgenossenschaft anzupassen. Für das diesbezügliche Verfahren gilt Art. 32 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Änderung des Unterhaltsperimeters

²Den beteiligten Grundeigentümern steht das Recht zu, zu Handen der Flurgenossenschaftsversammlung eine Änderung des Unterhaltsperimeters zu beantragen. Lehnt diese die Änderung ab, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu.

XI. Mutationen

Art. 34

¹Der nachträgliche Einbezug von Grundstücken in eine Flurgenossenschaft setzt deren Interesse am Werk der Flurgenossenschaft voraus. Er bedarf der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer und eines entsprechenden Beschlusses der Flurgenossenschaft. Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Erweiterung des Genossenschaftskreises

²Die Eigentümer von nachträglich einbezogenen Grundstücken haben der Flurgenossenschaft eine von der Schätzungskommission entsprechend dem Interesse der Grundstücke festgesetzte Einkaufssumme zu entrichten. Dabei ist bei Weganlagen die kantonale Strassengesetzgebung sinngemäss anzuwenden. Kann über die Höhe der Einkaufssumme keine gütliche Einigung erzielt werden, entscheidet erstinstanzlich der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Art. 35

¹Die Entlassung eines Grundstückes aus der Flurgenossenschaft darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer und eines entsprechenden Beschlusses der Flurgenossenschaft. Wird die Zustimmung verweigert, entscheidet der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden.

Austritt aus der Genossenschaft

²Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gilt eine Benützungs- bzw. Bewirtschaftungsänderung eines Grundstückes, welche das Interesse am Werk überflüssig machen oder dessen Erschliessung durch ein anderes Werk. Der ausgetretene Grundeigentümer hat zudem keinen Anspruch auf eine Rückzahlung seines ursprünglich geleisteten Perimeterbeitrages oder sonst auf eine Entschädigung.

Art. 36

Die Auflösung der Flurgenossenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter und der Zustimmung des Bezirksrates und der Standeskommission. Sie darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck dahingefallen ist und sämtliche Schulden getilgt

Auflösung der Flurgenossenschaft sind. Das bei der Auflösung noch vorhandene Genossenschaftsvermögen ist entsprechend des aktuellen Unterhaltsperimeters unter die Genossenschafter zu verteilen.

Art. 37

Zusammenschluss mehrerer Genossenschaften ¹Der Zusammenschluss mehrerer Flurgenossenschaften darf nur bei einem sachlichen Interesse und mit Zustimmung der Genossenschafter erfolgen. Dabei ist der Zusammenschluss nur zwischen jenen bisherigen Genossenschaften möglich, deren Mitglieder einem Zusammenschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt haben.

²Bei der Gründung der neuen Flurgenossenschaft sind die einschlägigen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar. Kommt die Gründung der neuen Flurgenossenschaft nicht zustande, behalten die bisherigen Flurgenossenschaften ihre Rechtspersönlichkeit.

Art. 38

Grundbuchamtliche Behandlung von Mutationen ¹Der nachträgliche Einbezug eines Grundstückes in die Flurgenossenschaft ist auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch anzumerken.

²Die Anmerkung der Mitgliedschaft in einer Flurgenossenschaft ist bei der Entlassung eines Grundstückes auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch zu löschen.

³Vor der Auflösung einer Flurgenossenschaft sind, sofern keine öffentlichen Fussund Fahrwege für die Grundstücke zur Verfügung stehen und im Grundbuch keine öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechte angemerkt sind, privatrechtliche Fuss- und Fahrwegrechte mittels Grunddienstbarkeitsverträgen zu vereinbaren und im Grundbuch einzutragen.

⁴Die Löschung der Anmerkung der Mitgliedschaft in einer Flurgenossenschaft kann erst erfolgen, wenn alle an der Flurgenossenschaft beteiligten Grundeigentümer über ein rechtlich zugesichertes Fuss- und Fahrwegrecht verfügen. Die Anmeldung der Löschung erfolgt durch die Kommission.

XII. Güterzusammenlegungen

Art. 39

Realersatz

Bei Güterzusammenlegungen im Sinne von Art. 703 Abs. 1 und 2 ZGB soll jedem daran beteiligten Eigentümer die abzutretende Fläche mit einer solchen in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Qualität sowie Ertragsfähigkeit ersetzt werden.

Art. 40

Ersatz in Geld

¹Eine Entschädigung in Geld darf mit Ausnahme von freien Vereinbarungen erfolgen, wenn

E1046

11

- a) geringe Wertunterschiede auszugleichen sind;
- b) geringe Flächen abzutrennen sind und es an geeignetem Realersatz fehlt.

²In Fällen von Abs. 1 lit. b dieses Artikels ist der volle Schadenersatz zu leisten.

Art. 41

Für die Auflage und die Anfechtung des Güterzusammenlegungsprojekts bzw. des Neuzuteilungsplanes gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss.

Verfahren der Neuzuteilung

Art. 42

¹Nach Rechtskraft des Neuzuteilungsplanes treten die damit verbundenen Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein und sind im Grundbuch nachzutragen. Die diesbezügliche Anmeldung ist vom Bezirksrat vorzunehmen.

Eintragung ins Grundbuch

²Für Eintragungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels dürfen keine Gebühren erhoben werden.

XIII. Erledigung von Streitigkeiten und Haftung

Art. 43

¹Streitigkeiten der Genossenschafter unter sich oder mit der Genossenschaft, ausgenommen solche über die Entschädigung für das von den Beteiligten an das Unternehmen abzutretende oder beanspruchte Land, entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann, der Bezirksrat. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden. Für Enteignungen gilt das Verfahren gemäss Gesetz über die Enteignung vom 30. April 1961.

Erledigung von Streitigkeiten

²Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und Drittpersonen werden auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden.

Art. 44

Für die Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet vorab das Genossen- Haftung schaftsvermögen.

XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45

¹Gründungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden während längstens drei Jahren nach den Bestimmungen der alten Gesetzgebung zu Ende geführt.

Übergangsbestimmungen ²Bestehende Flurgenossenschaften, welche die Dienstbarkeiten und Grundlasten im Sinne von Art. 26 und 27 dieses Gesetzes noch nicht bereinigt haben, sind dazu innert drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 aufgehoben.

Art. 47

Inkrafttreten

¹Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

²Die Standeskommission hebt die Art. 46 und 47 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG)

1. Ausgangslage

- 1.1. Können Bodenverbesserungen wie Gewässerkorrektionen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, sind aufgrund von Art. 703 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels haben die Kantone das diesbezügliche Verfahren zu ordnen. Bei Art. 703 Abs. 1 ZGB handelt es sich um eine Vorschrift des Bundes, die den Zwang zum Beitritt zu einem derartigen im öffentlichen Interesse liegenden Bodenverbesserungsunternehmen regelt. Art. 703 Abs. 1 ZGB gestattet einer Mehrheit von Grundeigentümern, die Minderheit zu zwingen, zu gemeinsamen Unternehmungen, die der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen und die ohne die Mitwirkung aller nicht zustande kämen, Hand zu bieten. Die Widerstrebenden sind gezwungen, mitzumachen. Zweck der in Art. 703 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Gemeinschaft ist die Vornahme von landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen, die nur durch Mitwirkung aller dabei beteiligten Eigentümer durchgeführt werden können. Bei den Flurgenossenschaften handelt es sich denn auch um so genannte Zwangsgemeinschaften. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung nur derartige Bodenverbesserungen unter Art. 703 Abs. 1 ZGB fallen, die überwiegend der Landwirtschaft dienen bzw. die Ertragsfähigkeit des Bodens erhalten oder erhöhen und dessen Bewirtschaftung erleichtern. Das Bundesgericht hat im Jahre 1973 in einem Grundsatzurteil festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gründung eines gemeinschaftlichen Unternehmens im Sinne von Art. 703 Abs. 1 ZGB nur dann gegeben sind, wenn das landwirtschaftliche Interesse am geplanten Werk zumindest mehr als 50 % beträgt (vgl. dazu BGE 99 lb 331 E.7; Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 2. Auflage, N. 1 und 5 zu Art. 703).
- **1.2.** Aufgrund von Art. 703 Abs. 2 ZGB bleibt es Sache des kantonalen Rechts, das Verfahren der Bodenverbesserungen und deren Durchführung zu regeln. Der Vollständigkeit

halber ist noch darauf hinzuweisen, dass die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes lediglich die Voraussetzungen für die Unterstützung von solchen Bodenverbesserungen durch Beiträge des Bundes ordnet. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von der Möglichkeit im Sinne von Art. 703 Abs. 1 ZGB ursprünglich im Rahmen bzw. in den Art. 117 - 131 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1912 (EG ZGB) Gebrauch gemacht, welche Bestimmung durch den Erlass eines eigenständigen Gesetzeswerkes bzw. des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 abgelöst worden sind, welches zudem am 27. April 2003 einer Teilrevision unterzogen wurde. Der überwiegende Teil der Flurgenossenschaften im Kanton Appenzell I.Rh. haben den Bau und den Unterhalt von Weganlagen zum Zweck. Obwohl sich das Gesetz im Grossen und Ganzen bewährt hat, sind in den letzten 20 Jahren gewisse Bedürfnisse nach einer Präzisierung bzw. Ergänzung der einschlägigen Vorschriften manifest geworden. Die Standeskommission setzte deshalb mit Beschluss vom 30. August 2005 eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Lorenz Koller ein und beauftragte diese, mit der Ausarbeitung einer Totalrevision des geltenden Flurgenossenschaftsgesetzes.

1.3. Die Vorschriften des geltenden Flurgenossenschaftsgesetzes haben sich - wie bereits in Ziff. 1.2. erwähnt - im Grossen und Ganzen bewährt, weshalb im Rahmen der vorliegenden Totalrevision denn auch Bewährtes nicht ohne Not geändert werden soll. Das vorliegende Gesetzeswerk lehnt sich in seiner Systematik und im materiellen Inhalt an das bestehende an, wobei jedoch im Interesse der Übersichtlichkeit auf eine bessere Strukturierung Wert gelegt wird, indem dieses in 14 Kapitel unterteilt worden ist. Ausserdem sind im Interesse einer Vereinheitlichung die Einsprache- und Rekursfristen generell auf 30 Tage festgelegt worden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1. I. Allgemeines

2.1.1 Art. 1

In Art. 1 Abs. 1 wird der Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Regelung des Verfahrens zur Gründung von gemeinschaftlichen Unternehmen im Hinblick auf landwirtschaftliche Bodenverbesserungen im Sinne von Art. 703 Abs. 1 OR festgelegt, wobei die diesbezüglichen Unternehmen als Flurgenossenschaften bezeichnet werden. Ausserdem hat das Gesetzeswerk nach Art. 1 Abs. 2 die Verlegung der Kosten für die Erstellung und den Unterhalt des Werkes sowie die Rechte zu dessen Benutzung zum Gegenstand.

2.1.2 Art. 2

Aufgrund von Art. 2 bilden Flurgenossenschaften, die gestützt auf Art. 703 Abs. 1 ZGB und nach den Regeln des vorliegenden Gesetzeswerkes gegründet werden, Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Flurgenossenschaften um Zwangsgemeinschaften handelt, erscheint eine derartige Lösung zweckmässig. Die Flurgenossenschaften unterstehen somit aufgrund von Art. 10 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 der staatlichen Aufsicht bzw. jener des Kantons. Die Flurgenossenschaften sind deshalb im Verhältnis zu den Flurgenossen an die im öffentlichen Recht geltenden Prinzipien wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot, rechtliches Gehör sowie allgemeine Verfahrensgarantien gebunden, was im Interesse der einzelnen Mitglieder der Flurgenossenschaften liegt. Ausserdem führt dieser Lösungsansatz dazu, dass Streitigkeiten zwischen Flurgenossen einerseits und der Flurgenossenschaft andererseits nicht durch die zivile Gerichtsbarkeit, sondern aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) durch Verwaltungsbehörden (Bezirksrat und Standeskommission) bzw. letztinstanzlich im Kanton durch das kantonale Verwaltungsgericht zu beurteilen sind, was wiederum im Interesse der Flurgenossen liegt, denn das Rechtsmittelverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist für den Beschwerdeführer weit weniger aufwändig als das Verfahren vor der zivilen Gerichtsbarkeit.

2.1.3 Art. 3

Art. 3 bestimmt, dass Eigentümer von selbständigen und unselbständigen Baurechten im Sinne von Art. 675 und Art. 779 ff. ZGB im Rahmen des Flurgenossenschaftsgesetzes den Grundeigentümern gleichgestellt sind. Somit können im Gegensatz zur heutigen Regelung auch Inhaber von selbständigen und unselbständigen Baurechten Mitglieder einer Flurgenossenschaft bzw. zum Beitritt in eine solche gezwungen werden. Inhaber von Baurechten müssen sich demnach ebenfalls an den Kosten eines Werkes, von welchem sie profitieren, beteiligen. Da die übrigen dinglichen Rechte im Gegensatz zu den selbständigen und unselbständigen Baurechten nicht durch ein Flächenmass bestimmt werden, können die Inhaber solcher Rechte auch nicht den Grundeigentümern gleichgestellt werden, denn gemäss Art. 703 Abs.1 ZGB ist für die qualifizierte Mehrheit, die für die Gründung eines gemeinschaftlichen Unternehmens notwendig ist, u.a. die Bodenfläche ein zwingendes Kriterium.

2.2. II. Einleitung des Gründungsverfahrens

2.2.1 Art. 4

Das Gesuch zur Gründung einer Flurgenossenschaft ist wie bisher schriftlich dem Bezirksrat der gelegenen Sache einzureichen. Umfasst das Unternehmen mehrere Bezirke, so ist die Behörde jenes Bezirkes zuständig, auf dessen Gebiet der grösste Teil des Unternehmens zu liegen kommt.

2.2.2 Art. 5

Nach Art. 5 Abs. 1 ist zur Einreichung eines Gesuches im Sinne von Art. 4 jeder an der Gründung einer Flurgenossenschaft interessierte Grundeigentümer berechtigt. Diese Vorschrift dient der Präzisierung.

Besteht unter den interessierten Grundeigentümern Uneinigkeit über die Gründung einer Flurgenossenschaft, so kann nach Art. 5 Abs. 2 der Bezirk der gelegenen Sache das diesbezügliche Verfahren von Amtes wegen einleiten. In der Vergangenheit ist es hie und da vorgekommen, dass an sich ein gewisses Gebiet zwecks Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit einer Flurstrasse hätte erschlossen werden müssen, die davon betroffenen Grundeigentümer jedoch wegen Uneinigkeit, insbesondere über die nähere Ausgestaltung des Projektes und der Kostenverlegung zögerten, ein entsprechendes Gesuch zur Gründung einer Flurgenossenschaft einzureichen. Um derart lähmende Situationen zu vermeiden, wird gestützt auf Art. 5 Abs. 2 dem Bezirk der gelegenen Sache die Kompetenz zur Einleitung eines Gründungsverfahrens von Amtes wegen eingeräumt. Nach Art. 5 Abs. 3 kann der Bezirksrat das Gründungsverfahren allerdings bereits auch schon dann einleiten, wenn er ohne entsprechende Anregung durch die betroffenen Grundeigentümer bzw. von sich aus zur Auffassung gelangt, die Gründung einer Flurgenossenschaft dränge sich auf. Da die Gründung von Flurgenossenschaften im öffentlichen Interesse liegt, ist eine derartige Kompetenzeinräumung gerechtfertigt.

2.2.3 Art. 6 und 7

Art. 6 und 7 entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht, weshalb sich weitere Bemerkungen erübrigen.

2.3. III. Erste Beteiligtenversammlung

2.3.1 Art. 8 - Art. 10

Die Art. 8 - Art. 10 erfahren gegenüber dem geltenden Recht keine wesentlichen Änderungen, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

2.3.2 Art. 11

Aufgrund der Regelung von Art. 11 sind bei einer Ablehnung des Unternehmens die bis zur ersten Beteiligtenversammlung angefallenen Gründungskosten neu nicht mehr auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen. Vielmehr sind diese vom Bezirk der gelegenen Sache zu übernehmen. Dieser Lösungsansatz lässt sich damit begründen, dass der Bezirk nach entsprechender Vorprüfung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 2 das Projekt vorgeprüft und seine Zustimmung zur Gründung einer Flurgenossenschaft gegeben hat und somit in einem gewissen Sinne in Verantwortung steht. Sofern das Unternehmen das Gebiet mehrerer Bezirke umfasst, sind die Kosten von diesen anteilsmässig zu übernehmen.

2.4. IV. Ausarbeitung der Statuten und des Projektes

2.4.1 Art. 12

Art. 12 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht, weshalb auch hier nähere Ausführungen überflüssig sind.

2.4.2 Art. 13

Art. 13 erfährt gegenüber dem bisherigen Recht in dem Sinne eine Ergänzung, als die Standeskommission im Interesse einer gewissen Einheitlichkeit Minimalbedingungen bezüglich der Statuten festlegt. Ausserdem wird neu ausdrücklich festgeschrieben, dass die Statuten Bestimmungen bezüglich Fahrrechte und Fahrbeschränkungen enthalten müssen. Diese Vorschrift kommt selbstverständlich nur dann zum Tragen, wenn es sich beim Werk um eine Flurstrasse handelt.

2.4.3 Art. 14

Im Vergleich zum geltenden Recht ist die öffentliche Auflage nicht bloss auswärts wohnenden Grundeigentümern, sondern sämtlichen beteiligten Grundeigentümern unabhängig ihres Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen, was zweifellos der Gleichbehandlung dient und zudem im Interesse eines lückenlosen bzw. gleichen Informationsstandes der betroffenen Grundeigentümer liegt.

2.5 V. Zweite Beteiligtenversammlung

2.5.1 Art. 15

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann die zweite Beteiligtenversammlung erst dann einberufen werden, wenn die im Auflageverfahren gemäss Art. 14 eingereichten Einsprachen entweder gütlich erledigt oder aber rechtskräftig entschieden sind. Diese Vorschrift liegt im Interesse klarer Verhältnisse, denn es macht wenig Sinn, bei offenen Einsprachen, deren Ausgang ungewiss ist, bereits die zweite Beteiligtenversammlung einzuberufen, welche über das gemeinschaftliche Unternehmen definitiv zu entscheiden hat. Die neue Regelung hat zur Folge, dass - sofern ein Einsprecher sämtliche Rechtsmittelinstanzen (Rekurs an die Standeskommission, Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht sowie Verwaltungsgerichtsbeschwerde und/oder staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht) ausschöpft - eine relativ lange Zeitspanne bis zur zweiten Beteiligtenversammlung verstreichen kann. Dieser Nachteil wird durch den Vorteil aufgewogen, dass anlässlich der zweiten Beteiligtenversammlung endgültige Klarheit über die gegen die Statuten und das Projekt gerichteten Einsprachen besteht.

2.5.2 Art. 16

Art. 16 Abs. 1 und 2 entspricht dem bisherigen Recht und übrigens auch dem Bundesrecht bzw. Art. 703 Abs. 1 ZGB. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes das kantonale Ausführungsrecht die Anforderungen von Art. 703 Abs. 1 ZGB an das Zustandekommen des Unternehmens nicht erschweren und auch nicht verhindern darf. Die kantonalen Vorschriften können solche Unternehmen lediglich erleichtern, z.B. indem sie die erforderliche Mehrheit zustimmender Grundeigentümer geringer ansetzen oder auf das Erfordernis zustimmender Grundeigentümer verzichten und sich mit dem diesbezüglichen Entscheid der zuständigen Behörde begnügen (vgl. dazu BGE 116 lb 29). Nach Ansicht der Standeskommission sollte allerdings auf derartige Erleichterungen der Gründungsvoraussetzungen verzichtet werden.

Gemäss Abs. 5 sind neu in die Kommission gewählte beteiligte Grundeigentümer verpflichtet, die entsprechende Funktion anzunehmen. Diese Verpflichtung liegt im Interesse der Funktionsfähigkeit der Flurgenossenschaften.

2.5.3 Art. 17

Art. 17 entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

2.5.4 Art. 18

Mit Art. 18 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass bei einer Ablehnung des Unternehmens die bis zur zweiten Beteiligtenversammlung angefallenen Kosten auf die beteiligten Grundeigentümer abgewälzt werden können, wobei für die entsprechende Verteilung die prozentualen Perimeterquoten massgebend sind. Im Gegensatz zu einer Ablehnung des Unternehmens im Rahmen der ersten Beteiligtenversammlung wird bei Art. 18 auf die Übernahme der diesbezüglichen Kosten durch den Bezirk verzichtet, da der Beschluss der ersten Beteiligtenversammlung, das Unternehmen weiter zu verfolgen, allein von den beteiligten Grundeigentümern gefällt worden ist, d.h. der Bezirk steht in dieser Phase nicht mehr in einer entsprechenden Verantwortung.

2.6 VI. Genehmigung und Anmerkung im Grundbuch

2.6.1 Art. 19

Art. 19 erfährt gegenüber der bisherigen Regelung nur insofern eine Änderung, als die Erledigung von Einsprachen im Genehmigungsverfahren entfällt, da diese ja bereits schon vor Einberufung der zweiten Beteiligtenversammlung erledigt sein müssen.

2.6.2 Art. 20

Die Anmerkung des Einbezugs von Grundstücken in eine Flurgenossenschaft im Grundbuch war bereits gemäss bisherigem Recht vorgesehen. Neu ist lediglich, dass die Kommission im Interesse einer zügigen Erledigung dieser Angelegenheit und im Interesse der Rechtssicherheit verpflichtet ist, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

2.6.3 Art. 21

Art. 21 entspricht der bisherigen Regelung gemäss Art. 13. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass für eine Flurgenossenschaft die Möglichkeit, vom Enteignungsrecht Gebrauch zu machen, dann aktuell wird, wenn sich ein bzw. mehrere Flurgenossen oder andere betroffene Grundeigentümer weigern, den für die Erstellung des Werkes notwendigen Boden zur Verfügung zu stellen. Bisher war es allerdings üblich, dass der für die Erstellung von Flurstrassen notwendige Boden nicht in das Eigentum der Flurgenossenschaft überführt bzw. keine diesbezüglichen eigenständigen Parzellen aus-

geschieden worden sind. Art. 21 erscheint dessen ungeachtet zweckmässig, damit die Errichtung eines Werkes auch dann möglich ist, wenn sich gewisse Flurgenossen oder betroffene Grundeigentümer weigern, den dafür benötigten Boden freiwillig zur Verfügung zu stellen.

2.7. VII. Ausführungsarbeiten

2.7.1 Art. 22

Laut Art. 22 sind Projektänderungen von der Standeskommission zu genehmigen. Da das Projekt als solches aufgrund von Art. 19 Abs. 1 und 2 der Genehmigungspflicht der Standeskommission untersteht, müssen folgerichtig auch diesbezügliche Änderungen der Standeskommission zur Bewilligung vorgelegt werden. Dabei ist u.a. Art. 21 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 zu beachten, gemäss welcher Vorschrift die zuständige Stelle des Kantons zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen der öffentlichen Hand erfüllt sind. Bei jeder Projektänderung ist somit auch zu prüfen, ob das geänderte Projekt mit den einschlägigen Vorschriften für die Erhältlichmachung von Beiträgen übereinstimmt.

2.7.2 Art. 23 - Art. 25

Keine Bemerkungen.

2.8. VIII. Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten

2.8.1 Art. 26

Art. 26 entspricht mit Ausnahme von zwei Ergänzungen grundsätzlich dem bisherigen Art. 17. Neu ist zum einen, dass nicht bloss auswärts wohnhafte, sondern sämtliche Grundeigentümer im Interesse eines lückenlosen und gleichen Informationsstandes über die Auflage der Bereinigung schriftlich zu benachrichtigen sind. Neu ist zum anderen auch Abs. 2, wonach das Land- und Forstwirtschaftsdepartement den Bezirksrat oder die Kommission verpflichten kann, der Bereinigungsaufgabe nachzukommen. Im Säumnisfall kann es zudem Massnahmen wie bspw. die Rückerstattung von Leistungen anordnen. Diese Vorschrift liegt im Interesse einer raschen Bereinigung der Dienstbarkeiten sowie Grundlasten und somit im Interesse der Rechtssicherheit.

2.8.2 Art. 27

Laut Art. 27 muss die Bereinigung nicht mehr vom Präsidenten, sondern vom Bezirksrat zur Eintragung in das Grundbuch angemeldet werden. Eine solche Lösung dient der Verwaltungsökonomie, zumal die Bereinigung ohnehin dem Bezirksrat obliegt.

2.9. IX. Bestimmungen betreffend Fälligkeit und Rückerstattung der Beiträge

2.9.1 Art. 28 - Art. 30

Der Inhalt der Art. 28 - Art. 30 entspricht dem bisherigen Art. 19, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

2.10 X. Unterhalt

2.10.1 Art. 31

Mit Art. 31 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Unterhaltskosten durch die beteiligten Grundeigentümer geschaffen, wobei allfällige Beiträge der öffentlichen Hand in Abzug gebracht werden können.

2.10.2 Art. 32

Art. 32 sieht neu vor, dass die Unterhaltskosten auch anhand des Verursacherprinzipes gedeckt werden können. Damit ist es bei einer Flurstrasse beispielsweise möglich, die Unterhaltsbeiträge allein nach dem Verursacherprinzip anhand der Anzahl Fahrten bzw. der Benutzungsintensität festzulegen. Möglich sind aber selbstverständlich auch lediglich herkömmliche (reines Perimetersystem) oder gemischte Lösungen (Perimetersystem kombiniert mit Verursacherprinzip). Bei letzteren können die Unterhaltskosten einerseits teilweise anhand eines prozentualen Verteilungsschlüssels und andererseits teilweise aufgrund des Verursacherprinzipes auf die Grundeigentümer abgewälzt werden.

2.10.3 Art. 33

Mit Art. 33 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse bzw. der Nutzungsintensität durch die einzelnen Flurgenossen der Unterhaltsperimeter auf Antrag der Kommission anzupassen ist. Den beteiligten Grundeigentümern steht nach Abs. 2 ein diesbezügliches Antragsrecht zu.

2.11 XI. Mutationen

2.11.1 Art. 34 - Art. 37

Der Inhalt von Art. 34 - Art. 37 entspricht den bisherigen Art. 27 - Art. 30, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

2.11.2 Art. 38

Art. 38 Abs. 1 und 2 hat zum einen die grundbuchamtliche Behandlung von Mutationen zum Gegenstand. Zum anderen wird mit Art. 38 Abs. 3 sichergestellt, dass nach Auflösung einer Flurgenossenschaft und der dadurch garantierten Fahrberechtigung kein in der bisherigen Flurgenossenschaft einbezogenes Grundstück an Wegnot leidet.

2.12 XII. Güterzusammenlegungen

2.12.1 Art. 39 und Art. 40

Der Inhalt der Art. 39 und 40 entspricht den bisherigen Art. 21 und Art. 22, wobei lediglich der Ausdruck "Bodenzusammenlegungen" durch die geläufigere Wendung "Güterzusammenlegungen" ersetzt wird.

2.12.2 Art. 41

Mit Art. 41 wird im Gegensatz zum bisherigen Recht sichergestellt, dass sich die betroffenen Grundeigentümer mit Rechtsmitteln gegen ein Güterzusammenlegungsprojekt zur Wehr setzen können, wobei die diesbezüglichen für die Gründung einer Flurgenossenschaft massgebenden Vorschriften sinngemäss anwendbar sind.

2.12.3 Art. 42

Art. 42 gibt im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen Art. 23 wider mit der Ausnahme, dass die Eintragung ins Grundbuch vom Bezirksrat anzumelden ist.

2.13. XIII. Erledigung von Streitigkeiten und Haftung

2.13.1 Art. 43

Art. 43 entspricht unverändert dem bisherigen Art. 18, weshalb weitere Ausführungen nicht notwendig sind.

2.13.2 Art. 44

Art. 44 ist neu und bringt eine Klärung dahingehend, dass für Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft vorab das Genossenschaftsvermögen haftet. Somit ist die persönliche und solidarische Haftbarkeit der Flurgenossen mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen für Schulden der Flurgenossenschaft ausgeschlossen. Diese Regelung liegt zweifellos im Interesse der Flurgenossenschaften.

2.14. XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Flurgenossenschaften einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2007 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 13. Juni 2006

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster Franz Breitenmoser



Landammann und Standeskommission

Totalrevision Gesetz über die Flurgenossenschaften

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

Inhaltsverzeichnis

		Seite
l.	Allgemeine Bemerkungen	3
II.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	4

Abkürzungen:

Appenzell
Schwende
Bezirksrat Appenzell
Bezirksrat Schwende

Rüte Bezirksrat Rüte

Schlatt-Haslen Bezirksrat Schlatt-Haslen

GontenBezirksrat GontenObereggBezirksrat Oberegg

Grundbuchamt Grundbuchamt Appenzell

I. Allgemeine Bemerkungen

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
Appenzell	Keine allgemeinen Bemerkungen.	Keine Bemerkungen.
Schwende	Der Bezirksrat beantragt, dass künftig Gesetzesrevisionen als Synopse alt/neu zur Vernehmlassungen eingereicht werden. Ein Vergleich der Gesetzesrevision mit dem heute geltenden Flurgenossenschaftsgesetz sei recht zeitaufwendig gewesen.	
Rüte	Keine allgemeinen Bemerkungen.	Keine Bemerkungen.
Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die Revision des Gesetzes.	Keine Bemerkungen.
Gonten	Keine allgemeinen Bemerkungen.	Keine Bemerkungen.
Oberegg	Der Bezirksrat begrüsst den Entschluss, auf eine Teilrevision zu Gunsten einer Totalrevision zu verzichten. Dieser wird als richtig und zweckmässig erachtet.	
Grundbuchamt	Keine allgemeinen Bemerkungen.	Keine Bemerkungen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission	
Art. 2	Rüte		
Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts	gegründet sind Somit sind bestehende Flurgenossenschaften auch gemeint.	Den bereits bestehenden Flurgenossenschaften ist unter der Herrschaft des alten Rechts die juristi-	
Flurgenossenschaften, die gestützt auf Art. 703 Abs. 1 ZGB und nach den Regeln dieses Gesetzes gegründet werden, bilden Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.		sche Persönlichkeit verliehen worden. Die vom Bezirk Rüte vorgeschlagene Änderung ist somit nicht notwendig.	
Art. 3.	Grundbuchamt		
Inhaber von Baurechten	Eigentümer von Baurechten	Gegen den Vorschlag des Grundbuchamtes ist nichts einzuwenden. Art. 3 ist entsprechend angepasst worden.	
Inhaber von Baurechten im Sinne von Art. 675 und Art. 779 ZGB sind im Rahmen dieses Gesetzes den Grundeigentümern gleichgestellt.	Eigentümer von Baurechten im Sinne von Art. 675 und Art. 779 ff ZGB sind im Rahmen dieses Gesetzes den Grundeigentümern gleichgestellt.		
	Frage: Soll diese Bestimmung lediglich für selbständige und dauernde Rechte (Baurechte, Quellenrechte) oder auch für unselbständige Baurechte (z.B. Trafostationen, Wasserreservoirs, Pumpwerke etc.) Gültigkeit haben?		
Art. 9	Rüte		
Stimmrecht	Abs. 1, letzter Satz: Ebenfalls mit einer Vertre-		
¹ Jeder am Unternehmen beteiligte Grundeigentümer hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines	tung sind Mit- oder Gesamteigentümer eines Grundstückes stimmberechtigt.		
Grundeigentums eine Stimme bei den Versamm- lungen. Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch	Damit wird nicht vorgeschrieben, eine Vertretung zu wählen (Rechtliche Folgen, wenn Vertretung nicht gewählt?).		
eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Mit- oder Gesamteigentümer eines Grundstückes haben	Neuer Abs. 3: Nichterscheinen oder Stimmenenthaltung gilt als Zustimmung zum Projekt.		
einen Vertreter zu wählen. ² Niemand darf mehr als eine Stellvertretung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels übernehmen.	Somit kann keine Blockierung stattfinden.		

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
Art. 10	Rüte	
Befugnisse ¹ Die erste Beteiligtenversammlung hat zu beschliessen, ob eine nähere Prüfung des vorgeschlagenen Unternehmens erfolgen soll, wozu die einfache Mehrheit der Stimmenden genügt. ² Wird Eintreten auf das Projekt beschlossen, ist unverzüglich eine vorbereitende Kommission sowie eine unabhängige Schätzungskommission zu	Abs. 3 Ergänzung: Konkrete Vorschläge müssen bei der ersten Beteiligtenversammlung vorliegen. Die Beteiligten haben das Recht, frühzeitig zu wissen, wer in der vorbereitenden Kommission Einsitz nimmt.	In dieser Phase ist es wenig zweckmässig, bereits konkrete Vorschläge zu unterbreiten.
wählen. Der vorbereitenden Kommission können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer angehören. Der Schatzungskommission dürfen keine beteiligten Grundeigentümer angehören. 3 Ausserdem ist jedes kantonale Gemeinwesen, welches das Unternehmen mit Beiträgen unterstützt, berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die vorbereitende Kommission zu delegieren.	Gonten Bei Abs. 2 zusätzlich einfügen: Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, auch wenn er nichtbeteiligter Grundeigentümer ist. Es kommt bei kleineren Genossenschaften nicht selten vor, dass ein nichtbeteiligter Grundeigentümer das Präsidentenamt ausübt. Dabei stellt sich die Frage, ob er bei Pattsituationen den Stichentscheid geben kann.	Es entspricht einer allgemein anerkannten Regel, dass bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheiden kann. Die vom Bezirk Gonten vorgeschlagene Ergänzung ist deshalb nicht notwendig. Im Übrigen enthalten andere Gesetzeswerke auch keine diesbezüglichen Bestimmungen.
Art. 11	Schlatt-Haslen	
Kostenvorlegung bei Ablehnung Wird die nähere Prüfung des Unternehmens abgelehnt, sind die bisher entstandenen Kosten vom Bezirk zu übernehmen. Sofern das Unternehmen das Gebiet mehrer Bezirke umfasst, sind die Kosten von diesen anteilsmässig zu übernehmen.	Der Bezirksrat will nur die Kosten übernehmen, welche er allenfalls selber in Auftrag gegeben hat. Oberegg Nach dem vorliegenden Entwurf sollen, wenn die nähere Prüfung eines Unternehmens anlässlich der ersten Beteiligtenversammlung abgelehnt wird, die bis dahin entstandenen Kosten durch den Bezirk übernommen werden. Erst wenn die Vorarbeiten weiter fortgeschritten sind und das Projekt anlässlich der zweiten Beteiligtenversammlung abgelehnt wird, sollen die Grundeigentümer gemäss vorgeschlagenem Art. 18 zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Nach Ansicht des Bezirksrates wird damit ein fal-	

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	sches Zeichen gesetzt. Bereits im Vorfeld der ersten Beteiligtenversammlung sind erhebliche Vorbereitungsarbeiten und -aufwendungen verschiedenster Art zu leisten, die naturgemäss Kosten verursachen. Wenn nun sämtliche Kosten von Gesetzes wegen durch die Öffentlichkeit zu tragen sind, besteht durchaus der Anreiz, ein Gesuch im Sinne von Art. 5 resp. Art. 7 des genannten Gesetzes einzureichen, auch wenn noch sehr viele Fragen offen sind und die Realisierbarkeit keineswegs eindeutig ist. Der Bezirksrat ist überzeugt, dass qualitativ bessere und fundiertere Gesuche vorgelegt werden, wenn sich die Gesuchsteller im Klaren darüber sein müssen, dass sie verursachte Kosten auch zu übernehmen haben. Es wird eine Änderung dahingehend beantragt, dass bereits in jenem Stadion die Kosten vollumfänglich durch die Grundeigentümer respektive Gesuchsteller zu tragen sind.	Der Ausdruck "Kostenverlegung" ist im appenzell- innerrhodischen Recht gebräuchlich und aner-
	Kostenverteilung	kannt.
Art. 14	Gonten	
Auflage der Akten ¹ Statutenentwurf, Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag und Kostenverteiler sind dem Bezirksrat einzureichen und von diesem während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Beteiligten, Pläne zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit aufzulegen.	In Abs. 4 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen: Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bezirksrat über die Einsprachen zu entscheiden, dessen Entscheid innert 30 Tagen bei der Stan- deskommission angefochten werden kann. Nach Auffassung des Bezirksrates muss jeder	Gegen diesen Vorschlag ist nichts einzuwenden. Abs. 4 ist entsprechend angepasst worden.
² Zeit und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu geben. Den beteiligten Grundeigentümern ist die öffentliche Auflage schriftlich mitzuteilen.	Entscheid einer Behörde an eine höhere Instanz weitergezogen werden können.	
³ Innert der Auflagefrist können die Pläne von jedem in seinen Interessen beeinträchtigten Grundeigentümer sowie von jeder im betreffenden Bezirk wohnhaften natürlichen Person beim Bezirksrat		

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
schriftlich mit Einsprache angefochten werden. Es gilt das gleiche Verfahren wie bei Abs. 4 dieses Artikels.		
⁴ Wünsche und Abänderungsvorschläge bezüglich Statutenentwurf, Pläne, Beschrieb, Kostenvoranschlag und Kostenverteiler sind innert der Auflagefrist beim Bezirksrat schriftlich mit Einsprache zuhanden der vorbereitenden Kommission anzubringen, welche die Begehren prüft und nach Möglichkeit auf gütlichem Wege erledigt. Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bezirksrat über die Einsprachen zu entscheiden.		
⁵ Verändern sich aufgrund von Einsprachen die Perimeterquoten, ist der Kostenverteiler neu aufzu- legen.		
Art. 16	Gonten	
Befugnisse	Redaktioneller Fehler in Abs. 2: Die abwesenden	Der redaktionelle Fehler in Abs. 2 ist korrigiert worden.
¹ Stimmt die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zu, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.	oder sich der Stimme enthalten d en Grundeigentümer	
² Die abwesenden oder sich der Stimme enthaltenen Grundeigentümer gelten als zustimmend.		
³ In der schriftlichen Einladung ist auf den Abstimmungsmodus aufmerksam zu machen. Art. 8 und 9 dieses Gesetzes sind für die zweite Beteiligtenversammlung sinngemäss anzuwenden.		
⁴ Wird der Ausführungsbeschluss gefasst, hat die Versammlung über die Statuten abzustimmen und aufgrund derselben die Kommission neu zu wählen, welche die weitere Durchführung des Unternehmens veranlasst. In die Kommission können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer gewählt werden.		
⁵ In die Kommission gewählte beteiligte Grundei-		

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
gentümer sind verpflichtet, die entsprechende Funktion anzunehmen.		
Art. 17 Anfechtung des Ausführungsbeschlusses ¹ Der Ausführungsbeschluss kann innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern die Notwendigkeit einer gemeinsamen Ausführung, die Zweckmässigkeit der Vorlage oder die Beteiligungspflicht bestritten werden. ² Die Standeskommission kann im Rahmen des Rekursentscheides Abänderungen verfügen.	Appenzell Wieso wird in Art. 17 nur ein 1-stufiges Verfahren durchgeführt und nicht wie in den übrigen Artikeln ein 2-stufiges Verfahren Bezirksrat - Standeskommission? Rüte Ist auf diese Verfügung ein Rekursrecht vorgesehen? Rekursinstanz?	Der Ausführungsbeschluss bildet den Abschluss des Gründungsverfahrens, weshalb es im Interesse einer zügigen Erledigung keinen Sinn mehr macht, den Bezirk als Einspracheinstanz einzusetzen, zumal er in dieser Phase nicht mehr involviert ist. Der Vorschlag des Bezirkes Appenzell würde lediglich zu einer Verzögerung führen. Rekursentscheide der Standeskommission können gemäss Art. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 1999 mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Aus gesetzestechnischen Gründen ist diese Möglichkeit nicht im vorliegenden Gesetz zu wiederholen.
Art. 18 Kostenverlegung bei Ablehnung Wird das Unternehmen abgelehnt, haben die Grundeigentümer die bisher entstandenen Kosten aufgrund der prozentualen Perimeterquoten zu übernehmen.	Grundbuchamt Kostenverteilung	Siehe Bemerkungen bei Art. 11.
Art. 20 Anmerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch Der Einbezug eines Grundstückes in eine Flurge- nossenschaft ist auf Antrag der Kommission im Grundbuch anzumerken.	Grundbuchamt Der Einbezug eines Grundstückes in eine Flurgenossenschaft ist innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung durch die Standeskommission auf Anmeldung der Kommission und unter Beilage der Statuten, des Mitgliederverzeichnisses, der Pläne, der Beschriebe, des Kostenverteilers (Perimter), der Protokolle der Beteiligtenversammlungen und des Genehmigungsbeschlusses der Standeskommission im Grundbuch anzumerken.	Gegen diesen Vorschlag ist nichts einzuwenden. Art. 20 ist entsprechend angepasst worden.

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
Art. 23	Schlatt-Haslen	
Kosten ¹ Der Kanton unterstützt die genehmigten Werke durch Leistung von Beiträgen im Sinne der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 25. Oktober 2004 (VSV) und vermittelt gemäss den geltenden Bestimmungen die vorgesehenen Bun-	Nebst dem Kanton sollen auch die Bezirke aufgeführt werden mit dem Satz: Der Kanton und die Bezirke unterstützen und vermitteln Gonten	Gegen den Vorschlag des Bezirkes Schlatt-Haslen ist nichts einzuwenden. Abs. 1 ist entsprechend angepasst worden.
desbeiträge. ² Der Rest der Kosten sowie die Kosten des Unterhaltes sind von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.	Der Bezirksrat fragt sich, ob die Zahlung der Unterhaltsbeiträge der Bezirke bei Zweckentfremdung (z.B. Kiesabbaustellen) nicht im Gesetz einen Hinweis enthalten müsste. Nach Auffassung des Bezirksrates könnte man in Art. 23 eine entsprechende Bestimmung einfügen. Gemäss Abs. 2 ist ohnehin nicht ersichtlich, dass sich die Bezirke an den Unterhaltskosten beteiligen.	In Art. 2 ist aus gesetzestechnischen Gründen der Hinweis auf die Unterhaltskosten gestrichen worden, denn Art. 23 hat lediglich die Baukosten zum Gegenstand. Demgegenüber ist der Unterhalt in Kapitel X. bzw. Art. 31 ff. geregelt. Die Rückerstattung von Beiträgen der öffentlichen Hand bei Zweckentfremdung ist abschliessend in der Strukturverbesserungsgesetzgebung geregelt, weshalb aus gesetzestechnischen Gründen auf eine Wiederholung im Gesetz über die Flurgenossenschaften verzichtet werden kann.
Art. 26	Grundbuchamt	
Bereinigungsverfahren ¹ Die Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten der in die Flurgenossenschaft einbezogenen Grundstücke, insbesondere die Verlegung und Neuregelung der Fuss- und Fahrrechte obliegt innert zwölf Monaten seit Beendigung des Werkes	Abs. 1: Die Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten der in die Flurgenossenschaft einbezogenen Grundstücke, insbesondere die Verlegung und Neuregelung sowie die Löschung nicht mehr massgebender Fuss- und Fahrwegrechte obliegt	Gegen den Vorschlag ist nichts einzuwenden. Abs. 1 ist entsprechend angepasst worden.
auf Antrag der Kommission der Flurgenossenschaft dem Bezirksrat. Die entsprechende Bereinigung ist während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen. Zeit und Dauer der Auflage sind öffentlich bekanntzugeben, welche den beteiligten Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sind.	Abs. 2: nicht nach, so hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement eine Frist von 30 Tagen für den Vollzug anzusetzen.	Die Ansetzung einer Frist ist nicht notwendig. Mit der neuen Regelung, wonach im Säumnisfall die Rückerstattung von Beiträgen möglich ist, ist ein genügendes Druckmittel zur Bereinigung gegeben.
² Kommt der Bezirksrat oder die Kommission der Bereinigungspflicht im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nicht nach, sind sie vom Land- und Forst- wirtschaftsdepartement hiezu zu verpflichten.		

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
³ Innert der Auflagefrist kann die Bereinigung mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden, gegen dessen Entscheid innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden kann.		
Art. 27	Grundbuchamt	
Eintragung ins Grundbuch Die rechtskräftige Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten sind auf Anmeldung des Bezirksrates im Grundbuch einzutragen.	Die rechtskräftig bereinigten Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die Löschungen sind auf Anmeldung des Bezirksrates im Grundbuch einzutragen bzw. zu löschen.	Gegen diesen Vorschlag ist nichts einzuwenden. Art. 27 ist entsprechend angepasst worden.
Art. 28 Gesetzliches Grundpfandrecht Für die Beiträge der beteiligten Grundeigentümer besteht zugunsten der Flurgenossenschaft ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht, welches allen anderen eingetragenen Belastungen im Range vorgeht. Die Eintragung hat innert sechs Monaten nach Fälligkeit des Betrags auf Antrag der Kommission zu erfolgen.	Grundbuchamt Der Eintrag der Anmerkung auf dem belasteten Grundstück hat innert sechs Monaten nach Fälligkeit des Betrags auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch zu erfolgen.	Gegen diesen Vorschlag ist nichts einzuwenden. Art. 28 ist entsprechend angepasst worden.
Art. 30	Appenzell	
Zweckentfremdung	Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass die Formulie-	Beim Begriff "Zweckentfremdung" handelt es sich
Bei Zweckentfremdung des von der Flurgenossenschaft erstellten Werkes haben die zweckentfremdenden Grundstücke bzw. deren Eigentümer der Flurgenossenschaft die zurückzuerstatteten öffentlichen Beiträge zurückzuzahlen.	rung dieses Artikels verständlicher erfolgen sollte. Die "Zweckentfremdung" sollte genauer umschrieben werden. Rüte	um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff, d.h. der rechtsanwendenden Behörde steht bei der Beurteilung, ob im konkreten Fall eine Zweckentfremdung vorliegt, ein gewisser Ermessensspielraum zu. Die Frage der Zweckentfremdung muss somit immer anhand des konkreten Einzelfalles beurteilt und entschieden werden. Es wäre
	Bei Zweckentfremdung des von der Flurgenos- senschaft erstellten Werkes kann der Kanton bzw. der Bezirk von den zweckentfremdeten	deshalb wenig zweckmässig, die Zweckentfremdung im Gesetz näher zu umschreiben.
	Grundstücken bzw. deren Eigentümern die von der Öffentlichkeit geleisteten Beiträge zurückfordern. Auf diese Weise liegt die Entscheidung beim Kanton bzw. dem Bezirk, ob diese Beiträge	Die vom Bezirk Rüte vorgeschlagene Regelung ist in der Strukturverbesserungsverordnung enthalten und muss somit aus gesetzestechnischen Grün- den im vorliegenden Gesetz nicht wiederholt wer-

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	zurückgefordert werden sollen.	den.
	Grundbuch	
	Flurgenossenschaft die zurückzuerstatte nden öffentlichen	Der Ausdruck " die zurückzuerstattenden " ist gar nicht notwendig, weshalb er ersatzlos gestrichen worden ist.
Art. 31	Schwende	
Unterhaltsperimeter	In diesem Artikel fehlt die klare Umschreibung der	Aufgrund des Wortlautes von Art. 32 Abs. 1 wird
¹ Die Schätzungskommission legt nach Beendigung des Werkes aufgrund des Interesses der beteiligten Grundeigentümer und/oder des Verursacherprinzips einen Unterhaltsperimeter fest, welcher den Flurgenossenschafter zur Abstimmung zu unterbreiten ist.	Möglichkeit, die Unterhaltskosten im Verursacher- prinzip (pro Fahrt) zu generieren. Es wird bean- tragt, einen diesbezüglichen Zusatz aufzunehmen.	die gesetzliche Grundlage geschaffen, die Kosten anhand des reinen Verursacherprinzipes zu decken. Art. 32 Abs. 1 ist offen formuliert, so dass verschiedene Varienten möglich sind (vgl. dazu Botschaft, S. 9). Die vom Bezirk Schwende vorgeschlagene Aufzählung ist nicht notwendig.
² Wird die prozentuale Verteilung des Bauperime-	Rüte	
ters als Unterhaltsperimeter übernommen, entfällt das Verfahren nach Abs. 3 dieses Artikels.	Nach Beendigung des Werkes können die Mit- glieder der Flurgenossenschaft einen Un-	Der Vorschlag des Bezirkes Rüte ist abzulehnen. Im Interesse eines geordneten Unterhaltes und somit auch im Interesse des Bestandes des Wer-
³ Der Unterhaltsperimeter ist nach dessen Annahme durch die Flurgenossenschafter während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die	terhaltsperimeter verlangen. Alle Abschnitte im Art. 31 sollen chronologisch angepasst werden.	kes ist zwingend ein Unterhaltsperimeter festzulegen.
Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu be- nachrichtigen sind. Innert der Auflagefrist kann der	Gonten	
Unterhaltsperimeter mit Einsprache beim Bezirksrat angefochten werden, gegen dessen Entscheid innert 30 Tagen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden kann.	Abs. 1: Die Schätzungskommission legt nach Beendigung des Werkes aufgrund des Interesses der beteiligten Grundeigentümer und/oder des Verursacherprinzips einen Unterhaltsperimter fest.	Die Rechte der einzelnen Flurgenossen im Rechtsmittelverfahren werden durch die Abstim- mung weder formell noch materiell eingeschränkt.
	Abs. 2 entfällt aufgrund des geänderten Abs. 1.	
	Abs. 3: Der Unterhaltsperimeter ist während 30 Tagen vom Bezirksrat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aufzulegen, welche schriftlich zu benachrichtigen sind.	
	Durch eine Abstimmung durch die Flurgenossen- schaft wird eine Vorentscheidung getroffen, mit der die Rechte der einzelnen Genossenschaftler (Un- terlegene) zu stark eingeschränkt und Rekurse	

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
	geradezu provoziert werden.	
Art. 32 (neu Art. 33)	Schwende	
Änderung des Unterhaltsperimeters ¹ Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ist der Unterhaltsperimeter auf Anordnung der Kommission der Flurgenossenschaft anzupassen. Für das diesbezügliche Verfahren gilt Art. 31 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes. ² Den beteiligten Grundeigentümern steht das Recht zu, bei der Kommission der Flurgenossenschaft eine Änderung des Unterhaltsperimeters zu beantragen. Lehnt diese die Änderung ab, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu.	Den beteiligten Grundeigentümern steht das Recht zu, bei der Kommission der Flurgenossenschaft zu Handen der Flurgenossenschafts- Versammlung eine Änderung des Unterhaltsperimeters zu beantragen. Es ist wichtig, dass für eine Änderung des Unterhaltsperimeters eine Flurgenossenschafts- Versammlung einberufen wird. Gonten Abs. 1: Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ist der Unterhaltsperimeter gemäss Versammlungsbeschluss der Flurgenossenschaft anzupassen. Abs. 2: Den beteiligten Grundeigentümern steht das Recht zu, bei der Kommission der Flurgenossenschaft einen Versammlungsbeschluss betreffend Änderung des Unterhaltsperimeters zu beantragen. Wird der Antrag mit Versammlungsbeschluss abgelehnt, steht dem Antragsteller innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Standeskommission zu. (Warum eigentlich nicht an den Bezirksrat als erste Instanz?) Nach Meinung des Bezirksrates müssen die Kompetenzen der Kommission wegen Interessenkonflikten unbedingt eingeschränkt werden. Es ist vorstellbar, dass gerade die Kommissionsmitglieder eine Änderung des Perimeters vornehmen (oder verhindern) möchten, weil sie persönliche Vorteile darin erkennen. Ein Versammlungsbeschluss ist ein demokratisch breit abgestützter Entscheid.	Der Antrag des Bezirkes Gonten ist grundsätzlich mit jenem des Bezirkes Schwende identisch. Dem Bezirk Gonten geht es im Wesentlichen darum, dass jedes Mitglied die Änderung des Unterhaltsperimeters beantragen kann, welcher nicht von der Kommission, sondern von der Flurgenossenschaftsversammlung zu genehmigen ist. Das Anliegen des Bezirkes Gonten wird mit der neuen Konzeption von Art. 33 erfüllt.

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
Art. 35 (neu Art. 36)	Appenzell	
Auflösung der Flurgenossenschaft Die Auflösung der Flurgenossenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter unter Zustimmung des Bezirksrates und der Standes- kommission. Sie darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck dahingefallen ist und sämtliche Schulden getilgt sind. Das bei der Auflösung noch vorhandene Genossenschaftsvermögen wird entsprechend des aktuellen Unerhaltsperimeters unter die Genos- senschafter verteilt.	Bei einer Übernahme der Flurstrasse durch einen neuen Eigentümer soll das fondierte Vermögen der Flurgenossenschaft an den neuen Eigentümer übergehen.	Gemäss Art. 36 darf eine Flurgenossenschaft nur dann aufgelöst werden, wenn u.a. ihr Zweck dahin gefallen ist, also bspw. die Flurstrasse nicht mehr benötigt wird. Sofern die Strasse nicht mehr benötigt wird, ist nicht einzusehen, weshalb dem neuen Eigentümer das Vermögen der aufzulösenden Flurgenossenschaft zu übertragen ist. Eine Übertragung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn die Strasse nach wie vor notwendig wäre bzw. von den ehemaligen Flurgenossen weiterhin benutzt würde.
Art. 36 (neu Art. 37)	Gonten	
Zusammenschluss mehrerer Genossenschaften	Abs. 2: Es geht aus dem Text nicht klar hervor,	Der Zusammenschluss mehrerer Flurgenossen-
¹ Der Zusammenschluss mehrerer Flurgenossenschaften darf nur bei einem sachlichen Interesse und mit Zustimmung der Genossenschafter erfolgen. Dabei ist der Zusammenschluss nur zwischen jenen bisherigen Genossenschaften möglich, deren Mitglieder einem solchen mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt haben.	was mit dem Begriff "die einschlägigen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäss anzuwenden" gemeint ist. Muss das ganze Ausschreibungsverfahren mit Beteiligtenversammlungen usw. analog einer Neugründung durchgeführt werden oder genügt ein 2/3-Beschluss der beiden vorherigen Genossenschaften? Nach Vorstellung des Bezirksrates sollte letztes genügen.	schaften kommt in rechtlicher Hinsicht einer Neu- gründung gleich, denn es entsteht ein neues Ge- bilde. Da jedoch die zu fusionierenden Flurgenos- senschaften bereits bestehen, sind die ersten Gründungsschritte nicht notwendig, weshalb die Vorschriften im Sinne von Art. 12 ff. zu beachten sind, d.h. die Bestimmungen des II. Kapitels "Ein- leitung des Gründungsverfahrens" und des III.
² Bei der Gründung der neuen Flurgenossenschaft sind die einschlägigen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar. Kommt die Gründung der neuen Flurgenossenschaft nicht zustande, behalten die bisherigen Flurgenossenschaften ihre Rechtspersönlichkeit.		Kapitels "Erste Beteiligtenversammlung" sind nicht relevant bzw. es ist weder ein Gründungsprozedere einzuleiten noch eine erste Beteiligtenversammlung abzuhalten.

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
XI. Mutationen	Grundbuchamt	
	Neuer Art. 37 einfügen:	Der Vorschlag des Grundbuchamtes ist im neuen Art. 38 übernommen worden.
	¹ Der nachträgliche Einbezug eines Grundstückes in die Flurgenossenschaft ist auf Anmeldung der Kommission im Grundbuch anzumerken.	
	² Die Anmerkung der Mitgliedschaft an einer Flurgenossenschaft ist bei der Entlassung ei- nes Grundstückes auf Anmeldung der Kom- mission im Grundbuch zu löschen.	
	³ Vor der Auflösung einer Flurgenossenschaft sind, sofern keine öffentlichen Fuss- und Fahrwege für die Grundstücke zur Verfügung stehen und im Grundbuch keine öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechte angemerkt sind, pri- vatrechtliche Fuss- und Fahrwegrechte mittels Grunddienstbarkeitsverträgen zu vereinbaren und im Grundbuch einzutragen.	
	Die Löschung der Anmerkung der Mitgliedschaft an einer Flurgenossenschaft kann erst erfolgen, wenn alle an der Flurgenossenschaft beteiligten Grundeigentümer über ein rechtlich zugesichertes Fuss- und Fahrwegrecht verfügen. Die Anmeldung der Löschung erfolgt durch die Kommission.	
Art. 40 (neu Art. 42)	Grundbuchamt	
Eintragung ins Grundbuch	Neu Art. 41	Der Vorschlag des Grundbuchamtes ist im neuen
¹ Nach Rechtskraft des Neuzuteilungsplanes treten die damit verbundenen Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein und sind im Grundbuch nachzutragen. Die diesbezügliche Anmeldung ist vom Bezirksrat vorzunehmen. ² Für Eintragungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels dürfen keine Gebühren erhoben werden.	Abs. 1: Nach Rechtskraft des Neuzuteilungsplanes treten die damit verbundenen Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein. Die Anmeldung des Nachtrages zur Ergänzung der bestehenden Anmerkung hat der Bezirksrat gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben.	Art. 42 übernommen worden.

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
Art. 41 (neu Art. 43)	Rüte	
Erledigung von Streitigkeiten	Aus Verständlichkeitsgründen sollten aus dem	Der vorliegende Wortlaut des ersten Satzes von
¹ Streitigkeiten der Genossenschaften unter sich oder mit der Genossenschaft, ausgenommen sol-	ersten Satz zwei Sätze gebildet werden.	Art. 43 Abs. 1 ist verständlich. Eine Unterteilung in zwei Sätze würde nicht zu einer besseren Ver-
che über die Entschädigung für den von den Betei-	Grundbuchamt	ständlichkeit führen. Im Gegenteil, der Wortlaut würde schwerfällig.
ligten an das Unternehmen abzutretende oder beanspruchte Land, entscheidet, falls eine gütliche	Neu Art. 42	Ü
Einigung nicht herbeigeführt werden kann, der Bezirksrat, gegen dessen Entscheid innert 30 Ta- gen Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden kann. Für Enteignungen gilt das Verfahren gemäss Gesetz über die Enteignung vom 30. April 1961.	Abs. 1: Streitigkeiten der Genossenschafter unter sich	Der Einwand des Grundbuchamtes trifft zu. Der redaktionelle Fehler in Art. 43 Abs. 1 ist korrigiert worden.
² Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und Drittpersonen werden auf dem ordentlichen Rechtsweg entscheiden.		
Art. 42 (neu Art. 44)	Appenzell	
Haftung	Der Bezirksrat vertritt die Ansicht, dass vom Kanton eine Haftpflichtversicherung für sämtliche	Es kann nicht Sache des Kantons sein, für Flurgenossenschaften Haftpflichtversicherungen abzu-
Für die Verbindlichkeiten der Flurgenossenschaft haftet vorab das Genossenschaftsvermögen.	Flurstrassen abgeschlossen und die entsprechende Regelung ebenfalls durch den Kanton vorgenommen werden soll.	schliessen.
	Rüte	
	Der Bezirksrat stellt sich die Frage, ob im Art. 42 auch eine Werkhaftungs-Versicherung abgeschlossen werden sollte (analog dem Bezirk Rüte).	Vgl. obige Antwort.
	Grundbuchamt	Der Wortlaut von Art. 44 ist eindeutig. Art 868 OR
	Neu Abs. 43	hat die Haftung der Genossenschaft im Sinne von
	ausschliesslich das (Art. 868 OR)	Art. 828 ff OR (privatrechtliche Genossenschaft) zum Gegenstand. Nach Art. 868 OR haftet das Genossenschaftsvermögen ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Da es sich

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
		bei den Flurgenossenschaften um öffentlich- rechtliche Körperschaften handelt, ist Art. 868 OR, welcher verschiedene Haftungsregelungen ermög- licht, nicht von Relevanz. In Art. 44 wird unmiss- verständlich stipuliert, dass das Genossenschafts- vermögen für Verbindlichkeiten der Flurgenossen- schaft haftet.
Art. 43 (neu Art. 45)	Grundbuchamt	
Übergangsbestimmungen	Neu Art. 44	Eine Frist von drei Jahren ist angemessen.
¹ Gründungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden während längstens drei Jahren nach den Bestim- mungen der alten Gesetzgebung zu Ende geführt.	Abs. 2: dazu innert zwei Jahren	
² Bestehende Flurgenossenschaften, die die Dienstbarkeiten und Grundlasten im Sinne von Art. 26 und 27 dieses Gesetzes noch nicht bereinigt haben, sind dazu innert drei Jahren seit Inkrafttre- ten dieses Gesetzes verpflichtet.		
Art. 44 (neu Art. 46)	Grundbuchamt	
Aufhebung bisherigen Rechts	Neu Art. 45	Eine abschliessende Aufzählung birgt die Gefahr,
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 aufgehoben.	Nach Ansicht des Grundbuchamtes müssen die Erlasse abschliessend aufgezählt werden.	dass unter Umständen irgendein aufzuhebender Erlass nicht beachtet bzw. nicht erwähnt wird. Diese Gefahr wird mit dem generellen Wortlaut " alle mit ihm in Widerspruch stehende Erlasse" gebannt.
Art. 45 (Art. 47)	Grundbuchamt	
Inkrafttreten	Neu Art. 46	Gemäss Art. 52 Abs. 3 des Schlusstitels zum
¹ Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.	Der Gesetzeserlass ist in Nachachtung von Art. 962 Abs. 2 ZGB zu genehmigen.	Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SchlT) bedürfe kantonale Vorschriften betreffend das Grundbuch der Genehmigung des Bundes. Im vorliegenden
² Die Standeskommission hebt die Art. 44 und 45 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.		Gesetzeswerk haben die Art. 20, 27, 28 und 38 grundbuchrelevante Bestimmungen zum Gegenstand. Gemäss Art. 703 Abs. 1 ZGB letzter Satz ist der Beitritt in eine Flurgenossenschaft im Grundbuch anzumerken. Da die Anmerkung von Bun-

Organisation	Text	Bemerkungen Standeskommission
		desrechts wegen zu erfolgen hat, entfällt unter Umständen eine Genehmigungspflicht der diesbezüglichen kantonalen Ausführungsbestimmungen. Die Standeskommission hat diese Fragestellung dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht zur Abklärung unterbreitet. Es ist davon auszugehen, dass spätestens im Zeitpunkt der zweiten Lesung diese Frage geklärt sein dürfte.

Gesetz

über die Flurgenossenschaften (FIG)

vom

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

Art. 16 Abs. 4

Art. 16 Abs. 4 ist wie folgt abzuändern:

"⁴Wird der Ausführungsbeschluss gefasst, hat die Versammlung über die Statuten abzustimmen und aufgrund derselben **die entsprechenden Organe** zu wählen, welche die weitere Durchführung des Unternehmens **veranlassen**. In die **Organe** können auch nichtbeteiligte Grundeigentümer gewählt werden."

Begründung:

Neben der Kommission umfasst die Flurgenossenschaft noch weitere Führungsorgane wie beispielsweise die Revisionsstelle und die Schätzungskommission, deren Mitglieder ebenfalls von den Flurgenossenschaftern zu bestimmen sind. Im Sinne einer umfassenden Regelung ist deshalb der Ausdruck "Kommission" durch "Organe" zu ersetzen.

Art. 16 Abs. 5

In Art. 16 Abs. 5 ist der Ausdruck "Kommission" durch "Organe" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird auf die Begründung des Änderungsantrages zu Art. 16 Abs. 4 verwiesen.

Art. 22 und 23

Die Reihenfolge der Art. 22 und Art. 23 ist in dem Sinne umzustellen, dass der bisherige Art. 22 neu zu Art. 23 und umgekehrt wird.

Begründung:

Art. 22, welcher die Projektänderung zum Gegenstand hat, und Art. 23, der die Kostenbeteiligung des Kantons und der Bezirke bzw. die Kostentragung regelt, sind bezüglich ihrer systematischen Stellung falsch eingereiht. In systematischer Hinsicht ist die Regelung der Kosten am Anfang des VII. Abschnittes zu stellen. Art. 22 muss deshalb die Kosten zum Gegenstand haben. Die Problematik der Projektänderung ist erst nachfolgend im Art. 23 zu regeln.

Art. 24 Abs. 1

In Art. 24 Abs. 1 ist der Ausdruck "... sowie weitere Beschwerden..." durch "... sowie **weiteren** Beschwerden..." zu ersetzen.

Begründung:

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

Art. 26 Abs. 2

In Art. 26 Abs. 2 ist der Ausdruck "... nach, sind sie vom Departement..." durch "...nach, sind diese vom Departement..." zu ersetzen.

Begründung:

Diese Änderung dient der besseren Verständlichkeit bzw. Lesbarkeit.

Art. 32 Abs. 1 und 2

In Art. 32 Abs. 1 und 2 ist der Ausdruck "Flurgenossenschafter" durch "Genossenschafter" zu ersetzen.

Begründung:

Diese Änderung liegt im Interesse der Einheitlichkeit des Gesetzestextes, denn in Art. 36, 37 und 43 ist ebenfalls von "Genossenschafter" und nicht etwa von "Flurgenossenschafter" die Rede.

Art. 34 Abs. 2

In Art. 34 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck "erstinstanzlich" zu streichen.

Begründung:

Der Ausdruck "erstinstanzlich" ist nicht notwendig, da es sich beim Bezirksrat ohnehin um die erste Rechtsmittelinstanz handelt.

Gesetz über die Flurgenossenschaften (FIG) vom

Die Standeskommission beantragt folgende Änderung:

Art. 47 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:

"¹Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, **Art. 28 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund,** in Kraft."

Begründung:

Aufgrund von Art. 52 Abs. 1 und 3 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SchIT ZGB) bedürfen kantonalrechtliche Ausführungsbestimmungen bezüglich des Grundbuchwesens zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Im vorliegenden Gesetzeswerk enthalten die Art. 20, 27, 28 und 38 grundbuchrelevante Bestimmungen. Da laut Art. 703 Abs. 1 letzter Satz ZGB, also von Bundesrechts wegen der Beitritt zu einer Flurgenossenschaft im Grundbuch anzumerken ist, ging die Standeskommission anfänglich davon aus, dass eine Genehmigungspflicht entfalle. Diesbezügliche Abklärungen beim Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht haben ergeben, dass lediglich Art. 28 des Gesetzes über die Flurgenossenschaften, welcher das gesetzliche Grundpfandrecht zum Gegenstand hat, der Genehmigung des Bundes bedarf. Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über Flurgenossenschaften ist demnach in dem Sinne zu ergänzen, dass dieses nach Annahme der Landsgemeinde, Art. 28 jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, in Kraft tritt.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 13 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

²Der Bezirksgerichtsgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal

⁴Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt die Etatstellen und die Besoldungstabellen der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

II.

Der zweite Satz von Art. 70 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

I.

Am Schluss des Wortlautes von Art. 13 Abs. 3 ist ein Punkt zu setzen.

Begründung:

Hier handelt es sich lediglich um eine Ergänzung redaktioneller Natur.

In Art. 13 Abs. 5 ist der zweite Satz zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung, wonach die Etatstellen und die Besoldungstabellen der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals von der Standeskommission festgelegt werden, führt nach Ansicht der ReKo zu einer gewissen Beschränkung der Unabhängigkeit der Gerichte. Die erwähnte Regelung liegt nicht im Interesse der Gewaltentrennung zwischen der Exekutive (Standeskommission) einerseits und der Judikative (Gerichte) andererseits. Durch die vorgesehene Neuregelung wird insbesondere die Wahlkompetenz der Gerichtspräsidenten tangiert, zumal diese im Hinblick auf die Festlegung der Besoldung nicht mehr frei wären bzw. nicht über einen entsprechenden Verhandlungsspielraum verfügen würden. Diesfalls bestünde die Gefahr, dass beispielsweise die Anstellung eines geeigneten und von den Gerichtspräsidenten gewünschten Kandidaten wegen der Besoldungsfrage scheitern könnte, weil die von der Standeskommission festgelegte Besoldungstabelle allzu starr sein könnte. Ebenso sollten die Gerichte wiederum im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit die Kompetenz über die Festlegung der Etatstellen haben. Die ReKo geht jedoch von der Erwartung aus, dass die Gerichtspräsidenten im Vorfeld der Anstellung von Gerichtsschreibern bzw. Kanzleipersonal mit der Standeskommission bzw. dem Säckelmeister eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Besoldung suchen.

Neue Ziff. II.

Der Landsgemeindebeschluss ist mit einer neuen Ziff. II. mit folgenden Wortlaut zu ergänzen:

II.

Der bisherige Art. 40 Abs. 3 ist aufzuheben und durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

"³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird vom zuständigen Gerichtspräsidenten ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt."

Im Falle der Annahme dieses Antrages werden die bisherigen Ziff. II. und III. des Grossratsbeschlusses neu zu Ziff. III. und IV.

Begründung:

Die ausserordentlichen Gerichtsschreiber sollten nach Ansicht der ReKo ebenfalls, und zwar wiederum im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte, nicht von der Standeskommission, sondern vielmehr vom zuständigen Gerichtspräsidenten gewählt werden.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 39 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, wird zu Unrecht die Weiterziehbarkeit ausgeschlossen oder ist die Belehrung über das Rechtsmittel fehlerhaft, so beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Wird von der Behörde eine längere als die gesetzlich vorgeschriebene Beschwerdefrist angegeben, so ist die Beschwerde zulässig bis zum Ablauf der angegebenen längeren Frist. Wird eine kürzere Beschwerdefrist angegeben, so gilt dennoch die ordentliche gesetzliche Frist.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

E261

1

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO),

beschliesst:

I.

Im Art. 38 Ziff. 3 lit. d ist bei Art. 189 am Ende der Klammerbemerkung der Ausdruck "als einzige Instanz" zu ergänzen.

II.

Der bisherige Art. 121 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die richterlichen Erkenntnisse sind in der Regel den anwesenden Parteien an Schranken mündlich im Dispositiv zu eröffnen.

III.

Im Art. 270 Abs. 2 ist der Ausdruck "samt der vollständigen Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses" ersatzlos zu streichen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

II.

Der Wortlaut im ersten Halbsatz von Ziff. II. "Der bisherige Art. 121 wird aufgehoben..." wird durch "Der bisherige Art. 121 **Abs. 1** wird aufgehoben..." ersetzt.

Begründung:

Art. 121 ZPO umfasst sechs Absätze. Es ist offensichtlich, dass gemäss Vorschlag der Standeskommission lediglich der erste Absatz geändert werden soll. Es ist somit im ersten Halbsatz von Ziff. II. zu präzisieren, dass die Änderung nur Art. 121 Abs. 1 ZPO und nicht etwa den ganzen Art. 121 ZPO betrifft. Bei der von der ReKo vorgeschlagenen Ergänzung handelt es sich demnach um eine solche redaktioneller Natur.

Am Anfang des zweiten Halbsatzes bzw. zu Beginn des Wortlautes "Die richterlichen Erkenntnisse sind..." ist eine hochgestellte 1 zu setzen.

Begründung:

Beim fraglichen Wortlaut handelt es sich um Abs. 1 von Art. 121 ZPO.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Anwaltsgesetzes (AnwG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Anwaltsgesetzes vom 28. April 2002 (AnwG)

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 12 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Anwaltskammer gehören an:

- a) Der Kantonsgerichtspräsident als Vorsitzender und der Bezirksgerichtspräsident;
- b) mindestens drei nicht als Anwälte berufstätige Juristen, welche nicht im Kanton Wohnsitz haben müssen;
- c) Kantonsrichter als Ersatzmitglieder.

²Die Mitglieder im Sinne von Abs. 1 lit. b dieses Artikels werden durch das Kantonsgericht anlässlich der Konstitutierung ohne Amtsdauer gewählt. Der Anwaltsverband kann für diese Mitglieder Vorschläge einreichen.

II.

Im bisherigen Art. 13 Abs. 1 wird der Ausdruck "vier" durch "drei" ersetzt.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

E321

1

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO)

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 7 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ergänzt:

¹Der Bezirksgerichtspräsident übt die Funktion des Einzelrichters aus.

II.

Im Art. 105 wird der zweite Satz (der Entscheid ist zu begründen) ersatzlos gestrichen.

III.

Der bisherige Art. 122 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt.

a) über den Vollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 46, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a, Art. 62c Abs. 6, Art. 63a Abs. 3, Art. 63b, Art. 65, Art. 95 Abs. 4 und 5 StKB sowie Art. 107 StGB,

IV.

Der bisherige Art. 158 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

a) Die Standeskommission für die Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufes nach Art. 62b, Art. 62c Abs. 1 - 5, Art. 62d, Art. 63a Abs. 1 - 2, Art. 64a Abs. 1, Art. 64b Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB,

E321 2

٧.

Der bisherige Art. 158 Abs. 1 wird durch eine neue lit. c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

c) Die Staatsanwaltschaft für Geldstrafen, Bussen, Kosten und Einziehungen (Art. 374 StGB).

VI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO), des Anwaltsgesetzes (AnwG) und des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 24. April 2005 hat der Anstellung eines hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten der Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg und der damit zusammenhängenden Revision der Kantonsverfassung (KV) und des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG) mit grossem Mehr zugestimmt. Aufgrund der damit gemachten rund einjährigen Erfahrungen hat sich ergeben, dass dadurch noch weitere Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Anwaltsgesetzes (AnwG) und des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) notwendig sind. Die Gelegenheit dieser Änderungen soll zudem zum Anlass genommen werden, um weitere festgestellte Mängel, teils in den genannten Gesetzen, teils in anderen Gesetzen (Verwaltungsverfahrensgesetz [VerwVG], Gesetz über die Zivilprozessordnung [ZPO]) vorgenommen werden sollten. Zudem ist nochmals eine Revision der Strafprozessordnung notwendig, da die Bundesversammlung an der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes gemäss Beschluss vom 24. März 2006 nochmals Korrekturen vorgenommen hat.

Da es sich bei all diesen Änderungen insbesondere um Korrekturen und Verbesserungen handelt, die materiell nicht allzu sehr ins Gewicht fallen, erscheint es in Analogie zur formellen Bereinigung der Gesetzessammlung richtig, die erwähnten Revisionsbeschlüsse in einer einzigen Botschaft zu erläutern. Ebenso klar ist, dass über die betreffenden Beschlüsse getrennte Abstimmungen vorzunehmen sind.

2. Bemerkungen zu den Revisionsbeschlüssen

2.1. Gerichtsorganisationsgesestz (GOG)

Art. 13

Aufgrund der Tatsache, dass nunmehr ein hauptamtlicher Bezirksgerichtspräsident tätig ist, macht es wenig Sinn, dass das Gerichtskanzleipersonal vom Kantonsgerichtspräsidenten

und vom Kantonsgerichtsvizepräsidenten gewählt wird. Die Mitarbeiter der Gerichtskanzlei haben vornehmlich mit dem Kantonsgerichtspräsidenten und dem Bezirksgerichtspräsidenten zu tun, sodass auch die Wahl des Kanzleipersonals mit Ausnahme der Gerichtsschreiber durch diese beiden Amtsinhaber vorgenommen werden sollte.

Die Wahl der Gerichtsschreiber und des Gerichtspersonals erfolgt bereits bei der bisherigen Regelung durch die Gerichtsinstanzen, wobei sich im Besoldungs- und administrativen Bereich gewisse Probleme ergeben haben. Die Revision des Art. 13 soll deshalb benutzt werden, um diesbezüglich mehr Klarheit zu schaffen. Dies soll mit der Festlegung des ordentlichen Stellenetats und des Besoldungsrahmens der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals durch die Standeskommission in Anlehnung an die Verhältnisse der Angestellten des Kantons erreicht werden.

Art. 70

Nachdem gemäss dem Bundesgerichtsentscheid 131 V 314 die Gerichtsferien auch für das eidgenössische Unfallversicherungsgesetz gelten, macht die Bestimmung "Ausgenommen bleiben Fristen, die drei Monate und mehr betragen" keinen Sinn mehr.

2.2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG)

Art. 39

Der neu vorgeschlagene Abs. 3 von Art. 39 entspricht dem Art. 10 Abs. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG). Dessen Fehlen stellt heute einen Mangel im VerwVG für den Fall dar, dass keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde. Es erscheint richtig, dass auch im Verwaltungsverfahren diesbezüglich Klarheit besteht, sodass der Art. 39 mit dem vorgeschlagenen neuen Abs. 3 ergänzt werden soll.

2.3. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Art. 38

Es hat sich im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens gezeigt, dass bei der Wechselbetreibung nur eine Instanz tätig sein darf, sodass der Art. 38 Ziff. 3 lit. 3 Lemma 6 in diesem Sinne zu ergänzen ist.

Art. 121

Aufgrund der Gerichtspraxis ist festzustellen, dass des öftern Parteien die Urteilsberatung nicht abwarten wollen und auf eine mündliche Urteilseröffnung verzichten. Diese Möglichkeit soll deshalb neu im Art. 121 ZPO aufgenommen werden.

Art. 270

Im Art. 270 Abs. 2 ist vorgesehen, dass der Gegenpartei ein Doppel der Berufungsschrift und die vollständige Ausfertigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses zuzustellen ist. Die Zustellung des erstinstanzlichen Erkenntnisses ist unnötig, da beide Parteien gezwungenermassen im Besitze des erstinstanzlichen Urteils sind.

2.4. Anwaltsgesetz (AnwG)

Art. 13

Mit der Gerichtsneuorganisation (Bezirksgerichtspräsident) hat sich eine neue Situation bei der Anwaltskammer ergeben, da die Bezirksgerichte Oberegg und Appenzell nur noch über einen Präsidenten verfügen. In Art. 12 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 ist deshalb die Zahl zwei auf drei zu erhöhen. Da Disziplinarverfahren vornehmlich durch die Gerichtspräsidenten in die Wege geleitet werden und dadurch des Öfteren Ausstandsprobleme entstehen, soll beim Art. 13 Abs. 1 mit der Festlegung, dass mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, eine Entschärfung dieser Situation erreicht werden.

2.5. Gesetz über die Strafprozessordnung

Art. 7

Im Art. 7 ist die entsprechende Änderung in Bezug auf den hauptamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten vorzunehmen.

Art. 105

Die Art. 103 - 105 StPO regeln das Abwesenheitsverfahren. Mit dem Zwang, dass das Gericht in jedem Fall den Entscheid gemäss Art. 105 Abs. 1 zu begründen hat, sind unnötige Kosten verbunden, da der Schuldiggesprochene oder Freigesprochene in jedem Fall eine Reinigung nach Art. 106 StPO verlangen kann.

Art. 122

Aufgrund der von der Bundesversammlung beschlossenen Nachbesserung der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht) vom 24. März 2006 sind nochmals gewisse Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) notwendig. So sind im Art. 122 lit. a die Art. 62c Abs. 6 und Art. 63a Abs. 3 einzufügen.

LdsgB / Revision GOG, VerwVG, ZPO, AnwG, StPO

Ratskanzlei

Art. 158

Bei der Zuständigkeit der Standeskommission im Art. 158 sind die Art. 62b, Art. 62c Abs. 1 - 5 sowie Art. 63a Abs. 1 - 2 und Art. 64b Abs. 1 StGB neu aufzunehmen.

Die Ergänzung des Art. 158 Abs. 1 lit. c ist ebenfalls eine Anpassung an das revidierte Strafgesetzbuch und entspricht im Übrigen der bisherigen Praxis, welche aber gesetzlich nicht geregelt war.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die erwähnten Landsgemeindebeschlüsse einzutreten und diese der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 27. Juni 2006

Namens Landammann und Standeskommission
Der reg. Landammann:
Der Ratschreiber:

Bruno Koster
Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

II.

In Ziff. II. ist der Wortlaut "... (der Entscheid ist zu begründen)..." zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht üblich, den zu streichenden Wortlaut in Klammern zu setzen. Vielmehr wird gemäss gängiger Gesetzgebungstechnik der von einer Änderung betroffene Wortlaut mit Anführungs- und Schlusszeichen hervorgehoben. Im vorliegenden Fall entspricht der fragliche Wortlaut dem zweiten Satz von Art. 105 Abs. 1 StPO, weshalb es durchaus genügt, wenn in Ziff. II. lediglich festgeschrieben wird, dass der zweite Satz gestrichen wird.

Grossratsbeschluss betreffend

Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die noch nicht in Kraft gesetzten Ziffern des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 2005 werden auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

II.

Das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III.

Die Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung) vom 24. November 1941 wird auf den 1. Januar 2007 aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates (Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung)

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 24. April 2005 hat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) mit grossem Mehr zugestimmt. Gemäss Ziff. LXXXVIII. dieses Beschlusses sind die Ziff. V., Art. 9 Abs. 3 lit. a und b, Ziff. XXXV., Ziff. XXXVI., Ziff. LXX., Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3 mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft getreten, während die übrigen Ziffern auf Beschluss des Grosses Rates in Kraft gesetzt werden.

Der Grosse Rat hat, da sich die Inkraftsetzung der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1937 (StGB) verzögerte (vorgesehen war der 1. Januar 2006), mit Beschluss vom 27. Juni 2005 die Ziff. I., III., V. (Art. 9 Abs. 3 lit. c), VI. bis VIII., XI., XII. XV., XVII. bis XXVIII., XXXII. bis XXXIV., XXXVII. bis XLIII., XLVI., XLIX., LIII., LIV., LIX. bis LXVI., LXVIII., LXIX. Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3, LXX., LXXII., LXXIV., LXXV., LXXVII. und LXXVIII., LXXXII. bis LXXXVI. des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 2005 auf 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.

Die Landsgemeinde vom 24. April 2004 hat sich mit dem Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) einverstanden erklärt. Gemäss Art. 34 Abs. 1 tritt das Gesetz nach Annahme der Landsgemeinde auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Nachdem der Bundesrat am 5. Juli 2006 beschlossen hat, die Änderung vom 17. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1937 (StGB) und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG) auf 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen, sind auch die restlichen Bestimmungen des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 2005 sowie das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) mit dem gleichen Datum auf 1. Januar 2007 in

GrRB / Inkraftsetzung LdsgB StPO und JStPO / Aufhebung Jugendlichen-Verordnung

Ratskanzlei

Kraft zu setzen. Zugleich ist die Verordnung über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-

Verordnung) vom 24. November 1941 auf den gleichen Zeitpunkt aufzuheben.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Der vorgelegte Grossratsbeschluss hält die oben erwähnten Inkraftsetzungen bzw. die Auf-

hebung fest.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu

nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebe-

schlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) und des

Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) sowie Aufhebung der Verordnung

über das Jugendstrafrecht (Jugendlichen-Verordnung) einzutreten und diesen wie vorgelegt

zu verabschieden.

Appenzell, 14. August 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

ı.

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung werden an den beiliegenden Grossratsbeschlüssen und Verordnungen des Bandes II der Gesetzessammlung die aufgeführten Änderungen vorgenommen:

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates Der Präsident: Der Ratschreiber:

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Appenzell I. Rh. zum Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs¹

vom 29. November 1943

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 24 und 2527 Abs. 2^{II} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs vom 23. Juni 1944 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates wird unter Aufsicht der Standeskommission dem kantonalen Polizeiamt dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement übertragen.

Art. 3

Bei geringfügigen Änderungen des Konkordates hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassenwird ermächtigt, allfälligen Änderungen des Konkordates beizutreten.\(^\vert{V}\)

Art. 4

Dieser Beschluss wird wirksam mit dem Inkrafttreten des Konkordatestritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.^v

351x.doc / Stand: 21.07.05 / ArG

redaktionelle Anpassung

[&]quot; redaktionelle Korrektur

[&]quot; redaktionelle Korrektur

[™] redaktionelle Anpassung

v redaktionelle Korrektur

Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs

vom 23. Juni 1944¹

In Ausführung der Art. 368, 373 und 374 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vereinbaren die dem vorliegenden Konkordat beigetretenen Kantone in Bezug auf die Tragung der Vollzugskosten für Freiheitsstrafen und Massnahmen, die auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches ausgesprochen werden, folgende Regelung:

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

I. Kostentragung bei Freiheitsstrafen

Art. 1

¹Als Strafen im Sinne dieses Konkordates gelten die auf Grund der Art. 35, 36 und 39 sowie der Art. 87 und 95 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ausgesprochenen Freiheitsstrafen.

²Diese Strafen werden nach Art. 374 StGB durch den Kanton vollzogen, dessen Behörde das Urteil gefällt hat. Vorbehalten bleibt die vertragliche Unterbringung des Verurteilten in der Anstalt eines andern Kantons (Pensionärsystem).

Art. 2

Jeder Kanton trägt die Vollzugskosten der von seinen Behörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen selbst, ohne Rücksicht auf Heimatangehörigkeit und Wohnort des Verurteilten. Es steht ihm, andere Vereinbarungen vorbehalten, kein Rückforderungsrecht gegenüber dem Heimat- und dem Wohnkanton zu.

II. Kostenverteilung bei Massnahmen

Art. 3

Als Massnahmen im Sinne dieses Konkordates gelten die Verwahrung, Behandlung und Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 14 und 15 StGB), die sichernden Massnahmen (Art. 42 bis 45 StGB), die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie, die besondere Behandlung von Kindern und Jugendlichen und die nachträgliche Ver-

¹ Mit Revision vom 11. Februar 1948.

setzung eines Jugendlichen in eine Strafanstalt (Art. 84, 85, 91, 92 und 93 Abs. 2 StGB).

Art. 4

¹Jede Massnahme wird durch den Kanton vollzogen, dessen Behörde sie angeordnet hat (Urteilskanton).

²Der Heimatkanton und im Falle der Beitragspflicht des Wohnkantons auch dieser haben jedoch das Recht, den Vollzug der Massnahme selbst zu übernehmen. Wenn beide Kantone die Übernahme begehren, so hat der Kanton den Vorzug, der den höheren Beitrag zu leisten hat, und bei gleicher Beteiligung der Heimatkanton.

Art. 5

Die Kosten der Massnahmen gegenüber Schweizerbürgern werden wie folgt unter dem Urteils-, dem Heimat- und dem Wohnkanton verteilt:

- Der Urteilskanton trägt die Kosten der Massnahmen für die Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Massnahme ersetzten oder aufgeschobenen Strafe allein (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 und Art. 42 bis 45 StGB). Für Massnahmen gegen Unzurechnungsfähige (Art. 14 und 15 StGB) sowie für Behandlung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Art. 84, 85, 91, 92 und 93 Abs. 2 StGB) trägt der Urteilskanton keine Kosten.
- Soweit die Kosten nicht gemäss Ziffer 1 vom Urteilskanton zu tragen sind, haben der Heimat- und der Wohnkanton dafür gemeinsam aufzukommen. Der Anteil dieser Kantone bestimmt sich nach der Wohndauer, die der zu Versorgende im Wohnkanton aufweist, wie folgt:
 - a) Bei einer Wohndauer unter vier Jahren trägt der Heimatkanton die Kosten allein:
 - b) bei einer Wohndauer von vier bis zehn Jahren trägt der Wohnkanton einen Viertel der Kosten;
 - c) bei einer Wohndauer von zehn bis zwanzig Jahren trägt der Wohnkanton die Hälfte der Kosten;
 - d) bei einer Wohndauer von über zwanzig Jahren trägt der Wohnkanton drei Viertel der Kosten.

Der Wohnkanton ist jedoch nicht beitragspflichtig, wenn er dem Verurteilten infolge des zu vollziehenden Strafurteils oder wegen Unterstützungsbedürftigkeit gemäss Art. 45 der Bundesverfassung die Niederlassung entzogen hat. Bei Verwahrungen fällt die Beitragspflicht des Wohnkantons für Verurteilte, deren Wohndauer zehn Jahre nicht erreicht, nach zwei Jahren, für Verurteilte, deren Wohndauer zwanzig Jahre nicht erreicht, nach 5 Jahren und für Verurteilte mit längerer Wohndauer nach zehn Jahren dahin.

 Ein Kanton, der in mehreren Eigenschaften am Vollzug beteiligt ist, hat in jeder derselben als Urteils-, Heimat- und Wohnkanton an die Vollzugskosten beizutragen.

Art. 6

¹Muss im Anschluss an eine Massnahme nachträglich die aufgeschobene Strafe ganz oder teilweise vollzogen werden, so geschieht dies ordentlicherweise im Urteilskanton, auch wenn der Heimat- oder der Wohnkanton den Vollzug der Massnahme übernommen hatte. Die beteiligten Kantone können jedoch im Einzelfall durch Vereinbarung eine andere Regelung treffen.

²Die Kosten des nachträglichen Strafvollzuges werden in gleicher Weise unter die beteiligten Kantone verteilt, wie wenn die Massnahme fortgesetzt würde.

Art. 7

Die Kosten der gegen Ausländer ausgesprochenen Massnahmen trägt, unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Vereinbarungen, der Urteilskanton.

Zweiter Teil

Ermittlungs- und Berechnungsgrundsätze

Art. 8

¹Als Heimatkanton ist der Kanton beitragspflichtig, dessen Bürger der Verurteilte zur Zeit der Rechtskraft des Urteils ist.

²Ist der Verurteilte Bürger mehrerer Kantone, so bestimmt sich der Heimatkanton nach Art. 22 des Zivilgesetzbuches.

Art. 9¹

¹Als Wohnkanton ist der Kanton beitragspflichtig, in welchem der Verurteilte sich zur Zeit der Rechtskraft des Urteils seit mindestens vier Jahren dauernd aufgehalten hat.

²Ist jedoch der Verurteilte schon vor der Rechtskraft des Urteils in Haft genommen worden, so ist für die Bestimmung des Wohnkantons der Zeitpunkt des Haftbefehls massgebend.

³Für Ehefrauen und Unmündige bestimmen sich Wohndauer und Wohnkanton selbständig.

Art. 10

¹Als Beginn der Wohndauer gilt der Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung, wenn der Aufenthalt nicht nachweislich früher oder später begonnen hat.

²In die Wohndauer darf die Zeit nicht eingerechnet werden, während welcher sich der Verurteilte zur Erstehung einer Strafe oder Massnahme, zur Versorgung, Behandlung oder Heilung ausserhalb des Wohnkantons in einer Anstalt aufgehalten

¹ Revision von Art. 9 Abs. 3. Vom Bundesrat genehmigt am 11. Februar 1948.

hat. Einzurechnen ist jedoch die Dauer eines solchen Aufenthaltes, wenn ein Urteil oder eine Verwaltungsverfügung des Wohnkantons ihn angeordnet hat und wenn ein Urteil oder eine Verfügung eines anderen Kantons in einer Anstalt des Wohnkantons vollzogen wird.

³Hat der Verurteilte schon früher im gegenwärtigen Wohnkanton gewohnt, so wird bei der Kostenverteilung die frühere Wohndauer mitgezählt, sofern sie ununterbrochen mindestens zehn Jahre betrug und die Abwesenheit nicht länger als zwei Jahre gedauert hat.

Art. 11

¹Die Vollzugskosten werden nach dem Preis berechnet, der für Bürger, Einwohner oder Pensionäre gilt.

²Der Preis für Pensionäre darf denjenigen, der für Kantonsbürger berechnet wird, nicht unangemessen übersteigen.

³Als Vollzugskosten dürfen auch die notwendigen Auslagen für Bekleidung und Ausrüstung sowie für ärztliche Pflege verrechnet werden.

Dritter Teil

Verfahren und Handhabung des Konkordates

I. Urteil, Vollzug der Massnahmen und Kostenabrechnung

Art. 12

¹Der Urteilskanton hat dem Heimat- und dem Wohnkanton ein Urteil oder einen Beschluss, der eine Massnahme anordnet, spätestens zwanzig Tage, nachdem es sich entschieden hat, ob das Urteil in Rechtskraft erwachse, zur Kenntnis zu bringen.

²Dabei hat er ihnen mitzuteilen, wo er die Massnahme zu vollziehen gedenkt, und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Übernahme des Vollzugs beanspruchen.

³Gleichzeitig gibt er, gestützt auf seine Feststellungen über Heimat und Wohndauer, seine Vorschläge über die Kostenverteilung bekannt.

Art. 13

¹Den Anspruch auf Übernahme des Vollzugs haben der Heimat- und der Wohnkanton innert zwanzig Tagen nach Empfang des Urteils oder Beschlusses zu erheben.

²Erfolgt innert dieser Frist keine Erklärung, so ist der Anspruch verwirkt.

³Erkennt der Urteilskanton einen rechtzeitig erhobenen Übernahmeanspruch nicht an, so hat er dies dem Ansprecher unter Hinweis auf Art. 22 unverzüglich mitzuteilen.

Art. 14

¹Innert der nämlichen Frist von zwanzig Tagen (Art. 13) haben der Heimat- und der Wohnkanton allfällige Einwendungen gegen die Kostenverteilung geltend zu machen.

²Der Urteilskanton hat ihnen nach Eingang ihrer Einwendungen oder nach Ablauf der Frist unter Hinweis auf Art. 22 seine Ansprüche mitzuteilen.

Art. 15

¹Die Überführung des der Massnahme Unterworfenen vom Urteils- in den Vollzugskanton ist Sache des übernehmenden Kantons, der auch die Kosten der Überführung trägt.

²Für die Zeit zwischen dem Urteil oder Beschluss und dem Vollzug der Massnahme im übernehmenden Kanton ordnet der Urteilskanton eine zweckmässige Unterbringung an. Die Kosten derselben gelten als Kosten des Vollzugs der Massnahme.

Art. 16

¹Der Vollzug der Massnahmen erfolgt nach den im Vollzugskanton geltenden Bestimmungen.

²Die Bürger anderer Kantone dürfen in Bezug auf Verdienstanteil, Verpflegung und Behandlung nicht anders gehalten werden als die Bürger des eigenen Kantons.

Art. 17

Die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches der zuständigen Behörde oder dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen (wie endgültige oder bedingte Entlassung, Aufhebung von Massnahmen, Wiedereinweisung, Schutzaufsicht, nachträglicher Vollzug der Strafe) sind von den Behörden des Urteilskantons zu treffen.

Art. 18

Der Vollzugskanton hat der zuständigen Behörde des Urteilskantons mindestens jährlich einmal über den Vollzug zu berichten und ihr oder dem Richter des Urteilskantons von allen Umständen Kenntnis zu geben, die zu Entscheidungen nach Art. 17 Anlass geben können.

Art. 19

¹Die Schutzaufsicht wird ordentlicherweise vom Vollzugskanton durchgeführt. Nimmt der unter Schutzaufsicht Gestellte in einem andern Kanton Aufenthalt oder kehrt er an seinen früheren Wohnort zurück, so wird die Schutzaufsicht dem neuen Kanton übertragen.

²Die Kosten werden, andere Abmachungen vorbehalten, vom ursprünglichen Vollzugskanton getragen.

Art. 20

¹Über jeden diesem Konkordat unterworfenen Fall rechnet der Urteilskanton mit den beteiligten Kantonen einheitlich für den ganzen Vollzug ab, auch wenn bestimmte Massnahmen (wie die Schutzaufsicht) in einem andern Kanton vollzogen werden.

²Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Vollzuges, sofern die beteiligten Kantone sich bei länger dauernden Massnahmen nicht auf periodische Teilabrechnung verständigen.

II. Handhabung des Konkordates

Art. 21

¹In jedem Konkordatskanton übt der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Handhabung des Konkordates aus.

²Er bezeichnet die Behörden, die mit der Durchführung betraut sind und den Verkehr mit den andern Kantonen besorgen.

Art. 22

¹Gegen jeden Entscheid über die Anwendung des Konkordates, den ein Kanton einem andern unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Artikel zustellt, kann der Empfänger binnen zwanzig Tagen seit dem Empfang den Entscheid des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements anrufen.

²Ist an dem Entscheid ein weiterer Kanton unmittelbar beteiligt, so ist er von Amtes wegen zu dem Streitverfahren beizuziehen.

³Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann in einem Entscheid auf Antrag verfügen, was einstweilen zu geschehen oder zu unterbleiben habe.

⁴Es ist an die Parteianbringen nicht gebunden und kann von den Parteien weitere Auskünfte, Feststellungen oder die Beibringung weiterer Belege verlangen, ohne Rücksicht auf die Beweislast.

⁵Das Justiz- und Polizeidepartement entscheidet endgültig (unter Vorbehalt von Art. 23) und kostenfrei.

⁶Die kantonalen Entscheide, gegen die keiner der beteiligten Kantone innert der festgesetzten Frist das Departement angerufen hat, gelten als anerkannt.

Art. 23

Ein rechtskräftig erledigter Fall kann von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder von Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, seine Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint.

Art. 24

Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen der Konkordatskantone gemäss Art. 175 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 25

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird nach Bedarf Konferenzen der zuständigen Departemente der Konkordatskantone einberufen. An diesen Konferenzen können Fragen der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Konkordates behandelt und durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

Art. 26

¹Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordates.

²Ebenso setzt er den Zeitpunkt des Wirkungsbeginns für Kantone fest, die dem Konkordat später beitreten.

³Die Bestimmungen des Konkordates finden keine Anwendung auf Urteile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens oder des Wirkungsbeginns im einzelnen Kanton bereits rechtskräftig geworden sind.

Art. 27

¹Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist je auf den 1. Januar vom Konkordat zurücktreten.

²Mitteilungen über Beitritt und Kündigung sind an den Bundesrat zu richten, der sie den Konkordatskantonen zur Kenntnis bringt.

Das Konkordat ist heute verbindlich für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell I. Rh. (seit 1. Juli 1944), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg.¹

Der Kanton Zürich hat sich bereit erklärt, das Konkordat für die Massnahmen nach Art. 14-15, 42-15, 84-86 und 91-93 StGB mit Wirkung ab 1. März 1962 gegenseitig anzuwenden.

Vom Bundesrat genehmigt am 23. Juni 1944.

¹ Stand 1, Juni 1976.

Grossratsbeschluss betreffend über den Beitritt des Kantons Appenzell I. Rh. zur Vereinbarung der Kantone ZH, GL, SH, AR, AI, SG, GR und TG über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen sowie Versorgungen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht¹¹

vom 18. März 1976

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 24 und 2527 Abs. 2^{II} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt der Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht vom 31. März 1976 bei.

Art. 2

Der Vollzug der Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Bei geringfügigen Änderungen des Konkordates hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den Grossen Rat erneut überprüfen zu lassenist ermächtigt, Revisionen der Vereinbarung gutzuheissen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und mit der Genehmigung der Vereinbarung durch den Bundesrat vin Kraft. Er ersetzt denjenigen vom 29. Mai 1956. vin 1

Vom Bundesrat genehmigt am 31. März 1976. VI

¹ Revision der Vereinbarung vom 20. November 1987 von der Standeskommission gutgeheissen am 3. Januar 1989 (StKB Nr. 140).

redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrektur
redaktionelle Korrektur
redaktionelle Anpassung
vunnötig
vollzogen
unnötig

Grossratsbeschluss über die Abtretung des Kapuzinerklosters in Appenzell und die Regelung der staatlichen Leistungen an den Unterhalt des Klosters

vom 30. März 1925¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Rücksicht darauf, dass sich die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Kanton und dem Kapuzinerkloster angesichts der durch die schweizerische Kapuzinerprovinz geplanten umfangreichen Erweiterungen am Kloster als wünschenswert erweist; in Folgegebung des Antrages der Definition der schweizerischen Kapuzinerprovinz des Definitoriums der Schweizer Kapuziner, das Kloster an die Provinz zu Eigentum abzutreten und an den baulichen Unterhalt und die Beheizung des Klosters einen festen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe nach Massgabe der staatlichen Leistungen während der Vorkriegsjahre und der gesunkenen Kaufkraft des Geldes festgesetzt werden solle;

beschliesst:

Art. 1

¹Der Staat tritt sämtliche Klostergebäulichkeiten samt Grund und Boden (einschliesslich Garten) unentgeltlich an die schweizerische Kapuzinerprovinz für sich oder zu Handen des Apostolischen Stuhles zu Eigentum ab und trägt die Kosten der Eigentumsübertragung.

²Wenn die Klostergebäude früher oder später dem bisherigen Zwecke entfremdet werden, so fallen der heute abgetretene Grund und Boden, samt Garten, sowie die heute abgetretenen Gebäulichkeiten unentgeltlich an den Staat zu Eigentum zurück.

Art. 2²

¹Der Staat löst seine sämtlichen bisherigen Verpflichtungen gegenüber dem Kapuzinerkloster (wie: Unterhalt von Dach und Fach, Beheizung, Versicherung usw.) durch eine feste jährliche Rente von viertausend Franken ab, zahlbar jeweilen am Schlusse des Jahres, erstmals am 31. Dezember 1925.

Art. 3

¹Dieser Beschluss ist der Definition der schweizerischen Kapuzinerprovinz dem Definitorium der Schweizer Kapuziner mitzuteilen. Die Standeskommission bestimmt

¹ Mit Revision vom 30. November 1999.

² Aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 30. November 1999.

den Zeitpunkt des Inkrafttretens, nachdem die Definition das Definitorium die Annahme des Beschlusses erklärt hat.

²Annahme durch die Definition der schweizerischen Kapuzinerprovinz das Definitorium der Schweizer Kapuziner am 15. April 1925."

In Kraft getreten durch GrRB-StKB vom 18. April 1925 und 7. Dezember 1940.^{III}

Anpassung an neue Terminologie
Anpassung an neue Terminologie
Korrektur und Ergänzung aufgrund der entsprechenden Beschlüsse der Standeskommission

Grossratsbeschluss betreffend über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung

vom 16. Juni 1997

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 1 des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen vom 27. April 1980,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Bei geringfügigen Änderungen hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den grossen Rat erneut überprüfen zu lassen.¹

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft-und ersetzt denjenigen vom 11. März 1991."

redaktionelle Ergänzung

[&]quot; vollzogen

Grossratsbeschluss über den Betritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 16. Juni 1997

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

Art. 2 Abs. 2

Der Ausdruck "... durch den grossen Rat..." ist durch "... durch den **Grossen** Rat..." zu ersetzen.

Begründung:

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

Grossratsbeschluss betreffend über den Beitritt des Kantons Appenzell I. Rh. zum Konkordat über die Schulkoordination

vom 7. Dezember 1970⁺

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 24 und 2527 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872²,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt dem Konkordat über die Koordination im Schulwesen vom 29. Oktober 1970, vom Bundesrat genehmigt am 14. Dezember 1970, bei.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

416x.doc / Stand: 04.08.05 / ArG

Fussnoten gestrichen

¹ Mit Revision vom 19. November 1984 (Schulverordnung).

² Abgeändert durch Schulverordnung vom 19. November 1984 (Inkraftsetzung 1. Januar 1985).

Grossratsbeschluss betreffend die Unterzeichung des Ostschweizerischen Schulabkommens

vom 30. November 1987

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,

beschliesst:

ŀ.

Die Standeskommission wird ermächtigt, das Ostschweizerische Schulabkommen (Teilabkommen 3) zu unterzeichnen. Ihr obliegt auch der Vollzug.

₩.

Die Koordinationsstelle im Sinne des Art. 11 der Vereinbarung wird von der Standeskommission bestimmt.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

_

Dieses Abkommen existiert nicht mehr. Aktuell ist die Kompetenz zum Abschluss interkantonaler Vereinbarungen in diesem Bereich in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 der Standeskommission übertragen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat (Abs. 3).

Schulverordnung (SchV)

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 71 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I. Öffentliche Schulen

Art. 1

Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 umschrieben sind:

Schulgemeinden

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Kau
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg.

Art. 2

¹Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich mit jährlichen Beiträgen an den Kosten, welche der Schulgemeinde Appenzell aus der Führung der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule nach Abzug der Grundbeiträge gemäss Art. 26 dieser Verordnung entstehen.

Kostenbeteiligung

²Die massgebenden Kosten setzen sich zusammen aus den Betriebskosten- und den Mietanteilen und werden für die Vorschulklassen, die Einführungsklassen, die Kleinklassen, die Realschule und die Sekundarschule separat ermittelt.

³Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler^{*} entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen oder zur Entlastung von finanzschwachen Schulgemeinden einer Jahrespauschale.

⁴Die von einer Schulgemeinde des inneren Landesteils der Schulgemeinde Appenzell zu leistenden Beiträge werden von der Landesschulkommission jährlich auf Antrag der beteiligten Schulgemeinden festgelegt.

Art. 3

Fakultative zehnte Klassen

¹Der Kanton sorgt für den freien Zugang der Schüler zu fakultativen zehnten Klassen im Sinne von Art. 11 SchG.

²Zu diesem Zwecke kann der Kanton mit ausserkantonalen Institutionen sachdienliche Vereinbarungen abschliessen; er übernimmt ganz oder teilweise die von den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragenden Schulgelder. Die Standeskommission regelt die Kostenbeteiligung des Kantons.

II. Rechtsstellung der Schüler

Art. 4

Kindergartenund Schuleintritt, Stichtag

¹Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.

²Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen dieser Verordnung.

Art. 5

Kindergartenund Schuleintritt, Ausnahmen

¹Der Schulrat kann kindergarten- oder schulpflichtige Kinder mit mangelnder Kindergarten- oder Schulreife oder gesundheitlichen Störungen auf Antrag der Eltern zurückstellen. Die Eltern lassen sich durch die Lehrkräfte beraten. Eltern und Lehrkräfte können die Schuldienste beiziehen.

²Im ersten Semester des ersten Kindergarten-, bzw. Schuljahres kann die Rückstellung auch durch die Lehrkraft beantragt werden.

³Der Schulrat kann Kinder, die das 6. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres nach dem Stichtag vollenden, auf Gesuch der Eltern in die erste Primarklasse aufnehmen, sofern die Schulreife glaubhaft gemacht wird.

Art. 6

Disziplinarmassnahmen der Lehrkräfte

¹Die Lehrkraft kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit:
- b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung;

^{*} Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

422

- c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden.
- d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
- e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
- f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

²Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinarmassnahme nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung.

³Ein Ausschluss nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten¹¹.

Art. 7

¹Der Schulrat kann als Disziplinarmassnahmen verfügen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung;
- c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen;

richtigt.

- d) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde.

²Er muss einen Ausschluss gemäss ArtAbs. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten. III

Art. 8

¹Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet.

²Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benach-

³Eine Disziplinarmassnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 dieser Verordnung wird den Eltern durch Verfügung eröffnet^{1V}.

Disziplinarmassnahmen des Schulrates

Form der Eröffnung von Disziplinarmassnahmen

III. Rechtsstellung der Lehrkräfte

Art. 9

Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht ¹Für die Anstellung von Lehrkräften an Privatschulen gelten die gleichen Anstellungsvoraussetzungen wie für die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen. Im Übrigen regeln die Privatschulen das Arbeitsverhältnis mit den Lehrkräften im Rahmen des Obligationenrechtes.

²Wer Privatunterricht anstelle der öffentlichen Schulen erteilt, muss die Anstellungsvoraussetzungen von Art. 32 SchG erfüllen.

Art. 10

Altersentlastung

¹Der Schulrat kann Lehrkräften mit erfülltem 60. Altersjahr eine Entlastung um höchstens drei Lektionen pro Woche ohne Herabsetzung der Besoldung gewähren.

²Die Altersentlastung darf nicht durch Zusatzstunden ausgeglichen werden.

Art. 11

Ferienanspruch der Lehrkräfte

Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Standeskommission festgelegt.

IV. Schulbetrieb

Art. 12

Klassengrösse

¹Die Schülerzahl einer Klasse beträgt auf Dauer:

- a) im Kindergarten, in der Primarschule, in der Realschule sowie in der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 25 Schüler;
- b) in Mehrklassenschulen mindestens 11 und höchstens 22 Schüler;
- c) im Hauswirtschaftsunterricht höchstens 14 Schüler:
- d) im Werkunterricht (textil/nichttextil) höchstens 14 Schüler;
- e) in der Kleinklassenschule höchstens 14 Schüler.

²Über Einzelheiten und Ausnahmen entscheidet die Landesschulkommission.

Art. 13

Schülertransport und -verpflegung

¹Als unzumutbar gelten für Kindergartenschüler sowie für Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 km, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 3 km;

²Falls Schulwege aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden können, leitet der Schulrat entsprechende Massnahmen ein.

³Für Schüler, die den ganzen Tag Unterricht haben und die Anspruch auf einen Transport hätten, kann die Schulgemeinde anstelle des Mittagstransportes eine Mittagsverpflegung anbieten, wenn dies kostengünstiger ist.

V. Subventionierung der baulichen Aufwendungen

Art. 14

¹Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage werden nur gemäss Art. 57 Abs. 2 SchG subventioniert.

Beitragsberechtigte Baukosten

²Werden bestehende Schulbauten und -anlagen oder Teile davon infolge der neuen Aufwendungen dauernd anderen Zwecken zugeführt, so ist ihr Zeitwert von den Baukosten abzuziehen.

³Die für die Subventionierung zuständige Behörde legt den subventionsberechtigten Anteil wertvermehrender Umbauten oder nicht ausschliesslich schulischen Zwecken dienenden Neubauten und Anlagen fest.

Art. 15

Zuständig für die Zusicherung des Kantonsbeitrages sind:

Zuständigkeit

- a) bis zu Fr. 125'000.— die Landesschulkommission;
- b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 250'000.— die Standeskommission;
- c) über Fr. 250'000.— der Grosse Rat.

Art. 16

¹Grundlage für die Berechnung der Bausubvention ist die Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinde.

Subventionsansätze

²Die Steuerkraft pro Einwohner im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen (Steuer-Soll), umgerechnet auf 100 Steuerpunkte dividiert durch die Einwohnerzahl der Schulgemeinde. Für die Berechnung der Steuerkraft werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres verwendet. Der jeweilige Stichtag ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache.

³Der Bausubventionssatz richtet sich nach den Ansätzen, wie sie im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.^V

⁴Sofern verschiedene Schulgemeinden an einem Bauvorhaben beteiligt oder interessiert sind, kann die für die Subventionierung zuständige Behörde andere Prozentsätze festlegen.

Art. 17

¹Die Beitragsgesuche sind mit ausführungsreifen Plänen, Kostenberechnungen und Baubeschrieb an das Erziehungsdepartement zu richten.

Beitragsgesuch

²Nachträgliche Projektänderungen, die nicht reine Detailsausführungen betreffen, sind der Subventionsbehörde zu melden. Bei Kostenüberschreitungen ist rechtzeitig eine neue Beitragszusicherung einzuholen.

Art. 18

Prüfung der Beitragsgesuche

Die Landesschulkommission prüft die Beitragsgesuche und leitet sie, sofern sie für den Entscheid nicht zuständig ist, mit ihrem Antrag an die Standeskommission weiter

Art. 19

Beitragszusicherung

¹Vor der Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Landesschulkommission kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

²Verstreicht zwischen der Beitragszusicherung und dem Baubeginn mehr als ein Jahr, so kann die entsprechende Behörde auf ihren Beitragsbeschluss zurückkommen und ihn allfällig veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 20

Auszahlung

¹Schlussabrechnung und Baubericht sind dem Erziehungsdepartement zu übermitteln. Dieses prüft die Schlussabrechnung, errechnet die definitive Beitragssumme und erteilt den Auszahlungsauftrag.

²Über Teilzahlungen entscheidet die für die Subventionierung zuständige Behörde.

Art. 21

Ausserkantonale Schulanlagen

Über Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen im Sinne von Art. 61 SchG entscheiden auf Antrag der Landesschulkommission die Standeskommission bzw. der Grosse Rat. Die Schulgemeinden können zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden.

Art. 22

Abschreibung

Auslagen, die mehr als 15 % der Steuereinnahmen des Vorjahres ausmachen, sind in der Regel der Investitionsrechnung zu belasten. Die jährlichen Abschreibungsquoten betragen ¹/₁₂ der Investitionskosten.

VI. Übrige Beiträge

Art. 23

Getrennte Rechnungsführung

Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen, ist dafür getrennt wie folgt Rechnung zu führen:

- a) Vorschulklasse, Einführungsklasse und Kleinklassen;
- b) Realschule;
- c) Sekundarschule.^{VI}

Art. 24

¹Für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Schule während der allgemeinen Schulpflicht kann die Landesschulkommission in besonders begründeten Fällen und nach Anhören des betroffenen Schulrates diesen zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Schulgeldes verpflichten.

Besuch ausserkantonaler öffentlicher Schulen

²Die Landesschulkommission kann die Schulgeldzahlung mit Beiträgen unterstützen.

Art. 25

Die Landesschulkommission kann Klassen- und Schülerbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 7. Oktober 2002 (FAV) streichen, wenn die Schulgemeinde auf Dauer (mehr als zwei Jahre) die Mindestklassengrösse nach Art. 12 dieser Verordnung unterschreitet.

Klassen- und Schülerbeiträge

Art. 26

An die gesamten Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen (einschliesslich Mietkosten für die Schulräume) entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20 %.

Beiträge an Kleinklassen, Real- und Sekundarschulen

Art. 27

Die Standeskommission kann Schulgemeinden in ausserordentlichen Fällen zusätzliche Beiträge zu Lasten der Grundstückgewinnsteuer zusprechen. Diese können an Bedingungen (Rationalisierung usw.) geknüpft werden.

Ausserordentliche Beiträge

VII. Behörden

Art. 28

¹Der Schulrat ist verpflichtet, nebst den in Gesetz und Verordnung genannten Meldungen, dem Erziehungsdepartement zuhanden der Landesschulkommission wie folgt Bericht zu erstatten:

Schulrat

- a) innert 10-zehn Tagen über die Beschlüsse und Wahlen der Schulgemeinde;
- b) über die Jahresrechnung der Schulgemeinde bis 30. April;
- c) über die Anstellung von Stellvertretern;
- d) über die Verfügung von Disziplinarmassnahmen.

²Der Schulrat sorgt dafür, dass die ihm unterstellten Schulklassen jährlich wenigstens einmal durch Mitglieder des Schulrates oder besonderer Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG) besucht werden.

³Delegiert der Schulrat Aufgaben an besondere Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG), hat er deren Zusammensetzung, Pflichten und Zuständigkeiten in einem Schulreglement festzulegen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Landesschulkommission.

⁴Der Schulrat kann vor Entscheidungen die Schuldienste beiziehen.^{VII}

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts [†]Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Schulgesetz vom 25. April 2004 am 1. August 2004 in Kraft.

²Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben. Insbesondere:

- Verordnung zum Schulgesetz vom 19. November 1984 (GS 422);
- Art. 11 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (FAV) vom 7. Oktober 2002 (GS 603). VIII

³Der Art. 4 dieser Verordnung wird in einer zeitlichen Staffelung eingeführt; der Stichtag für den Beginn der Kindergarten- bzw. der Schulpflicht wird festgesetzt:

- a) für das Schuljahr 2005/2006 auf den 1. Februar
- b) für das Schuljahr 2006/2007 auf den 1. März
- c) für das Schuljahr 2007/2008 auf den 1. April.

Die Landesschulkommission kann aus wichtigen Gründen Abweichungen von dieser Staffelung beschliessen.

⁴Die Abs. 2 und 3 dieses Artikels werden nach deren Vollzug durch die Standeskommission aufgehoben.

Anhang zu Art. 16 Abs. 3

Errechneter Kriteriensatz	Subventionssatz in Prozenten
150	0
146-149	1
142-145	2
138-141	3
134-137	4
130-133	5
128-129	6
126-127	7
124-125	8
122-123	9
120-121	10
118-119	11
116-117	12
114-115	13
112-113	14
110-111	15
109 108	16 17
106	18
107	19
105	20
104	21
103	23
102	25
101	27
100	29
99	31
98	34
97	37
96	40
95	43
94	46
93	48
92	49
ab 91	50

redaktionelle Präzisierung redaktionelle Korrekturen redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrektur
redaktionelle Korrektur
formale Korrektur
redaktionelle Korrektur
viii redaktionelle Korrektur

Verordnung über die Erwachsenenbildung

vom 26. November 1991¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,²

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Der Kanton fördert die allgemeine Erwachsenenbildung.

Grundsatz

- ²Er kann zu diesem Zweck
- a) Beiträge ausrichten;
- b) die Erwachsenenbildung im Kanton koordinieren;
- c) Dienstleistungen vermitteln;
- d) Erwachsenenbildungsveranstaltungen anbieten;
- die Träger der Erwachsenenbildung oder Einzelpersonen beraten.

Art. 2

Die allgemeine Erwachsenenbildung vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten ausserhalb der schulischen Grundausbildung an Personen, die in der Regel das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 3

¹Die Erwachsenenbildung wird soweit möglich durch privatrechtliche oder öffentlich-Träger rechtliche Träger angeboten.

²Die Schulgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erwachsenenbildung unterstützen, indem sie namentlich ihre Gebäude und Anlagen für diese Zwecke zur Verfügung stellen.

447x.doc / Stand: 18.10.05 / ArG

¹ Mit Revisionen vom 25. November 1996 und 21. Juni 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 21. Juni 2004.

447

B. Organisation

Art. 4¹

Landesschulkommission

¹Die Landesschulkommission ist für die Förderung der Erwachsenenbildung zuständig.

²Die LandesschulkommissionSie entscheidet über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des Budgets. Sie kann der Kommission für Erwachsenenbildung in diesem Rahmen eine beschränkte Finanzkompetenz erteilen.

Art. 5²

Kommission für Erwachsenenbildung

¹Die Landesschulkommission setzt eine Kommission für Erwachsenenbildung ein; diese konstituiert sich selbst.

²Der Kommission für Erwachsenenbildungⁱⁱ gehören Vertreter des Erziehungsdepartementes, der Schulgemeinde und von Trägern der Erwachsenenbildung an.

³Im Rahmen der Weisungen der Landesschulkommission hat die Kommission für Erwachsenenbildung insbesondere:

- a) die Erwachsenenbildung zusammen mit den Trägerinstitutionen im Kanton zu koordinieren;
- b) gegebenenfalls Aus- und Weiterbildungskurse für Kursleiter im Rahmen der von der Landesschulkommission zugesprochenen Finanzkompetenz finanziell zu unterstützen oder selber Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchzuführen;
- zu Handen der Landesschulkommission Kriterien für die Gewährung von Beiträgen auszuarbeiten, Beitragsgesuche zu behandeln und, soweit sie die eigene Kompetenz übersteigen, der Landesschulkommission mit Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten;
- d) die Landesschulkommission, die Schulgemeinden und die Trägerinstitutionen über Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten.

C. Kantonsbeiträge

Art. 6

Beitragsvoraussetzungen a) hinsichtlich der Institution

Kantonsbeiträge können ausgerichtet werden an öffentliche Körperschaften sowie an privatrechtliche Trägerinstitutionen,

- a) deren Bildungsveranstaltungen in der Regel jedermann offenstehen;
- b) die zur Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen und zur gegenseitigen Abstimmung der Bildungsangebote bereit sind;
- c) die angemessene eigene Leistungen erbringen;
- d) deren Veranstaltungen dem Zweck der Erwachsenenbildung entsprechen und für die ein öffentliches Interesse vorliegt und
- e) die ihre Kosten und Arbeitsergebnisse offenlegen.

¹ Ergänzt (Abs. 2) durch GrRB vom 25. November 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

² Abgeändert (Abs. 3 lit. b und c) durch GrRB vom 25. November 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

Art. 7

Kantonsbeiträge werden ausgerichtet:

- a) für Weiterbildungsveranstaltungen wie Kurse und Kursreihen, Vorträge und Vortragsreihen;
- b) hinsichtlich der Veranstaltungen
- b) für die Aus- und Weiterbildung von Kursleitern und Ausbildnern;
- c) für die Vorbereitungs- und Einführungskosten von Veranstaltungen, die auf Anregung der Kommission für Erwachsenenbildung von einer Trägerinstitution neu in das Programm aufgenommen werden.

Art. 8¹

¹Wer Kantonsbeiträge nach dieser Verordnung beansprucht, hat ein Beitragsgesuch an dieder Kommission für Erwachsenenbildung einzureichen mit Kostenvoranschlag, Unterrichts- bzw. Veranstaltungsprogramm und voraussichtlichen Teilnehmerzahlen.

Beitragsverfahren

²Übersteigt das Gesuch die Finanzkompetenz der Kommission für Erwachsenenbildung, leitet diese das Gesuch mit Antrag an die Landesschulkommission weiter.

Beschwerden gegen Entscheide der Kommission für Erwachsenenbildung sind innert 10 Tagen bei der Landesschulkommission einzureichen. Sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³⁴Die Träger der Erwachsenenbildung sind verpflichtet, nach der Durchführung einer Veranstaltung, für die Kantonsbeiträge zugesichert wurden, eine detaillierte Abrechnung mit Belegen vorzulegen.

Art. 9

¹Auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

²Die Landesschulkommission entscheidet auf Antrag der Kommission für Erwachsenenbildung endgültig über die Beitragsgewährung.

Behandlung von Beitragsgesuchen

³Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Landesschulkommission erlässt zum Vollzug dieser Verordnung die erforderlichen Bestimmungen.

Ausführungserlasse

Art. 11

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

i redaktionelle Korrektur

[&]quot; redaktionelle Präzisierung

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. November 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997).

[™] sprachliche Korrektur [™] in VerwVG abschliessend geregelt

1

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VEG BBG)

vom 21. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildungsgesetzes vom 25. April 2004 (EG GBBG), '

beschliesst:

I. Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1

Diese Verordnung bezeichnet die für den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung GBB zuständigen Behörden und Amtsstellen und umschreibt deren Aufgaben."

Geltungsbereich

Art. 2

Der Vollzug des Gesetzes über die Berufsbildung wird folgenden Behörden und Vollzug Amtsstellen übertragen:

- a). der Standeskommission;
- b). dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt);
- c). dem Amt für Berufsbildung (nachfolgend Amt genannt);
- d). der kantonalen Berufsberatung."

Art. 3

¹Der Standeskommission obliegen als Aufsichtsbehörde die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben.

Standeskommission

²Sie wählt die Mitglieder in Aufsichts-, Prüfungs- und Rekursbehörden, soweit dem Kanton Vertretungen in solchen Behörden zustehen.

Art. 4

¹Dem ErziehungsDepartement (nachfolgend Departement genannt) obliegen alle nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden.

Erziehungsdepartement

²Es regelt die Anerkennung der nachschulischen Fördermassnahmen gemäss Art. 4 EG BBGdes Gesetzes.[™]

Art. 5

Amt für Berufsbildung

¹Das Amt für Berufsbildung übt die unmittelbare Aufsicht über alle Lehrverhältnisse aus und berät alle Betroffenen in Fragen der beruflichen Bildung.

²Es ist zuständig für die:

- a-) Genehmigung der Lehrverträge;
- b-) Berufsfachschulzuweisung der Lernenden;
- c-) Festlegung des Lehrzeitbeginns;
- d-) Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit;
- e.) Befreiungen betreffend den von beruflichen beruflichem Unterricht und die Qualifikationsverfahren;
- f.) Verlängerung der Probezeit;
- g-) Vergleichsverhandlungen bei Streitigkeiten zwischen den Lehrvertragsparteien;
- h-) Verfügung betreffend Lehrvertragsauflösung;
- i-) Vorübergehende Befreiung einer Berufsbildnerin / eines Berufsbildners* der Praxis von der Lehrmeisterausbildung;
- j-) Befreiung vom überbetrieblichen Kurs (Lehrbetrieb bzw. Lernende);
- k-) Zuweisung zu den Qualifikationsverfahren;
- l-) Erleichterungen bei Lernenden, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht alle Ausbildungsinhalte bewältigen können;
- m-) Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses oder Attestes sowie des Notenausweises.

³Das Departement kann eine abweichende Zuständigkeitsordnung vorsehen. V

Art. 6

Berufsberatung

Die Aufgaben der kantonalen Berufsberatung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG).^{VI}

II. Berufliche Grundbildung

Art. 7

Abweichung vom Lehrortsprinzip

Über Abweichungen vom Lehrortsprinzip entscheidet die Standeskommission.

Art. 8

Ausbildungsbewilligung

¹Die Ausbildung von Lernenden bedarf einer Bewilligung des Amtes für Berufsbildung des Amtes für Berufsbildung des Amtes für Berufsbildung von Lernenden bedarf einer Bewilligung des Amtes für Berufsbildung des Amtes für Berufsbildung des Amtes für Berufsbildung von Lernenden bedarf einer Bewilligung des Amtes für Berufsbildung des Amt

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung erfüllt sind.

³Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

^{*} Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter

⁴Die Ausbildungsbewilligung wird entzogen, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung nicht mehr gegeben sind.

Art. 9

Das Amt für Berufsbildung^{viii}-kann für die Durchführung von Betriebsbesuchen sowie zur Abklärung von Fachfragen Experten einsetzen.

Betriebsbesuche

Art. 10

¹Das Amt für Berufsbildung kann Zwischenqualifikationen anordnen, insbesondere wenn ein Berufsbildner der Praxis erstmals eine lernende Person ausbildet.

Zwischenqualifikation

²Die Kosten für die Zwischenqualifikationen trägt:

- a.) der Kanton, soweit sie von der kantonalen Behörde angeordnet werden;
- b-) der Lehrbetrieb, wenn der Berufsbildner der Praxis sie verlangt;
- c.) der gesetzliche Vertreter, wenn er sie verlangt;
- d.) die Organisation der Arbeitswelt für alle Lernenden eines Berufes, wenn die Organisation der Arbeitswelt die Zwischenqualifikation beantragt bzw. durchführt.

Art. 11

¹Das ErziehungsDepartement kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Organisationen mit der Durchführung von Veranstaltungen der Bildung von Berufsbildnern beauftragen, soweit sie nicht schon durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beauftragt sind.^x

Bildung der Berufsbildner

²Die Teilnehmer an Veranstaltungen zur Bildung von Berufsbildnern entrichten in der Regel ein Kursgeld.

Art. 12

Das Amt für Berufsbildung xi-sorgt in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildner der Praxis für eine gleichwertige Grundbildung, wenn die Durchführung von überbetrieblichen Kursen durch die Organisation der Arbeitswelt nicht sichergestellt ist.

Überbetriebliche Kurse

Art. 13

¹Der Lehrvertrag wird auf einem vom Amt für Berufsbildung genehmigten Formular ausgefertigt. Das Amt für Berufsbildung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Lehrvertrag

²Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a). die Lehrverträge sind vor Lehrbeginn einzureichen;
- b). das Lehrverhältnis schliesst in der Regel an das Ende des Schuljahres der Schulen der Sekundarstufe I an.

³Die Vertragsparteien haben alle Vorkommnisse, die eine Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, dem Amt für Berufsbildung zu melden.

⁴Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a-) Verlängerung der Probezeit;
- b-) Wechsel des verantwortlichen Ausbildners;
- c.) Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit.

Massgebend ist das Lehrvertragsexemplar, welches beim Amt für Berufsbildung liegt.xII

Art. 14

Ferien und Urlaub

¹Die Ferien sind in der Regel während der Ferien der Berufsfachschulen anzusetzen; wenigstens zwei Wochen Ferien müssen zusammenhängen (Art. 329c Abs. 1 OR).

²Die Beurlaubung vom Unterricht der Berufsfachschule für einzelne Lektionen bzw. Schultage ist mit der zuständigen Berufsfachschule direkt zu regeln.

Art. 15

Beruflicher Unterricht (Berufsfachschule)

¹Die lernende Person bzw. der gesetzliche Vertreter trägt die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Schulweg, soweit im Lehrvertrag nichts anderes vereinbart wird.

²Freifächer und Stützkurse sind in der Regel an der angestammten Berufsfachschule zu besuchen.

³Der Besuch des beruflichen Unterrichts richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsregelung der zugewiesenen Berufsfachschule.

⁴Es gelten die Schulreglemente jener Berufsfachschule, welcher die lernende Person zugewiesen ist.

Art. 16

Berufsmittelschule (BMS)

Lernende, die in Betrieb und Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsmaturitätsschule zu besuchen.

Art. 17

Qualifikationsverfahren

¹Die Qualifikationsverfahren richten sich:

- a-) in den kaufmännischen Berufen und in den Berufen des Verkaufs nach den Weisungen der Kreiskommissionen St.Gallen-bzw. des sehweizerischen Kaufmännischen VereinsVerbands Schweiz (KV Schweiz);
- b-) in den kaufmännischen, gewerblich-industriellen und hauswirtschaftlichen Berufen nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lernenden für die Schlussprüfung zugewiesen werden;
- c-) in den Berufen der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK)-nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lernenden für die Schlussprüfung zugewiesen werden;

d-) in den Berufen der Forst- und Landwirtschaft nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lernenden für die Schlussprüfung zugewiesen werden.

²Das ordentliche Qualifikationsverfahren am Ende der Lehrzeit findet im Frühsommer statt. Über die Durchführung von Winterprüfungen gelten die Weisungen jener Prüfungsorgane, welchen die lernenden Personen zur Prüfung zugewiesen werden.

³Ist eine lernende Person verhindert, das ordentliche Qualifikationsverfahren abzulegen, entscheidet das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Prüfungsorganen nach Wegfall des Hinderungsgrundes über den Zeitpunkt der Prüfung.

⁴Personen ohne Berufslehre, welche eine Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren wünschen, werden der ordentlichen Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugewiesen.

⁵Das Amt für Berufsbildung beschliesst über Massnahmen gegen Kandidaten, die an einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel in Anspruch nehmen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

Es kann

- a-) einen Verweis erteilen;
- b-) einen Notenabzug für die betreffende Prüfung verfügen oder
- c.) die Prüfung als nicht bestanden erklären. XIII

III. Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 18

Anerkannt wird das Weiterbildungsangebot des Zentrums für berufliche Weiterbildung (ZbW) St.Gallen; ausserdem werden in der Regel jene Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt, welche vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt bzw. subventioniert werden.

Anerkennung

Art. 19

¹Die Höhe des Beitrages entspricht, sofern der Beitrag nicht durch eine Vereinbarung geregelt ist, in der Regel 30 % (mittlerer Bundessatz) der vom Bund anerkannten Kosten oder dem ordentlichen Kantonsbeitrag des Standortkantons.

Finanzierung

²Abs. 1 dieses Artikels hat bis zur definitiven Umsetzung des BerufsbildungsgesetzesnBBG (Übergangsfrist) Gültigkeit. Danach gilt das jeweilige Schulgeldabkommen.^{XIV}

Art. 20

¹Die Standeskommission anerkennt Berufsmaturitätsschulen für Berufsleute (vollzeitlicher und berufsbegleitender Ausbildungsgang).

Berufsmaturität für Berufsleute (BMB)

²Die Kosten für die Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (Vollzeit- oder berufsbegleitender Ausbildungsgang) gemäss Abs. 1 dieses Artikels^{xv} werden nur für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. übernommen.

Die Standeskommission kann die Überwälzung der Kosten auf die Studierenden vorsehen.

IV. Finanzielle Leistungen

Art. 21

Lehrortsbeiträge

¹Der Lehrortsbezirk trägt 40 % der Kosten gemäss Art. 6 Abs. 1 EG BBG^{XVI}.

Art. 22

Beiträge an Bauten Die Standeskommission kann Beiträge an Bauten gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a EG BBG^{xvIII} bis Fr. 250'000.— zusprechen.

V. Disziplinarmassnahmen

Art. 23

¹Disziplinarmassnahmen sind:

- a.) schriftlicher Verweis;
- b-) Ordnungsbusse von Fr. 50.— bis Fr. 500.—;
- c.) vorübergehender oder dauernder Entzug der Bildungsbewilligung.

²Über Disziplinarmassnahmen entscheidet das Amt-für Berufsbildung. XVIII

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Anlehre

¹Während der Übergangszeit Bis zur Einführung der Attestausbildung bzw. bis zur Aufhebung der Anlehre in den jeweiligen Berufen gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

²Wird eine Grundausbildung mit Attest eines Berufs in Kraft gesetzt, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die berufliche Grundbildung bzw. die Bestimmungen der Bildungsverordnung der Attestausbildung.

³Die Anlehre richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Berufslehre.

⁴Das Amt für Berufsbildung-legt in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb die Berufsbezeichnung des Anlehrberufes fest und genehmigt das Ausbildungsprogramm. Dieses ist während der Anlehre den Fähigkeiten des Anlehrlings anzupassen. Es dient als Grundlage für den Augenschein.

⁵Für den Augenschein bzw. zur Überprüfung, ob das Ausbildungsziel erreicht ist, sind Experten beizuziehen.^{XIX}

452

Art. 25

[†]Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die neuen kantonalen-Berufsbildungs-gesetz in Kraft.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

²Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Juni 1999 (GS 452).

³Die Standeskommission hebt Abs. 2 dieses Artikels nach dessen Vollzug auf.

Inkrafttreten: 1. August 2004 (Art. 10 Abs. 1 des GBB vom 25. April 2004). XX

redaktionelle Anpassungen

[&]quot; redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrekturen

v redaktionelle Korrekturen

vi redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrektur

^{IX} redaktionelle Korrekturen

^x redaktionelle Korrektur

xı redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrektur

xv redaktionelle Korrektur

xvi redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrektur

xvIII redaktionelle Korrektur

xix redaktionelle Korrekturen

xx redaktionelle Korrekturen

Gymnasialverordnung (GymVO)

vom 30. November 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),²¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Führung, die Organisation, die schulisch-fachlichen, personellen und finanziellen Belange des "Gymnasiums St. Antonius Appenzell" (nachstehend Gymnasium genannt).

Geltungsbereich

Art. 2

Träger des Gymnasiums ist der Kanton.

Träger

II. Behörden und ihre Zuständigkeit

Art. 3

¹Die Standeskommission wählt den Rektor^{*} sowie den Prorektor auf eine Dauer von zwei Jahren.

Die Standeskommission

Art. 4

¹Die Landesschulkommission ist die Aufsichtsbehörde des Gymnasiums in schulischen Belangen.

Die Landesschulkommission

²Sie schlägt der Standeskommission die Wahl des Rektors und des Prorektors vor; für den übrigen Lehrkörper ist sie Anstellungsbehörde.

460.doc / Stand: 16.08.06 / ArG

²Sie stellt den Verwalter an.

³Sie beschliesst die Stellenpläne auf Antrag der Schulleitung.

⁴Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.

¹ Mit Revision vom 21. Juni 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 21. Juni 2004.

Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist.

⁴Sofern der Rektor nicht Mitglied der Landesschulkommission ist, wird er in Fragen des Gymnasiums mit beratender Stimme an die Sitzungen der Landesschulkommission beigezogen.

Art. 5

Das Erziehungsdepartement

¹Das Gymnasium ist als Verwaltungseinheit dem Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) administrativ unterstellt.

²Es stellt das Verwaltungspersonal des Gymnasiums an, soweit es diese Befugnis nicht der Schulleitung delegiert hat.

III. Schulleitung

Art. 6

Die Schulleitung

¹Der Schulleitung gehören der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor sowie der Verwalter an.

²Sie ist für die Leitung der Schule verantwortlich, sie vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden; gegenüber der Lehrerschaft vertritt sie den Arbeitgeber.

³Sie hat folgende Befugnisse:

- a-) Erstellung des Jahres- und des Semesterprogrammes-;
- b-) Zuweisung der Stunden an die Lehrer-;
- c.) Erstellung von Budget und Rechnung zuhanden des Departements,;
- d-) Zeitlich begrenzte Anstellung von Aushilfslehrpersonal im Rahmen des Stellenplanes-;
- e.) Anstellung von Verwaltungspersonal gemäss Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung;
- f.) Erlass schulinterner Reglemente-und;
- g.) Disziplinarwesen gegenüber Schülern."

Art. 7

Der Rektor

¹Dem Rektor obliegt die Leitung der Schule, soweit sie nicht der Schulleitung ausdrücklich übertragen ist.

²Der Rektor Er kann die Ausübung eigener Kompetenzen dem Prorektor oder dem Verwalter übertragen.^{III}

Art. 8

Die Rektoratskommission

¹Die Schulleitung bildet zusammen mit vier weiteren von der Lehrerschaft gewählten Lehrern die Rektoratskommission.

²Sie berät den Rektor und die Schulleitung in allen Belangen des Gymnasiums.

3

³Sie tritt unter dem Vorsitz des Rektors monatlich-einmal zusammen, oder sowie auf wenn-Verlangen eines Mitglieds der Rektoratskommission dies verlangtzusammen.^{1V}

IV. Lehrer

Art. 9

¹Lehrer in den Fächern: Neue-neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie, Religion, können angestellt werden, wenn sie einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich erworben haben.

Fachliche Anforderungen

²Lehrer in musischen oder turnerischen Fächern können angestellt werden, wenn sie eine Universitäts- oder Fachhochschulausbildung im entsprechenden Fach abgeschlossen haben.

³Es-³Für die Anstellung im Sinne von Art. 1 und 2 dieses Artikels ist eine Zusatzausbildung als Mittelschullehrer erforderlich.

⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Sekundarlehrerdiplom der entsprechenden Fachrichtung anerkannt.

⁵In Einzelfällen kann von den obgenannten Anforderungen abgewichen werden.^v

Art. 10

Stellvertreter werden im Rahmen des bewilligten Stellenplanes von der Schulleitung angestellt.

Stellvertretungen

Art. 11

¹Die Lehrer fördern die Schüler in schulischer und persönlicher Hinsicht.

Aufgaben der Lehrer

²Sie arbeiten mit den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers und den Inhabern der elterlichen Sorge Eltern-zusammen und tragen zu einem guten Schulklima bei. ^{VI}

³Sie erteilen die aufgrund des Anstellungsvertrages von der Schulleitung zugewiesenen Stunden nach den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplanes und den einschlägigen Weisungen.

Art. 12

¹Die Standeskommission legt die Stundenzahlen für ein Vollpensum der Lehrer fest.

Lehrpensum

²Sie regelt die Stundenentlastung.

Art. 13

¹Für jede Klasse wird durch den Rektor ein Klassenlehrer bestimmt.

Klassenlehrer

²Die Aufgaben des Klassenlehrers werden durch ein Reglement der Schulleitung geregeltbestimmt.

³Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie dem Klassenlehrer.

⁴Dieser stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge Eltern-sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.^{VII}

Art. 14

Nebenaufgaben

¹Das Departement erlässt allgemeine Weisungen über die vom Lehrpersonal im Interesse des Schulbetriebes zu übernehmenden Nebenaufgaben und regelt die Entschädigungen.

²Die Nebenaufgaben werden vom Rektor zugeteilt.

Art. 15

Ferien

¹Der Ferienanspruch der Lehrer wird von der Standeskommission festgelegt.

²Der Bezug der Ferien richtet sich nach den Weisungen des Rektors.

Art. 16

Fortbildung

¹Die Lehrer haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden. VIII

²Die Landesschulkommission erlässt entsprechende Weisungen.

Art. 17

Lehrerkonferenz

¹Jene-Lehrkräfte, die über längere Zeit, aber mindestens seit drei Jahren, ein Pensum von über 6-sechs Lektionen oder in einem Jahr ein Pensum von über 15 Lektionen versehen, bilden die Lehrerkonferenz, welche mindestens einmal pro Semester vom Rektor einberufen und von ihm geleitet wird. Die übrigen Lehrer sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Die Einberufung kann auch von fünf stimmberechtigten Lehrern verlangt werden.

²Die Lehrerkonferenz nimmt Stellung zu Schulangelegenheiten, lässt sich zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung vernehmen und wählt vier Vertreter in die Rektoratskommission.

³Jene Lehrkräfte, die in der Lehrerkonferenz ohne Stimmrecht sind, wählen zwei stimmberechtigte Vertreter in die Lehrerkonferenz; das gleiche Recht steht der Schülerschaft zu. ^{IX}

V. Schüler

Art. 18

Aufnahme

Die Landesschulkommission erläßt erlässt^x Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler.

Art. 19¹

¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der vom Rektor als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

Schulbesuch

²Die Landesschulkommission erläßt erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub.

³Der vorzeitige Austritt aus dem Gymnasium ist nach Absolvierung der Schulpflicht (Art. 19 Abs. 1 SchulG) möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt-Sorge oder des volljährigen-mündigen Schülers; in diesem Falle wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.^{XI}

Art. 20

¹Die Schüler setzen sich für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein.

Rechte und Pflichten des Schülers im Allgemeinen

²Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich rücksichtsvoll in Schule und Öffentlichkeit zu verhalten.

³Sie haben das Recht zur Anfrage, Anregung oder Beschwerde in Schulsachen.

⁴Der Rektor kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder im Schulverband vorsehen.

Art. 21

¹Disziplinarfehler sind:

Disziplinarordnuna

- a). Vernachlässigung von Schülerpflichten;
- b.) Verletzung der Schulordnung und der Reglemente;
- c-) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium nicht vereinbar ist.

²Disziplinarstrafen sind:

- a.) der Verweis;
- b.) die Busse bis zu einem Betrag von Fr. 500.-;
- c.) der Arbeitseinsatz;
- d.) die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule;
- e-) die Wegweisung von der Schule.

³Disziplinarstrafen werden von der Schulleitung ausgesprochen.^{XII}

VI. Schule

Art. 22

Das Gymnasium bereitet auf die Maturitätsprüfung vor und ermöglicht damit den Zugang zum Hochschulstudium.

Aufgabe des Gymnasiums

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 21. Juni 2004.

Art. 23

Dauer der Ausbildung

¹Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs Jahre und führt zur Maturitätsprüfung.

²Sie besteht aus dem Untergymnasium, welches das 7. und 8. Schuljahr umfasst, und dem Gymnasium, welches an das Untergymnasium oder die 2. Sekundarklasse anschliesst und vier Jahre dauert.

Art. 24

Schulzeit

¹Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen 39-40 Schulwochen.

²Schuljahresbeginn, Ferien und Anzahl der wöchentlichen Schultage werden von der Landesschulkommission festgelegt.

³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache des Rektors.

Art. 25

Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen Unterrichtsfächer, Lehrziele, Lehrinhalte und Lektionenzahl der Fächer.

²Sie werden auf Antrag des Rektors von der Landesschulkommission erlassen.

³Sie sind so zu fassen, dass für die Schüler der Zugang zur Maturitätsprüfung im Rahmen der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) gewährleistet ist. XIII

⁴Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.

Art. 26

Schulversuche

Abweichungen vom Lehrplan können von der Landesschulkommission im Sinne von zeitlich befristeten Schulversuchen bewilligt werden, wenn sie das Erreichen der Lehrziele nicht gefährden.

Art. 27

Stundenpläne

¹Die Stundenpläne werden vor Beginn des Schuljahres durch den Rektor erstellt.

²Von den Stundenplänen abweichende Lektionengestaltungen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung des Rektors erlaubt.

Art. 28¹

Lehrmittel und Schulmaterial

¹Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Lehrmittel und das Schulmaterial.

²Während der Dauer der Schulpflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 SchulG^{XIV} gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 21. Juni 2004.

7

Art. 29

¹Die Landesschulkommission regelt die Notengebung in den Zeugnissen sowie die Promotion.

Notengebung, Promotion und Maturität

²Sie regelt ausserdem die Maturitätsprüfungen im Rahmen der eidg. Maturitäts-Anerkennungsverordnung.^{xv}

Art. 30

Die Schulleitung erlässt in einer Schulordnung ergänzende Vorschriften über den Schulordnung Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

VII. Schuldienste

Art. 31

Der schulärztliche Dienst wird durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

Schularzt

Art. 32

¹Der Kanton ermöglicht den Schülern die Inanspruchnahme der akademischen Berufsberatung.

Akademische Berufsberatung

VIII. Nutzungen der Räumlichkeiten

Art. 33

¹Die Räumlichkeiten des Gymnasiums sind der Nutzung durch die Schule, durch das Departement und gegebenenfalls durch ein Internat oder Tagesinternat vorbehalten.

Grundsatz

²Das Departement legt die Raumnutzung gemäss Abs. 1 dieses Artikels^{XVI} fest.

³Innerhalb dieser Schranken regelt der Rektor die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule.

⁴Andere, längerdauernde und schulfremde Nutzungen der Räumlichkeiten des Gymnasiums bedürfen der Bewilligung durch die Standeskommission.

Art. 34

Der Kanton kann ein Internat führen oder Räumlichkeiten einer privaten Träger- Internat schaft vermieten, damit diese auf ihre eigene Rechnung ein Internat führt.

²Die Landesschulkommission regelt das Nähere.

Art. 35

Tagesinternat

¹Für die externen Schüler kann der Kanton in den Räumlichkeiten des Gymnasiums ein Tagesinternat führen oder dessen Führung einer privaten Trägerschaft vertraglich übertragen.

²Das Tagesinternat untersteht - soweit nicht eine private Trägerschaft die Führung übernommen hat - dem Departement. In diesem Falle bestimmt das Departement, welche Kosten des Tagesinternates von den Schülern zu übernehmen sind.

IX. Finanzierung

Art. 36

Kostentragung

¹Der Kanton trägt die finanziellen Lasten des Gymnasiums.

²Die Schulgemeinden zahlen ein Schulgeld für die in ihrem Gebiete wohnhaften Schüler der ersten drei Gymnasialklassen.

³Die Bezirke zahlen die Hälfte des Schulgeldes für die in ihrem Gebiet wohnhaften Schüler ab der 4. Gymnasialklasse.

Art. 37

Schulgeld

¹Das Departement legt das Schulgeld fest.

²Das Schulgeld für ausserkantonale Schüler ist grundsätzlich kostendeckend anzusetzen.

³Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen.

⁴Das Departement legt fest, welche weiteren Leistungen im schulischen und ausserschulischen Bereich von den Schülern zu tragen sind und bestimmt die Ansätze.

X. Rechtsschutz

Art. 38

Beschwerde

¹Verfügungen der Schulleitung, des Rektors sowie anderer Schulinstanzen können innert 30 Tagen schriftlich mit Beschwerde bei der Landesschulkommission angefochten werden.

²Diese entscheidet endgültig; vorbehalten bleibt der Weiterzug von Beschwerdeentscheiden der Landesschulkommission in Disziplinarsachen an das Verwaltungsgericht.^{XVII}

9

XI. Schlussbestimmungen

Art. 39¹

Art. 40

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Korrektur

[&]quot; redaktionelle Korrektur

v redaktionelle Korrekturen

vi redaktionelle Korrektur

vii redaktionelle Korrekturen

sprachliche Korrektur

redaktionelle Korrekturen

^x redaktionelle Korrektur

xi redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrektur

xiv redaktionelle Korrektur

xv redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrektur

widerspricht Art. 1 Abs. 3 VerwVG

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 21. Juni 2004.

Verordnung zum Kulturgesetz

vom 14. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. gestützt auf Art. 7 des Kulturgesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

Art. 1

Der Vollzug des Kulturgesetzes obliegt dem Erziehungsdepartement.

Zuständigkeit

Art. 2

¹Kantonsbeiträge an Kulturschaffende, Projekte, Werke oder Kulturstätten setzen eine Beziehung zum Kanton Appenzell I.Rh. voraus.

Voraussetzungen

- ²Kulturschaffende haben eine Beziehung zum Kanton, insbesondere wenn sie:
- a-) seit wenigstens einem Jahr im Kanton wohnen und hauptsächlich im Kanton tätig sind;
- b-) nicht oder weniger als ein Jahr im Kanton wohnen, jedoch einen wesentlichen Lebensabschnitt im Kanton verbracht, einen bedeutenden Teil ihres Werkes im Kanton geschaffen haben oder für das kulturelle Leben des Kantons einen wesentlichen Beitrag leisten.

³Projekte, Werke oder Kulturstätten haben eine Beziehung zum Kanton, wenn sie sich innerhalb des Kantons befinden und:

- a-) einem grösseren Teil der appenzell-innerrhodischen Bevölkerung zugänglich sind:
- b-) das kulturelle Angebot im Kanton wesentlich erweitern.1

Art. 3

Kantonsbeiträge an Kulturschaffende, Werke oder Kulturstätten ausserhalb des Kantons können ausgerichtet werden, wenn:

Kulturförderung ausserhalb des Kantons

- a. sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind;
- b. sie im Interesse der kulturellen Darstellung des Kantons liegen;
- c. Kantonseinwohner daraus einen Nutzen ziehen.

Art. 4

Kantonsbeiträge werden nicht ausgerichtet, wenn:

Ausnahmen

- a. Kulturschaffende, Projekte, Werke oder Kulturstätten vom Staat auf andere Weise gefördert werden können;
- b. Kulturstätten oder Veranstaltungen hauptsächlich gewinnorientiert sind.

Art. 5

Höhe der Beiträge ¹Die Höhe der Kantonsbeiträge wird bemessen nach:

a). Bedeutung und Ausstrahlung des Werkes oder der Kulturstätte;

b). Höhe der Gesamtkosten;

c). Finanzkraft des Gesuchstellers.

²Der Kantonsbeitrag übersteigt in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten nicht. ^{II}

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; formale Korrekturen

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 28. September 1962 über das Filmwesen (Filmgesetz)

vom 30. Mai 1963

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung von Art. 20 des Bundesgesetzes vom 28. September 1962 über das Filmwesen.

beschliesst:

Art. 1

¹Die Polizeidirektion ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Eröffnung oder Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung und über den Entzug von Betriebsbewilligungen im Sinne von Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962.

Bewilligungsinstanz

²Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen sind beim Bezirksrat einzureichen, der diese mit seinem Antrag an die Polizeidirektion zur Entscheidung weiterleitet.

Art. 2

Die Polizeidirektion hört vor ihren Entscheiden über Bewilligungen und Bewilligungsentzüge im Sinne von Art. 18 und 19 des eidgenössischen Filmgesetzes eine von der Standeskommission gewählte Konsultativkommission an, in der die Bezirke, die filmkulturellen Organisationen, die Kinobesitzer und der Filmverleih vertreten sind.

Konsultativkommission

Art. 3

[‡]Der Entscheid der Polizeidirektion kann innert 10 Tagen an die Standeskommission weitergezogen werden.

Rekurs

²Rekursberechtigt sind die Betroffenen. Bei Entscheiden über Bewilligungen und Bewilligungsentzüge im Sinne von Art. 18 und 19 des eidgenössischen Filmgesetzes steht das Rekursrecht auch den Berufsverbänden des Filmwesens zu.

Art. 4

Die Bewilligungsgesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen Urzu versehen, insbesondere sind beizulegen:

Unterlagen

- 1. ein Ausweis über das schweizerische Wohndomizil des Bewerbers;
- 2. ein Leumundsbericht über den Bewerber;
- 3. die baupolizeiliche Bewilligung;
- 4. die feuerpolizeiliche Bewilligung;

³Eine erteilte Bewilligung ist zu befristen.

5. Ausweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers und des Filmvorführungsbetriebes.

Art. 5

Gebühren

Für Bewilligungen und Bewilligungsentzüge im Sinne von Art. 18 und 19 des eidgenössischen Filmgesetzes wird neben den Barauslagen eine Gebühr von Fr. 50.—bis Fr. 300.—erhoben.

Art. 6

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Bewilligungspflicht werden gemäss Art. 292 StGB geahndet.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Rat sofort in Kraft.

¹ Im neuen Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz, FiG) sind weder kantonale Pflichten noch Kompetenzen vorgesehen, Insbesondere ist auch die Bewilligungspflicht dahingefallen

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 13. März 1989¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und Art. 26 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) und Art. 24 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie in Vollziehung der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume, des überlieferten Landschafts- und Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler.

Zweck

Art. 2

¹Die Erhaltung von Landschaft, Natur, Ufer und Ortsbild werden in erster Linie durch den Erlass von Schutzzonen, Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie Einzelobjekten durch den Erlass von Schutzlisten und -registern sichergestellt.

Schutzmassnahmen

²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer^{*} geschützt werden.

³Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers oder Bewirtschafters nicht mehr als notwendig beschränkt werden.

Geschützte Gebiete und Gegenstände werden von der Standeskommission, gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Behörde entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit in solche von regionaler oder von lokaler Bedeutung eingeteilt. Bewertungskriterien sind unter anderen: Seltenheit, Gefährdung, Eigenart, wissenschaftlicher oder pädagogischer Wert, Lage und Verteilung.

Art. 3

¹Kanton und Bezirke haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Die kantonalen Fachstellen übernehmen die Beratung und stellen geeignete Unterlagen zur Verfügung.

Aufgaben von Kanton und Bezirken

¹ Mit Revisionen vom 18. Juni 1990, 11. September 2000, 19. November 2001 und 24. November 2003.

Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Der Kanton und die Bezirke arbeiten nach Möglichkeit mit den örtlichen privaten Organisationen des Natur- und Heimatschutzes zusammen.

³Sie können die Wiederherstellung oder Neuschaffung naturnaher und artenreicher Lebensräume unterstützen.

II. Landschaftsschutzzonen

Art. 4

Besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile werden Landschaftsschutzzonen zugewiesen.

Art. 5

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dieses prägenden Elemente.

Art. 6

¹Die Landschaftsschutzzone ist eine überlagernde Zone (Art. 15 Abs. 2 BauG). Die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestim-

mungen für die jeweilige Grundnutzungszone. ²Nicht zulässig sind Materialentnahmestellen wie Kies- und Sandgruben, Steinbrü-

che und Kieswaschanlagen, Deponien und dergleichen sowie damit verbundene Terrainveränderungen.

³Zulässige Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen, Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung sind nach der herkömmlichen Bauart zu richten. Das Landschaftsbild prägende Hecken und Baumgruppen sind zu erhalten.

III. Ortsbildschutzzonen

Art. 7

Besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen werden Ortsbildschutzzonen zugewiesen.

Art. 8

¹Die Ortsbildschutzzone ist eine überlagernde Zone (Art. 15 Abs. 2 BauG). Rechtswirkung

Im Ortsbildschutzplan können verschiedene Kategorien von Schutzobjekten und Schutzbereichen mit abgestuften Schutzbestimmungen, welche in einem Reglement aufzuführen sind, festgelegt werden.

³Einzelverfügungen sind gestützt auf Art. 26 Abs. 2^{II} BauG als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

Begriff

Schutzziel

Rechtswirkung

Begriff

481

IV. Naturschutzzonen

Art. 9

¹Naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen zugeschieden.

Begriffe

- ²Als Feuchtgebiete werden Lebensräume bezeichnet, die sich durch einen mehr oder weniger grossen Wassergehalt auszeichnen. Dazu gehören im Rahmen dieser Verordnung namentlich:
- a) Moore, d.h. zumeist sumpfige, vegetationsbedeckte Flächen auf Torfboden (Hochmoore sind dem Einflussbereich des Grundwassers entzogene, nur durch Niederschläge bewässerte und deshalb nährstoffarme Moore);
- Streuewiesen, d.h. feuchte, ungedüngte Flächen, deren Ertrag in der Regel als Streue genutzt wird.

³Als Trockenstandorte und Riedwiesen gelten trockene, ungedüngte, einmal gemähte Magerwiesen, deren Ertrag gefüttert wird.

⁴Magerwiesen sind artenreiche, jährlich nicht mehr als zweimal geschnittene und nicht oder nur wenig gedüngte Wiesen.

Art. 10¹

¹In Naturschutzzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Insbesondere sind untersagt:

Rechtswirkung im Allgemeinen

- a) Terrainveränderungen mit Ausnahme des Torfstiches in massigem Umfange;
- b) Materialablagerungen aller Art;
- c) das Beseitigen von Schilf, Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
- d) das Aufforsten;
- e) das Ausbringen von Giftstoffen;
- f) das Umpflügen;
- g) das Abbrennen von Pflanzenbeständen.

²In Hochmooren ist der Weidgang verboten, in den übrigen Naturschutzzonen im bisherigen Umfange gestattet.

³Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn die land- und forstwirtschafliche Nutzung der Naturschutzzone dies unbedingt erfordert und die Baute oder Anlage nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden kann.

4 2

¹ Abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990.

² Aufgehoben durch GrRB vom 18. Juni 1990

Art. 11

Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete In Feuchtgebieten (Mooren, Streuewiesen) ist untersagt:

a) das Neuanlegen und Erweitern von Drainagen und Entwässerungen;b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

o) – das Ausbringen von naturlichen oder kunstlichen Dungemitte

Art. 12

Düngevorschriften für Trockengebiete und Magerwiesen ¹Auf Trockenstandorten und Riedwiesen ist das Ausbringen von Düngemitteln untersagt.

²In Magerwiesen ist das jährlich einmalige Anlegen von Mist von Tieren der Rindergattung gestattet.

Art. 13

Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften Die Gebiete in den Naturschutzzonen müssen in der Regel mit Ausnahme der nicht bewirtschafteten Flächen und der Weiden einmal pro Jahr gemäht werden. In Feuchtgebieten (Mooren, Streuewiesen) und an Trockenstandorten und Riedwiesen darf kein weiterer Schnitt vorgenommen werden, in Magerwiesen darf im selben Jahr höchstens noch ein zweiter Schnitt erfolgen.

Art. 14

Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen In Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung können im Einvernehmen mit der Fachstelle weitergehende Bewirtschaftungsauflagen geregelt werden, welche dieser Verordnung nicht widersprechen dürfen.

V. Uferschutz

Art. 15

Schutzziel

¹Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.

²Als Ufer gilt bei Fliessgewässern ein Landstreifen von 2 m Breite, gemessen ab der Uferkrone, bei Seen ein solcher von 20 m Breite, gemessen ab der höchsten Wassergrenze. Von jedermann begehbare Fussweganlagen sind zulässig.

Art. 16

Bewirtschaftung

¹Das Ausbringen von oder Einwirken mit natürlichen oder künstlichen Düngemitteln oder Giftstoffen auf die Ufer offener Gewässer ist gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 untersagt.

²Die bestehende Ufervegetation, insbesondere Schilfbestände und Ufergehölze, ist zu erhalten. Rodungen und Kahlschläge sind untersagt.

481

VI. Artenschutz

Art. 17

Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung oder zur Wiederansied- Begriff lung einzelner Tier- und Pflanzenarten.

Art. 18

Der Schutz der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch Schutzgebiete für einzelne Arten oder ganze Gruppen (Pflanzenschutzgebiet, Pilzschutzgebiet) zu gewährleisten.

Schutzziel

Art. 19

¹Die Standeskommission kann einzelne Regionen oder Gebiete zu Schutzgebieten erklären, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pflanzen (Pflanzenschutzgebiet) und Pilzen (Pilzschutzgebiet) verboten ist.

Schutzgebiete

²Die Schutzgebiete sind kenntlich zu machen.

Art. 20

Die Wiederansiedlung lokal ausgestorbener Arten kann durch die Standeskommission bewilligt werden, falls sie von Fachleuten durchgeführt wird. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über das Wiederansiedeln von Pflanzen und Tieren.

Wiederansiedlung

Art. 21¹

¹Die Standeskommission erlässt als Anhang zu dieser Verordnung Listen vollständig oder teilweise geschützter Pflanzen und Tiere.

Artenverzeichnisse

²Die geschützten Arten sind der Bevölkerung und den Touristen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

³Der bundesrechtliche Artenschutz bleibt vorbehalten. V

Art. 22

¹Das Ausgraben sowie das mutwillige Zerstören wildwachsender geschützter Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen sowie Pilzen, wie auch deren Sammeln durch organisierte Veranstaltungen sowie das gewerbliche Sammeln ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.

Pflanzen- und Pilzschutz

²Die Standeskommission kann für wissenschaftliche sowie für Lehr- und Heilzwecke befristete Ausnahmen bewilligen. Diese sind nach Gebiet, Zeit und Menge zu begrenzen und dürfen nur erteilt werden, wenn der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend gesichert bleibt.

³Die Bewilligung kann unter denselben Voraussetzungen auch für geschützte Pflanzen oder Pilze gemäss der Bundesgesetzgebung erteilt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 19. November 2001.

⁴Die persönliche Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

⁵Exkursionen von Botanischen- und Pilzvereinen sowie Schulen gelten dann nicht als organisierte Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, wenn die gesammelten Pflanzen oder Pilze nur der Ausbildung oder Forschung dienen.

Art. 23

Pflücken von geschützten Pflanzen und Pilzen

¹Das Ausgraben, Pflücken oder Mitführen der in der «Liste der vollständig geschützten Pflanzen» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.

²In Bezug auf die «Liste der teilweise geschützten Pflanzen» (Anhang) ist das sorgfältige Pflücken von bis zu 3-drei Blühtentrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet, sofern die Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird. ^{VI}

Art. 24

Pflücken von ungeschützten Pflanzen

¹Ausserhalb von Natur- und Artenschutzgebieten dürfen von ungeschützten Pflanzen in vernünftigem Mass Sträusse gepflückt sowie Früchte oder Pflanzenteile zum Genuss oder zu Heilzwecken gesammelt werden.

²Das Pflücken von Beeren ist auch in Pflanzenschutzgebieten gestattet.

Art. 251

Spezieller Pilzschutz

¹Das Sammeln von Pilzen ist bis zu maximal 2 kg pro Person und Tag gestattet.

2

³Es dürfen nur ausgewachsene Pilze gepflückt werden.

⁴Pilze sind schonend von Hand zu pflücken.

Art. 26

Schonzeiten für Pilze

¹Die Standeskommission kann für das ganze Kantonsgebiet Schonzeiten festlegen, in denen jedes Pflücken und Sammeln von Pilzen untersagt ist.

²Für wissenschaftliche Zwecke ist das Pflücken einzelner Exemplare auch in Schonzeiten gestattet.

Art. 27

Tierschutz

¹Das Töten, Fangen, Mitführen oder Halten von im «Verzeichnis der geschützten Tierarten» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt, ebenfalls das Sammeln ihrer Eier, Larven (insbesondere auch Raupen und Kaulquappen), Puppen und Nester.

²Lehrern an öffentlichen Schulen, Fachstudenten der Biologie, öffentlichen Naturmuseen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Fang und die vorübergehende Haltung einzelner geschützter Tiere und die Entnahme kleiner Mengen von

¹ Abgeändert (Abs. 1) und aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 19. November 2001.

Amphibienlaich innerhalb des Kantons von der kantonalen Fachstelle unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a) Der Bestand der Tierart darf am Fangort nicht gefährdet werden;
- b) Die Haltung muss sachgerecht erfolgen; eine Überprüfung bleibt vorbehalten.

³Es werden nur persönliche und befristete Bewilligungen ausgestellt, die nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen sind.

⁴Die Bewilligung ist beim Fang mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

⁵Die kantenale Polizeidirektion as Bau- und Umweltdepartement^{vii} kann eine solche Bewilligung unter den in Abs. 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen auch für Fische und Krebse ausstellen; vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen Fischerei- und Jagdgesetzgebung.

Art. 28

Widerrechtlich gesammelte Pflanzen, Pilze sowie widerrechtlich gefangene Tiere können von den Aufsichtsorganen beschlagnahmt werden.

Beschlagnahmung

VII. Objektschutz

Art. 29

Schützenswerte Objekte sind insbesondere:

Schutzziele und Begriffe

- Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien, Weiher;
- Kulturobjekte wie Gebäude, Stätten und Einrichtungen, soweit sie von besonderem historischen, kunstgeschichtlichen, architektonischen oder handwerklichen Wert sind.

Art. 30

¹Das Schutzregister enthält für jedes geschützte Objekt mindestens eine knappe Umschreibung und Wertung des Objektes, das Schutzziel und besondere Schutzmassnahmen.

Schutzregister

²Die im Schutzregister aufgeführten Einzelobjekte sind im Zonen- oder im Ortsbildschutzplan zu bezeichnen.

Art. 31

¹Die registrierten Schutzobjekte sind zu schonen und, soweit nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen, ungeschmälert zu erhalten.

Rechtswirkung im Allgemeinen

²Die Eigentümer haben die Schutzobjekte im Sinne der Schutzziele und allfälliger besonderer Anordnungen zu unterhalten.

³Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

⁴Für zerstörte Schutzobjekte sowie bei Beeinträchtigungen ist, soweit möglich und zumutbar, Ersatz zu schaffen respektive der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Art. 32

bei Naturobjekten

Alle Massnahmen, die an registrierten Naturobjekten oder an ihrer unmittelbaren Umgebung tatsächliche Veränderungen bewirken oder diese in ihrer Eigenart oder Wirkung beeinträchtigen, sind bewilligungspflichtig, insbesondere das Entfernen von geschützten Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Ufer- und anderen Gehölzen sowie des Waldmantels.

Art. 33

bei Kulturobjekten

An Kulturobjekten sind innere und äussere bauliche Änderungen, umfassende oder teilweise Renovationen (inklusive neue Fenster oder Farbgebung) sowie Zweckänderungen jeder Art bewilligungspflichtig. Bei archäologischen Schutzobjekten ist zudem jede Veränderung am Objekt sowie jeder Eingriff in das schutzwürdige Gelände bewilligungspflichtig.

VIII. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 34

Schutzzonen und -register

¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden von den Bezirken nach dem Verfahren gemäss Art. 30–29 ff. des Baugesetzes BauG erlassen. ^{VIII}

²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.

³Aufsichtsorgane für geschützte Gebiete, Objekte und Arten sind die jeweiligen Polizei-, Forst-, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane. Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen. Aufsichtsorgane müssen sich bei der Vornahme einer Amtshandlung ausweisen.

Art. 35

Vereinbarungen

Vereinbarungen mit Grundeigentümern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen bzw. erlassen.

Art. 36

Baubewilligungen

¹Das Baubewilligungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach Art. 65 ff. des BaugesetzesBauG.

²Im Feuerschaukreis Appenzell verfügt die Feuerschaukommission Auflagen und Bedingungen, die zu Beitragsleistungen nach dieser Verordnung führen können, nur nach Rücksprache mit der Bezirksbehörde der gelegenen Sache.^{IX}

³Bei Bauvorhaben in Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie an Kulturobjekten können die Baubewilligungsbehörden das Anbringen von Bemusterungen verfügen, die in Struktur und Farbe verbindlich sind.

Art. 37¹

Art. 38

Die Standeskommission wählt eine Denkmalpflegekommission von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabenbereiche.

Denkmalpflegekommission

Art. 39²

Die kantonale Fachstelle für Landschafts- und Naturschutz ist das Oberforstamt, diejenige für Heimatschutz sowie Denkmalpflege das Kulturamt.

Fachstellen

IX. Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 40

¹An die Pflege von Flächen in Naturschutzzonen und an die Renovation von registrierten Kulturobjekten leisten der Kanton und die Bezirke angemessene Beiträge.

Grundsatz

²Der Kanton und die Bezirke können an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern damit erhebliche Kosten verbunden sind.

Art. 41³

¹Die Grundeigentümer von Gebieten in Naturschutzzonen erhalten als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 10–14 dieser Verordnung einen jährlichen Beitrag.

Beiträge an Naturschutzzonen

Dieser beträgt:

- a) Fr. 60.— je ha für Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden sowie für Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen:
- b) Fr. 120.— je ha für Weiden und Pufferzonen;
- c) Fr. 250.— je ha für Magerwiesen und für im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnenden Riedwiesen und Trockenstandorte;
- d) Fr. 600.— je ha für Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 24. November 2003.

² Geändert durch GrRB vom 11. September 2000.

³ Ergänzt und abgeändert durch GrRB vom 18. Juni 1990 (Abs. 3 und 4). Ergänzt (Abs. 1 lit. b) und abgeändert (Abs. 4) durch GrRB vom 11. September 2000.

²Bei weiteren Bewirtschaftungsauflagen gemäss Art. 14 dieser Verordnung kann ein Entschädigungszuschlag bis 20 Prozent je ha gewährt werden.

³Allfällige Abgeltungen für Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung gemäss Art. 25 und 26 der eidgenössischen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen vom 20. Dezember 1989 werden zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Art. 41 Abs. 1 ausgerichtet.^x

⁴Die Aufwendungen des Kantons und der Bezirke werden aus Einnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile vom 9. November 1985 Treibstoffzollanteile-gedeckt.^{XI}

Art. 41bis¹

Auszahlungsvoraussetzungen

Die Beitragszahlungen gemäss Art. 41 dieser Verordnung erfolgen, wenn:

- a) Wenn der Bezirk die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften überprüft hat und deren Einhaltung feststeht-;
- b) Wenn-der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt.^{XII}

Art. 42

Beiträge an Kulturobjekte

¹Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache übernehmen je zur Hälfte den zur Auslösung von Bundesbeiträgen gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) oder gemäss der Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege erforderlichen Kantonsbeitrag.^{XIII}

²Die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach den einschlägigen Bundesbestimmungen. Beitragsgesuche sind nach Vorliegen des Kostenvoranschlages, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

Art. 43

Beiträge an andere Massnahmen

¹Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. 2 dieser Verordnung können insbesondere an folgende Massnahmen gesprochen werden:

- a) besondere gestalterische, freiwillige oder aufgrund behördlicher Auflagen vorgenommene Aufwendungen bei Bauten, die nicht als Kulturobjekte registriert sind:
- b) Schutz und Pflege von registrierten Naturobjekten.

²Die Beiträge betragen

- a) bis zu 80 Prozent der Mehrkosten im Vergleich zur herkömmlichen Bauweise bei Beiträgen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels;-XIV
- b) bis zu 20 Prozent der Gesamtkosten in den übrigen Fällen.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 11. September 2000.

³Bei der Beitragsbemessung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Empfängers zu berücksichtigen. Der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache tragen die Beiträge je zur Hälfte.

⁴Beitragsgesuche sind frühzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten, in Fällen, wo eine Baubewilligung erforderlich ist, spätestens mit der Einreichung des Baugesuches den Bezirksbehörden einzureichen. Diese leiten sie mit einem Antrag versehen der Standeskommission weiter.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, und wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, kann die Standeskommission im Sinne von Art. 64 BauG des Baugesetzes Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder sich darauf abstützender Verfügungen bewilligen.

Ausnahmen

Art. 45

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von Art. 79 des Baugesetzes BauG mit Haft oder Busse bestraft.^{XVI}

²Der Bezirk veranlasst bei Beschädigung oder Zerstörung einer geschützten Sache deren Wiederherstellung, soweit dies noch möglich oder sinnvoll ist. Die Kosten trägt der Verursacher. Ist dieser unbekannt, übernimmt die öffentliche Hand die Wiederherstellungskosten.

Widerhandlungen und Rechtsmittel

³Für die Rechtsmittel gelten diegilt Art. 77 und 78 BauG des Baugesetzes sinngemäss.^{XVII}

Art. 46

¹Bis rechtskräftige Naturschutzzonen im Sinne dieser Verordnung vorliegen, bleibt der Standeskommissionsbeschluss betreffend die vorläufige Errichtung von Naturschutzzonen vom 18. Dezember 1984 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

²Bis rechtskräftige Schutzmassnahmen im Sinne dieser Verordnung vorliegen oder wenn bestehende überarbeitet werden, können Planungszonen erlassen werden. Zuständigkeit, Rechtswirkung und Verfahren richten sich nach Art. 43 BauGdes Baugesetzes. XVIII

³Die Schutzzonen und die registrierten Einzelobjekte können in einem separaten Schutzzonenplan dargestellt werden.

Art. 47

Alle dieser Verordnung widersprechenden Erlasse werden aufgehoben, insbesondere:

Aufhebung bisherigen Rechts

- a) die Verordnung über den Heimatschutz vom 27. November 1944:
- b) die Verordnung betreffend den Schutz der Pilze vom 19. März 1979. XIX

Art. 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Anhang

Artenschutz-Listen (*unter eidgenössischem Schutz)

Liste der geschützten Tiere (Nicht aufgeführt sind die in den Jagdgesetzen und - Verordnungen des Bundes und des Kantons aufgeführten, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel. Sie sind ebenfalls geschützt.)

Wirbeltiere

Fledermäuse, alle* Chiroptera

Igel* Erinaceus europaeus

Kriechtiere, alle (Schlangen,

Eidechsen, Blindschleichen)* Reptilia

Lurche, alle (Kröten, Frösche, Unken,

Salamander, Molche)*
Schläfer, alle*
Schneemaus*

Amphibia
Gliridae
Microtusnivalis

Spitzmäuse, alle* Soricidae

Wirbellose Tiere

Hirschkäfer*
Libellen, alle*
Odonata
Schmetterlingshaft*
Ascalaptus
Tagfalter, alle*
Waldameisen, rote (Gruppe)*
Weinbergschnecke
Lucanus cervus
Odonata
Ascalaptus
Lepidoptera
Formica
Helix pomatia

Liste der vollständig geschützten Pflanzen

1 Akelei, gewöhnliche
2 Alpen-Anemone, Kuhschelle
3 Alpen-Aster
4 Alpen-Leinkraut
5 Aurikel (Fluhblümchen)
6 Berg-Arnika

Aquilegia vulgaris
Pulsatilla alpina
Aster alpinus
Linariaalpina
Primula Aricula
Arnica montana

7

8 Bitterklee, Fieberklee Menyanthes trifoliata 9 Blutauge Comarum palustre

10 Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten* Artemisia

11 Edelweiss Leontopodium alpinum

12 Enzian, gelberGentiana lutea13 Enzian, gepunkteterGentiana punctata14 FaltenlilieLloydia serotina15 Fettblatt, alle ArtenPinguicula

16 Feuerlilie*Lilium bulbiferum17 Fingerhut, grosser (gelber)Digitalis grandiflora18 Frühlingsanemone, PelzanemonePulsatilla vernalis

19 Hauswurz, spinnwebige Sempervivum arachnoideum 20 Hirschzungen-Farn* Phyllitis scolopendrium

21 Knabenkräuter, Orchideen, alle Arten* Orchidaceae

22 Leberbalsam Erinus alpinus 23 Leimkraut, stengelloses Silene acaulis 24 Lungenenzian Gentiana Pneumo-nanthe

Convallaria maialis

25 Maiglöcklein

26 Mannsschild, alle Arten* Androsace

27

28 Moorenzian Swertia perennis 29 Pyrenäen-Steinschmückel Petrocallis pyrenaica 30 Rittersporn, hoher* Delphinium elatum 31 Schlüsselblume, ganzblättrige Primula integrifolia Gentiana asclepiadea

32 Schwalbenwurz-Enzian

33

34 Seidelbast Daphne Mezereum

35 Sonnentau, alle Arten Drosera 36 Sterndolde, grosse Astrantia major

37 Strauss-Glockenblume Campanula thyrsoides 38 Sumpf-Herzblatt Parnassia palustris 39 Türkenbund-Lilie* Lilium Martagon

40 Enziane Gentiana

Thalictrum aquilegifolium 41 Wiesenraute, akeleiblättrige

43 Wintergrün, alle Arten Pyrola 44 Zwergbirke Betula nana

Liste der teilweise geschützten Pflanzen (das Pflücken von 3 Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen ist gestattet)

45 Alpenglöckchen, Soldanelle Soldanella 46 Alpenrose, beide Arten Rhododendron 47 Eisenhut, blauer Aconitum compactum Aconitum Vulparia 48 Eisenhut, gelber

49

50 Berg-Flockenblume Centaurea montana 51 Mehlprimel, rosarote Primula Farinosa

52

53 Stechpalme llex Aquifolium 54 Sumpf-Dotterblume Caltha palustris 55 Trollblume, europ. Trollius europaeus

56

57 Wollgras, scheidiges Eriophorum vaginatum

Inhaltsverzeichnis xx

redaktionelle Anpassungen

Präzisierung

[&]quot; unnötig

[™] unnötig

[∨] unnötig

vi redaktionelle Korrektur

Veränderung der Zuständigkeit durch GRB 2001/2002 betr. Fischereiverordnung/Jagdverordnung

redaktionelle Korrektur

x redaktionelle Korrekturen

^x Aufgehoben durch das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG); Inkrafttreten: 1. Januar 1999

redaktionelle Korrekturen; Bezeichnung 'Treibstoffzollanteile' geändert durch Anhang Ziff. 6 Bst. c der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997

xIII redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrektur, Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege existiert nicht mehr

xIV formale Korrektur

xv redaktionelle Korrektur

xvi redaktionelle Korrekturen

Art. 77 BauG aufgehoben durch VerwVG, Art. 78 BauG betrifft Legitimation bei Objektschutz

redaktionelle Korrektur

vollzogen

xx gestrichen

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

Art. 41 Abs. 4

Der bisherige Art. 41 Abs. 4 ist aufzuheben und durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

"⁴Die Aufwendungen des Kantons und der Bezirke werden gemäss Art. 25 Strassenverordnung (StrV) gedeckt."

Begründung:

Die Verteilung der nicht werkgebundenen Treibstoffanteile war ursprünglich in der Verordnung über die Aufteilung der Treibstoffzollanteile vom 9. November 1985 geregelt, welche Verordnung am 9. Juni 1986 eine Änderung erfuhr. Im Rahmen der Totalrevision der Strassenverordnung vom 30. November 1998 (StrV), die am 1. Januar 1999 in Kraft trat, wurde die Verordnung über die Aufteilung der Treibstoffzollanteile aufgehoben, da die Aufteilung der nicht werkgebundenen Treibstoffzollanteile neu in Art. 25 StrV geregelt wird. In Art. 41 Abs. 4 ist demzufolge nicht die Verordnung über die Aufteilung der Treibstoffzollanteile vom 9. November 1985 zu erwähnen. Vielmehr ist in Abs. 4 festzuhalten, dass die Aufwendungen des Kantons und der Bezirke gemäss Art. 25 StrV gedeckt werden. Im Übrigen handelt es sich bei diesem Antrag lediglich um einen solchen formeller Natur, weshalb der Rahmen der formellen Bereinigung nicht gesprengt wird.

1

Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz (EV TSchG)

vom 19. November 1984

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 36 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG) und Art. 274 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 1

Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung aus.

Standeskommission

Art. 2

Soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ bezeichnen, vollzieht das Landeshauptmannamt-Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung.

²Insbesondere ist es zuständig für:

- a) die Bewilligung zum gewerbsmässigen und privaten Halten von Wildtieren (Art. 6 TSchG);
- b) die Bewilligung zum gewerbsmässigen Handel mit Tieren und zum Verwenden lebender Tiere zur Werbung (Art. 8 Abs. 1 TSchG):
- die Bewilligung zu Tierversuchen (Art. 13a TSchG);
- die Bewilligung zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden in Kunstbauten sowie zu Veranstaltungen solcher Art (Art. 33 Abs. 1 und 3 Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, TSchV);
- die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Tierpfleger* und die Erteilung des entsprechenden Fähigkeitsausweises (Art. 9 Abs. 2 und 4-3 TSchV);
- die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und -kursen für Tierpfleger (Art. 8 Abs. 4 TSchV);
- g)—die Bewilligung zur ausnahmsweisen Ausübung der einem Tierpfleger vorbehaltenen Tätigkeit (Art. 11 Abs. 3 TSchV)."

486x.doc / Stand: 03.01.06 / ArG

Land-Forstwirtschaftsdepartement-Landes-

hauptmannamt

und

^{*} Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Kantonstierarzt

¹Der Kantonstierarzt ist zuständig für:

- a) die jährliche Überprüfung der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen, der Tierhandlungen und der Institute und Laboratorien, die bewilligte Tierversuche durchführen (Art. 44 Abs. 3, Art. 49 Abs. 21, Art. 63 Abs. 2-3 TSchV).;
- b) die Überprüfung der Tierbestandeskontrollen bei Wildtierhaltungen, der Tierhandlungen und der Institute und Laboratorien, die bewilligte Tierversuche durchführen (Art. 44 Abs. 1, Art. 49 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 TSchV);
- e) die Beaufsichtigung der Institute und Laboratorien, die Versuchstiere halten (Art. 63 Abs. 1 TSchV).

²Der KantonstierarztEr kann für die Führung der Tierbestandeskontrollen Weisungen erteilen. Er kann und insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Tierbestandeskontrolle aufgeführt werden (Art. 44 Abs. 1 TSchV).^{III}

Art. 4

Bezirke

Die Bezirke sind beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zur Mithilfe verpflichtet, insbesondere in den Bereichen Haltung von gefährlichen Tieren, Tiervernachlässigungen, Kontrolle von Verfügungen des Kantonstierarztes, Kontrolle von Kleintierhandlungen, und Tierheimen, und dgl. V

Art. 5

Meliorationsamt

¹Das Meliorationsamt ist für die baulichen und technischen Belange beim Vollzug der Vorschriften über die Haltung von Haustieren zuständig.

²Die diesbezüglichen Baupläne sind dem Meliorationsamt zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6

StrassenverkehrsamtMotorfahrzeug- kontrolle

Die Motorfahrzeugkontrolleas Strassenverkehrsamt überprüft Transportmittel und Transportbehälter, welche für die Beförderung von Tieren verwendet werden, auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften ders Tierschutzrechtgesetzgebunges.

Art. 7

Fleischschauer

¹Die Fleischschauer vollziehen die Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben. Sie überprüfen insbesondere den Zustand der Tiere beim Eintreffen im Schlachtbetrieb und überwachen den Auslad, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

²In Betrieben, in denen der Fleischschauer nicht ständig anwesend ist, führt er Stichproben durch.

Art. 8

¹Bewilligungsgesuche für private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen (Art. 41 Abs. 1 und 2 TSchV), für den Handel mit Tieren (Art. 46 TSchV) und für Tierversuche (Art. 13a Abs. 1 TSchG und Art. 620 Abs. 1 TSchV) sind auf besonderen amtlichen Formularen, die übrigen Gesuche und Meldungen rechtzeitig und schriftlich dem Landeshauptmannamt Departement einzureichen.

Bewilligungsverfahren

²Wesentliche Änderungen am Tierbestand oder an Bauten sind dem Landeshaupt-mannamt-Departement im Voraus zu melden. Dieses entscheidet, ob dafür eine Bewilligung erforderlich ist (Art. 44 Abs. 2 TSchV).^{VI}

II. Tierbestandeskontrollen

Art. 9

¹Inhaber von Bewilligungen für private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen, Versuchstierhaltungen sowie Tierhandlungen sind verpflichtet, Tierbestandeskontrollen zu führen.

Kontrollpflicht

²Bei Tierhandlungen erstreckt sich die Tierbestandeskontrolle lediglich auf:

- a) Wildtiere, die nach den Art. 39 und Art. 40 TSchV nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen;
- b) Hunde und Katzen;
- c) Papageien und Sittiche.

Art. 10

¹Die Tierbestandeskontrollen müssen folgende Angaben enthalten:

Umfang

- a) Art, Anzahl und Geschlecht der gehaltenen Tiere, Kennzeichen und Markierung nach Weisung des Kantonstierarztes;
- b) Datum des Erwerbes oder der Geburt der Tiere;
- c) Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere;
- d) Herkunft und Abnehmer des Tieres;
- e) Todesursache, sofern bekannt;
- f) Verwendungszweck und Versuchsreihe bei Versuchstierhaltungen.

²Die Tierbestandeskontrolle ist zwei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere oder der Aufgabe des Betriebes hinaus aufzubewahren und den Kontrollorganen zur Verfügung zu halten.

III. Tierversuche

Art. 11

¹Für die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche sowie für die Kontrolle solcher Institute und Laboratorien ist die eidgenössische Kommission beizuziehen (Art. 18 Abs. 1 und 19 TSchG).

Begutachtung

²Diese Kommission hat das Recht, die Betriebe, Institute und Laboratorien zu besuchen und bei der Durchführung von Versuchen beizuwohnen. Dieses Recht steht auch dem Landeshauptmann-Departement und dem Kantonstierarzt zu. ^{VII}

³Die daraus entstehenden Kosten werden dem Verursacher überbunden.

IV. Gebühren

Art. 12

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 dieser Vellziehungsverordnung sowie für die Vornahme von Kontrollen und andere Verrichtungen in Ausführung der Tierschutzgesetzgebung beträgt Fr. 20.— bis Fr. 500.—.

V. Strafverfolgung-und Rekursrecht^{IX}

Art. 13

Strafverfolgung

Die Verfolgung strafbarer Handlungen richtet sich, sofern sie dem Kanton obliegt, nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 14

Rekursrecht

Beschwerden gegen Verfügungen des Kantonstierarztes, des Meliorationsamtes und der Motorfahrzeugkontrolle sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet beim Landeshauptmannamt einzureichen; Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Landeshauptmannamtes innert der gleichen Frist bei der Standeskommission.^x

VI. Schlussbestimmungen^{xi}

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt am 22. Februar 1985.

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Korrekturen

Abs. 1 lit. b und c unnötig, da in der generellen Überprüfungsbefugnis gemäss Abs. 1 lit. a enthalten.

[™] redaktionelle Korrekturen

v redaktionelle Korrekturen

vi redaktionelle Korrekturen

vii redaktionelle Korrekturen

viii redaktionelle Korrektur

^{IX} redaktionelle Anpassung

x in VerwVG und VerwGG abschliessend geregelt

xi sprachliche Korrektur

1

Sportverordnung (SportV)

vom 19. Juni 2000

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und in Anwendung von Art. 10 des Sportgesetzes vom 30. April 2000 (SportG),

beschliesst:

A. Sportförderung

Art. 1

Der freiwillige Sportunterricht soll möglichst viele Menschen zu sportlicher Betätigung anregen, Freude am Sporttreiben wecken, in selbstgewählten Sportarten anleiten, ausbilden, erziehen und langfristig motivieren.

Grundsatz

Art. 2

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes wahrgenommen wird. Alle vom Bund im Rahmen von Jugend + Sport (J+S) ausgeschlossenen Sportarten werden vom Kanton weder gefördert noch unterstützt.

Kantonaler Jugendsport

Art. 3

[†]Die Bundesinstitution Jugend + Sport (J+S) gestaltet und fördert jugendgerechten Sport, ermöglicht Jugendlichen Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten. Er unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

Jugend + Sport-Aufgaben des Erziehungsdepartements

²Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement gennannt) sorgt für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen im Rahmen von J + SJugend + Sport, ; es organisiert und unterstützt die Aus- und Fortbildung der Leiter^{*} in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen, Verbänden und Vereinen."

Art. 4

¹Der Kanton fördert im Erwachsenen- und Seniorensport vor allem die Aus- und Fortbildung der Leiter. Eine Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und speziellen Organisationen soll angestrebt werden.

Sport für Erwachsene und Senioren

^{*} Die Verwendung der männlichen* Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Mit Aufbau- und Schulungsprogrammen sowie Aktionen soll ein gezielter, dem Alter entsprechender Sportunterricht angeboten werden.

³Trägerorganisationen sind Verbände, Vereine oder spezielle Gruppen.

Art. 5

Sporttätigkeiten

Der freiwillige Sportunterricht erfolgt in Form von aufgeteilten Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Anlässen sowie Anlässen mit innovativem Charakter zur Einführung und zum Kennenlernen neuer Sportformen und Sportarten.

B. Anerkennung, Betreuung und Aufsicht

Art. 6

Leiteranerkennung

Sporttätigkeit und Sportangebote stehen unter der Leitung von kantonal anerkannten Leitern. Die Standeskommission legt die Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung fest.

Art. 7

Betreuung und Aufsicht

¹Die Fähigkeiten der Leiter, qualitativ anspruchsvollen Unterricht zu erteilen, werden mittels gezielter Betreuung und Begleitung geschult und verbessert.

²Die Betreuung soll die Leiter auch dazu befähigen, voraussehbare Risiken zu erkennen und zu vermeiden.

³Das kantonale Sportamt ernennt Betreuer und regelt deren Einsatz.

⁴Die Aufsicht über die Leiter dient:

- a) der ordnungsgemässen Vorbereitung und Durchführung der Kurse;
- b) der Beachtung und Einhaltung der Sicherheits- und Fachbestimmungen des jeweiligen Sportfaches.

C. Leistungen des Kantons

Art. 8

Sportmaterial

¹Der Kanton kann Material für sportliche Zwecke, deren Anschaffung für die einzelnen Schulen, Verbände, Vereine und freien Gruppierungen wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, selbst anschaffen.

²Der Kanton stellt dieses Material den genannten Organisationen zur Verfügung.

³Materialbeschaffungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen können vom Kanton unterstützt werden.

Art. 9

¹An Sportanlagen bzw. Teile von Sportanlagen, die schulischen Zwecken dienen, leistet der Kanton Beiträge nach den Bestimmungen ders SchulrechtsSchulgesetzgebung.^{III}

Beiträge an Sportanlagen

²An Sportanlagen bzw. Teile von Sportanlagen, die nicht schulischen Zwecken dienen, kann der Kanton Beiträge leisten, wenn diese Anlagen oder Anlagenteile ein wesentliches öffentliches Bedürfnis abdecken und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 10

Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen die Aus- und Fortbildung der Leiter.

Beiträge an die Ausbildung

Art. 11

¹Der Kanton unterstützt Einzelanlässe und Anlässe mit innovativem Charakter.

²Einzelanlässe sind jährlich einmalig stattfindende Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Organisationen, welche für die Schüler zugänglich sind.

Unterstützung von Veranstaltungen

³Anlässe mit innovativem Charakter sind Veranstaltungen von Verbänden und Vereinen, welche zum Kennenlernen einer Sportart dienen und für Schüler zugänglich sind.

⁴Die Entschädigungsansätze legt die Standeskommission fest.

Art. 12

¹Die Entschädigung an Betreuer sowie Leiter richtet sich

- Entschädigungen
- a) für Jugend + Sport J + S nach den von den zuständigen Bundesinstitutionen festgelegten Entschädigungsansätzen;
- b) für den kantonalen Jugendsport nach den von der Standeskommission festgesetzten Entschädigungsansätzen.

²An Leiter im Erwachsenen- und Seniorensport werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

D. Organisation

Art. 13

¹Die Standeskommission legt die Organisation der kantonalen Sportförderung fest.

Festlegung

²Sie wählt insbesondere eine das Departement beratende Kommission, in welcher namentlich Vertreter der Dachorganisation appenzellischer Sportvereine und des Schulsportes vertreten sein sollen.

E. Schlussbestimmungen^{IV}

Art. 14

Aufhebung alten Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den kantonalen Jugendsport vom 19. Oktober 1992 aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Korrektur

[™] redaktionelle Korrektur

vollzogen

Verordnung zum Polizeigesetz (PolV)

vom 1. Oktober 2001

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Ausführung von gestützt auf Art. 26 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG), '

beschliesst:

I. Organisation und Führungsgrundsätze

Art. 1

Die Standeskommission legt die Organisation der Kantonspolizei und die Führungsgrundsätze fest.

Organisation, Führungsgrundsätze

II. Dienstrecht

Art. 2

Soweit dieser Erlass keine abweichenden Regelungen enthält, sind Die personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal sind anwendbar, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält."

Anwendbares Personalrecht

Art. 3

¹Polizeiaspiranten* werden auf Kosten des Kantons in einer Polizeischule ausgebildet, die vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachstehend nachfolgend Departement genannt) bestimmt wird.

Ausbildung

²Wird das Anstellungsverhältnis während der Polizeischule oder der ersten drei Dienstjahre aufgelöst, so sind die Ausbildungskosten während der Polizeischule vollständig oder bis zum vollendeten dritten Dienstjahr im Verhältnis der noch zu leistenden Dienstzeit zurückzuerstatten.

³Als Ausbildungskosten gelten zwei Drittel der während der Polizeischule ausgerichteten Besoldung sowie die effektiven Kosten für Ausbildungsmaterial und Lehrkräfte

⁴In Härtefällen kann das Departement auf die Rückerstattung verzichten.

Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Weiterbildung

Für die weitere Ausbildung ist der Polizeikommandant verantwortlich. Die Korpsangehörigen-Mitarbeiter können zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet werden.

Art. 5

Bewaffnung

¹Den Korpsangehörigen-Polizeibeamten werden für die Ausbildung und den Einsatz die notwendigen Waffen abgegeben.

²Bei Austritt oder Entlassung aus dem Polizeidienst ist die persönliche Waffe zurückzugeben.

³Beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst nach 30 Dienstjahren infolge Alters oder Krankheit wird die Waffe kostenlos dem ausscheidenden Polizeibeamten zu überlassen.

⁴Das Departement kann weitere Ausnahmen bestimmen. ^V

Art. 6

Uniform

¹ Polizeibeamte[∨] Polizisten leisten ihren Dienst in der Regel in Uniform. Auf der Uniform sind der Name des Polizisten und das Kantonswappen gut ersichtlich anzubringen.

²Für besondere Dienstverrichtungen werden Spezialausrüstungen zur Verfügung gestellt.

³Uniform und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur im Polizeidienst getragen werden. Diese sind beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps vollständig zurückzugeben.

Art. 7

Diensthunde

Die Anschaffung eines Diensthundes bedarf der Zustimmung des Departementes.

Art. 8

Beförderungen

¹Als Beförderung gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad.

²Offiziere und höhere Unteroffiziere werden durch die Standeskommission befördert, Unteroffiziere und Gefreite werden durch das Departement ernannt.

³Beförderungen setzen Bewährung im Polizeidienst, Zuverlässigkeit und geregelte Lebensführung voraus. Sie erfolgen aufgrund fachlicher und persönlicher Qualifikationen.

⁴Zu höheren Unteroffizieren können ernannt werden:

- Abteilungsleiter und deren Stellvertreter;
- qualifizierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung und Funktion.

500a

Art. 9

¹Korpsangehörige der KantonspolizeiPolizeibeamte haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihren Arbeitsplatz mit einem Motorfahrzeug bei Befolgung sämtlicher unter Einhaltung der Verkehrsvorschriften innert 30 Minuten erreichen können.^{VII}

Wohnsitz

²In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Über Ausnahmebewilligungen entscheidet das Departement abschliessend.

Art. 10

Korpsangehörige-Polizeibeamte[™] unterlassen auch ausser Dienst alles, was ihrem Ansehen und dem Ruf der Polizei schaden könnte.

Pflichten ausser Dienst

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere Art. 3 – Art. 5 der Polizei-Verordnung für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 29. Mai 1946 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

redaktionelle Korrekturen

sprachliche Korrektur

[&]quot; redaktionelle Korrektur

[™] redaktionelle Korrektur (Polizeibeamte und Zivilangestellte)

v redaktionelle Korrekturen

vi sprachliche Anpassung

redaktionelle Korrekturen

sprachliche Anpassung

[×] vollzogen

Grossratsbeschluss betreffend über den Beitritt des Kantons Appenzell I. Rh.zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

vom 14. Juni 1976

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 2 24 und 25 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die polizeili- Beitritt che Zusammenarbeit vom 21. Januar 1976 bei.

Art. 2

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission. Über unwesentli- Vollzug che Änderungen kann die Standeskommission beschliessen.

²Bei geringfügigen Änderungen hat die Standeskommission den Beitrittsbeschluss nicht durch den grossen Rat erneut überprüfen zu lassen."

Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und mit der Veröffent- Inkrafttreten lichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft.[™]

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; Neuformulierung

[™] unnötig

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit vom 14. Juni 1976

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

Art. 2 Abs. 2

Der Ausdruck "... durch den grossen Rat..." ist durch "... durch den **Grossen** Rat..." zu ersetzen.

Begründung:

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine solche redaktioneller Natur.

Interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

vom 21. Januar 1976

Art. 1

Die Vereinbarung bezweckt die Regelung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfeleistung der beteiligten Kantone:

Zweck

- a) bei gemeinsamen Kontrollen verkehrs- und kriminalpolizeilicher Art;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen, Katastrophen, Terrorakten, Geiselnahmen, Gewaltverbrechen und dergleichen.

Art. 2

¹Die Hilfeleistung wird durch Gesuch des Regierungsrates des Einsatzkantons oder die von ihm bestimmte Behörde veranlasst. Über das Begehren entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Kantons.

Hilfeleistung

²Der ersuchte Kanton ist zur Hilfeleistung gehalten, soweit er nicht eigene vordringliche Aufgaben zu erfüllen hat.

³Erweist sich die Ausdehnung einer Polizeiaktion auf das Gebiet eines der Vereinbarung angehörenden Nachbarkantons als notwendig, so ist vorgängig die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Kantons einzuholen. In dringenden Fällen genügt die vorläufige Einwilligung des Polizeikommandos.

Art. 3

Gemeinsame Kontrollen finden im Einvernehmen der beteiligten Kantone statt.

Gemeinsame Kontrollen

Art. 4

Die eigenen wie die ausserkantonalen Polizeikräfte stehen unter der Leitung des Polizeikommandos des Einsatzkantons. Erstreckt sich der Einsatz über mehrere der Vereinbarung angehörende Kantone, bestimmen die beteiligten Polizeikommandanten den Leiter.

Leitung

Art. 5

¹Die ausserkantonalen Polizeikräfte haben im Rahmen des befohlenen Einsatzes die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die kantonale Polizei. Sie haben bei ihren Amtshandlungen die im Einsatzkanton geltenden Vorschriften anzuwenden.

Rechtsstellung der ausserkantonalen Polizeikräf-

²Disziplinarisch unterstehen sie dem Stammkanton.

te

Art. 6

Haftung

¹Für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten widerrechtlich zufügen, haftet ohne Rücksicht auf deren Verschulden der Einsatzkanton. Gegenüber dem Polizeibeamten steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

²Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Einsatzkanton auf den Stammkanton und dieser nach Massgabe seines Rechts auf den Beamten Rückgriff nehmen.

³Bei rechtmässig zugefügtem Schaden haftet der Einsatzkanton nach den Grundsätzen der materiellen Enteignung.

⁴Die Grundsätze des Obligationenrechtes über den Ausschluss der Haftung bei Selbstverschulden des Geschädigten, die Festsetzung des Schadens und die Bemessung des Schadenersatzes sowie über die Leistung von Genugtuung finden entsprechende Anwendung.

Art. 7

Unfälle

¹Der Einsatzkanton entschädigt die Angehörigen der ausserkantonalen Polizei für die Folgen von Unfällen, die sie beim Dienst im Einsatzkanton erleiden, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

²Hat der Stammkanton einem bei der Dienstleistung im Einsatzkanton verunfallten Polizeibeamten Lohnzahlungen während einer mehr als vierzehntägigen Arbeitsunfähigkeit zu leisten, so hat der Einsatzkanton diese Kosten zu vergüten.

Art. 8

Finanzielles

¹Für gemeinsame Kontrollen sowie für Hilfeleistungen im Interesse aller im Einzelfall beteiligten Kantone werden keine Kosten berechnet.

²In den übrigen Fällen hat der Einsatzkanton dem Stammkanton die entstandenen Kosten für Mannschaft, Fahrzeuge und Material zu vergüten. Die Ansätze werden durch die Polizeidirektoren gemeinsam festgelegt.

Art. 9

Aufsicht

Die Aufsicht, die Beschlussfassung grundsätzlicher Art über die Zusammenarbeit und Hilfeleistung sowie die Schlichtung von Anständen, die sich aus der Ausführung der Vereinbarung ergeben, obliegen den Polizeidirektoren der beteiligten Kantone.

Art. 10

Dauer der Ver-

¹Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.

einbarung Kündigung

²Der Austritt eines Kantons ist unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende eines Jahres möglich. Die verbleibenden Kantone entscheiden über die Weiterführung der Vereinbarung.

Vom Bundesrat genehmigt am 9. Februar 1977.

Inkrafttreten: 1. Juni 1977

Verordnung betreffend-über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen

vom 14. März 1983¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. g und Art. 10 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 (Ruhetagsgesetz),

beschliesst:

Art. 1

¹An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

Grundsatz und Geltungsbereich

²Als Verkaufsgeschäfte gelten auch die Verkaufs- und Marktstände sowie andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist.

Art. 2

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Nebenbetriebe der Eisenbahnen gemäss Bundesrecht (Art 39 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957, EBG);"
- Tankstellen für die Abgabe von Treibstoffen, Schmierölen und Ersatzbestandteilen;
- c) Bazare und Verkäufe, die zu wohltätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken durchgeführt werden;
- d) der Verkauf von Führern und ähnlichen Druckschriften in Museen und historischen Gebäuden;
- e) der Verkauf von religiösen Druckschriften in und unmittelbar bei Kirchen und Pfarrämtern;
- f) Apotheken und Drogerien für den Notfalldienst;
- g) Warenverkaufsautomaten, sofern diese nicht im Innern von Ladengeschäften oder Verkaufsräumen aufgestellt sind;
- der Verkauf von Raucherwaren, Erfrischungen und Esswaren zum unmittelbaren Konsum in Theatern und Kinos sowie bei Fest- und Sportanlässen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unter Vorbehalt der Vorschriften über das Gastgewerbe;
- i) Gastgewerbebetriebe, die gemäss Gastgewerbegesetzgebung Getränke und genussfertige Speisen über die Gasse abgeben;^{III}
- k) der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften durch Auflage zur Selbstbedienung.

Ausnahmen

¹ Mit Revision vom 28. Februar 2000.

Art. 31

Sonderregelungen

¹An öffentlichen Ruhetagen dürfen offen gehalten werden:

- a) Molkereigeschäfte, Bäckereien und Konditoreien von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- b) Bäckereien und Konditoreien, die einem Gastgewerbebetrieb im Sinne des Gastgewerbegesetzes-Gastgewerbegesetzgebung angeschlossen sind, solange der Gastgewerbebetrieb geöffnet ist;^{IV}
- Bäckereien und Konditoreien, die nicht einem Gastgewerbebetrieb im Sinne der Gastgewerbegesetzgebung angeschlossen sind, zusätzlich zur Öffnungszeit gemäss lit. a dieses Absatzes für die gleiche Zeitdauer wie Bäckereien und Konditoreien im Sinne von lit. b dieses Absatzes;
- d) Kioske von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
- e) Marronistände gemäss Beschluss des zuständigen Bezirksrates.

²Der örtlich zuständige Bezirksrat kann Inhabern von Verkaufsgeschäften, die einen bedeutenden, an Umsatz und Gesamtsortiment gemessenen, Anteil an tourismusrelevanten Produkten und Dienstleistungen führen, die Bewilligung erteilen, an öffentlichen Ruhetagen von 10.00 bis 18.00 Uhr ihre Geschäfte offenzuhalten.

³Am Landsgemeindesonntag dürfen Verkaufsstände von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Kilbisonntag Verkaufs- und Marktstände von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Metzgereien von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden.

⁴An Sonn- und Feiertagen während der Adventszeit im Dezember gilt für alle Verkaufsgeschäfte eine Öffnungszeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

⁵Auf Antrag des zuständigen Bezirksrates kann die Standeskommission in besonders begründeten Fällen weitere Sonderregelungen treffen.

⁶An Hohen Feiertagen ist dieser Artikel mit Ausnahme der Kioske nicht anwendbar.

Art. 4

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 5

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des zuständigen Bezirksrates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden.^{vi}

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 7 der Verordnung über die Handels- und Gewerbepolizei im Kanton Appenzell I. Rh. vom 20. November 1934.

¹ Eingefügt (Abs. 1 lit. c) und abgeändert (Abs. 2 und 3) durch GrRB vom 28. Februar 2000.

redaktionelle Korrekturen

redaktionelle Korrekturen
redaktionelle Anpassung
redaktionelle Anpassung
redaktionelle Anpassung
Anpassung an rev. StGB
ri in VerwVG geregelt
vollzogen

Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)

vom 30. November 1999¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (Feuerschutzgesetz, FSG), '

beschliesst:

I. Behörden und Organe

Art. 1

¹Die Standeskommission wählt eine Kantonale Feuerwehrkommission. Sie wird unter dem Vorsitz des zuständigen Departementsvorstehers^{*} geführt. Die Kommission setzt sich paritätisch aus Vertretern der Bezirke und der Kommandanten zusammen und besteht aus maximal 9-neun Mitgliedern.^{||}

Feuerwehrkommission und Feuerwehrinspektor

²Die Standeskommission wählt einen Feuerwehrinspektor auf Antrag der Kantonalen Feuerwehrkommission.

Art. 2

¹Der Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung obliegt dem Bezirksrat.

Bezirksrat

²Er kann die Aufgaben ganz oder teilweise an eine von ihm gewählte Feuerschutzkommission mit mindestens 3 drei Mitgliedern übertragen. "

³Er ernennt einen Feuerschauer und dessen Stellvertreter.

II. Feuerpolizei

Art. 3

Hinsichtlich des Feuerschutzes gelten die Brandverhütungsnormen der von der Standeskommission bezeichneten Fachorganisation und die Richtlinien für Tankanlagen der Schweizerischen Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe.

Technische Richtlinien

511ax.doc / Stand: 16.01.06 / ArG

¹ Mit Revision vom 1. Oktober 2001 und 27. Juni 2005.

Der Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Bewilligungspflicht

Die Errichtung oder Abänderung von ortsfesten Feuerungsanlagen ist bewilligungsplichtig.

Art. 5

Bewilligungsverfahren

¹Den einzureichenden Projekten sind ausser dem Lageplan die Grundrisse aller Geschosse sowie die zur Darstellung des Bauvorhabens nötigen Schnitte beizufügen, aus denen die Anlage und Konstruktion der Feuerstätten, Kamine, Heizräume und Tankanlagen ersichtlich sind. Die Vorlage weiterer Pläne und Beschriebe kann verlangt werden, sofern dies zur Sicherung des Bauvorhabens notwendig ist.

²Sämtliche Gesuchsunterlagen sind beim Bezirksrat einzureichen.

³Der Feuerschauer prüft das eingereichte Bauvorhaben und stellt Antrag an die Baubewilligungsbehörde. Ein bewilligungspflichtiges Bauprojekt darf erst nach Zustimmung des Feuerschauers bewilligt werden. In einfachen Fällen kann der Feuerschauer unter Bekanntgabe an die Baubewilligungsbehörde die feuerpolizeiliche Baubewilligung direkt erteilen. Die meldepflichtigen und vom Feuerschauer zu kontrollierenden Baustadien sind in der Bewilligung festzulegen.

Art. 6

Bewilligungsgebühr

Für die Prüfung, Begutachtung und Kontrolle der Gesuche und Anlagen sowie die Beanspruchung des Feuerschauers werden die feuerpolizeilichen Gebühren nach effektivem Aufwand erhoben.

Art. 7

Ausbildung Feuerschauer

Das Departement sorgt zu Lasten des Kantons für die periodische und fachgerechte Ausbildung der Feuerschauer.

Art. 8

Kaminfegerordnung

¹Das Departement legt in Zusammenarbeit mit den Bezirken die Wahlvoraussetzungen und Pflichten der Kaminfeger sowie die Reinigungsintervalle fest.

²Der Bezirksrat wählt den Kaminfeger und erlässt den Kaminfeger-Tarif.

Art. 9

Blitzschutz

¹Mit Blitzschutzanlagen müssen versehen sein:

- a) Gebäude, in denen regelmässig grössere Menschenansammlungen stattfinden;
- b) Neubauten mit vier und mehr Wohnungen;
- c) Gebäude, die geschützt sind oder einen schützenswerten Inhalt beherbergen;
- d) Jedes neu erstellte Wohngebäude mit angebauten oder nahegelegenen landwirtschaftlichen Ökonomiebauten;
- e) Herausragende und besonders hohe Bauwerke;
- f) Gebäude, in denen grössere Mengen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

²Bei bestehenden Gebäuden mit vier und mehr Wohnungen (Abs. 1 lit. Bb) oder Wohngebäuden mit angebauten oder nahegelegenen landwirtschaftlichen Ökonomiebauten (Abs. 1 lit. d) kann die Baubewilligungsbehörde die Installation einer Blitzschutzanlage verfügen, wenn das Gebäude umfassend saniert wird und der Blitzschutz technisch sinnvoll lösbar sowie wirtschaftlich verhältnismässig ist.

³Die fachtechnisch einwandfreie Ausführung, die periodische Kontrolle nach der Ausführung sowie der Unterhalt obliegen dem Eigentümer der Anlage; er hat insbesondere sämtliche Kosten zu tragen. Die Bezirke können vom Eigentümer jederzeit den Nachweis der fachgerechten Ausführung sowie der periodischen Kontrolle der Anlage verlangen. Die Standeskommission kann auf Antrag des Departementes ein Verzeichnis der zur Kontrolle von Blitzschutzanlagen befähigten Fachleute erstellen.

⁴Die Anforderungen an Blitzschutzeinrichtungen richten sich nach den Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).

Art. 10

¹Der Bezirksrat bezeichnet die Plätze, auf denen das bewilligte Funken und Abbrennen von Feuerwerken im grösserem Umfang gestattet ist und legt in der Bewilligung nach Rücksprache mit dem Departement die Bedingungen fest.

Feuern im Freien

²Das Verbrennen von natürlichen Abfällen in grösserem Umfang ist meldepflichtig.

III. Feuerwehr

Art. 11

¹Die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Einordnung

²Es wird insbesonders die Einwohnerzahl, die Anzahl Gebäude, das vorhandene Gefahrenpotential, die geographischen Gegebenheiten, die Bodenfläche und die Anzahl Betten in Hotels und Heimen berücksichtigt.

³Über die Einordnung beschliesst die Standeskommission auf Antrag der Kantonalen Feuerwehrkommission.

Art. 12

¹Der Samariterdienst in der Feuerwehr ist dem aktiven Feuerwehrdienst gleichgestellt.

Andere Dienste

²Die Kantonale Feuerwehrkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 13

¹Die Kantonale Feuerwehrkommission koordiniert und kontrolliert das Feuerwehrwesen und legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Kaders und der Spezialisten fest.

Aufgaben der Organe

²Dem Feuerwehrinspektor obliegt die Koordination und Kontrolle der fachtechnischen Ausbildung. Er führt periodisch Inspektionsübungen durch und rapportiert an

die Kantonale Feuerwehrkommission. Er hat mit beratender Stimme Einsitz in der Kantonalen Feuerwehrkommission.

³Der Bezirksrat genehmigt die Jahresübungspläne, übt die Aufsicht über die Dienstbereitschaft aus, genehmigt die Beförderungen und erstellt das Feuerwehrbudget.

⁴Der Kommandant führt das Kommando über die gesamte Feuerwehr im Übungsund im Ernstfalldienst. Er trägt die Verantwortung für die personelle und materielle Bereitschaft der Feuerwehr.

Art. 14

Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr hat in erster Linie die Aufgabe, bei Feuer, Elementar- und anderen Schadenereignissen Hilfe zu leisten. Sie kann ferner zu weiteren Hilfeleistungen aufgeboten werden. Sie organisiert Kurse im vorbeugenden Brandschutz (z. B. in Schulen, Heimen, Spitälern etc.).

Art. 15

Stützpunktfeuerwehr

Neben ihren Aufgaben als Ortsfeuerwehr sind den Stützpunktfeuerwehren übertragen:

- a) Ölwehr;
- b) Chemiewehr:
- c) Strassenrettungen und technische Hilfeleistungen;
- d) Unterstützung der Ortsfeuerwehren mit Einsatzmitteln.

Art. 16

Einsatzgebiet

Die Einsatzgebiete der Feuerwehren entsprechen den festgelegten Löschkreisen. Die Feuerwehren sind zur Nachbarhilfe verpflichtet. Sie erfolgt in der Regel unentgeltlich.

Art. 17

Organisation

¹Die Rekrutierung, Organisation und Gliederung der Feuerwehr ist Sache des Bezirksrates.

²Die Rekrutierung kann vom Bezirksrat an das Feuerwehrkommando delegiert werden.

Art. 18

Ausbildung

¹Die Feuerwehr hat jährlich mindestens durchzuführen:

- a) 2 Offiziersübungen;
- b) 4 Kaderübungen;
- c) 8 Mannschaftsübungen;
- d) 1 Hauptübung;
- e) 6 Atemschutzübungen;
- f) 1 Alarmübung;
- g) Spezialistenübungen nach Bedarf.

5

Die Kantonale Feuerwehrkommission kann für die Feuerwehren der Kat. I und II abweichende Regelungen treffen.

²Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

³Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbarfeuerwehren und den Samaritervereinen zu organisieren.

⁴In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

Art. 19

¹Die Ausbildung der Instruktoren, Kader und Spezialisten hat nach dem Ausbildungskonzept zu erfolgen und ist Sache des Kantons. Der Schweizerische Feuerwehrverband und der Kantonal-Appenzellische Feuerwehrverband werden mit der Durchführung der entsprechenden Kurse betraut. Die Kantonale Feuerwehrkommission hat die Ausbildungskonzepte und Kursinhalte zu genehmigen.

Ausbildung Kader und Spezialisten

²Der Besuch der Kurse ist obligatorisch.

Art. 20

Entschädigungen richten sich nach der Einsatzdauer und erfolgen durch den Bezirk.

Entschädigungen

Art. 21

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine Kontrolle über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist jeweils auf Ende des Jahres dem Bezirksrat vorzulegen.

Präsenzkontrolle

Art. 22

¹Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Entschuldigungsgründe
- a) Ppersönliche Krankheit oder Unfall sowie schwere Erkrankung von nächsten Familienangehörigen;
- b) Schwangerschaft und Stillzeit;
- c) Todesfälle aus dem nahen Verwandten- und Bekanntenkreis;
- d) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst;
- e) mehrtägige Ortsabwesenheit;
- f) nachgewiesene berufliche Unabkömmlichkeit.

²Entschuldigungen haben vor der Übung und vor Kursbeginn zu erfolgen.

Art. 23

¹Bleiben Angehörige der Feuerwehr in einem Kalenderjahr an zwei oder mehr Übungen oder an Kursen unentschuldigt fern, so werden sie vom Feuerwehrkommandanten verwarnt.

Disziplinarmassnahmen

²Im Wiederholungsfall werden sie vom Bezirksrat von der Feuerwehr ausgeschlossen.

Art. 24

Ausrüstung

¹Die Bezirke haben den Feuerwehren die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen und zeitgemässen Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

²Die Mannschaft ist einsatztauglich auszurüsten.

Art. 25

Mitwirkungspflicht Privater

¹Wer feststellt oder annehmen muss, dass ohne sein Eingreifen grösserer Schaden entsteht, hat das Ereignis unverzüglich der Feuerwehr zu melden und Betroffene oder Bedrohte zu alarmieren.

²Die Feuerwehr kann in besonderen Fällen Privatpersonen zu angemessenen Hilfeleistungen verpflichten.

³Die Feuerwehr kann im Schadenfall und zu Übungszwecken Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen von Privaten benützen.

⁴Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum Voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren.

Art. 26¹

Ersatzabgaben, Höhe, Promilleansatz

Die Höhe der Ersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person im Sinne von Art. 13 Abs. 1 FSG beträgt mindestens 2 Promille und höchstens 4 Promille des für den Kanton steuerpflichtigen Einkommens.

Art. 27

Ersatzabgaben, Veranlagung und Bezug

¹Die Ersatzabgaben werden von den Bezirken jährlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton in Rechnung gestellt.

²Für den Wohnsitz gilt der 1. Januar als Stichtag. Später in den Kanton Zugezogene werden erst im kommenden Jahr erfasst. Wer nach Ablauf der Zahlungsfrist aus dem Kanton wegzieht kann keine Rückerstattung geltend machen.

³Es wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Ändern sich die Veranlagungsgrundlagen nach der Rechnungstellung, kann der Pflichtige beim Bezirksrat schriftlich eine Anpassung beantragen. Fehlt eine definitive Steuerveranlagung zufolge Begründung der Steuerpflicht im Kanton, wird auf die provisorische Steuerveranlagung abgestellt.

⁴Die in Rechnung gestellten Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 27. Juni 2005 (rückwirkend auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt).

Art. 28¹

¹Der Löschkostenbeitrag beträgt Fr. 100.-- pro überbaute Liegenschaft und Stockwerkeigentümergemeinschaft.

beitrag / Höhe, iit Veranlagung und Bezug

Löschkosten-

²Die Löschkostenbeiträge werden von den Bezirken jährlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton in Rechnung gestellt.

³Zahlungspflichtig sind der Eigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

⁴Die in Rechnung gestellten Löschkostenbeiträge sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 29²

¹Der Kanton übernimmt die Ausbildungskosten sowie die Entschädigungen an die Kursteilnehmer gemäss Art. 19 dieser Verordnung.

Beiträge des Kantons

²Für die Geltendmachung von Beiträgen aus dem Feuerwehrfonds zum Rechnungsausgleich gemäss Art. 19 Abs. 3 FSG reichen die Bezirke ihre Gesuche zusammen mit der abgeschlossenen Jahresrechnung bis spätestens 30. April beim Departement ein. Weitere Einzelheiten werden im Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds geregelt.

³Der Beitrag an die Stützpunktfeuerwehren wird von der Standeskommission festgelegt.

⁴Die nach Abzug der Auslagen gemäss Abs. 1 bis - 3 dieses Artikels verbleibenden Einnahmen sind zweckgebunden zu fondieren. Sofern der Fondsbestand es zulässt, kann die Standeskommission daraus den Bezirken Beiträge an grössere Anschaffungen gewähren. Entsprechende Gesuche sind vor der Anschaffung an das Departement zu richten.

⁵Die Kantonale Feuerwehrkommission prüft die Unterlagen und Gesuche gemäss Abs. 2 - 4 dieses Artikels und stellt über das Departement Antrag an die Standeskommission. ^V

IV. Rechtsschutz / Schlussbestimmungen

Art. 30 - 31

Gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz oder die Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs an die Standeskommission erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 31

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere: die Feuerpolizeiverordnung für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. März 1909;

Änderung bisheriger Erlasse

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 1. Oktober 2001.

² Abgeändert durch GrRB vom 27. Juni 2005 (rückwirkend auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt).

Die Art. 26 und 26a der Verordnung zum Baugesetz werden ersatzlos gestrichen. VIArt. 32

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat zusammen mit dem Gesetz über den Feuerschutz vom 25. April 1999 am 1. Januar 2000 in Kraft.

redaktionelle Anpassungen

redaktionelle Anpassung

redaktionelle Anpassung redaktionelle Korrektur

v redaktionelle Korrekturen

vi in VerwVG enthalten (Art. 30), bzw. vollzogen (Art. 31)

Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)

vom 13. Juni 1989¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden 23. März 2001 sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872-und Art. 33 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 (HGPG)¹,²

beschliesst:

Art 1³

¹Gesuche um Erteilung von Patenten im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden sind bei der kantonalen-Verwaltungspolizei Appenzell I.Rh. (nachfolgend Verwaltungspolizei genannt) und jene für das Marktgewerbe, für einen Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen, mindestens jedoch 20 Tage vor Beginn der Gewerbetätigkeit beim Bezirksrat schriftlich einzureichen.

Gesuche um Erteilung von Patenten

²Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Patenten im Sinne des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei können Ausweise, aus welchen hervorgeht, dass der Bewerber handlungsfähig ist sowie das 18. Altersjahr zurückgelegt und in der Schweiz Wohnsitz hat sowie ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einverlangt werden.

³Im Falle von Art. 23 HGPG des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei ist ein Ausweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung beizubringen. ^{II}

¹ Mit Revisionen vom 27. August 1990 und 23. Juni 2003.

² Neuer Ingress durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch GrRB vom 27. August 1990 (Abs. 2); Eingefügt durch GrRB vom 27. August 1990 (Abs. 3). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

Art. 1bis¹

Aufsicht und Vollzug-der Bundesgesetzgebung über das Die Aufsicht und der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden obliegt der Verwaltungspolizei-Appenzell I.Rh^{III}.

Art. 2²

Fowerbader Ge-Beisenden

Der Bezirksrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentes vorliegenerfüllt sind. Zu diesem Zwecke können notfalls weitere Informationen eingeholt werden.

Art. 3³

Erteilung der Patente

¹Sofern der Gesuchsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Abweisungsgründe vorliegen, wird das Patent im Sinne des Gesetzes über die Handels und Gewerbepolizei bzw. "Vom Bezirksrat schriftlich erteilt. Das Patent muss den Namen des Inhabers, die Gewerbeart, die Gebühr und sofern notwendig weitere Angaben bzw. Auflagen enthalten.

²Die Gebühr ist innert einer Frist von 30 Tagen nach Ausstellung des Patentes zu entrichten. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt, so verfällt das Patent.

³Die Gebühren für Waren- und Dienstleistungsautomatenpatente werden jedes Jahr neu festgesetzt. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss.

Art. 4⁴

Bemessung der Gebühren

²Bei der Festsetzung der Abgaben sind innerhalb des Gebührenrahmens von Art. 29 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei-HGPG der Geschäftsumfang, das Angebot und die Bedeutung zu berücksichtigen. ^V

Art. 5

Abklärung der Verkehrssicherheit

Zur Abklärung der Frage der Verkehrssicherheit von Haltestellen von Verkaufswagen sowie von Standorten von Waren- und Dienstleistungsautomaten ist die Kantonspolizei anzuhören.

Art. 6

Änderung bisheriger Erlasse

[†]Art. 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen vom 14. März 1983 wird wie folgt geändert:

— «³Am Landsgemeindesonntag dürfen Verkaufsstände von 08.00 bis 17.00 Uhr, am Kilbisonntag Verkaufs- und Marktstände während der vom Bezirksrat festgelegten Zeit, Metzgereien von 13.00 bis 17.00 Uhr offen gehalten werden.»

¹ Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Abgeändert (erster Satz) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert (Abs. 1 und 3, jeweils erster Satz) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

⁴ Aufgehoben (Abs. 1) und abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003.

3

²Art. 27 Abs. 1 der Polizei-Verordnung für den Kanton Appenzell I. Rh. wird wie folgt geändert:

«[†]Zu Kinovorstellungen dürfen Jugendliche vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen zugelassen werden, es sei denn, es werden Jugend- oder Kindervorstellungen veranstaltet.»^{VI}

Art. 7

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1990 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

der Hausier- und Marktpatent-Tarif vom 22. Dezember 1934;

- der Standeskommissionsbeschluss betreffend die Eröffnung und Führung von Trödlergewerben (Feilträgereien) vom 24. April 1943. VII

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

redaktionelle Anpassungen

[&]quot; redaktionelle Anpassungen

[&]quot; redaktionelle Anpassung

[™] unnötig

v redaktionelle Anpassungen

vi vollzogen

vollzogen

Vollziehungsverordnung über die Ausübung des Handels mit Wein

vom 29. November 1945

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Handels mit Wein und des bezüglichen Reglementes vom 13. Juli 1945 des eidgenössischen Departements des Innern,

verordnet:

Art. 1

Die kantonale Aufsichtsbehörde über Lebensmittelpolizei erfüllt die Aufgaben, welche dem Kanton aus dem Bundesratsbesehluss vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Handels mit Wein und den weitern einschlägigen eidgenössischen Vorschriften erwachsen.

Art. 2

Für jede erteilte Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein soll die kantonale Aufsichtsbehörde eine Kanzleigebühr von Fr. 20. — bis Fr. 30. — erheben.

Art. 3

Der Gesuchsteller kann gegen Entscheide und Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde innert 10 Tagen an die Standeskommission gelangen. — Gemäss Art. 125 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege kann dieser Entscheid innert 30 Tagen an den Bundesrat weitergezogen werden.

Art. 4

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Bundesrates sofort in Kraft.

Genehmigt vom Bundesrat am 12. Dezember 1945.

¹ obsolet; heute Bundeskompetenz (Art. 68 f. LwG und Art. 6 der Verordnung über die Kontrolle des Handels mit Wein)

Verordnung betreffend die Preiskontrolle und über die Bekanntgabe von Preisen

vom 15. Juni 1981

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung von Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eierprodukte vom 21. Dezember 1960, Art 9. Abs. 3 der Allgemeinen Verordnung über geschützte Warenpreise vom 11. April 1961 sowiegestützt auf Art. 22 der Eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (Preisbekanntgabeverordnung, PBV),

beschliesst:

Art. 1

Der Vollzug der Vorschriften über die Preiskontrolle und die Bekanntgabe von Preisen obliegt der Polizeidirektiondem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt), soweit nicht durch eidgenössisches Recht ein anderes Organ als zuständig erklärt wird. IV

Vollzug

Art. 2

¹Die Bezirke nehmen grundsätzlich die notwendige Kontrolle der Preise sowie die Überwachung der vorschriftsgemässen Bekanntgabe von Preisen im Sinne der Preisbekanntgabeverordnung Detailverkauf, bei Dienstleistungen und in der Werbung sowie die Einhaltung der Bestimmungen betreffend irreführende Preisbekanntgabe vor^v.

Kontrolle

²Auf Antrag eines Bezirkes kann die Polizeidirektion das Departement diese Aufgaben an die Kantonspolizei delegieren.

³Die Überwachung der vorschriftsgemässen Bekanntgabe von Grundpreisen messbarer Waren obliegt dem kantonalen Eichamt.

^⁴Verfügungen gemäss Abs. 2 und Abs. 3 sind von der Polizeidirektion zu erlassen. [∨]

Art. 3

[†]Jedermann ist verpflichtet, den mit dem Vollzug der Preiskontrolle und der Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen betrauten Amtspersonen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, entsprechende Dokumente vorzulegen und Zutritt zu Geschäfts- und Lagerräumen zu gestatten.

Auskunftspflicht

²Vorbehalten bleiben die gesetzlich zulässigen Verweigerungsgründe. VII

524x.doc / Stand: 16.01.06 / ArG

Art. 4 - 5

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Preiskontrolle und die Bekanntgabe von Preisen oder Verfügungen, die sich auf diese Vorschriften stützen, werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft.

²Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung. VIII

Art. 5

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Bezirke und der Polizeidirektion kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

I Aufgehoben durch Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998

^{II} Aufgehoben durch Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1998

[&]quot; redaktionelle Anpassung

[&]quot; redaktionelle Anpassung

v redaktionelle Korrektur

unnötig, da es sich in Abs. 2 und 3 um Weisungen oder Verwaltungsverordnungen handelt.

unnötig, da Verweigerungsgründe in StPO dieser Verordnung ohnehin vorgehen

Art. 4 Abs. 1 heikel auf Verordnungsstufe, lösbar mit 292 StGB; Abs. 2 unnötig; Art. 5 in VerwVG geregelt

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)

vom 27. Oktober 2003

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) und auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1

Die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten im Sinne des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG) untersteht der Bewilligungs-pflicht."

Bewilligungspflicht

Art. 2

Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 39 Abs. 1 KKG ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachstehend Bewilligungsbehörde genannt).

Bewilligungsbehörde

II. Verfahrensvorschriften

Art. 3

Wer eine Tätigkeit gemäss dem Bundesgesetz über den Konsumkredit KKG-ausüben will, hat der Bewilligungsbehörde ein schriftliches Gesuch sowie die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.^{III}

Gesuch

Art. 4

Sofern der Bewilligungsinhaber^{*} die Bewilligung erneuern will, hat er sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer wiederum ein Gesuch einzureichen. Art. 3 dieser Verordnung ist sinngemäss anwendbar.

Erneuerung der Bewilligung

Art. 5

Die Erteilung und der Entzug der Bewilligung ist amtlich zu publizieren.

Publikation

Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 6

Gebühren

Für die Erteilung der Bewilligung hat der Gesuchsteller eine Gebühr von Fr. 500. bis Fr. 2'000.— zu entrichten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2004 in Kraft.

redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (EV WG)

vom 22. Februar 1999

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 sowie Art. 20-27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, 1

beschliesst:

Art. 1

¹Die Standeskommission bezeichnet die zuständigen Instanzen für den Vollzug des Vollzug Waffengesetzes und der dazugehörenden Verordnung.

²Die Aufsicht über den Vollzug des Waffengesetzes und der dazugehörenden Verordnung obliegt dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt)¹¹.

Art. 2

¹Für die Erteilung von Waffenhandelsbewilligungen gemäss Art. 17 WG und Art. 18 Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (Waffenverordnung, WV) sowie für den Entzug von Waffenhandelsbewilligungen gemäss Art. 30 WG ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh. Departement zuständig. ^{III}

Waffenhandelsbewilligungen

²Es bezeichnet die geeignete Stelle für die Abnahme der Prüfungen zur Erlangung von Waffenhandels- und Waffentragscheinbewilligungen.

Art. 3

Für die Beschlagnahme von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gemäss Art. 31 WG ist die Kantonspolizei zuständig.^{IV}

Beschlagnahme

Art. 34

Das Verfahren bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Waffengesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung beurteilt^v.

Strafverfahren

Art. 4

Administrativverfahren

Gegen Entscheide des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes kann innert dreissig Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an die Standeskommission erhoben werden.

Art. 5

Bisherige Waffenhändlerpatente Wer nach bisherigem kantonalem Recht mit Waffen handeln durfte behält dieses Recht, sofern er ein Gesuch gemäss Art. 42 WG einreicht und die Voraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 WG erfüllt.

Art. 65

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere der Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 4. Dezember 1972 aufgehoben. VIII

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Korrektur

mredaktionelle Korrekturen

[™] überführt von StKB betreffend die Beschlagnahme von Waffen (GS 547), zur Wahrung der Einheit der Materie und Straffung der Gesetzessammlung

v redaktionelle Korrektur

vi unnötig, Art. 4 im VerwVG geregelt und Art.5 durch Zeitablauf

^{VII} Satz 2 vollzogen

Verordnung betreffend explosionsgefährliche Stoffe Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (EV SprstG)

vom 23. November 1981

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung gestützt auf Art. 42 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstGSSG) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872der dazugehörenden bundesrätlichen Verordnung vom 26. März 1980 (SSV),¹

beschliesst:

I. Zuständigkeit

Art. 1

Die Polizeidirektion Justiz- Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) ist zuständig für:

Polizeidirektion

- a) Die Verkaufsbewilligung für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen Feuerwerk (Art. 4 - 7 und Art. 10 SSGSprstG, Art. 17 und 18 SSV):
- b) administrative Massnahmen gegen Verkäufer von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, ausgenommen Feuerwerk (Art. 35 SprstGSSG);
- c) den Entzug von Sprengausweisen (Art. 30-60 Abs. 3-Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstVSSV)."

Art. 2

Die Kantonspolizei besorgt unter Aufsicht der Polizeidirektion des Departementes alle Vollzugsaufgaben, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

Kantonspolizei

- a) die Verkaufsbewilligung für Feuerwerk (Art. 7 lit. b und Art. 10 SSGSprstG);
- b) die Verkaufsbewilligung für loses Schiesspulver (Art. 7a und Art. 10 SprstG13 Abs. 4 SSV);
- die Ausstellung von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände (Art. 12 SprstGSSG, Art. 20-45 und 21-47 SprstVSSV);
- d) die Zuverlässigkeitsbescheinigung zur Zulassung zu Sprengkursen und prüfungen (Art. 29 Abs. 2 SSV);^{III}
- e) die Überwachung des Verkehrs mit Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver (Art. 32 ff. SSV28 SprstG);
- f) administrative Massnahmen-Verfügungen (Art. 35 SprstGSSC). V

548x.doc / Stand: 31.01.06 / ArG

Art. 3

Standeskommission

Der Standeskommission obliegt die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche (Art. 15 Abs. 5 SSGSprstG).^v

Art. 4

Arbeitsinspektorat

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist zuständig für den Vollzug der Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstehen (Art. 23 und 34 SSGSprstG)^{VI}.

II. Verfahren

Art. 5

Verkaufsbewilligung

¹Gesuche um Bewilligungen zum Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sowie Schiesspulver sind bei der Bewilligungsinstanz einzureichen. ²Vor Erteilung der Verkaufsbewilligung für loses Schiesspulver holt die Bewilligungsinstanz die Zustimmung der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung ein. ^{VII}

Art. 6

Ausnahmebewilligungen

¹Gesuche um Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und Bräuche sind 14 Tage vor dem Anlass bei der Ratskanzlei einzureichen.

²Der Gesuchsteller^{*} hat Gewähr für eine fachgemässe Verwendung von Schiesspulver zu bieten sowie den Nachweis einer genügenden Unfallversicherung für alle Beteiligten und einer Haftpflichtversicherung für Drittschäden zu erbringen.

Art. 7

Sprengausweise

Der Kanton anerkennt Sprengausweise, welche an Prüfungen erworben werden, die geeignete Organisationen der Wirtschaft durchführen. Soweit für die Durchführung der Prüfungen nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft herangezogen werden können, organisiert diese die Polizeidirektion as Departement (Art. 14 SprstG).

Art. 8

Gebühren

Die Standeskommission legt die Gebühren im Rahmen des Bundesrechts fest (Art. 35 SSV113 ff. SprstV).

Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

3

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

[†]Gegen Verfügungen der Kantonspolizei kann innert 20 Tagen an die Polizeidirektion schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel

²Gegen Verfügungen und Entscheide der Polizeidirektion kann innert 20 Tagen an die Standeskommission schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. VIIII

Art. 10

[†]Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft.

Strafverfolgung

²Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe sowie gegen die eidgenössischen und kantonalen Ausführungsvorschriften richtet sich, sofern nicht Bundesrecht zur Anwendung kommt, nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.^{IX}

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft; sie ersetzt diejenige vom 16. März 1981. X

Inkrafttreten

Vom Bundesrat genehmigt am 12. Februar 1982.

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Korrekturen

heute nach Art. 55 SprstV in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie

[™] redaktionelle Korrekturen

v redaktionelle Korrektur

vi redaktionelle Korrektur

redaktionelle Korrekturen

in VerwVG abschliessend geregelt

x durch Art. 37 ff. SprstG und StPO geregelt

^x redaktionelle Korrektur

1

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dien Wehrpflichtersatzabgabe (EV WPEG)¹

vom 28. Oktober 1996²

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

in Ausführung vongestützt auf Art. 22 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959-über dien Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (im folgenden WPEG genannt), ^l

beschliesst:

I. Behörden

Art. 1

Zuständig für die Veranlagung und den Bezug des Wehrpflichtersatzes ist das Kreiskommando Appenzell I. Rh. (nachfolgend Kreiskommando genannt)^{II} als kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung.

Kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung

Art. 23

Rekurskommission im Sinne von Art. 22 Abs. 3 WPEG ist das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht.

Rekurskommission

II. Veranlagung

Art. 34

¹Die Register der Ersatzpflichtigen im Inland werden geführt:

Registerführung

- a) vom Kreiskommando Appenzell I.Rh. -für den innern Landesteil;
- b) vom Sektionschef Oberegg für den äussern Landesteil.

Art. 4⁵

¹Die kantonale Steuerverwaltung meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung auf dem dafür vorgesehenen Formular von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen:

Kantonale Steuerverwaltung

551x.doc / Stand: 16.01.06 / ArG

¹ Titel abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

² Mit Revision vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003 (Inkrafttreten 1. Januar 2004).

⁴ Abgeändert (Abs. 1 lit. a) und aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

⁵ Abgeändert (Abs. 1 lit. b und Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

- a) die für die Veranlagung der Ersatzabgaben massgebenden Einkommensbestandteile aufgrund der Einschätzung zur direkten Bundessteuer- oder, wenn keine solche vorliegt, zur Staatssteuer;
- b) das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundes-oder Staatsteuer;^{IV}
- c) die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundes- oder Staatssteuer.

²Sie gewährt der Wehrpflichtersatzverwaltung Einsicht in die Akten der direkten Bundes- und der Kantonssteuer von Ersatzpflichtigen und ermöglicht den Zugriff auf alle für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Daten.

Art. 5¹

Gebühr für die zweite Mahnung Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 50.— erhoben.

Art. 6

Stundung und Erlass

Zuständig für die Stundung und den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten ist die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung.

III. Strafverfolgung

Art. 7²

Strafbehörde

¹Ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 44 Abs. 2 WPEG ist die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh.

²Für das Verfahren gilt die Strafprozessordnung.

²³Die Zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer Strafverfügung der Wehrpflichtersatzverwaltung im Sinne von Art. 44 Abs. 4 WPEG erfolgt durch die ist das Bezirksgerichte Appenzell oder Oberegg.^V

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8³

Inkrafttreten—und Aufhebung bisherigen Rechts Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf denam 1. Januar 1997 in Kraft.^{VI}

redaktionelle Korrekturen

[&]quot; redaktionelle Anpassung

[&]quot; redaktionelle Anpassung

Auf die Ersatzabgabe sind gemäss Art. 11 WEPG nur die Gesetzgebung über direkte Bundessteuer anwendbar

¹ Neue Fassung durch GrRB vom 23. Juni 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 23. Juni 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

³ Aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004).

551

^v Abs. 2 unnötig, Abs. 3 redaktionell korrigiert ^{vı} redaktionelle Korrekturen

Verordnung über die kantonale Rechtspflege in Militärversicherungssachen

vom 11. April 1950

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Ausführung von Art. 56 des Bundesgesetzes vom 29. September 1949 über die Militärversicherung,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Kantonales Versicherungsgericht über die Militärversicherung ist das Kantonsgericht (Art. 55 Abs. 2 MVG).

Kantonales Versicherungsgericht

Art. 2

Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 300. werden durch den Präsidenten als Einzelrichter und solche mit einem höheren Streitwert vom Gesamtgericht beurteilt.

Zuständigkeit

Art. 3

Als Streitwert gilt der Betrag, der nach den Anträgen der Parteien ohne Zinsen und Kosten noch streitig ist.

Streitwert

II. Verfahren

Art. 4

Für das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen ZPO, insbesondere der Abschnitt über das Verfahren vor dem Kantonsgericht als Versicherungsgericht (Art. 222 ff. ZPO), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Mit der Einleitung sind die vorangegangenen Verfügungen der Eidg. Militärversicherung und die Beweisurkunden beizulegen.

Einleitung

552 2

Art. 6

Offizialmaxime

Der Richter hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen.

Art. 7

Urteilseröffnung

Das Urteil ist den Parteien innert 30 Tagen seit der Ausfällung schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 8

Berufung

[†]Innert 30 Tagen seit der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils kann gegen die Erkenntnisse des kantonalen Versicherungsgerichtes und des Einzelrichters die Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht erklärt werden.

²Die Berufung ist schriftlich und im Doppel unter Einlegung des Erkenntnisses bei der Kantonsgerichtskanzlei einzugeben.

Art. 9

Unentgeltlichkeit

¹Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos und gebührenfrei.

²Obsiegt der Kläger, so hat er gegenüber der Militärversicherung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Kosten seiner Prozessführung und Vertretung nach gerichtlicher Festsetzung.

[®]Einer Partei können die Gerichtskosten auferlegt werden, wenn sich das Prozessverfahren für sie als offenbar aussichtslos erwies.

Art. 10

Revision

Gegen einen Gerichtsentscheid kann beim kantonalen Versicherungsgericht die Revision verlangt werden wegen Entdeckung neuer, entscheidender Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil.

III. Schlussbestimmung

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft. Vom Bundesrat am 27. April 1950 genehmigt.

abschliessend im Bundesrecht (MVG und MVV) bzw. VerwGG geregelt

Verordnung über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz

vom 28. Oktober 1996

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Zivilsehutz vom 17. Juni 1994 (ZSG), Art. 18 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Januar 1995) über die baulichen Massnahmen im Zivilsehutz (BMG) und Art. 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten sowie Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG), des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG) vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Januar 1995) und des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 wird, unter der Oberaufsicht der Standeskommission, das Justiz , Polizei und Militärdepartement (Departement) beauftragt. Es ist für alle dem Kanton obliegenden Massnahmen zuständig, soweit nicht anderweitige Zuständigkeiten gegeben sind.

Art. 2

Die Standeskommission kann mit Nachbarkantonen Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes abschliessen.

Verwaltungsvereinbarungen

Art. 3

Das kantonale Amt für Zivilschutz ist das ausführende Organ des Departementes.

Amt für Zivil-

schutz

Vollzug

Art. 4

Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet die Zivilschutzorganisationen Appenzell und Oberegg-Reute mit den Aufgabenbereichen Führung, Schutz, Hilfe und Logistik. Die Grob- und Feingliederung der Zivilschutzorganisationen obliegt dem Departement.

Zivilschutzorganisationen

Art. 5

Die Standeskommission bestimmt eine kantonale Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten.

Rekurskommission **572** 2

Art. 6

Kostenfolge

Die Kosten für die Durchführung der Verwaltung und Ausbildung sowie Anlagen und Material des Zivilschutzes und für den Katastropheneinsatz übernimmt vollumfänglich der Kanton.

Art. 7

Vermögensrechtliche Ansprüche

Vermögensrechtliche Ansprüche für Schäden, die während kantonalen oder kommunalen Dienstleistungen entstanden sind, regelt erstinstanzlich das Departement.

Art. 8

Strafverfolgung

¹Das Departement amtet als kantonale Strafbehörde bei Übertretungen gemäss Art. 66 Abs. 4 ZSG und Art. 17 Abs. 1 BMG. Bei schweren Übertretungen leitet sie das Verfahren nach Strafprozessordnung ein.

²Entscheide des Departementes gemäss Abs. 1 dieses Artikels können innert 20 Tagen an die Standeskommission weitergezogen werden.

³Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutz-Gesetzgebung mit Ausnahme von Abs. 1 dieses Artikels richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 9

Rekurse nicht vermögensrechtlicher Natur

Die Standeskommission behandelt Rekurse gegen Verfügungen nicht vermögensrechtlicher Natur (Art. 64 ZSG und Art. 14 Abs. 1 BMG).

Art. 10

Beurteilung von Schadenersatzan-sprüchen und vermögensrechtlichen Ansprüchen Inkrafttreten und Aufhebung bis-

herigen Rechts

Die kantonale Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten behandelt Schadenersatzansprüche im Sinne von Art. 65 ZSG und entscheidet über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BMG.

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Vollziehungsverordnung betreffend den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz vom 4. Dezember 1972, aufgehoben.

abgelöst durch EG BZG vom 24.04.2005

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung

1. Ausgangslage

Der Landsgemeinde 2006 sind im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. 13 Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen des Bandes II der Gesetzessammlung unterbreitet worden. In die Bereinigung der Gesetzessammlung sind bekanntlich auch die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse sowie die Standeskommissionsbeschlüsse einzubeziehen. Ebenso wie die Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse der Landsgemeinde zu unterbreiten sind, sind die entsprechenden Änderungen der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse durch den Grossen Rat vorzunehmen.

Die Standeskommission legt deshalb dem Grossen Rat jene Verordnungen und Grossratsbeschlüsse des Bandes II vor, bei welchen formelle Änderungen vorgenommen werden sollen.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Um in der Gesetzessammlung die Anmerkung vornehmen zu können, wann die diesbezüglichen Änderungen vorgenommen worden sind, bedarf es hiefür eines formellen Grossratsbeschlusses. In diesem sind die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse des Bandes II enthalten, bei welchen Änderungen vorzunehmen sind.

Die Änderungen sind markiert: Das Gestrichene fällt weg, das Unterstrichene wird neu eingefügt. Zudem ist die Änderung mit einer römischen Ziffer versehen und am Schluss der Verordnung oder des Grossratsbeschlusses eine kurze Begründung für die Änderung angeführt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band II der Gesetzessammlung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 14. August 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision der Fischereiverordnung (FischV) vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 2 Abs. 1 wird um eine neue lit. c), lit. e) und lit. i) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- c) die Wahl der Fischereiprüfungskommission;
- e) den Erlass eines Reglements über den Erwerb des kantonalen Fähigkeitsausweises für Jugendliche;
- i) die Bezeichnung von Schongewässern und Fliegenstrecken;

Die bisherige lit. c) wird neu zu lit. d).

Die bisherige lit. d) wird neu zu lit. f).

Die bisherige lit. e) wird neu zu lit. g).

Die bisherige lit. f) wird neu zu lit. h).

Die bisherige lit. g) wird neu zu lit. k).

II.

Der bisherige Art. 2 Abs. 2 wird um eine neue lit. c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

c) die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Fischzuchtanlagen.

III.

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 7

Es werden folgende Fischereipatente erteilt:

- a) Saisonpatent
- b) Wochenpatent
- c) Tagespatent Bergseen (Seealpsee, Sämtisersee, Fählensee)

IV.

Der bisherige Art. 9 Abs. 3 - 5 wird aufgehoben und durch die neuen Abs. 3 - 7 mit folgendem Wortlaut ersetzt (Abs. 5 und 7 nur Absatznummern geändert):

³Jugendliche sind zum Bezug eines Patentes berechtigt, wenn sie das 12. Altersjahr vollendet haben oder während des Bezugsjahres vollenden und den kantonalen Fähigkeitsausweis besitzen. Für den Bezug von Wochen- und Tagespatenten wird neben dem kantonalen Fähigkeitsausweis auch der Besitz des Schweizer Sportfischerbrevets anerkannt.

⁴Jugendlichen Patentinhabern ist das Fischen nur in Begleitung eines volljährigen Patentinhabers gestattet. Jugendliche Inhaber eines Saisonpatents dürfen ab dem vollendeten 15. Altersjahr das Fischen ohne Begleitung ausüben.

⁵Saisonpatente werden nur an Kantonseinwohner abgegeben, die wenigstens drei Monate vor dessen Erwerb den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. begründet haben.

⁶Ausserkantonale Fischer werden nur im Rahmen der Patentlösungen von 1968 zugelassen; wer das Saisonpatent im Jahre 1968 nicht löste, aber nachweisbar während fünf Jahren vorher gelöst hatte, wird zum Bezug des Saisonpatents zugelassen.

⁷An Ausländer werden Saisonpatente nur abgegeben, wenn diese zusätzlich zu den übrigen persönlichen Voraussetzungen die Niederlassungsbewilligung "C" besitzen.

٧.

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

VI.

Der bisherige Art. 12 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 12

²Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, welche nicht über ein eigenes Patent verfügen, dürfen unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit dessen Angelrute den Fischfang ausüben.

з **Е686**

VII.

Der bisherige Art. 23 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 23

VIII.

Der V. Abschnitt "Schutzvorschriften" wird um einen Art. 23a mit der Marginalie "Fischzuchtanlagen" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 23a

¹Errichtung und Betrieb von Fischzuchtanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen versehen werden.

Fischzuchtanlagen

IX.

Der bisherige Art. 24 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 24

X.

Der bisherige Art. 25 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 25

Die jährlichen Patentgebühren werden von der Standeskommission festgelegt und liegen im Rahmen von:

- a) Fr. 100.— bis Fr. 400.— für das Saisonpatent für Einheimische;
- b) Fr. 500.— bis Fr. 700.— für das Saisonpatent für Ausserkantonale im Sinne von Art. 9 Abs. 6 dieser Verordnung;
- c) Fr. 20.— bis Fr. 150.— für das Wochenpatent;
- d) Fr. 10.— bis Fr. 40.— für das Tagespatent Bergseen.

¹In den Schongewässern ist der Fischfang verboten.

²Die Schongewässer werden von der Standeskommission bezeichnet.

²Die Anlagen können jederzeit kontrolliert werden.

¹Die Standeskommission bezeichnet die Fliegenstrecken.

²In den ausgeschiedenen Fliegenstrecken darf nur mit der Fliege gefischt werden.

E686 4

Appenzell,

Namens des Grossen Rates (Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die geltende Fischereiverordnung sieht vor, dass Patente zur Ausübung der Fischerei nur an Erwachsene erteilt werden (Art. 9 Abs. 2). Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen derzeit lediglich unter Aufsicht eines Patentinhabers mit dessen Angelrute das Fischen ausüben (Art. 12 Abs. 2).

Der Fischereiverein Appenzell stimmte an seiner Hauptversammlung vom 3. Februar 2006 einem Antrag zur Einführung eines Fischereipatentes für Jugendliche zu und ersuchte die kantonale Fischereiverwaltung um diesbezügliche Stellungnahme. Die Fischereiverwaltung erarbeitete daraufhin zusammen mit Vertretern des Fischereivereins einen Vorschlag zur Abänderung der Fischereiverordnung. Dieser sieht vor, dass Fischereipatente an Jugendliche ab 12 Jahren abgegeben werden können, wobei die Jugendlichen beim Ausüben der Fischerei im Sinne einer Sicherungsmassnahme von einem erwachsenen Patentinhaber begleitet werden müssen. Hiervon ausgenommen sind jugendliche Inhaber eines Saisonpatentes, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Zudem haben die Jugendlichen für den Bezug eines Patentes über eine gewisse Qualifikation - insbesondere über Kenntnisse der fischereirechtlichen Vorschriften - zu verfügen. Zu diesem Zweck wird ein kantonaler Fähigkeitsausweis eingeführt, der von den Jugendlichen erworben werden kann. Je nach Patentart genügt für den Nachweis einer genügenden Qualifikation auch der Besitz des Schweizer Sportfischerbrevets. Bestimmungen über Ausgestaltung und Erwerb des kantonalen Fähigkeitsausweises sollen durch die Standeskommission in einem Reglement festgelegt werden.

Gestützt auf diesen Vorschlag wurde das Bau- und Umweltdepartement Ende Februar 2006 von der Standeskommission beauftragt, eine Vorlage betreffend Revision der Fischereiverordnung auszuarbeiten. Neben den Änderungen bezüglich Erteilung von Patenten an Jugendliche wurden kleinere Änderungen allgemeiner Natur in die Revision aufgenommen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 (Ziff. I. und II.)

Die Revisionsvorlage sieht zusätzliche Aufgaben für die Standeskommission vor. Infolgedessen ist der Abs. 1 mit den entsprechenden Kompetenznormen zu ergänzen.

Für den Erwerb des kantonalen Fähigkeitsausweises, welcher die Jugendlichen zum Bezug eines Patentes berechtigt, ist der Besuch eines Ausbildungskurses vorgesehen. Dieser wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Standeskommission soll ermächtigt werden, die diesbezüglichen näheren Bestimmungen in einem Reglement festzulegen.

Die Prüfung zum Erwerb des kantonalen Fähigkeitsausweises soll von einer Prüfungskommission abgenommen werden, die Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Standeskommission erfolgen.

Zudem soll die Zuständigkeit für die Bezeichnung von Schongewässern und Fliegenstrecken der Standeskommission übertragen werden (vgl. Erläuterung zu Art. 23 und 24).

Auch das Departement soll eine zusätzliche Aufgabe erhalten. Die neue lit. c von Art. 2 Abs. 2 ermächtigt das Departement, Betriebsbewilligungen für Fischzuchtanlagen zu erteilen. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 23a verwiesen.

Art. 7 (Ziff. III.)

Da die bisherigen drei Patentarten neu auch an Jugendliche vergeben werden können, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind, ist der Zusatz "für Erwachsene" in Art. 7 lit. a - c zu streichen. Im Übrigen bleibt der Artikel unverändert.

Art. 9 (Ziff. IV.)

Jugendliche sind zum Bezug eines der drei Patenttypen gemäss Art. 7 der Verordnung berechtigt, sofern sie im Bezugsjahr des Patentes das 12. Altersjahr bereits vollendet haben bzw. vollenden werden und - je nach Patentart - über einen kantonalen Fähigkeitsausweis bzw. über das Schweizer Sportfischerbrevet verfügen.

Die gewählte Formulierung ermöglicht allen Jugendlichen mit demselben Jahrgang, in der gleichen Fischereisaison mit der Fischerei zu beginnen, unabhängig davon, ob sie das 12. Lebensjahr vor oder nach der Saison vollenden.

Für den Erwerb eines Saisonpatents bildet der Besitz des kantonalen Fähigkeitsausweises unverzichtbare Voraussetzung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Jugendlichen über ausreichende Kenntnisse zur verantwortungsvollen Ausübung der Fischerei unter Beachtung der kantonalen Besonderheiten verfügen. Die genaue Ausgestaltung des kantonalen Fähigkeitsausweises ist gestützt auf den revidierten Art. 2 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung im Rahmen eines Reglements festzulegen. Weil die Anzahl am Erwerb eines Saisonpatents interessierter Jugendlicher nicht sehr gross sein dürfte und die Durchführung der kantonalen Ausbildung aufwändig ist, soll der kantonale Fähigkeitsausweis nicht durch andere Fähigkeitsausweise wie beispielsweise das Schweizer Sportfischerbrevet konkurrenziert werden. Der Besitz des Schweizer Sportfischerbrevets berechtigt demnach lediglich zum Bezug von Wochen- und Tagespatenten. Andererseits ermöglicht diese Regelung auch jugendlichen Gästen aus anderen Kantonen den Bezug von Wochen- und Tagespatenten, ohne dass auf eine Grundqualifikation verzichtet wird.

Abs. 4 stellt klar, dass Jugendliche auch weiterhin nur in Begleitung eines volljährigen Patentinhabers fischen dürfen. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Jugendlichen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben und ein Saisonpatent besitzen. Diese dürfen das Fischen ohne Begleitung ausüben.

Der bisherige Art. 9 Abs. 4 wird neu zu Abs. 6 und erfährt eine leichte Anpassung, indem der Begriff "Patent" durch "Saisonpatent" ersetzt wird, um Unklarheiten zu vermeiden.

Art. 11 (Ziff. V.)

Der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen und in die Fischereivorschriften aufgenommen.

Art. 12 (Ziff. VI.)

Im Zuge der Einführung der Patente für Jugendliche wird eine Anpassung von Art. 12 Abs. 2 nötig. Demnach dürfen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welche kein eigenes Patent im Sinne von Art. 9 dieser Verordnung besitzen, den Fischfang nur unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers und mit dessen Angelrute ausüben. Die Begleitung durch

einen minderjährigen Patentinhaber oder das Fischen mit einer eigenen Angelrute ist nicht gestattet.

Art. 23 (Ziff. VII.)

Um auf Veränderungen der Verhältnisse und der verschiedenen Bedürfnisse rasch reagieren zu können, soll die Zuständigkeit für die Bezeichnung von Schongewässern der Standeskommission übertragen werden.

Art. 23a (Ziff. VIII.)

Die geltende Verordnung sieht keine Betriebsbewilligungspflicht für bestehende Fischzuchtanlagen vor. Für neu zu erstellende Anlagen ist eine Prüfung bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorgesehen. Damit auch
bestehende Anlagen in regelmässigen Abständen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überprüft werden können, wird eine Betriebsbewilligung eingeführt, welche zu befristen ist und sämtliche Auflagen enthält, die für die Sicherstellung eines gesetzeskonformen
Zuchtbetriebs notwendig sind. Die Betriebsbewilligung soll vom Departement erteilt werden
(vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c).

Art. 24 (Ziff. IX.)

Es wird auf die Bemerkung zu Art. 23 verwiesen.

Art. 25 (Ziff. X.)

Der Gebührenrahmen soll erweitert werden, um eine tiefere Patentgebühr für Jugendliche zu ermöglichen. Der Mindestansatz für Saisonpatente für Kantonseinwohner wird von Fr. 250.-- auf Fr. 100.-- reduziert, derjenige für Wochenpatente von Fr. 75.-- auf Fr. 20.-- und derjenige für Tagespatente von Fr. 25.-- auf Fr. 10.--.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 4. Juli 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der stillst. Landammann: Der Ratschreiber:
Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Fischereiverordnung (FischV)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Art. 23 Abs. 2

Art. 23 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen.

Art. 24 Abs. 1

Art. 24 Abs. 1 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Bezeichnung von Schongewässern und Fliegenstrecken wird bereits in Art. 2 Abs. 2 derselben Verordnung geregelt. Auf die beiden Wiederholungen kann daher im Sinne einer schlanken Gesetzgebung verzichtet werden.

Grossratsbeschluss betreffend

Revision der Fischereiverordnung (FischV)

1. Geänderte Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 30. August 2006 die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF) revidiert. Die vorgenommenen Änderungen haben Auswirkungen auf die Kantone, welche neben gewissen Anpassungen auch Ausführungsrecht erlassen müssen. Zwei der vorgenommenen Änderungen betreffen auch den Kanton Appenzell I.Rh.:

Neuer Art 5a: Anforderungen an die Fangberechtigung:

Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

Neuer Art 5c: Bekämpfung von Tierseuchen:

Die Kantone sorgen dafür, dass durch den Besatz von Fischen oder Krebsen keine Tierseuchen verbreitet werden.

Der neue Art. 5a bewirkt, dass alle Personen, welche ein Fischereipatent erwerben möchten, einen Sachkunde-Nachweis erbringen müssen. Anlass für die Einführung dieser Regelung ist die Revision der Tierschutzgesetzgebung. Der Bund schreibt lediglich das Prinzip des Sachkunde-Nachweises vor. Die Kantone sind frei, wie sie die Ausbildungsmöglichkeit organisieren. Zu regeln sind insbesondere Dauer und Inhalt der Ausbildung, Anerkennung bestehender Ausbildungen sowie die Behandlung langjähriger Angler.

Der neue Art. 5c wurde erlassen, weil die bisher an der Schweizer Grenze erfolgte Seuchenkontrolle für das Besatzmaterial im Rahmen der Umsetzung der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zunehmend entfällt. Stattdessen sollen diese Kontrollen vermehrt am Einsatzort stattfinden.

Die Revision der VBGF tritt am 1. Januar 2007, der Art. 5a am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Rahmen der Erarbeitung der derzeit dem Grossen Rat zur Beratung vorliegenden Revision der kantonalen Fischereiverordnung betreffend Einführung eines Fischereipatents für Jugendliche hat sich die Standeskommission mit der Frage einer Ausbildung beschäftigt und entsprechende Vorlagen erarbeitet. Sie erachtet es als sinnvoll, die Umsetzung des neuen Bundesrechts in die aktuelle Revisionsvorlage betreffend Einführung der Jugendpatente aufzunehmen, auch wenn die Fangberechtigung gemäss dem neuen Art. 5a VBGF erst am 1.

Januar 2009 in Kraft tritt. Sie beantragt deshalb, die nachfolgenden Anpassungen der Revisionsvorlage.

2. Anträge

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat folgende Änderungen der Revisionsvorlage bzw. der Fischereiverordnung:

Art. 2

Art. 2 Abs. 1 lit. e der Revisionsvorlage soll wie folgt geändert werden:

e) den Erlass eines Reglements über den Erwerb des kantonalen Fähigkeitsausweises;

Art. 9

Art. 9 Abs. 2 der Fischereiverordnung soll wie folgt geändert werden:

²Personen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels müssen das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz eines Fähigkeitsausweises eines Kantons oder des Schweizerischen Sportfischerbrevets oder eines gleichwertigen ausländischen Ausweises sein. Hievon ausgenommen sind Personen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2006 mindestens ein Patent erworben haben.

Begründung:

Die Ausdehnung des Erfordernisses eines Sachkunde-Nachweises auf Erwachsene soll dahingehend erfolgen, dass jede Person für den Erwerb aller Patentarten einen Fähigkeitsausweis vorzuweisen hat. Als Sachkunde-Nachweise anerkannt werden sollen der kantonale Fähigkeitsausweis, welcher im Rahmen der dem Grossen Rat vorliegenden Revision betreffend Fischereipatente für Jugendliche eingeführt werden soll, Fähigkeitsausweise anderer Kantone sowie das Schweizerische Sportfischerbrevet.

Eine Ausnahme soll für Personen gelten, welche in den letzten fünf Jahren mindestens ein Patent erworben haben. Diese sollen von der Vorlage eines Sachkunde-Nachweises befreit werden. Leitender Gedanke dabei ist, dass diese Personen aufgrund ihrer praktischen Erfahrung die notwendigen Kenntnisse bereits erworben haben.

Art. 12

Art. 12 Abs. 2 der Revisionsvorlage soll wie folgt geändert werden:

²Personen, welche nicht über ein eigenes Patent verfügen, dürfen unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit dessen Angelrute den Fischfang ausüben.

Begründung:

Eine Änderung ergibt sich auch für Art. 12 Abs. 2, welcher in der geltenden Fassung und in der Revisionsvorlage nur Jugendliche berücksichtigt. Neu sind auch Erwachsene zu berücksichtigen, welche keinen Sachkunde-Nachweis erbringen können und bis zum 31. Dezember 2006 noch nie ein Patent gelöst haben.

Art. 29

Art. 29 Abs. 2 der Fischereiverordnung soll aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

²Jegliches Besatzmaterial darf nur mit Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung in öffentliche Gewässer eingesetzt werden. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Fische eingesetzt werden.

Begründung:

Im Kanton Appenzell I.Rh. liegt die Besatzwirtschaft in der alleinigen Verantwortung der Fischereiverwaltung. Die einzusetzenden Tiere stammen aus der Fischzuchtgenossenschaft Rorschach oder aus der kantonalen Fischzucht Glarus. Es werden keine Tiere importiert. Beim Besatz wird bereits heute auf die Gesundheit der Tiere geachtet. Trotzdem soll eine geringfügige Anpassung von Art. 29 Abs. 2 erfolgen, um allfälligen Widersprüchen vorzubeugen.

Ziff. XI.

Die Revisionsvorlage soll durch eine Ziff. XI. mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Begründung:

Eine Überprüfung der Revisionsvorlage hat ergeben, dass bei dieser eine Bestimmung über das Inkrafttreten vergessen wurde.

Bericht

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Anregung von Tobias Ebneter an der Landsgemeinde vom 30. April 2006

1. Ausführungen Tobias Ebneter

Tobias Ebneter hat sich an der Landsgemeinde vom 30. April 2006 im Zusammenhang mit den Landsgemeindebeschlüssen betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare mit folgenden Worten an die Landsgemeinde gewandt:

"Wir treffen uns jedes Jahr an der Landsgemeinde, um Staatsgeschäfte zu beraten, eine effiziente Art und Weise, das Haus zu bestellen. Jedes Jahr werden Geschäfte unter der Kategorie "Nachvollzug von Bundesrecht" behandelt. Mit der Abstimmung über diese Geschäfte spielen wir Scheindemokratie. Man gibt der Landsgemeinde den Eindruck, sie könne frei und demokratisch darüber abstimmen; sie habe etwas zu sagen, was aber nicht stimmt.

Bei Ablehnung dieses Geschäftes käme in kürzester Zeit ein scharfer Brief aus Bern oder ein Bundesgerichtsentscheid würde gefällt und wir müssten dann doch nachvollziehen. Diese Scheindemokratie ist der Landsgemeinde unwürdig. Deshalb soll die Regierung aufgefordert werden, zu prüfen, ob die Kantonsverfassung nicht so zu ändern ist, dass ein Gesetzesnachvollzug, bei welchem der Kanton im Allgemeinen und die Landsgemeinde im Speziellen nichts zu sagen hat, nicht mehr vor die Landsgemeinde kommt.

Zum Schluss noch ein Vergleich: Wenn man dieses Geschäft mit der eidgenössischen Abstimmung vergleicht, ist es, als würde man den Stimmzettel bekommen und das "Ja" wäre bereits eingetragen."

Landammann Bruno Koster äusserte sich zu diesen Bemerkungen wie folgt:

"Ich danke Tobias Ebneter für das Votum. Wir nehmen dieses zur Prüfung entgegen. Es ist nicht ganz so, wie er ausgeführt hat, denn Materielles, auch wenn es nicht von grosser Bedeutung ist, haben wir trotzdem anzupassen."

2. Überlegungen der Standeskommission

Die Standeskommission hat sich mit der Anregung von Tobias Ebneter befasst und hält dazu Folgendes fest:

Im Zusammenhang mit der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung hat sich die Standeskommission im Jahre 2002 damit auseinandergesetzt, ob beschränkt auf die Bereinigung der Gesetzessammlung, bei welcher es ausschliesslich um formelle Änderungen geht, dem Grossen Rat die Kompetenz zur formellen Bereinigung der Gesetze und der Landsgemeindebeschlüsse erteilt werden solle. Dabei wurde konkret über einen Ermächtigungsbeschluss für die Bereinigung der Gesetzessammlung diskutiert, welcher mit einem beschränkten fakultativen Gesetzesreferendum verbunden gewesen wäre, d.h. diesbezügliche Beschlüsse des Grossen Rates hätten von 15 Mitgliedern des Grossen Rates oder von 200 stimmberechtigten Kantonseinwohnern an die Landsgemeinde weiter gezogen werden könnten.

Die Standeskommission hat im Rahmen der Diskussion über ein solches Vorgehen festgehalten, dieses Verfahren würde zwar eine rechtsstaatlich einwandfreie, einfache und kreative Lösung darstellen. Andererseits ging sie davon aus, dass die Landsgemeinde wesentlich davon lebe, dass ihr möglichst viele Kompetenzen belassen werden, d.h. es sollte alles unternommen werden, um ihre Zuständigkeiten nicht zu schmälern. Mit der zwar eleganten Lösung des fakultativen Gesetzesreferendums würde eine Möglichkeit eröffnet, die an sich auch für andere Gesetze möglich wäre. Nach Auffassung der Standeskommission sollte alles unternommen werden, um derartige Tendenzen nicht aufkommen zu lassen. Die Standeskommission nahm daher den Nachteil des aufgeblähten Landsgemeindemandates für vier Jahre und die zahlreichen Abstimmungen in den Jahren 2003 - 2006 in Kauf.

Ähnlich ist die Anregung von Tobias Ebneter zu beurteilen. Es gibt in der Tat verschiedene Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung, welche wesentlich durch das Bundesrecht oder Änderungen desselben geprägt sind und bei welchen der Spielraum des Kantons, wie es beispielsweise beim Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare der Fall war, sehr beschränkt ist. In diesem Sinne betrachtet, ist die Anregung von Tobias Ebneter durchaus überlegens- und prüfenswert.

Es ist allerdings auch festzustellen, dass in diesem Zusammenhang des öftern auch **materielle** Änderungen vorgenommen werden müssen, welche, wie es Landammann Bruno Koster an der Landsgemeinde vom 30. April 2006 zum Ausdruck brachte, nicht von grosser Bedeutung sind, welche aber zwingend durch die Landsgemeinde anzupassen sind.

Ratskanzlei

3. Weiteres Vorgehen

Die Standeskommission leitet diesen Bericht an den Grossen Rat weiter und ersucht diesen, den Bericht und den Antrag der Standeskommission zu diskutieren sowie der Landsgemeinde 2007 den Beschluss des Grossen Rates unter dem Traktandum "Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen" zur Kenntnis zu geben.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, es sei der Anregung von Tobias Ebneter nicht weiter Folge zu leisten und es seien wie bisher alle materiellen und auch formellen Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen zwingend der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Appenzell, 27. Juni 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster Franz Breitenmoser

Geschäftsbericht 2005 der Ausgleichkasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Der Geschäftsbericht 2005 kann der AHV-/IV-Stelle Appenzell I.Rh. bezogen werden.

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Geschäftsbericht 2005 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.

1. Einleitung

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh. hat der Standeskommission mit Schreiben vom 17. Juli 2006 zuhanden des Grossen Rates den Geschäftsbericht 2005 der Ausgleichskasse / IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh. übermittelt.

Die Standeskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 14. August 2006 mit dem Geschäftsbericht und den Prüfungsergebnissen der Aufsichtskommission befasst und beantragt in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission dem Grossen Rat

- von den Berichten der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse
 Kenntnis zu nehmen und
- Bericht und Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

2. Kantonale Familienausgleichskasse

Die Aufsichtskommission und die Standeskommission nehmen die Gelegenheit wahr, um die nachfolgenden Erläuterungen anzubringen:

Die Rechnung 2005 der Familienausgleichskasse schliesst mit einem Verlust von Fr. 86'912.80 ab. Demgegenüber war im Vorjahr ein Verlust von Fr. 435'365.75 zu verzeichnen. Die reine Betriebsrechnung, d.h. die Einnahmen durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden abzüglich Ausgaben in Form von Kinderzulagen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, weist einen Ausgabenüberschuss von Fr. 360'131.15 aus. Dieser war im Vorjahr mit Fr. 624'869.20 noch wesentlich höher. Das reine Finanzergebnis zeigt eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr von rund Fr. 80'000.--.

Obwohl sich der Reservefonds um rund Fr. 100'000.-- auf knapp Fr. 6 Mio. verringert hat, erreichen die Reserven trotzdem 118 % (Vorjahr 117 %) einer Jahresausgabe. Die ausbezahlten Kinderzulagen sind einerseits insgesamt rückläufig, andererseits haben die Beitragseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr nochmals um knapp 4 % zugenommen. In der

Folge wird für das laufende Jahr erstmals seit der auf den 1. Januar 2002 erfolgten Zulagenerhöhung respektive Beitragssenkung wieder ein Rechnungsüberschuss der Familienausgleichskasse erwartet.

Die Standeskommission vertritt in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission die Auffassung, dass die seit 1. Januar 2002 ausgerichteten Kinderzulagen von Fr. 180.-- für das erste und zweite Kind respektive Fr. 185.-- ab dem dritten Kind und der festgelegte Beitragssatz von 1,70 % auch für das Jahr 2007 unverändert belassen werden sollen.

3. Anträge

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und im Sinne der Anträge der Verwaltungskommission nach der Kenntnisnahme der Berichte der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Appenzell, 14. August 2006

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Ibraimi-Vllasalija Sefik, geb. 02.10.1963 in Skopje (Mazedonien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, seine Ehefrau Ibraimi-Vllasalija Zejnije, geb. 15.06.1966 in Novo Brdo Pristina (Kosovo), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, sowie ihre Kinder Ibraimi Arian, geb. 07.11.1992, Ibraimi Besa, geb. 04.06.1994 und Ibraimi Zana, geb. 04.06.1994, wohnhaft Dorfstrasse 22, 9413 Oberegg.
 - Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Ibraimi-Vllasalija Sefik und Ibraimi-Vllasalija Zejnije sowie ihre Kinder Ibraimi Arian, Ibraimi Besa und Ibraimi Zana das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Primorac-Cuskovic Ivan, geb. 21.11.1971 in Kasce (Bosnien-Herzegowina), kroatischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Primorac-Cuskovic Slavica, geb. 02.03.1967 in Slavonski Brod (Kroatien), kroatische Staatsangehörige, sowie ihre Kinder Primorac Josipa, geb. 26.09.1993 und Primorac Iva, geb. 28.03.1998, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell.
 - Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Primorac-Cuskovic Ivan und Primorac-Cuskovic Slavica sowie ihre Kinder Primorac Josipa und Primorac Iva das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Hasanovic Advija, geb. 14.04.1989 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), bosnischherzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Bahnhofstrasse 11, 9050 Appenzell.
 - Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hasanovic Advija das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Barucic Amela, geb. 22.02.1989 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Ronis 2, 9050 Appenzell.
 - Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Barucic Amela das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- de Veer Dennis, geb. 03.08.1982 in Appenzell, niederländischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gschwendes 4, 9050 Appenzell.
 - Mit der Erteilung des Landrechtes erhält de Veer Dennis das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Lenhard Charlotte, geb. 07.05.1964 in Uzwil, von Thayngen/SH, sowie ihre Tochter Lenhard Ylenia, geb. 18.11.2001, wohnhaft Rässengüetli 20, 9050 Appenzell.
 - Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Lenhard Charlotte und ihre Tochter Lenhard Ylenia das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gächter Magnus, geb. 24.02.1980 in Grabs, von Oberriet-Holzrhode/SG, wohnhaft Dorstrasse 26, 9054 Haslen.
 - Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Gächter Magnus das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. .